

Herr **Canonica** legt namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht vor:

Nach der Vorlage soll die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre am Eidgenössischen Versicherungsgericht erhöht werden, weil beim Gericht seit Jahren ständig mehr Beschwerden eingehen. So wurden im ersten Halbjahr 1976 insgesamt 516 neue Beschwerden gezählt, in der gleichen Zeitspanne des Jahres 1977 waren es dagegen 649 neue Fälle. Das Gericht sieht sich deshalb je länger je weniger in der Lage, die Beschwerden zeitgerecht zu erledigen. Deutlich kam dies auch zum Ausdruck an der Kommissionssitzung vom 21. November 1977, wo die Herren Bundesrichter Korner und Winzeler, Präsident und Vizepräsident des Gerichts, sowie Herr Direktor Voyame von der Eidgenössischen Justizabteilung nähere Auskunft erteilten. Zur Sprache kamen dabei insbesondere die Organisation des Gerichts, die Arbeitsleistung der Gerichtsschreiber und der mittelfristige Personalbedarf. Die erwähnten Herren legten überzeugend dar, dass innerhalb des Gerichts heute in erster Linie die Gerichtsschreiber und Sekretäre überlastet sind, welche die Urteile redigieren. Mit organisatorischen Massnahmen allein lässt sich dem nicht mehr abhelfen. Das Gericht kann sich nur noch so wirksam entlasten, dass es mehr Urteilsredaktoren einsetzt; statt neun (wie bisher) soll das Gericht künftig bis 13 Gerichtsschreiber und Sekretäre beschäftigen dürfen.

Um den Personalstopp nicht durchbrechen zu müssen, will der Bundesrat für diese Einheiten vakante Stellen in der allgemeinen Bundesverwaltung verwenden, nachdem seine Personalreserve erschöpft ist.

Der Ständerat hat die Vorlage gemäss Antrag des Bundesrates in der Herbstsession einstimmig genehmigt.

Die Kommission des Nationalrates beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Entwurf des Bundesrates zum Beschluss zu erheben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Titre et préambule, ch. I et II

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 120 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz Police de sécurité de la Confédération. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 20. Juni 1977 (BBI II, 1279)

Message et projet de loi du 20 juin 1977 (FF II, 1241)

Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1977

Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1977

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Gassmann, Chavanne, Grobet)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Gassmann, Chavanne, Grobet)

Ne pas entrer en matière

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Alder: Ich stelle Ihnen einen Ordnungsantrag: Es ist jetzt 12 Uhr. Auf 16.30 Uhr nachmittags ist eine Sitzung vorgesehen zur Behandlung eines Geschäftes, das mir von einiger Bedeutung zu sein scheint. Wir werden nach meiner Auffassung der Sache nicht gerecht, wenn wir die Vorlage in dieser kurzen Zeit übers Knie brechen und durchbringen wollen. Ich halte fest, dass ich nicht gegen die Vorlage votieren werde; Herr Bundespräsident Furgler weiss das sehr genau aufgrund meiner in der Kommission abgegebenen Voten. Ausschliesslich aufgrund der Wichtigkeit dieser Vorlage, die wir in Ruhe sollten beraten können und gegen welche bekanntlich bereits das Referendum angekündigt ist, bitte ich Sie, die Behandlung dieses Geschäftes auf die Januarsession zu verschieben. (Vereinzelte Bravorufe)

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Alder 39 Stimmen
Dagegen 72 Stimmen

Schutz, Berichterstatter: Der Schweizer Historiker Jakob Burckhardt hat einst die Worte gesprochen:

«Wir leben in einer radikalen Zeit. Der Respekt vor dem historisch Gewordenen ist gewichen. Nie war die Zeit günstiger, Neues zu schaffen. So schaffe man Neues mit erhobenem Sinn.»

Diese Worte, vor Generationen niedergeschrieben, sind heute so aktuell wie je. Wir stehen in einer gewaltigen, fast unvorstellbaren Entwicklung und Wandlung. Auf allen Gebieten unseres Lebensbereiches präsentieren uns Wissenschaft und Technik laufend neue Entwicklungsmöglichkeiten. Die Forschungen schreiten unhaltbar voran. Das Leben ist vielgestaltiger, losgelöster, in manchem reicher, in vielem aber problematischer geworden. Was früher während Generationen entwickelt und erdauert werden musste, bis es den Weg in das Bewusstsein des einzelnen, wie der menschlichen Gesellschaft gefunden hatte, wird uns heute praktisch über Nacht präsentiert. Mit der wissenschaftlichen und technischen Forschung, die in der Eroberung des Weltalls ihren Niederschlag findet, mit der Ausbreitung der Massenmedien wurde nicht nur unser Lebensstandard gehoben, sondern ist das Leben des einzelnen zugleich hektischer und das Zusammenleben vielfach unpersönlicher geworden. Hand in Hand damit hat sich auch in unverkennbarer Weise der Radikalismus ausgebreitet. Manches, was in unserem Rechtsstaat als unumstösslich galt, wird heute in Frage gestellt. Ja, wenn wir die weltweiten politischen Auseinandersetzungen, die in extremen weltanschaulichen Ideologisierungen ihren Ausdruck finden und die damit verbundene Untergrabung der staatlichen Autorität anschauen, die in unzähligen Terrorakten ausmünden, so müssen wir gestehen, dass wir in einer radikalen Zeit leben und dass der Respekt vor dem historisch Gewordenen gewichen ist. Diese Radikalisierung macht vor keinen Landesgrenzen mehr Halt, und selbst die Schweiz blieb in der letzten Vergangenheit davon nicht verschont.

So ist es denn auch unumgänglich, dass auch unsere staatliche Gesetzgebung auf dem Sicherheitssektor den veränderten Verhältnissen angepasst wird. So hat uns der Bundesrat mit Datum vom 20. Juni die heutige Gesetzesvorlage unterbreitet, die bereits im September im Ständerat verabschiedet wurde. «Ein Eingriff des Bundes in fremde Händel», «Unser Rechtsstaat muss sich wehren», «Poli-

zei oder Soldaten?», «Polizei-Instrument für den Bund?», «Mehr Polizei?», «Superpolizei?», «Polizeieinsatz als Akt bundesstaatlicher Solidarität», «Bürgerkriegspolizei des Grosskapitals», «Schleyer half Furgler». So wurde die Vorlage mit Schlagzeilen in der Presse kommentiert. In diesen Kommentaren widerspiegelt sich bereits die Einstellung unserer staatlichen und politischen Gruppierungen zur heutigen Vorlage.

Trotz diesen Schlagzeilen kann festgehalten werden, dass die heutige Vorlage im grossen und ganzen im Volk und in der Presse eine positive Wertung gefunden hat. Dabei sei festgestellt, dass mit ganz wenigen Ausnahmen die Schaffung von weiteren gesetzlichen Grundlagen für die Staatssicherheit als absolut notwendig erachtet wird. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, dass da und dort Bedenken bestehen, ob damit unsere föderalistische Staatsstruktur, d. h. die Hoheitsrechte der Kantone auf diesem Sektor nicht zu stark beeinträchtigt werden. Es werden da und dort auch Bedenken geäussert, ob das Mitspracherecht der Kantone nicht die Autonomie der einzelnen Kontingente entscheidend hemmt.

Die verfassungsmässige Grundlage zur Regelung polizeilicher Aufgaben des Bundes ist jedoch auch nach Professor Eichenberger gegeben. Ich zitiere hier Artikel 16 der Bundesverfassung, wo sie in Ziffer 1 und 2 umschrieben ist:

«Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrat sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.»

In Artikel 102 Absätze 10 und 11 ist über Befugnisse des Bundesrates folgendes festgelegt:

«10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.»

Professor Eichenberger erwähnt dazu in seinem Rechtsgutachten, dass es grundsätzlich die Verpflichtung des Bundes sei und damit auch sein Recht, auf diesem Sektor Mittel einzusetzen. Wie in der Botschaft festgehalten, umfasst diese Zuständigkeit nicht nur das materielle, sondern auch das Organisations- und Verfahrensrecht.

In seiner Botschaft ist der Bundesrat auf die Frage der Einsetzung der Armee eingetreten. Primäre Aufgabe der Armee ist es, die Unabhängigkeit und die äussere Sicherheit des Bundes wahrzunehmen und nur in Ausnahme- und Notfällen, soweit andere Sicherheitskräfte nicht genügen, soll sie ausnahmsweise eingesetzt werden. Dabei ist aber auch zu beachten, dass gerade im ordnungspolizeilichen Dienst aus psychologischen Gründen der Einsatz der Armee nur im alleräussersten Fall zweckmässig sein kann.

Als Justiz- und Polizeidirektor eines Kantons darf ich hier ausdrücklich feststellen, dass die Polizeidirektoren für die IMP die Initiative ergriffen hatten. Leider hatten sich damals die Kantone Genf und Zürich, Schwyz u. a. nicht beifinden können, der IMP beizutreten, so dass die Abstimmung in verschiedenen anderen Kantonen unterblieb. Auch die heutige Lösung entspricht ebenfalls dem dringenden Begehren der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz. Erfreulicherweise darf hier festgehalten

werden, dass sich unser eidgenössischer Justiz- und Polizeidirektor mit dem ihm eigenen Elan an diese Aufgabe gemacht hat.

Wenn wir die Frage Föderalismus/Zentralismus einander gegenüberstellen, so halte ich fest, dass wir wohl kaum eine föderativere Lösung, in der die Zusammenarbeit unter den Kantonen wie zwischen Kantonen und Bund so gewährleistet bleibt, wie sie dieses Gesetz vorsieht, hätten finden können. Zwar stellt sich die Frage, ob und wieweit mit einem Konkordat unserer Kantone nicht das gleiche erreicht werden könnte. Es sei auch darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Ostschweizer Kantone sich zu einer interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bereitgefunden haben, welcher bis heute mit Ausnahme des Kantons Glarus, der dazu in der Landsgemeinde Stellung nehmen wird, alle Ostschweizer Stände beigetreten sind. Diese freiwillige Zusammenarbeit findet ihre Abgrenzung in gemeinsamen verkehrs- und kriminalpolizeilichen Aufgaben und bei ausserordentlichen Ereignissen, wie Katastrophen, Terrorakten, Geiselnahmen und dergleichen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Sie ist als Sofortmassnahme zu betrachten und bleibt auf die Dringlichkeit beschränkt, die nur zum Zuge kommt, wenn und solange der Bund nicht einzuschreiten in der Lage ist. Sie regelt im weiteren vor allem auch die Rechtsstellung der ausserkantonalen Polizeikräfte, die Haftung, die finanziellen Konsequenzen und die Aufsicht bei gemeinsamen Einsätzen. Sie darf als ein bedeutsamer Schritt in der interkantonalen Zusammenarbeit gewertet werden. Sie kann jedoch, wie schon erwähnt, nicht diejenigen Aufgaben, die eindeutig verfassungsmässig dem Bund übertragen sind, übernehmen. Hier bedarf es unmissverständlich einer bundesgesetzlichen Regelung.

Verschiedentlich wurde in den letzten Wochen auch die Frage aufgeworfen, ob die sicherheitspolizeilichen Aufgaben nicht durch einen befristeten Bundesbeschluss zu lösen wären. Diese Frage wurde nicht nur auf Bundesebene geprüft, sondern muss auch von den Kantonen aus verneint werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen nur zum Tragen kommt, wenn auch eine klare bundesgesetzliche Lösung besteht. Ich erinnere Sie dabei daran, dass vor allem bei der Ausbildung der Kontingente wie bei der Bewaffung und der Anschaffung von technischen Hilfsmitteln die heutige Lösung die Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen klar regeln lässt. Mit einem befristeten Bundesbeschluss wäre aber vor allem auch den Kantonen nicht gedient, und das Zusammenspiel könnte auf die Dauer gar nicht befriedigend gelöst werden. Es braucht dazu vor allem eine systematische und langfristige Zielsetzung.

Es ist in dieser unsteten Zeit unsere erste Pflicht, alles vorzukehren, damit in kritischen Phasen, wo die Ordnungsdienste in Bund und Kantonen in Funktion treten müssen, die Koordination einwandfrei zum Spielen kommt. Mit der heutigen Gesetzesvorlage fördern wir nicht nur die ständigen Kontakte zwischen den zuständigen Bundesinstanzen und den kantonalen Polizeidirektionen und -kommandos, sondern wir helfen auch, dass in bezug auf die technischen Hilfsmittel wie die Bewaffung die Einheitlichkeit gefördert wird.

Ein Wort zum Polizeistaat: Wie Sie den Schlagzeilen entnehmen, sind auch bei uns Stimmen laut geworden, die mit der heutigen Gesetzesvorlage den Zug zu einem Polizeistaat sehen. Dabei wird verkannt, dass, wenn der Staat nicht in der Lage ist, die in der Verfassung und im Gesetz niedergelegten Bestimmungen durchzusetzen, nicht nur der Rechtsstaat ins Wanken gerät, sondern auch das Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft auch in unserer Demokratie mehr und mehr in Frage gestellt wird.

Professor Schmid hält dazu unter anderem fest: «Der moderne Rechtsstaat will, dass die staatliche Zwangsgemeinschaft die Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen, die

Würde und die Freiheit des Menschen respektieren. Dies führt für den einzelnen zu einer staatsgewaltsfreien Sphäre. Gemäss Zweckartikel der Bundesverfassung geht es nur um die öffentliche Ordnung und Sicherheit.» Eine Sicherheitspolizei kann und darf nie zum Selbstzweck werden.

Polizeistaat: Wenn der Polizeibeamte in der Erfüllung seiner Pflicht vielfach der härtesten Kritik ausgesetzt ist, so sei auch hier festgehalten, dass seine Dienstaufgaben nicht Selbstzweck sind und sein können, sondern dass die Polizei eine Dienstleistungsaufgabe im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Organisation zu erfüllen hat. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert nicht nur Mut und Einsatzfreudigkeit, sondern sie verlangt in erster Linie auch hohe Charaktereigenschaften und eine konsequente Schulung. Dabei sei nie verkannt, dass auch der Polizeibeamte eine Privatsphäre und ein Privatleben hat. Wie wir alle hat auch er seine Familienangehörigen, seinen Freundeskreis und ist ein Glied unserer Gemeinschaft. In der Erfüllung seiner Pflicht setzt er sein Leben für die Gemeinschaft oder für den einzelnen aufs Spiel. Es ist daher bedauerlicherweise in der Erfüllung seiner Aufgabe oft noch einer unsachgemässen Kritik ausgesetzt. Die Pflichterfüllung im Dienste unseres Rechtsstaates und unserer Gemeinschaft muss daher auch ihre Wertung durch Anerkennung der Verantwortung finden. Wir müssen uns daher auch bewusst sein, dass wir auch für das Leben unserer staatlichen Funktionäre und unserer Mitarbeiter verantwortlich sind. Wir müssen sie in der Schulung so vorbereiten und ihnen diejenigen Mittel in die Hand geben, die auch die grösstmögliche Schonung ihres Lebens gewährleisten. Denn nur so können sie in diesen kritischen Einsatzphasen ihre Aufgabe gegenüber dem Staat und seinen Bürgern erfüllen.

Die Dringlichkeit wie die Notwendigkeit der heutigen Gesetzesvorlage sollte aufgrund der kritischen Phase, die wir alle heute durchmachen, nicht umstritten sein. Ihre Kommission hat am 18. November die Vorlage durchberaten. Mit 15 gegen 3 Stimmen beschloss sie, auf die Vorlage einzutreten. Mit einer Ausnahme hat sie durchweg dem bundesrätlichen Entwurf und zugleich den Anträgen des Ständerates zugestimmt. Es wird auch ein Minderheitsantrag auf Nichteintreten gestellt werden.

So wollen wir auch heute diese zeitgemässe Vorlage, um mit Jakob Burckhardt zu sprechen, mit erhobenem Sinn in Beratung ziehen. Ich ersuche Sie namens der Kommissionmehrheit, auf die Vorlage einzutreten.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

M. Bonnard: Notre collègue M. Alder a proposé tout à l'heure que l'on renvoie l'objet à la session de mois de janvier, parce qu'il s'agit d'un projet qui pose un certain nombre de questions de principe et qu'il faut lui vouer le temps nécessaire. Je crois qu'on peut trouver – M. Alder a été tout à l'heure battu devant le plénum – une solution intermédiaire, parce qu'effectivement le problème est assez important pour qu'on y voue tout le temps nécessaire. Cette solution intermédiaire consisterait à ce que nous commencions nos débats cet après-midi à 15 h 30 au lieu de 16 h 30. Une heure de plus, une quinzaine d'orateurs inscrits à l'entrée en matière, nous aurions ainsi le temps nécessaire en commençant une heure plus tôt. Je fais cette proposition au plénum.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Bonnard	77 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Le président: Notre séance de relevée débutera donc à 15 h 30.

M. Zbinden, rapporteur: Je remercie tous les fidèles qui restent dans la salle pour écouter également le rapporteur romand traitant de l'entrée en matière.

La Confédération a, entre autres, pour but de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur et de protéger la liberté et les droits des Confédérés (art. 2 de notre constitution). Notre pays est tout d'abord un Etat de droit, où les droits fondamentaux et les libertés de l'individu sont garantis par la Confédération et les cantons. Or, dans toute communauté humaine, ces droits et ces libertés risquent d'être menacés par la violence et la terreur. Notre constitution mentionne expressément certaines tâches particulières confiées à la Confédération. Il y a d'abord le droit non écrit qui oblige tout Etat souverain à sauvegarder la sécurité publique et à assurer la paix. L'article 16 impose au Conseil fédéral de prendre les mesures nécessaires en cas de troubles à l'intérieur – avec ou sans réquisition d'un canton – notamment lorsque les troubles compromettent la sûreté de la Suisse. L'Assemblée fédérale est compétente pour garantir les constitutions et les territoires des cantons et céder les mesures pour la sûreté intérieure de la Suisse (art. 85, ch. 7, de la constitution). Selon l'article 102, chiffres 8 à 10, de la constitution, le Conseil fédéral veille à l'observation des rapports internationaux, à la sûreté extérieure et intérieure de la Suisse et au maintien de la tranquillité et de l'ordre. La compétence, voire l'obligation de la Confédération de se donner les instruments nécessaires pour garantir l'ordre public et la paix est donc évidente. Reste à savoir avec quels moyens la Confédération doit atteindre ce but.

D'abord l'armée, instrument classique pour assurer la défense du pays contre l'étranger. Lorsqu'il s'agit d'assurer notre indépendance et notre souveraineté à l'égard de l'étranger, la Confédération dispose d'une armée qui doit écarter tout ennemi aux frontières et, le cas échéant, aussi à l'intérieur du pays. La mission de l'armée est donc claire et nette. Dans certains cas extrêmes, où les forces policières des cantons ne suffisent plus, les articles 85 et 102 autorisent l'Assemblée fédérale et en cas d'urgence le Conseil fédéral à disposer de la troupe pour maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur du pays. Or l'intervention de l'armée contre des troubles à l'intérieur du pays est souvent inopportune et psychologiquement pénible, non seulement pour la population mais aussi pour le soldat-citoyen. L'appel à l'armée doit donc constituer une exception et un moyen ultime mais décisif. La troupe ne doit, en principe, être engagée ni contre la population ni contre une partie de cette population, mais pour la défense de l'ensemble de notre population.

Autre élément, la police, instrument classique pour assurer la tranquillité, l'ordre et la paix à l'intérieur du pays. Nous devons constater que la paix, la tranquillité et l'ordre à l'intérieur sont parfois menacés par la violence et la terreur, par des attentats et des actes de terrorisme qui doivent être combattus par les forces de police. Mais force est d'admettre que de telles attaques et de tels troubles à l'intérieur ne peuvent être combattus avec efficacité par les moyens traditionnels des polices cantonales. Les méthodes de ces agresseurs à l'intérieur du pays sont devenues plus dangereuses et leurs groupements interviennent sans aucun scrupule. Ils agissent souvent sur un plan intercantonal et international. Les polices cantonales ne sont pas en mesure, ni sur le plan des effectifs, ni sur le plan technique, ni souvent sur le plan psychologique, de combattre efficacement ces menaces et ces actes de terrorisme, d'où nécessité d'une police de sécurité sur le plan fédéral. La Confédération a donc besoin d'un instrument efficace et centralisé pour contrecarrer les attaques contre notre indépendance à l'intérieur, contre la tranquillité et l'ordre dans notre pays.

Les moyens actuels de la Confédération se révèlent insuffisants. Notre système de sécurité a des lacunes graves; la police fédérale actuelle ne dispose ni des effectifs, ni des moyens techniques pour accomplir cette tâche très souvent difficile et délicate. Il n'est pas possible de faire garantir cette tranquillité et cet ordre public exclusivement par les cantons, qui ne peuvent assurer la sécurité sur le plan fédéral.

Il y a eu d'abord le projet de la police mobile intercantonale. Les cantons envisagèrent en 1968 de créer, par la voie du concordat, une police mobile intercantonale, la fameuse PMI, afin de renforcer sur le plan fédéral les mesures policières de sécurité. L'Assemblée fédérale avait consenti d'accorder son aide, mais certains cantons ont finalement refusé ce corps de police centralisé et permanent, qui ne tenait pas assez compte des exigences fédéralistes et ce projet dut être abandonné.

Envisageons quelques caractéristiques de la police de sécurité de la Confédération, qui vous est proposée. Le Conseil fédéral prévoit une police de sécurité caractérisée par des solutions plus souples et plus fédéralistes que la PMI. Afin d'accomplir les tâches fédérales en matière de police de sécurité, le projet de loi envisage la mise sur pied d'une police de sécurité de la Confédération, constituée par des contingents cantonaux non permanents, mais disponibles en tout temps. Les agents de police restent des policiers cantonaux, incorporés dans les corps de police cantonaux. Un certain nombre de policiers seront instruits et équipés par la Confédération et groupés en cas d'engagement sous un commandement unique. Il ne s'agit donc nullement d'un corps de police permanent de la Confédération, mais d'une police composée de policiers cantonaux, mis sur pied en cas de besoin par la Confédération. La souveraineté cantonale en matière de police est sauvegardée. Les contingents cantonaux ne seront engagés et mis sur pied en qualité de police de sécurité de la Confédération que dans la mesure où il y a lieu d'accomplir une tâche fédérale. En cette matière – cela ressort d'ailleurs clairement des considérants tels qu'ils ont été ajoutés et précisés par le Conseil des Etats – pour l'accomplissement des tâches cantonales, les cantons restent seuls compétents, à moins que des troubles ne compromettent la sûreté de la Suisse ou qu'un canton n'appelle la Confédération à l'aide.

L'article 1er du projet de loi mentionne spécialement la lutte contre le terrorisme, ce qui marque bien qu'il s'agit là d'une tâche de la Confédération. C'est volontiers que votre commission a maintenu la lettre *f* de l'article 2, qui permet des interventions de la police de sécurité de la Confédération pour garantir l'ordre public conformément à l'article 16 de notre constitution.

L'engagement de cette police pour le maintien de l'ordre public appelle une précision. La police de sécurité n'est évidemment pas destinée, comme certains le soupçonnent, à réprimer des minorités ou des couches de population qui utiliseraient des moyens légaux d'expression et d'action. Cette police pourrait par contre être engagée pour éviter des confrontations violentes et graves au sein de la population ou des troubles publics.

L'article 3 règle la mise sur pied de l'engagement des contingents cantonaux. Le Conseil des Etats a décidé à juste titre que les cantons mettent sur pied eux-mêmes leurs contingents, cela évidemment sur ordre du Conseil fédéral. Cette autorité désigne donc les contingents à mettre sur pied et les cantons convoquent leurs policiers. Votre commission s'est ralliée à cette modification.

Comme le Conseil des Etats, nous vous proposons à l'article 5 que le statut de fonctionnaire et le droit disciplinaire des agents de police seront réglés conformément aux dispositions cantonales. Sur ce point aussi, la souveraineté est mieux respectée. Il en est de même en ce qui concerne l'exécution de la loi: le Conseil fédéral devra non seulement entendre mais consulter les gouvernements cantonaux. En outre, c'est encore le Conseil fédéral lui-même mais ni le Département fédéral de justice et police, ni le Ministère public fédéral qui sera chargé de l'exécution de cette loi. En effet, les problèmes existant dans la phase de la réalisation et de l'engagement de cette police de sécurité sont délicats et ils devront être discutés et résolus à l'échelon du Conseil fédéral.

Voilà les éléments essentiels d'appréciation de ce projet de loi. Votre commission estime qu'une police de sécurité à l'échelon de la Confédération est indispensable. Le sys-

tème qui nous est proposé est conforme à l'esprit confédéral. Il est très pratique et évite en même temps le danger de l'établissement d'un Etat fédéral policier.

La commission est entrée en matière par 19 voix contre 3 et elle s'est prononcée en faveur de la loi telle qu'elle a été modifiée par le Conseil des Etats par 15 voix contre 3.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr

La séance est levée à 12 h 35

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1690-1693
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 227

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**Donnerstag, 15. Dezember 1977, Nachmittag****Jeudi 15 décembre 1977, après-midi**

15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.047

**Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz
Police de sécurité de la Confédération. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1690 hiervor — Voir page 1690 ci-devant

M. **Bonnard**: Me voici pris un peu à mon propre jeu. Je vous ai proposé d'être là à 15 h 30, je suis le premier à parler!

Le projet qui nous est soumis me paraît poser trois questions fondamentales. La première: Est-ce que la situation actuelle, dans le domaine de l'ordre et de la sécurité publique, au sens le plus large du terme, et son évolution possible exigent que l'on prenne des mesures allant au-delà de ce qui existe aujourd'hui? Deuxième question: Si oui, ces mesures doivent-elles être prises par les cantons seulement ou aussi par la Confédération? Troisième question: Les mesures proposées sont-elles adaptées aux buts visés, autrement dit conformes au principe de proportionnalité, ou vont-elles au-delà de ce qui est nécessaire et sont-elles liberticides soit à l'égard des cantons, soit à l'égard du citoyen?

En ce qui concerne la première question, relative à la nécessité de mesures nouvelles, différentes constatations s'imposent. Tout d'abord les pays qui nous entourent connaissent une aggravation importante de la menace qui pèse sur la sécurité publique. Tel est le cas notamment en Allemagne et en Italie, où les prises d'otages, les attentats à l'explosif, les hold-up se succèdent à un rythme préoccupant. Notre propre pays n'est pas confronté, pour l'instant, à une situation aussi grave. Il faut néanmoins constater un certain nombre de phénomènes qui méritent d'être pris au sérieux.

La criminalité augmente, sinon en nombre, du moins en violence, en complexité et en danger, elle change de visage. Elle s'internationalise. Des délinquants étrangers viennent chez nous commettre des infractions graves – en particulier des hold-up. La population pénitentiaire comprend une proportion sans cesse croissante d'étrangers dangereux. Des phénomènes nouveaux sont apparus, comme la drogue, la criminalité «en col blanc», les vols d'armes et d'explosifs, les attentats à l'explosif. L'ordre, dans la rue, est troublé plus souvent. Des manifestations de toute nature ont lieu. Au départ, elles sont généralement autorisées par l'autorité compétente, mais plus fréquemment qu'il y a dix ans, elles dégénèrent de manière à compromettre la paix et la tranquillité publiques auxquelles chaque citoyen a droit. Elles dégénèrent – et je l'ai constaté de mes propres yeux – parce qu'elles sont conduites par des hommes et des femmes qui savent les organiser, les encadrer, les commander et qui, visiblement, ont appris ce métier. La liberté d'expression qui est reconnue et protégée – elle mérite de l'être – entre plus souvent en conflit, à cause des abus qui en sont faits,

avec le droit de chaque citoyen à la sécurité des personnes et des biens.

Jusqu'à maintenant les cantons ont pu maîtriser cette situation en constante évolution, ils ont pris les mesures nécessaires: augmentation des effectifs, acquisition de nouveaux matériels, adaptation et approfondissement de l'instruction, développement de la coopération intercantonale. La Confédération a participé à cet effort, notamment en mettant à disposition, dans des cas déterminés, du personnel spécialisé, un matériel particulier ou des locaux.

Que se passerait-il, en revanche, si la situation devait s'aggraver et devenir comparable à celle qui existe chez nos voisins? D'abord une telle aggravation est-elle possible? Sans doute, à plusieurs égards, notre pays ne représente pas un terrain aussi favorable que nos voisins pour le développement du terrorisme ou du désordre. Cependant, rien ne permet d'affirmer que la Suisse restera longtemps encore à l'abri de ces phénomènes. La transformation très rapide et importante de la criminalité dans notre pays au cours de ces dernières années incline au contraire à la prudence. Des mesures supplémentaires sont dès lors indispensables. Les criminels, les terroristes, les fauteurs de troubles perfectionnent sans cesse leur propre techniques. Si nous n'adaptions pas les nôtres, nous constituerons un point faible et, par conséquent, une cible attirante.

Des mesures supplémentaires étant nécessaires, j'en viens à la seconde question. Ces mesures doivent-elles être prises par les cantons ou par la Confédération? A nos yeux, elles doivent être prises tant par les premiers que par la seconde. Nous n'avons pas à dire ici ce que les cantons ont à faire. Ils le savent, ils le font et ils le feront. Ils l'ont suffisamment démontré au cours de ces dernières années. Néanmoins, malgré les efforts des cantons, d'importants problèmes subsistent.

Tout d'abord, dans la situation actuelle, certains cantons assument des charges particulièrement lourdes pour assurer la sécurité de la Confédération, de ses agents ou de ses hôtes, alors que d'autres y échappent dans une très large mesure. Si, dans des circonstances normales, cette situation est à la rigueur acceptable, elle cesse de l'être lorsque les mesures de sécurité à prendre doivent être spécialement importantes. Le concours de tous les cantons est alors nécessaire pour assurer la sécurité de la Confédération. Il appartient à la Confédération de l'organiser puisque c'est de sa propre sécurité qu'il s'agit.

D'autre part, la Confédération doit être en mesure d'assurer l'ordre public lorsque celui-ci est menacé ou troublé dans un canton et que ce dernier n'est plus en mesure de faire face seul au danger. Dans cette situation, l'affaire devient une affaire fédérale, même si les troubles ne s'étendent pas à d'autres cantons. Les articles 2 et 16 de la constitution fédérale ne laissent aucun doute à cet égard. La Confédération ne saurait, aujourd'hui, se contenter de recourir, en pareille hypothèse, à l'armée. Celle-ci n'est ni équipée ni instruite pour cela. Son intervention doit être l'*ultima ratio*. La Confédération ne saurait davantage se reposer entièrement sur les cantons, dont il ne serait pas raisonnable d'exiger qu'ils s'équipent tous de manière à pouvoir faire, en tout temps, face aux situations les plus graves. Ici encore, le concours de tous les cantons est nécessaire. S'agissant d'une affaire fédérale, il appartient à la Confédération de l'organiser. Et cela m'amène au troisième problème.

La Confédération devant prendre des mesures de police de sécurité supplémentaires, celles qu'elle propose sont-elles conformes aux buts visés, ou sont-elles excessives et, partant, dangereuses ou pour les cantons ou pour le citoyen? Le recours à l'armée devant être en principe exclu, la Confédération avait au premier abord le choix entre deux solutions extrêmes: créer de toutes pièces une police fédérale suffisamment forte, première solution, ou, au

contraire, seconde solution, laisser les cantons prendre les mesures de sécurité nécessaires.

Les cantons ont refusé la première solution et le Conseil fédéral a eu la sagesse de se ranger à leur avis. La création d'un véritable corps de police fédérale eût peut-être été juridiquement possible. Elle aurait en revanche constitué une faute politique. Elle aurait en effet contenu en elle le germe d'une atteinte grave au principe, que le message confirme et souligne à plusieurs reprises, selon lequel le maintien de l'ordre et de la sécurité publics est au premier chef l'affaire des cantons. Il saute aux yeux en effet que ce corps de police fédérale de sécurité se serait rapidement transformé, dans les faits, en une police tout court, que des missions de police judiciaire, actuellement exercées par les cantons dans l'intérêt de la Confédération, lui auraient été confiées, que sa sphère d'activité se serait progressivement étendue à des domaines d'activité aujourd'hui proprement cantonaux. Une telle transformation aurait été dangereuse pour les cantons et pour les citoyens. Elle l'aurait été pour les cantons auxquels une des responsabilités les plus importantes attachées à leur qualité d'Etat, aurait été peu à peu enlevée. Mais elle l'aurait été aussi pour les individus. Si, à la différence de plusieurs polices étrangères, nos polices cantonales sont restées à la fois intègres et humaines, cela tient avant tout au fait qu'elles sont de petite dimension. Dès lors, les rapports entre chefs et subordonnés, facilités par des rencontres quasi quotidiennes, reposent sur une bonne connaissance réciproque, propre à engendrer la confiance et l'estime mutuels et à favoriser une discipline rigoureuse mais librement consentie. Recrutées sur un territoire généralement limité, nos polices cantonales en connaissent parfaitement la population. Elles en sont proches et en connaissent les mœurs parce qu'elles les partagent. Enfin, et ce n'est pas la moindre des choses, elles sont proches des juges, qui sont recrutés dans la même population restreinte, ces juges qu'elles côtoient quotidiennement et avec lesquels elles ont des rapports de confiance. Tout cela est dans l'intérêt primordial du justiciable. Une police fédérale, recrutée dans une population beaucoup plus étendue, peu familière des mœurs locales, sous-estimée par les juges, comme c'est le cas à l'étranger, n'eût présenté aucune de ces garanties.

La création d'un véritable corps de police fédérale étant inopportune, fallait-il que la Confédération s'en remît entièrement aux cantons quant aux mesures à prendre? Pareille solution n'aurait pas été juste non plus. La Confédération, cela est incontestable, a des tâches de police de sécurité énumérées à l'article 2 du projet. En laissant purement et simplement aux cantons le soin de les exécuter, la Confédération assumerait le risque que ces tâches ne soient pas accomplies. Ce risque n'est pas théorique. Pour qu'il se réalise, il suffit, et cela est arrivé, que certains cantons se dérobaient à leur devoir de solidarité confédérale. Démunie d'une véritable police fédérale, la Confédération doit dès lors, dans le domaine de la police de la sécurité, légaliser le principe non écrit de la solidarité confédérale des cantons et en régler les modalités. C'est en somme l'objet de la loi qui nous est aujourd'hui soumise.

Celle-ci impose aux cantons l'obligation de fournir des contingents de police à la Confédération et confère à cette dernière le droit d'en disposer, même contre le gré des cantons. Bien sûr, cela va loin. Cependant, du moment que la Confédération a des tâches de police de sécurité, qu'on ne veut avec raison ni d'une police fédérale ni de l'intervention de l'armée, et qu'il est exclu d'abandonner purement et simplement l'affaire aux cantons, il n'y a pas d'autres solutions possibles. Les cantons d'ailleurs disposent de garanties extrêmement sérieuses. La Confédération ne saurait procéder, par des diktats successifs, à l'égard des cantons. Elle est au contraire tenue, en vertu même de la loi, de collaborer avec eux. Elle est tenue de les consulter et, dans la réalité, c'est bien avec ces mé-

thodes-là seulement que des résultats positifs seront possibles. Il faut bien voir que la Confédération ne disposera d'aucun moyen réel de contrainte pour forcer un canton à envoyer contre son gré un contingent que celui-ci estimerait devoir garder à disposition. Comme aujourd'hui, il y aura discussion. Les expériences que j'ai vécues me le confirment et c'est cela qui est l'essentiel.

Le projet ne constitue donc pas une atteinte inadmissible à la souveraineté cantonale en matière de police. Il ne constitue, à mes yeux, pas davantage une atteinte au droit des citoyens. Ceux qui usent de leur liberté en tenant compte de celle des autres n'ont rien à craindre de cette loi. Seuls ceux qui entendent imposer leur point de vue par la force, la violence ou d'une façon contraire aux règles de la démocratie, se heurteront en fait au corps de police intercantonal qui nous est proposé, mais ils n'auront alors à s'en prendre qu'à eux-mêmes. Il n'est pas question de limiter ni la liberté d'expression, ni la liberté de manifestation. Il convient seulement d'en empêcher les abus qui sont eux-mêmes liberticides. La mission du maintien ou du rétablissement de l'ordre que l'on confère à la police n'est jamais une mission agréable. Elle est toujours difficile. En revanche, elle n'a rien ni de méprisable ni de vil; elle est imposée par la nécessité de protéger les libertés dans leur ensemble et non pas certaines d'entre elles seulement.

Ainsi, la Confédération est tenue de prendre certaines mesures supplémentaires en matière de police de sécurité. Celles qu'elle nous propose sont adaptées au but recherché, elles ne constituent pas une atteinte inadmissible aux libertés et aux droits des cantons ou des citoyens.

Le groupe libéral et évangélique vous invite dès lors à voter l'entrée en matière et à accepter le projet de loi tel qu'il est sorti des délibérations de la commission.

Baumann: Die SVP-Fraktion ist von der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit dieser Vorlage überzeugt. Das Modell für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stellt eine optimale Lösung dar. Es ist unbestritten, dass dem Bund sicherheitspolitische Aufgaben obliegen. Eine Alternative wäre die Bundespolizei gewesen, die vermutlich mit einem anderen Wirkungsgrad hätte eingesetzt werden können. Der Entwurf sieht keine zahlenmässige Beschränkung der Kräfte vor, so dass – wenn sich ein Bedürfnis aufdrängt – der Verstärkung des Bestandes nichts im Wege steht. Wenn die Sicherheit im Lande bedroht wird, muss sie auf Kosten einer gewissen Freiheit geschützt werden. Mit Blick auf den Terrorismus kann von einer Bedrohungslage gesprochen werden. Es ist nun dringend notwendig geworden, entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Schweiz muss hinsichtlich des grenzüberschreitenden Terrors ihr Interesse an der internationalen Solidarität in bezug auf die Bekämpfung von Verbrechen beweisen. Bei der vorgeschlagenen Lösung dürfen wir nicht übersehen, dass sie gewisse Risiken birgt. Das sogenannte Baukastensystem setzt voraus, dass alle Kantone in bestmöglicher Weise mitarbeiten und die maximale Bereitschaft für einen raschen Einsatz garantieren. Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ist auf Artikel 15, 16 und 105 BV abgestützt. Der Bund hat im sicherheitspolizeilichen Bereich eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die Verfassung. In bezug auf die Führung der Sicherheitspolizei des Bundes, die durch interkantonale polizeiliche Vereinbarungen geregelt werden soll, hat die Fraktion noch gewisse Bedenken, fragt man sich doch, ob sich diese Vereinbarungen in das System eingliedern lassen. Andererseits sind wir überzeugt, dass wir mit der Einführung vereinter kantonaler Polizeikräfte den Grenzwert für den Einsatz der Armee erhöhen. Die Bedenken, wir würden mit diesem Gesetz eine Stufe näher zum Polizeistaat schreiten, können wir nicht teilen, weil sie in keinem Masse zu treffen. Das Bundesgesetz regelt die Daueraufgabe des Bundes. Mit Rücksicht auf eine eventuelle Volksabstimmung muss sich der Bürger bewusst sein, dass er im Falle

einer Ablehnung des Gesetzes auf wesentliche Einrichtungen für seinen Schutz verzichten muss.

Zusammenfassend empfiehlt Ihnen unsere Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und die Minderheitsanträge Gassmann und Fontanet abzulehnen.

M. Vincent: Nous voici donc revenus sur un sujet maintes fois débattu depuis 1969, depuis le refus de plusieurs cantons, le vote largement hostile de Genève, le 6 décembre 1970, par 2 voix contre 1. C'était alors la police mobile intercantonale qui était en question. Or le problème qui se pose dans le débat d'aujourd'hui est de savoir s'il y a des raisons majeures, péremptoires, d'y revenir. Les hésitations, les réticences, les réserves, voire même les répugnances ont-elles disparu ou se sont-elles atténuées, qu'elles soient de nature fédéraliste ou qu'elles soient des résistances de principe? Nous ne le pensons pas et c'est la raison pour laquelle nous nous rallierons à la proposition de la minorité de non-entrée en matière, puis de refus de l'ensemble du projet, évidemment sans préjudice d'amendements, indispensables à tous égards en cas d'acceptation de ce projet.

Le message nous précise que la sauvegarde de la sécurité intérieure est une tâche essentielle de l'Etat. C'est un truisme, une banalité. Certes, il faut lutter contre le terrorisme, les attentats criminels et odieux de Kloten, Würenlingen, de Zerka le démontrent, personne n'en disconvient mais pourquoi créer une police nouvelle dont les buts ne se limiteraient certainement pas à la lutte antiterroriste. Nous nous sommes prononcés très clairement sur ce problème du terrorisme et ce, même avant les événements d'Allemagne, quand, dans notre propre journal, citant le *Journal de Genève*, lequel voyait dans la fraction «Armée rouge» «des fils de bourgeois dévoyés, des voyous sans conscience, ni foi ni loi, des enragés avec lesquels il ne peut être question de composer», nous avons souligné le fait que ces propos revêtaient certes une part de vérité mais qu'ils étaient encore très insuffisants.

Que veut la fraction «Armée rouge»? En mettant le feu à des grands magasins, en faisant éclater des bombes à grande puissance ou en assassinant froidement, elle veut – et elle le répète à satiété – obliger l'Etat à montrer sa véritable nature fasciste, donc à se fasciser. Ce qu'ils espèrent, ce qu'ils préparent, c'est la renaissance du fascisme allemand, de préférence d'un fascisme hitlérien, puisque cela en est la forme la plus odieuse. Or, ce qui est monstrueux dans cette sorte de froid calcul, c'est que tout y est faux. Dans cette stratégie de la provocation, on mobilise en Italie «le camarade» P 38, l'un des meilleurs revolvers, paraît-il, un des plus sûrs et des plus précis. Il est utilisé pour mettre en pièce la société italienne, y compris et surtout le Parti communiste et les syndicats qui font partie de l'Establishment. Notre prise de position est donc tout à fait claire, précise, constante.

Aussi, si l'on nous déclare que l'on doit renforcer la police fédérale, telle qu'elle est, nous sommes d'accord. Si l'on nous dit que l'on doit créer des contingents et des brigades spécialisées dans les polices cantonales – Lucerne, Zoug, Schwyz, Uri, Obwald et Nidwald en possèdent déjà depuis deux ans – nous sommes d'accord. Si l'on prétend qu'il faut renforcer les polices spécialisées d'aéroports et de frontières, nous l'admettons de même que la création de contingents spéciaux pour la protection des conférences internationales et des représentations diplomatiques. Tout cela, M. Gut le demandait dans son interpellation du 6 octobre 1977. Le Conseil fédéral lui a répondu par toute une série de considérations qui n'ont pas trait à la police de sécurité de la Confédération.

Cependant, ce qui nous est proposé maintenant est tout différent. C'est inacceptable. En effet, l'on en vient à insister non seulement sur la lutte contre le terrorisme, mais aussi sur ce qu'on nomme «la défense de l'ordre public» et, par conséquent – disons-le tout net – sur la création de CRS suisses, qui interviendraient dans les luttes politiques ou plus exactement dans ce qui devrait être et rester

des luttes politiques. Or les luttes politiques doivent se mener d'abord, surtout et seulement sur le terrain démocratique. Il convient de s'élever ici à des considérations qui n'ont rien à voir avec les techniques policières, Monsieur Bonnard. C'est ce que nous voulons faire en prenant deux exemples: celui de Bologne récemment et celui de Genève qui est un peu plus ancien. Certes, la terreur en Italie pose des problèmes: quand un rédacteur de la *Stampa* se fait assassiner et que le professeur Carlo Castellano, communiste italien de 41 ans, chargé de la direction de l'Ansaldo à Gênes, se fait grièvement blesser, le secrétaire du Parti communiste italien lui adresse un télégramme en ces termes: «Tu as fait l'objet d'un infâme attentat, commis par de vils criminels, saboteurs de la démocratie, ennemis du Parti communiste. En t'exprimant l'indignation qui nous fait tous frémir, nous voulons te renouveler notre estime pour ton œuvre.» La classe ouvrière de Gênes a riposté par la grève générale des fabriques et du port, par des centaines d'assemblées sur les lieux de travail, bref par une mobilisation populaire contre le terrorisme. Or celle-ci ne peut dépendre uniquement de la police et de la magistrature. «Pour les forces populaires, comme pour l'Etat, disait l'organe du Parti communiste, le terrorisme est un ennemi qu'il faut combattre par tous les moyens.» Ainsi donc, ici, la position de principe est parfaitement claire et extrêmement précise.

Cependant, à Bologne, les 23, 24 et 25 septembre entrait en action une sorte de mouvement anonyme: il convoquait un mouvement international contre la répression, il faisait l'apologie de la violence armée – appelée en Allemagne et en Italie la «stratégie de tension» –, il tentait de s'emparer de la «place forte» du communisme. Or la riposte du Parti communiste italien a consisté à avoir des nerfs solides: il a mobilisé 30 000 militants afin que Bologne «la rouge» reste une ville décripée, qu'elle montre son visage normal, que les magasins puissent demeurer ouverts. Au bout de ces trois jours, le journal *Repubblica* a écrit: «Les communistes ont tenu leur pari.» L'expression n'est pas heureuse; ce n'était pas un pari... Il y a eu certes des polémiques entre les manifestants mais on a pu neutraliser les «apôtres du P 38», le pistolet de gros calibre. Comme le déclarait un journal français: «Les communistes de Bologne se sont montrés assez sûrs d'eux-mêmes pour accueillir la plus exaspérée et la plus redoutable des contestations, celle qui se sent orpheline.» Il n'y a pas eu d'hystérie, mais au contraire une constante disponibilité au dialogue. Comme le disent nos amis italiens: le tissu démocratique a tenu et beaucoup mieux que la répression policière. Ainsi, au même moment, se tenait à Catanzaro un procès à propos du massacre à la Banque de l'Agriculture à Milan. Qu'a-t-on découvert? Que le général Miceli et le général Malizia, ce dernier arrêté pour faux témoignage et pour faux serment et puni d'un an de prison sur-le-champ et, tout cela témoignait d'obscures intrigues et de rivalités interpolicières dont nous n'avons que faire. Voilà le premier exemple.

Le second, je dois le prendre chez nous. Il remonte à deux ans environ. Nous avons convoqué à Genève le «Gran Mitin», comme disent les Espagnols. Vingt mille à 25 000 personnes arrivent. La Pasionaria et Carillo sont frappés d'une interdiction de parole, à peine «ébréchée» l'interdiction de parole. Après le meeting, ils sont frappés d'une interdiction d'entrer, qui a été rapportée depuis lors par votre département, Monsieur le Président. Ce n'est même pas à notre demande! Je ne sais pas si c'est à la demande des intéressés mais enfin tous les deux sont aujourd'hui députés. Gallego, qui était à leur côté au meeting de Genève, est vice-président des nouvelles Cortès.

Ici, on nous a refusé la discussion sur l'interpellation Schwarzenbach – et c'était dommage – car nous aurions pu, par l'expérience et par les faits, montrer comment on peut maîtriser une énorme manifestation de 20 000 à 25 000 personnes. Avec une interdiction de parole maladroitement prononcée au dernier moment, c'était une mesure inefficace – même les journaux de Suisse alémani-

que ont dit «unnützer Maulkorb». Sur la base d'une loi dépassée, garder le silence, c'était un effort absolument surhumain a dit le journal *24 heures*. Carillo a demandé dans ce meeting qu'on donne «ein Beispiel an Disziplin und Würdigkeit. Et le *Bund* de déclarer: «Die zahlreichen Besucher» – ils étaient plus de 20 000 – «verhielten sich ausserordentlich diszipliniert.» Le *Tages-Anzeiger* a écrit: «Polizisten glücklicherweise überflüssig», et les orateurs ont adressé, si j'en crois la *Tat*, un appel «für die nationale Versöhnung». Les discours, nous les avons remis à M. Fontanet. Nous avons pris contact avec la police – et je vous dirai tout à l'heure ce que nous a dit le chef de la police, au soir de cette journée, mais je ne voudrais pas trop contrister M. le président de la Confédération!

Cependant, le lendemain, voilà ce que dit le journal *La Tribune de Genève* à propos de cette manifestation: «Pendant plusieurs minutes, l'ovation devient un cri d'amour. C'est une émotion qui donne la chair de poule, une osmose de joie quand arrive la Pasionaria.» Je ne voudrais pas vous choquer mais, d'après M. Patrice Pottier, qui dit: «Oui, c'est la grande messe populaire, c'est la communion. Dieu, ce dimanche matin est communiste.» Voilà l'impression d'un journaliste genevois. «C'est une foule joyeuse, heureuse, passionnée, fraternelle et même familiale. Je suis avec eux, je fais partie d'eux, pendant trois heures, je suis communiste.» Voilà ce que dit le journaliste de la *Tribune de Genève* et pour vous consoler, Monsieur le Président de la Confédération, citons un journal qui vous est plus proche, le *Courrier de Genève*, l'organe du Parti démocrate-chrétien, qui titre en gros: «20 000 Espagnols à Genève pour le meeting antifranquiste dans l'ordre et dans la dignité.» «Tout s'est déroulé, dit-il, dans l'ordre et la dignité. Les faits ont ainsi montré combien étaient fausses, tendancieuses et dangereuses les prévisions apocalyptiques de certains groupements et partis politiques qui ont mené campagne contre la manifestation.»

Nous avons ainsi, en cette occasion, démontré l'inutilité totale de la répression. Il ne s'est rien passé, vous m'entendez, absolument rien, pas un incident d'aucune espèce, d'aucune sorte et j'en prends à témoin, encore une fois, notre collègue M. Fontanet. Le soir, j'ai conversé avec des dirigeants de la police qui m'ont dit: «Vous êtes content, Monsieur Vincent?» A quoi, je leur ai répondu: «Oui»; ils ont ajouté: «Nous aussi.» Que voulez-vous de plus? Il n'y a même pas eu un ivrogne, ni un incident si minime soit-il. Cela prouve quoi? Cela prouve qu'il faut d'abord tabler sur la discipline, sur la confiance, sur le crédit qu'on fait au peuple, au nôtre et aux autres peuples; cela, Monsieur le Président, vaut tous les gendarmes du monde, cela vaut toutes les polices, même cantonales et surtout fédérale!

Bien sûr, en ce qui concerne l'Allemagne, c'est un cas difficile. L'Allemagne a une histoire, il y a des précédents. Un film récent de Hans Jürgen Syderberg vient de paraître. On y entend Himmler lui-même exposer la logique de destruction et d'extermination. Himmler dit: «Tout cela est abject. Qui ne le sait pas, ne serait pas digne d'être Allemand. Mais tout cela est nécessaire. Celui qui ne le fait pas est indigne d'être Allemand.»

Tout récemment, on a publié les mémoires de Josef Goebbels avant qu'il ne tue ses six enfants et se suicide avec sa femme dans le «Bunker» de la Chancellerie du Reich, où Goebbels clame: «J'éprouve un mépris sans borne pour la personne humaine.» Evidemment, là, il y a un lourd passé. Malgré les apparences, le tissu démocratique semble moins solide en République fédérale allemande qu'en Italie. Est-ce parce que le peuple italien a lutté longtemps et héroïquement et a grandement contribué à la libération de la République? Cela se peut, mais la conclusion c'est que la police, la force, la répression ne sont jamais que des accessoires.

Rien n'est pire que la terreur et les contre-terreurs! Nous ne voulons pas voir des listes de suspects et de tueurs. Nous ne voulons pas voir les appels à la dénonciation. Nous ne voulons pas voir les garanties à l'anonymat. Nous

ne voulons pas voir la promesse de primes. Tout cela est abominable.

Le Monde disait, en évaluant à une centaine le nombre des terroristes engagés dont seize figurent sur l'affiche distribuée aux quatre coins du pays: «Faut-il vraiment, pour venir à bout de ces extrémistes, lever des légions de cerbères improvisés, passer des lois d'exception génératrices inévitables d'abus et d'absurdités?» C'est aussi notre point de vue. Nous ne voulons pas, quant à nous, d'une troupe de police spéciale aux ordres du gouvernement. Nous ne sommes pas les seuls du reste. M. Bonnard s'est exprimé ici mais dans son journal, dans le *Journal de Genève* et la *Gazette de Lausanne*, dans un éditorial, on a invité à «trouver le style qui convient en matière policière, mélangeant vigilance et discrétion», à «veiller aux problèmes de communications, de langues», on ne pourrait «mettre sans précaution une police vaudoise ou genevoise sous les ordres d'un policier fédéral sorti des rangs des grenadiers bernois!» Je cite le *Journal de Genève* et la *Gazette de Lausanne*.

Nous souhaitons donc ardemment – je le dis à M. le président de la Confédération – qu'on ne nous réponde pas par une polémique facile, qu'on ne cultive pas la peur et la frayeur qui sont, on le sait, méchantes et mauvaises conseillères. Il faut s'élever plus haut. L'un de nos amis français, examinant la situation en Allemagne, invitait à ne jamais «se replier dans les casemates du désespoir». Il avait une position très claire sur et contre le terrorisme puisqu'il disait: «Séquestrer, torturer, assassiner, c'est – et le mot est horrible – facile. Il est plus difficile d'entraîner des millions d'hommes au combat.» Aux Etats-Unis, par exemple, on a nourri l'opinion publique des actions de l'armée symbionaise, les exploits de la fille du milliardaire Patricia Hearst et on a ignoré totalement les grandes grèves des ouvriers agricoles de Californie, des mineurs du Kentucky. Répondre au terrorisme individuel par le terrorisme d'Etat, c'est jeter de l'huile sur le feu. La démocratie est la seule réponse efficace aujourd'hui et demain, et cet ami français concluait par ces mots: «Il faut faire reculer les colères d'impuissance.» Eh bien! oui, c'est bien cela le vrai but, le premier: faire reculer les colères d'impuissance et pour cela, il faut avoir confiance dans le peuple et, bien entendu, mériter cette confiance. Quand le Conseil fédéral parle de la sauvegarde de la sécurité intérieure, elle est là cette sauvegarde. Elle est là d'abord, elle est là surtout. Permettez-nous d'affirmer cette conviction; c'est une conviction raisonnée, raisonnable et, dans le même temps, si l'on peut oser le dire, irrépressible et absolue.

Le président: Notre collègue Allgöwer demande que soit contrôlé le nombre des membres présents dans la salle. Je demande aux scrutateurs de bien vouloir procéder à ce contrôle. (*Il est procédé au dénombrement des membres présents*)

Les scrutateurs ont dénombré 112 membres présents. La discussion continue.

Vetsch: Nach diesem lebhaften und abschweifenden Votum von Kollege Vincent wollen wir nun wieder zu dem zurückkehren, was uns hier zum Entscheid vorgelegt wird. Seinem Appell, nicht in Polemik zu machen, kann ich mich anschliessen, aber nicht an die Adresse von Herrn Bundespräsident Furgler, sondern an die seinige. Ich zitiere gerne aus der Botschaft zwei entscheidende Sätze, die auch er angedeutet hat: «Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist eine der ersten Aufgaben des Staates. Erfüllt er sie nicht oder nicht mehr, so gibt er sich selbst auf und damit auch jede Sicherheit für seine Bürger.» Um das geht es hier, also um recht viel. Dem Bund sind sicherheitspolizeiliche Aufgaben gestellt; ihm sind dafür auch die entsprechenden und wirksamen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat stellt fest, dass eine geeignete und besonders geschulte Polizeitruppe, namentlich auch für

die Abwehr von Gewaltakten und Terror, fehlt und diese Lücke sobald wie möglich geschlossen werden müsse. Seit 15 Jahren befasse er sich mit dem Problem der Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen. Es sei an die Bemühungen für eine «Interkantonale Mobile Polizei» erinnert. Inzwischen hat sich die Lage auch durch den weltweiten Terror verschärft. Wir müssen jetzt handeln; was uns der Bundesrat vorschlägt, ist notwendig. Man muss sich sogar fragen, ob die vorgesehenen Massnahmen genügen, ob für die Abwehr der Bedrohung unserer Ordnung und Sicherheit Wirksames vorgekehrt wird. Wird nicht zu sehr auf föderalistische Wünsche und Bedenken Rücksicht genommen? Müsste nicht eine bundeseigene Polizei geschaffen werden, die ausschliesslich dem Bund zur Verfügung steht?

Die vorgesehene Lösung zeigt einen gangbaren und zweckmässigen Weg auf. Ihr haben die Kantone zugestimmt. Wir müssen darauf vertrauen, dass Bund und Kantone in dieser Aufgabenteilung gut zusammenarbeiten werden. Wir glauben hiermit eine gute Lösung zu treffen, die einerseits den Erfordernissen der Zeit Rechnung trägt und andererseits die föderalistischen Wünsche berücksichtigt. Denjenigen, die dieser Vorlage mit mehr oder weniger grosser Zurückhaltung begegnen oder sie gar ablehnen, muss gesagt werden, dass es sich um eine Minimallösung handelt. Diese Meinung vertritt auch der Bundesrat, der für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes verantwortlich ist. Die Bewohner dieses Landes erwarten, dass das Nötige vorgekehrt wird, um ihnen die Sicherheit und Ordnung im Rechtsstaat bestmöglich zu gewährleisten. Sie sind auch bereit, dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das an die Adresse derjenigen, die bereits das Referendum angekündigt haben.

Wir haben uns in der Kommission mit einem Nichteintretensantrag befasst, der auch hier im Rat von einer Minderheit gestellt wird. Er veranlasst uns, zusätzlich das Vorgeschlagene auf seine Notwendigkeit hin ganz besonders gründlich zu prüfen. Dass nun aber anhand dieser vorsichtigen und angemessenen Massnahmen die Gefahr des Polizeistaates heraufbeschworen wird, ist doch unbegreiflich. Das kann bei sachlicher Prüfung und mit gutem Willen niemand im Ernst tun. Nicht durch diese Polizeikräfte werden die Freiheit und die Bürgerrechte bedroht, es sind andere Kräfte, die den Menschen und den Rechtsstaat in der freiheitlichen Demokratie schweizerischer Prägung gefährden, die Angst und damit Unfreiheit verbreiten. Zum Schutze gegen diese und zur Gewährleistung der inneren Sicherheit, die zu den vordringlichen Aufgaben des Staates gehört, brauchen wir ein gewisses Minimum an Polizeikräften – und um diese geht es hier. Diese sind auch Menschen, die im Rechtsstaat für ihre Mitmenschen eine wichtige und schwierige Aufgabe zu erfüllen haben. Dafür verdienen sie unseren Dank. Niemand will einen Polizeistaat, niemand hat einen solchen durch das vorliegende Gesetz zu befürchten. Auch werden wir ob dieser leider unentbehrlichen Vorkehrungen nicht vergessen, dass unsere Anstrengungen primär auf die Bekämpfung der Ursachen von Unruhe und Gewalt ausgerichtet sein müssen. Die feste Hoffnung, sie – eben diese Polizeikräfte – nie einsetzen zu müssen, darf uns aber nicht hindern, das Nötige vorzukehren.

Föderalistische Bedenken haben angesichts der schrecklichen Vorkommnisse und der damit gestellten Aufgaben zurückzutreten. Die Kantone begrüssen die vorgeschlagene Lösung, weil sie sie für notwendig und mit der kantonalen Polizeihöhe vereinbar halten. Der Bund wird sich nicht ohne Not in den Ordnungsdienst der Kantone einmischen; er hat aber bezüglich Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einen verfassungsmässigen Auftrag gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung. Daher ist Artikel 2 Absatz 1 Litera f gerechtfertigt. Deshalb von einer Antidemonstrationspolizei des Bundes oder gar von einer nationalen Repressionspolizei, die sich in die Belange der Kantone ein-

mischt und mehr schaden soll als nützen, zu sprechen und zu schreiben, ist unbegründet. Wer sich an Recht und Ordnung hält, sich zur Durchsetzung seiner Begehren unserer vielfältigen demokratischen Mittel und Rechte bedient, hat weder diese Polizeitruppe noch ihre Ausrüstung zu fürchten. Es wäre schön, allzu schön, wenn das Zusammenleben der Menschen in Ordnung und gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe ohne Gesetze und ohne Vorschriften möglich wäre. Wir wissen aber alle, das ist eben leider nicht möglich. Ebenso wissen wir, dass wir ohne Polizei – ich möchte sagen als unser Freund und Helfer – nicht auskommen.

Ich beantrage Ihnen namens der freisinnig-demokratischen Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Weber-Arbon: Sicherheitspolizei des Bundes: Ein neuer, ein neuartiger Begriff! Man kann die Argumentation über die Notwendigkeit und Richtigkeit dieser neuartigen Einrichtung sehr kurz halten: Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung: Hauptaufgabe des Bundes. Sie können den Artikel 2 unserer Verfassung nachlesen. Werden Ruhe und Ordnung gestört, muss die Polizei her. Für die Erfüllung dieser Bundesaufgabe braucht es also eine Bundespolizei. Dem Bundesrat wäre nach dieser Argumentation bloss vorzuwerfen, dass er mit dieser Idee solange zurückgehalten hat und dass er sie jetzt auch nicht konsequent verwirklicht. Diese extreme «Law and Order»-Mentalität ist in der nationalrätlichen Kommission recht deutlich vertreten worden. Der Bundesrat – taktisch nicht ungeschickt – kann angesichts der auch grundsätzlichen Gegnerschaft zu diesem Gesetz elegant erklären: «Seht, unsere Lösung – die Lösung des Bundesrates – beschreitet den gut eidgenössischen Weg der Mitte.»

Wir Sozialdemokraten gehören nicht zur Gruppe dieser pointierten «Law and Order»-Anhänger. Das Spektrum unserer Fraktion bewegt sich von einem gewissen Unbehagen, vielleicht auch von einer gewissen Resignation, unter dem Eindruck der Arglist der Zeit – Herr Vetsch, nicht der Forderung der Zeit! – bis zu einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegenüber diesem neuen Gesetz! Auch bei oder trotz der Arglist der Zeit haben wir die Gretchenfrage zu stellen, nicht wie bei Goethes Faust: «Heinrich, wie hast Du's mit der Religion?», sondern: «Bundesrat und Parlament: Wie habt Ihr es mit der Verfassungsmässigkeit dieser neuen Gesetzesvorlage?» Die Antwort des Bundesrates ist auf Seite 9 der Botschaft etwas diffus ausgefallen. Es wird dort erklärt, der Grundsatz, dass die Polizeihöhe den Kantonen verblieben sei, müsse differenziert betrachtet werden. Der Bund werde sich aus staatspolitischen – also nicht etwa aus staatsrechtlichen Gründen bei der Beanspruchung von Polizeikompetenzen Zurückhaltung auferlegen. Also die These des Bundesrates: Wir im Bund hätten viel weitergehende Polizeikompetenzen, könnten sie in viel weitergehendem Masse beanspruchen, aber wir verzichten darauf, sie weiter oder voll auszunützen. Man kann meines Erachtens noch weitergehen und sich fragen: Ist es nicht geradezu paradox, ist es nicht eine widersprüchliche Situation, wenn in Artikel 2 der Verfassung steht, es gehöre zu den primären Bundesaufgaben, die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren zu sichern und wenn andererseits eben gerade diese Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den kantonalen Polizeiorganen liegt?

Der Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer. Immer wieder finden wir materielle Gesetzes- oder Verfassungsbestimmungen im Bundesrecht, deren Vollzug, deren Handhabung, deren Betreuung den Kantonen obliegt. So betrachtet, könnte natürlich ein Bundesgesetz jederzeit in jedem Ausmass unter diesem Titel «Handhabung von Ruhe und Ordnung» einen eidgenössischen Polizeiapparat aufziehen.

Wir spüren alle sofort: So geht es nicht. Wo ist also – fragen wir weiter – die Grenze zwischen der Polizeihöhe der Kantone einerseits und einer direkten Polizeihöhe des

Bundes? Wir haben – wir wissen das auch aus der Botschaft – bereits eine Bundespolizei als Polizeidienst bei der Bundesanwaltschaft. Der Begriff ist also nicht ein Novum, aber dieses Institut existiert lediglich als Fahndungs- und Informationshilfsdienst.

Mit dem neuen Bundesgesetz will der Bundesrat einen Schritt weiter gehen und eine direkte eidgenössische Polizeikompetenz im Bereich der sogenannten Sicherheitspolizei beanspruchen. Der Ausdruck «Sicherheitspolizei» hört sich gut an, ich gebe zu: sehr gut sogar. Kann schon jemand dagegen sein, dass unsere Polizei für unsere Sicherheit sorgt? Ist denn das nicht eine primäre Aufgabe der Polizei schlechthin? Ist nicht der Ausdruck «Sicherheitspolizei» vielleicht sogar eine Tautologie, eine Wiederholung von zwei Substantiven, die genau dasselbe sagen? Polizei hat doch immer – so ist zu überlegen – Sicherheitsaufgaben in diesem oder jenem Bereich.

Der Bundesrat ist in seiner Botschaft jede nähere Umschreibung oder Definition dieses Begriffes, der den Titel des Gesetzes zu tragen hat, schuldig geblieben, die Antwort auf die Frage nämlich, was er unter Sicherheitspolizei versteht. Ich gebe zu: Ich verstehe andererseits den Bundesrat, wenn er der Antwort auf diese Frage ausgewichen ist, weil er nämlich unter diesem Begriff verschiedene Dinge gelten lassen will. Typisch für diese offene Haltung ist beispielsweise der Ingress des Gesetzes. Wir sind uns als Gesetzgeber gewohnt, dass jede Gesetzesnorm auf eine ganz bestimmte, klare Verfassungsnorm abgestützt wird. Wir suchen in diesem Gesetz umsonst nach einer derartigen klar umschriebenen Verfassungskompetenz des Bundes.

Ein anderes Beispiel für diese Haltung des Bundesrates ist, dass er in Artikel 2, in welchem die Aufgaben dieser Sicherheitspolizei umschrieben sind, die Aufzählung ausdrücklich nicht abschliessend regeln will. Beachten Sie, es heisst hier in Absatz 1: «Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes gehören namentlich...», und dann kommt ein Katalog.

In diesem Katalog ist einmal eine erste Gruppe zusammenzufassen mit all dem, was rein unter Bewachungsfunktion verstanden werden muss. Wir können hier von einer gewissen Bereitschafts-, von einer Bewachungspolizei reden. Sie findet sich in diesem soeben erwähnten Artikel 2 Absatz 1 in den Literae a bis d! Schutz von ausländischen Botschaften, Schutz bei Staatsvisiten, sogar eine Art eidgenössische Prätorianergarde wird uns unter Litera c versprochen. Man kann wohl die Logik der Dinge nicht bestreiten, dass derartige spezifische, direkte Bewachungsaufgaben auch direkte Belange des Bundes sind.

Eine zweite Gruppe derartiger sicherheitspolizeilicher Aufgaben segelt unter der heute leider aktuellen und auch populären Flagge «Bekämpfung des Terrors». Im Artikel 1, dem Programmartikel des Gesetzes, wird diese Motivation klar zum Ausdruck gebracht, verschwindet aber eigenartigerweise im Aufgabenkatalog in Artikel 2. Spuren dieser grundsätzlichen Motivation finden wir im Katalog lediglich unter Artikel 2 Litera e, wo von der Bekämpfung von Anschlügen gegen die Luftfahrt die Rede ist. Wenn aber – nehmen wir ein derart makabres Beispiel – durch einen Terrorakt der schweizerische Präsident des Arbeitnehmer- oder des Arbeitgeberverbandes ein ähnliches Schicksal erleiden sollte wie Hanns Martin Schleyer in Deutschland, so erkennen wir, dass dieser Fall nach dem Wortlaut von Artikel 2 des Aufgabenkatalogs dieser Sicherheitspolizei eigentlich nicht abgedeckt wäre. Man kann sagen: Deshalb haben wir ja eine nicht abschliessende Aufzählung im Aufgabenkatalog; Unter dem Wort «namentlich» wäre auch ein solcher Tatbestand zu subsumieren.

Ich habe nun vorgeschlagen – das wird in der Detailberatung zur Sprache kommen –, diese zweite spezifische Sicherheitsaufgabe des Bundes im Katalog von Artikel 2 expressis verbis zu erwähnen. Eine nicht unwesentliche Unzulänglichkeit bleibt indessen bestehen, nämlich die Frage, die wir uns stellen müssen: Was ist denn eigentlich

Terror? Was haben wir unter der Bekämpfung dieses Phänomens zu verstehen? Diese Frage blieb auch in der vorberatenden Kommission unbeantwortet, weil sich die Erscheinungsformen des Terrors laufend ändern oder ändern können. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieser Ausdruck sich nicht normativ präzise einfangen lässt.

Wenn wir ja sagen zu dieser zweiten Gruppe polizeilicher Kompetenzen des Bundes, so müssen wir uns aber auch bewusst sein, dass damit das dem Bund zur Verfügung stehende Elitekorps der kantonalen Polizei den bestehenden, mehr oder weniger gut ausgebauten kriminalpolizeilichen Organen ins Gehege kommen kann. Die Folgen werden Reibungsflächen und Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten sein, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben werden.

Ich habe jetzt von zwei Gruppen gesprochen, die unter dem Begriff «Sicherheitspolizei» zu verstehen sind. Es ist ein dritter Bereich sicherheitspolizeilicher Tätigkeit des Bundes – nach Auffassung des Bundesrates – zu erwähnen. Mit der dritten Umschreibung geht der Bundesrat einen wesentlichen Schritt weiter. Gewissermassen im Vorbeigehen wird in Artikel 2 Litera f die Anwendung des Artikels 16 der Bundesverfassung erwähnt. Ich bitte Sie sehr, den Artikel 16 der Bundesverfassung genau nachzulesen. Hier ist nicht die Rede von Bewachungs- oder Schutzfunktionen, auch nicht von einer notwendigen Bekämpfung des Terrors. In Artikel 16 der Bundesverfassung geht es vielmehr um die sogenannte eidgenössische Intervention, die vor allem in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts öfters hat stattfinden müssen. Es wäre eigentlich zu begrüssen gewesen, dass uns der Bundesrat in einem kleinen historischen Exkurs über die bisherige Praxis dieses politisch recht brisanten Artikels informiert hätte. Wir hätten dann beispielsweise erfahren können, dass es im Kanton Tessin mehr als einmal eigentliche Staatsstriche gegeben hat, indem die Regierung abgesetzt oder fortgejagt worden ist, so dass militärische Interventionen von Bern aus organisiert werden mussten. Ein letzter Fall unseliger Erinnerung ist die militärische Intervention vor 45 Jahren, am 9. November 1932, in Genf, wo 10 oder 12 Todesopfer zu beklagen waren.

Was soll geschehen, wenn eine kantonale Regierung mit ihrer Polizei in ihrem eigenen Lande einer Situation nicht oder nicht mehr Herr und Meister wird oder glaubt, nicht mehr Herr und Meister zu werden? Sie kann nach dem zitierten Artikel 16 der Bundesverfassung die Hilfe des Bundesrates anrufen. Hier erhebe ich nun in der Eintretensdebatte den Warnfinger: Sollen wir unter dem Stichwort «Sicherheitspolizei» überhaupt eine Polizeikompetenz des Bundes in unsere Bundesverfassung einführen, wonach ein Kampfkorps des Bundes nicht nur für eidgenössische, sondern auch für kantonale Aufgaben bereitstellen ist? Wir gelangen hier an einen ganz heikeln Punkt mit einer entsprechenden politischen Brisanz. Das gebe ich ohne weiteres zu. Ich könnte es auch politisch brisant formulieren: Soll, könnte man fragen, zur Lösung sozialer, gesellschaftspolitischer oder staatspolitischer Konflikte eine derartige Bundespolizei eingesetzt werden können? Ist das nicht ein trojanisches Pferd, das wir in unserer Eidgenossenschaft mit ihrem Demonstrationsrecht, das verfassungsmässig verankert ist, einem Freiheitsrecht gegenüber satteln? Viele unserer Fraktionsmitglieder können nicht ja sagen zu einer derartigen «Lösung», weil es keine ist. Wir werden uns in der Detailberatung zu Artikel 2 Litera f noch eingehender über diese Frage unterhalten müssen.

Nun aber noch ein paar Bemerkungen zum Konzept des Bundesrates über die Ausgestaltung dieser Sicherheitspolizei. Der Bundesrat will ja keine eigene Bundespolizei, sondern ein helvetisches Eigenfabrikat oder eine «föderalistische Bundeslösung» – ein wunderbarer Ausdruck in unserer politischen Terminologie, ein Ausdruck, der in der vorberatenden Kommission von einem Kommissionsmitglied verwendet worden ist –, eine Verwischung, eine Ver-

flechtung – dieses Wort stammt nicht von mir –, eine Verflüchtigung von kantonalen und eidgenössischen Polizeikompetenzen, eine Lösung, die doch eigentlich wie eine Faust aufs Auge passt zu dem kürzlich vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement veröffentlichten Vernehmlassungsverfahren zum Problem einer neuen und klaren Ausscheidung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Idee des Bundesrates geht davon aus, die kantonale Polizei als Institution beizubehalten, jedoch vom Bund aus drei grosse A zum Konzept dieser kantonalen Elitepolizeitruppe beizusteuern: 1. die Ausbildung, 2. die Ausrüstung, 3. das Aufgebot. Das grosse B (die Besoldung) bleibt – auch charakteristisch für den Lösungsversuch – bei den Kantonen. Soweit, so gut; stimmen wir zu. Aber passen Sie auf: Ueber kurz oder lang wird in diesem Bereich der polizeilichen Tätigkeit des Bundes sich eine Eigenständigkeit, eine Eigengesetzlichkeit entwickeln, im Sinne einer eidgenössischen Polizei-Elite-Truppe, versehen mit den entsprechenden Infrastrukturen, welche wir aus der Botschaft kennen. Es geht also letzten Endes um die Macht im Staate, diesen etwas heimlich-unheimlichen Begriff. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass das gerade im Bereich der Polizei dieses Phänomen besonders deutlich in Erscheinung tritt.

Ich beantrage Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf diese Vorlage, aber unter dem Vorbehalt, dass diese eidgenössische Elite-Polizei in Schranken gehalten werden muss; sie soll und darf unsere angestammten Freiheitsrechte nicht beeinträchtigen.

Rüttlimann: Es wäre für einen ebenso ausgezeichneten Juristen wie Herrn Rolf Weber nun natürlich interessant, mit ihm die Klagen zu kreuzen. Ich bin dazu leider nicht imstande. Ich darf Ihnen den Standpunkt der CVP-Fraktion bekanntgeben, die sich mehr aus praktischen Gründen geschlossen hinter diese Vorlage stellt.

Ich akzeptiere voll und ganz die formaljuristischen Ueberlegungen des Herrn Rolf Weber, glaube aber doch, dass es auch noch Ueberlegungen der Praxis gäbe, ebenso solche des Vertrauens bzw. Misstrauens gegenüber dem Bundesrat. Wir halten die Vorlage für ausgewogen; sie ist politisch und psychologisch vernünftig und nimmt insbesondere auf der ganzen Linie Rücksicht auf die Einwände, die 1969 von den Kantonen her gegenüber der IMP erhoben wurden, deren Plan dann wieder in sich zusammengefallen ist. Die kantonale Polizeihöhe wird gewahrt. Wir sind der Auffassung, dass auch die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage gegeben sei. Sie geht zurück – mindestens in bezug auf die Dringlichkeit – auf den momentan drohenden Terrorismus, der bekanntlich an den Landesgrenzen nicht haltmacht; er hat sogar in unserem Land bereits Wurzeln geschlagen; ich erinnere an die Waffenkäufe im Zusammenhang mit den Terrorakten in unserem nördlichen Nachbarland. Sie werden wohl alle mit mir einig sein, dass der gegenwärtige Waffenstillstand nur ein vorübergehender ist; diese Leute haben sich zurückgezogen, um dann um so heftiger zuzuschlagen, wenn ihre Kräfte wieder gesammelt sind. Es gilt also, unser Abwehrdispositiv zu verstärken und zu vervollständigen.

Es ist meines Erachtens die eigentliche und vornehme Aufgabe unseres Staates, seine Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Zu diesem Zweck muss ihm ein nützliches und wirksames Instrument in die Hand gegeben werden. Bis hierher sind wir uns wohl alle – oder doch die meisten in diesem Saale – einig. Wie wir soeben gehört haben, gehen die Meinungen – insbesondere in der sozialdemokratischen Fraktion – auseinander darüber, ob die Aufgabe dieser Sicherheitspolizei allenfalls auch auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande ausgedehnt werden solle oder nicht, ob allenfalls (ein Antrag geht darauf hinaus) auch diese subsidiäre Einrichtung des Schutzes von Ruhe und Ordnung weiterhin gewährleistet sei oder nicht. Ich bedaure ausserordentlich, dass die Herren Schnyder und Zehnder heute nicht da sind; sie haben sich

in der Kommission ausdrücklich hinter diese Lösung gestellt, wahrscheinlich aus der Erfahrung in ihren Kantonen heraus. Der Einsatz der Sicherheitspolizei für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung soll nach Auffassung dieser Opposition den Kantonen überlassen und in diesem Gesetz nicht statuiert werden.

Auch unsere Fraktion ist sich bewusst, dass wir damit Neuland betreten. Soeben wurde gesagt, es sei eine gut eidgenössische Lösung. Auch wir sind uns bewusst, dass gewisse Schwierigkeiten nicht zu umgehen sein werden, beispielsweise wenn wir daran denken, dass hier Bündner und Basler, Genfer und Schaffhauser Polizisten bei diesem Baukastensystem zusammenkommen werden, mit all den verschiedenen Mentalitäten. Wir glauben aber, das sei eine Frage der Führung dieser Polizeitruppe, vor allem eine Frage der Psychologie des Leiters. Wir sind der Auffassung, diese Vorlage sollte nicht dazu benützt werden, unser Abwehrdispositiv zu schwächen, sondern vielmehr zu verstärken. Wir haben das Vertrauen in den Bundesrat, dass er (wie er das in der Botschaft erklärte) zum Beispiel den Einsatz von Militär wirklich als ultima ratio vorsehen will.

Herr Weber hat soeben den Fall aus Genf in den dreissiger Jahren geschildert; wir geben alle zu, dass es dort wahrscheinlich eindeutig an der Psychologie gefehlt hat. Ich erinnere Sie aber an die neuesten Fälle auf den Flugplätzen von Kloten und Genf, wo unsere Armeebewachung doch sicher gute Dienste geleistet hat. Warum wollen wir dann diese Möglichkeit von vorneherein ausschalten? Es ist schwer zu verstehen, weshalb die Leute, die die Opposition hier in den Saal tragen – was ihr gutes Recht ist – hier föderalistischer sein wollen als die Kantone selber. Diese haben sich nämlich in der Vernehmlassung praktisch übereinstimmend dafür eingesetzt, dass ihnen die Möglichkeiten erhalten bleiben (gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung), insbesondere auch die Sicherheitspolizei für diese Aufgabe einsetzen zu können. Wir wehren uns dagegen, wenn offen oder versteckt unserem Justizminister oder dem Gesamtbundesrat die Absicht unterschoben werden soll, er wolle diese Gelegenheit benützen, um die Polizeigewalt an sich zu reissen, um die Polizei zentralistischer zu gestalten, zwecks Bekämpfung von Aufständen, von Demonstrationen usw. Wir alle wollen wahrscheinlich keine zentrale Polizeigewalt; dafür haben wir zuviele ungute Beispiele in anderen Ländern gesehen, insbesondere wenn wir uns nach Osten ausrichten.

Wir sind also für Eintreten in der uns unterbreiteten Form und anerkennen die Absicht des Bundesrates, dem Terror energisch zu Leibe zu rücken, und, wie das der Herr Bundespräsident bereits äusserte, ein neues Waffengesetz in Angriff zu nehmen, durch das der Waffenhandel in der Schweiz in den Griff genommen werden soll. Der Terror selbst ist ja eigentlich ein Mittel zum Zweck, unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung umzustossen, das heisst die Störung von Ruhe und Ordnung. Wir lehnen daher die Abänderungsanträge ab, die darauf ausgehen, dieses Gesetz abzuschwächen. Wir lehnen auch den Antrag der Minderheit, der vertreten wird durch unseren Kollegen Fontanet, mehrheitlich ab. Wir haben auch hier die Auffassung, dass der Bundesrat das notwendige Fingerspitzengefühl haben wird, um am rechten Ort den rechten Mann für das Kommando dieser Polizeitruppe einzusetzen. Ich glaube also, wir sollten hier nicht nur formaljuristisch, sondern auch praktisch denken. Es geht darum, dass wir diese Truppe möglichst rasch wirksam und effizient als Instrument in den Griff bekommen. Es wäre falsch, hier ein Feindbild dieser Polizeitruppe aufzustellen; wir haben uns vor diesen Polizisten nicht zu fürchten. Wir haben uns aber zu fürchten vor den Leuten, die mit einer Hand voller Sprengstoff, einer Zündschnur und vielleicht ein paar Kenntnissen, die sie sich im Militärdienst angeeignet haben, imstande sind, uns gewaltige Schäden zuzufügen.

Wir fürchten uns auch nicht vor dem Referendum. Die Referendumsdrohung ist bereits erwähnt worden. Es wäre

sogar zu begrüßen, wenn das Schweizervolk zu dieser Frage Stellung nehmen müsste; ich persönlich bin überzeugt, dass es sich eindeutig für den Schutz, für diese sicherheitspolizeiliche Aufgabe einsetzen wird. Ich hatte heute morgen Gelegenheit, eine Gewerbeschulklasse zu führen. Mir hat ein Gewerbeschüler die Frage gestellt: Warum ist dieser polizeiliche Schutz im Bundeshaus nicht stärker, obwohl er ausgerechnet heute verstärkt wurde. Sie sehen also, dass das Volk hier klar und eindeutig denkt und eine saubere Handhabung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben gewährleistet haben will.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Detailberatung nach Vorlage des Bundesrates zu übernehmen.

Alder: Wir sind der Auffassung, dass sich die sicherheitspolitische Lage seit dem Scheitern der Bemühungen zur Schaffung der sogenannten IMP grundlegend geändert hat. Sie wissen alle, welche Aktivitäten die international organisierte Terror Szene seit einigen Jahren entfaltet und welche Methoden dabei entwickelt werden. Wir sind in unserem föderalistisch organisierten Land nicht in der Lage, mit den herkömmlichen, kantonalen Polizeimitteln dieser neuen Geissel der Menschheit wirksam genug zu begegnen. Die möglichen Folgen eines Andauerns dieser Situation sind bekannt. Staaten, die in Ermangelung der notwendigen Mittel nicht in der Lage sind, dem Terror mit der erforderlichen Härte und Entschlossenheit entgegenzutreten, setzen sich durch Nachgiebigkeit fortlaufend weiteren Erpressungen aus, die letztlich in der davon betroffenen Bevölkerung selbst zu unkontrollierten Reaktionen führen können. Das sollte sich eigentlich auch Herr Vincent merken, von dem ich nicht annehme, dass er die Gründung von Bürgerwehren und solchen Dingen zum Schutze der Bevölkerung begrüßen würde. Die hier zur Diskussion stehende Vorlage gibt nach unserer Meinung eine mögliche Antwort auf die neue Bedrohung der Sicherheit unserer Bevölkerung. Ob sie sich bewähren wird, ob sie genügt: wir wissen es nicht. Sicher aber wäre es unverantwortlich, auf die zeitlich, personell und materiell dringliche Verstärkung der Terrorabwehr zu verzichten.

Herr Gassmann und seine Kollegen wollen dennoch hienov nichts wissen. Aus mir nicht ganz verständlichen Gründen konnte Herr Gassmann seinen Nichteintretensantrag bisher nicht begründen, so dass ich ein wenig im Nebel herumdiskutiere. Immerhin hatte ich Gelegenheit, Herrn Gassmann in der Kommission zu hören. Ihren Voten entnahm ich, dass Sie den Eindruck haben, die Sicherheitspolizei sei ein Instrument, das nur geschaffen werde, um Repression im Inneren zu üben. Herr Vincent gar sprach von einer politischen Polizei. Aufhänger dieser Vorwürfe bildet, wie Sie hörten, die im Gesetz enthaltene Bestimmung, dass die Sicherheitspolizei auch bei gestörter Ordnung im Inneren eingesetzt werden könne. Andere gehen noch weiter. So wetzt – Sie hörten es bereits – ein sogenanntes Komitee gegen die angebliche Schaffung einer nationalen Repressionspolizei bereits tüchtig seine Messer gegen das Gesetz. Diesem Verein – ich glaube, es ist interessant, das zu wissen – gehören offenbar unter anderem an: verschiedene Regionalgruppen des Demokratischen Manifests, mehrere Anti-AKW-Gruppen, GAGAK, SAG – ich kenne diese Abkürzungen zu wenig –, Soldatenkomitees, Frauenbefreiungsbewegung, die jurassischen Bewegungen, der Typographenbund, die PdA und – wen wundert's – die Revolutionäre Marxistische Liga sowie weitere. In bereits bekannter Art versuchen diese Leute, die nun hier in Herrn Gassmann und Herrn Vincent ihre Sprecher gefunden haben, dem Volk das Gruseln beizubringen. Ich habe zufällig ein solches Papier erhalten. Da ist die Rede «von einem direkten Angriff des Bundesrates gegen jede Oppositionsbewegung in unserem Land, die die demokratischen Rechte wie zum Beispiel das Demonstrationsrecht und das Streikrecht für sich in Anspruch nimmt». Oder es wird gesprochen von der «Niederhaltung von Volksbewegungen», die mit dieser Polizei bezweckt

werde, oder gar von einer «Spitze eines Eisberges». Sie müsse im Zusammenhang mit der Repression auf allen Ebenen und dem Abbau der demokratischen Rechte gesehen werden usw. Ich habe sehr den Eindruck, dass hier mit allzu grossem Kaliber auf eine Vorlage geschossen wird und frage zurück, woher eigentlich diese Prophetie der Verfasser solcher Papiere, woher diese Unterstellungen? Sind sie bloss Ausdruck – ich sage das hier ganz offen – gewisser Neurosen, wofür man an sich noch Verständnis haben könnte, oder aber demagogisch aufgezoogene Taktik? Ich meine, wir müssen die Dinge auf den realen Boden zurückführen und festhalten, dass das Demonstrationsrecht in unserem Land verfassungsrechtlich gewährleistet und geschützt ist, ja geschützt werden muss unter Umständen genau von dieser Polizei, die wir hier zu schaffen im Begriffe sind. Ich wäre der letzte – das nehmen Sie mir ab –, der sich nicht für die Wahrung dieses Demonstrationsrechtes einsetzen würde. Man komme mir nun – Herr Vincent – nicht mit Beispielen aus dem Ausland! Wir wissen alle, dass auch wir in unserem Land nicht vollkommen sind, dass unsere Strukturen nicht vollkommen sind und sie immer wieder veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen. Aber wir dürfen doch einigermaßen mit gutem Grund festhalten, dass in keinem Land der Welt die politisch interessierte Bevölkerung so viele Möglichkeiten hat, ihre Meinungen kund zu tun, wie bei uns, angefangen beim Stimmzettel auf allen Ebenen unserer staatlichen Strukturen bis hin zu organisierten Demonstrationen und Kundgebungen, bis hin zu Kundgebungen in Genf, Herr Vincent, die, wie Sie sehr treffend bemerkt haben, absolut ordnungsgemäss verlaufen sind, und das ist in unserem Land glücklicherweise ja auch die Regel. Demonstrationen sind eines; Krawalle, mit denen letztlich nur andere Bürger in der Ausübung ihrer Freiheiten beeinträchtigt werden, ein anderes.

Was will das Gesetz in diesem Zusammenhang? Wir meinen etwas sehr Vernünftiges. Man will die Armee als Ordnungsmacht gewissermassen auf den letzten Platz verweisen, in der richtigen Erkenntnis, dass die Wiederherstellung einer gestörten Ordnung – ich zitiere Artikel 16 der Bundesverfassung – im Innern soviel spezielle Ausbildung, soviel Einfühlungsvermögen erfordert, dass Armee-Einheiten dazu nicht ohne weiteres in der Lage sind. Ihre Ausbildung hat zu Recht eine andere Zielrichtung. Ihr Einsatz im Innern soll deshalb ultima ratio bleiben. Eigentlich sollten das auch die Herren Gassmann und Vincent anerkennen und dem zustimmen. Warum tun sie es nicht? Ich werde den Eindruck nicht los, dass andere Ziele verfolgt werden, wenn diese Vorlage hier so vehement bekämpft wird. Um irgendeiner fixen Idee willen nehmen Sie in Kauf, dass unserem Staat weiterhin auch ein Minimum an Mitteln vorzuehalten wird, dessen er zur Erfüllung seiner Aufgaben beim Schutz der Bevölkerung gegen Terror – darauf liegt ja der Akzent in diesem Gesetz – bedarf.

Wenn sich eine echte Kritik an der Vorlage des Bundesrates aufdrängt, dann diese, dass der Aufgabenbereich der zu schaffenden Sicherheitspolizei zu eng gefasst und zu einseitig auf gewisse Bundesanliegen und die berühmte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Inneren ausgerichtet wurde. Herr Kollege Weber-Arbon hat bereits in dieser Hinsicht Bemerkungen vorgebracht.

Dann ist die Rede vom Schutz diplomatischer Missionen, vom Schutz fremder Staatsoberhäupter, vom Schutz der Bundesbehörden usw. Das sind Aufgaben, die erfüllt werden müssen. Es gibt aber Dinge, die die Bevölkerung ohne Zweifel noch mehr beschäftigen: die Sicherheit der Stau-mauern, der Kraftwerke, der Oeltanklager, der Hafenanlagen, der Trinkwasserversorgungsanlagen usw., also alles Einrichtungen unserer wirtschaftlichen Infrastruktur, deren Schutz weiterhin nur Sache der kantonalen Polizei sein soll, wo doch gerade hier der Einsatz der Sicherheitspolizei bzw. die Unterstützung der Kantone durch einheitlich ausgebildete und ausgerüstete Spezialeinheiten besonders wünschenswert wäre, wünschenswert schon deshalb, weil nachgewiesenermassen und unbestrittenermassen die vor-

handenen kantonalen Polizeimittel nicht genügen, um diesen Schutz im gegebenen Fall hinreichend zu gewährleisten. Wir bedauern, dass der Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe, das Pflichtenheft in diesem Sinne zu erweitern, von Herrn Bundespräsident Furgler und der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden ist. Ich glaube, die Vorlage hätte bei einer Annahme dieser Ergänzung mehr dazu beigetragen, die Kritik zu entschärfen, die hier von gewisser Seite vorgetragen wird. Nach wie vor bleiben wir dabei, dass – nach unserer Auffassung – das Volk im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung mehr daran interessiert ist, dass die Sicherheitspolizei wichtige Anlagen unserer Infrastruktur vor Anschlägen schützt, als beispielsweise dem Kaiser Bokassa bei seinen Ferientaufenthalten am Genfersee Geleitschutz bietet. In diesem Sinn befriedigt uns das Konzept nicht. Es ist sinnlos, die kantonalen Polizeieinheiten auszubauen und aufzubauschen, um diesen zusätzlichen Bedrohungen unserer Infrastrukturanlagen gerecht zu werden. Wir wollen gerade keinen übermässigen Ausbau, sondern wir wollen einen optimalen Einsatz unserer Polizeikräfte im ganzen Land. Damit können Sie auch feststellen, dass wir nicht etwa in Polizeieuphorie machen, wenn wir für dieses Gesetz sind. Wir sind der Meinung, dass es in einzelnen Teilen nicht genügt und in anderen Teilen seine Gefahren zu Unrecht an die Wand gemalt werden. Die Fraktion ist auch der Meinung, dass es mitunter schon aus finanziellen Gründen richtig ist, dass die Sicherheitspolizei nicht als selbständige Bundespolizeitruppe konzipiert wurde, sondern dass man auf den bestehenden kantonalen Polizeieinheiten aufbaut und auf diese zurückgreift. Wichtig aber bleibt, dass diese Einheiten einheitlich ausgebildet und geführt werden. Hier müssen föderalistische Erwägungen zurücktreten. Das ist entscheidend für den Erfolg dieses Instrumentes, das zu schaffen wir eben im Begriff sind.

In diesem Sinn empfiehlt Ihnen unsere Fraktion Eintreten auf die Vorlage, vorbehältlich unserer Stellungnahme zu einzelnen Anträgen im Detail.

Vizepräsident Generali übernimmt den Vorsitz

M. Generali, vice-président, prend la présidence

Präsident: Das Wort hat Herr Gassmann zur Begründung seines Nichteintretensantrages.

M. Gassmann: Pour reprendre un schéma de pensée plusieurs fois utilisé dans cette enceinte, je me permettrai de faire d'abord trois remarques préliminaires, puis de parler du fond du problème.

Première remarque: je crois pouvoir affirmer que M. Alder est promis à un très brillant avenir politique. C'est probablement le seul parlementaire à pouvoir interpréter des propos que je n'ai pas encore tenus.

Deuxième remarque: la procédure utilisée aujourd'hui ne me semble pas la plus judicieuse et me paraît en tout cas manquer de sécurité.

Troisième remarque: ayant franchi sans armes et sans encombre les différents barrages de police, vous comme moi, nous avons pu constater que la sécurité des parlementaires est aujourd'hui déjà parfaitement assurée.

Permettez-moi maintenant de défendre devant vous la proposition de la minorité de la commission.

Même si les textes sont flous, les buts de la loi sur la police de sécurité sont clairs: d'une part lutter contre le terrorisme, d'autre part garantir l'ordre public conformément à l'article 16 de la constitution fédérale.

Actuellement, l'organisation de la lutte contre le terrorisme est laissée au soin des cantons, notamment des cantons de Genève et de Zurich. Ceux-ci reçoivent cependant une aide financière appréciable qui a coûté, de 1970 à 1976, 106 millions de francs à la Confédération. La flambée de terrorisme qui s'est manifestée ces dernières années, notamment dans les pays hautement industrialisés – au Japon, en Allemagne – a fait, semble-t-il, perdre son

sang-froid à la plus haute autorité de notre pays. Le projet qui nous est soumis est porté en quelque sorte par la vague d'émotion et d'indignation, parfaitement justifiée d'ailleurs, soulevée par les récents attentats, enlèvements et prises d'otages auxquels les «mass media» accordent une attention toute particulière, sans malheureusement en démontrer et en démonter les mécanismes pour en dénoncer les causes.

Or les actes de violence individuels ou en groupuscules sont très souvent la réaction à une «violence» légale, à une «violence» d'Etat, s'exerçant à l'égard des citoyens qui cherchent à exprimer leur opposition au pouvoir en place. Celui-ci, au nom du droit, limite parfois les libertés d'expression et de manifestation et viole également les libertés individuelles. Cet exutoire est donc nécessaire à l'opposition qui doit pouvoir s'exprimer librement. C'est dans l'intérêt même de nos institutions.

Certes, il serait exagéré de prétendre que, chez nous, nous en sommes là, même si quelques événements récents ont montré que le pouvoir faisait preuve, depuis quelque temps, d'une certaine nervosité à l'égard de mouvements pacifiques et n'hésitait pas à recourir, parfois, à l'intervention des polices cantonales pour maintenir l'ordre intérieur. Or c'est ce deuxième aspect du problème qui m'incite à vous proposer de ne pas entrer en matière. Je pourrais me rallier très facilement, moi aussi, à une proposition visant à renforcer la lutte contre le terrorisme; en revanche, mettre sur pied une police fédérale de sécurité de 1300 hommes pour garantir l'ordre public est une démarche inutile et dangereuse.

Je reviendrai sur son inutilité. Quant au danger de la mise sur pied d'une troupe de 1000 hommes casqués, masqués, armés et entraînés à maintenir l'ordre dans la rue, il est incontestable. Il est bien connu que, dans la plupart des cas, c'est l'apparition de la police qui déclenche la violence. Plutôt que d'assurer le déroulement régulier d'une manifestation d'opposants, le pouvoir intervient pour l'interdire ou alors fait donner la police qui sort les matraques et lâche les gaz lacrymogènes.

Créer un corps de police entraîné spécialement à ce genre d'exercice, c'est créer peut-être une force de dissuasion, mais c'est créer sûrement une force d'intervention qui a sa propre dynamique et qui, une fois sur le terrain, a un effet provocateur difficilement contrôlable. C'est bien connu, en tout pompier sommeille un incendiaire en puissance, et par exigence professionnelle, tout pompier a le sommeil léger.

Ma crainte est donc de voir cet outil servir essentiellement à intervenir pour le maintien de l'ordre public. D'ailleurs, le président de la commission du Conseil des Etats a déclaré «... qu'il est nécessaire d'améliorer pratiquement la mise en œuvre des dispositions qui découlent de l'article 16 de la constitution.» Cette crainte est donc parfaitement fondée. Or cette troupe de choc ne doit servir à mater, Monsieur Alder, ni les Jurassiens, ni les antiséparatistes, ni les ouvriers, ni les grévistes, ni les opposants au nucléaire. Pour ceux-là, la constitution et les lois doivent permettre le dialogue; or la discussion n'est pas possible sous la menace.

Mon opposition est une opposition de principe. Je n'ai donc pas l'intention de revenir à cette tribune pour discuter des détails. D'autres collègues, plus pessimistes que moi quant au succès de ma proposition, interviendront pour démontrer que si la mise en place de cette police ne se justifie pas au niveau de la politique générale de la Confédération, elle doit également être combattue pour d'autres raisons que je cite très brièvement.

Sur le plan du droit constitutionnel, par exemple – notre collègue Weber y a fait allusion tout à l'heure – au Conseil des Etats, la constitutionnalité même d'une telle loi a été mise en doute par un affreux gauchiste, infiltré sournoisement dans cette docte assemblée. M. Egli, conseiller aux Etats de Lucerne, a notamment déclaré: «Il est dangereux

de prétendre que tout ce qui est politiquement approprié est également légal. Nous craignons que, dans ce cas, la légalité ne soit sacrifiée à l'opportunité.»

Sur le plan de la défense d'un fédéralisme bien compris, il semble aussi que certaines dispositions du projet laissent fort à désirer. Au Conseil des Etats, M. Reverdin y a fait allusion et, au sein de la commission, MM. Bonnard et Fontanet ont également exposé leurs craintes, eux qui, dans leurs cantons, portent la casquette du chef de la police. Ils expliqueront eux-mêmes ici leur souci.

Enfin, sur le plan financier, cet objet peut également être considéré comme fort discutabile. En plus des charges nouvelles qui incomberont aux cantons, la Confédération aura à supporter des frais supplémentaires qui pourraient bien s'élever de 8 à 10 millions par an, plus 10 millions pour les frais d'acquisition du matériel, sans compter les 20 millions qu'elle supporte déjà pour la sécurité du trafic aérien. Or le message nous dit que «les dépenses seront couvertes grâce aux économies qui seront faites dans d'autres secteurs». Que voilà donc une forme étrange de fédéralisme qui consiste à réduire de plus en plus les quotes-parts des subventions aux cantons et à utiliser l'argent ainsi économisé pour mettre en place un appareil policier fédéral qui échappera pratiquement au contrôle du pouvoir cantonal!

Mais j'ai dit que cette loi était inutile et que je reviendrai sur ce qualificatif. J'ai trouvé depuis quelques jours un allié de poids, c'est M. Pierre Graber, conseiller fédéral sortant de charge, qui a déclaré ici même à l'occasion de son départ: «Ce pays a manifestement tout ce qu'il faut pour assurer son sort et pour s'assurer un sort heureux. Il dispose d'institutions qui sont solides, le peuple ne l'est pas moins et ne s'en laisse pas compter. Rien ne menace les libertés individuelles, que faudrait-il de plus?» Vous-même, Monsieur le Conseiller fédéral, vous avez applaudi ces conclusions. M. Graber a fini par faire l'éloge du système collégial. Je voudrais que, en applaudissant aux paroles de M. Graber, vous n'ayez pas seulement fait la part des choses, comme il l'évoquait, c'est-à-dire celle des bons usages.

Je vous propose donc d'adopter la proposition de la minorité qui refuse l'entrée en matière.

Oehen: Ich hoffe, dass sich hier eine breite Zustimmung zur Vorlage ergeben und der Nichteintretensantrag der Kommissionsminderheit sehr klar abgelehnt werden wird. Dies ist nötig, denn seit Wochen werden in gewissen Kreisen die Messer gewetzt, um die Neugeburt einer Polizeitruppe unter Hoheit des Bundes sobald wie möglich abzustechen. Ich gebrauche bewusst diese brutale Formulierung, um Ihnen zum Bewusstsein zu bringen, dass sich die Gegnerschaft mit wenig wählerischen Behauptungen und Mitteln zusammenrauft, um dem Gesetz den Kampf anzusagen. Das «Schweizerische Komitee gegen die Schaffung einer nationalen» – wie sie sagt – «Repressionspolizei» sagt in seiner Plattform u. a.:

«Wir betrachten die vorgesehene nationale Repressionspolizei als einen direkten Angriff des Bundesrates gegen jede Oppositionsbewegung in unserem Land, die die demokratischen Rechte, wie zum Beispiel das Demonstrationsrecht und das Streikrecht, für sich in Anspruch nimmt. Die vorgesehene Repressionspolizei soll offensichtlich zur Niederhaltung von Volksbewegungen, die nichts mit Terrorismus gemeinsam haben, eingesetzt werden. Dies wurde in der Debatte vom Ständerat und von Bundesrat Furgler ausdrücklich geäußert. Moutier und Gösigen sind aktuelle Beispiele dafür. Auch die vorgesehene Truppenstärke, die Organisation und die Ausrüstung zeigen es deutlich. Beim Aufbau einer nationalen Repressionspolizei werden die Kosten nicht gescheut, während an sozialen Einrichtungen gespart wird.»

Dieses Zitat stammt aus der Plattform des genannten Komitees. In wenn möglich noch hemmungsloserer Demago-

gie macht die Gruppe «légitime défense», wenn sie in einem sogenannten Informationsblatt behauptet:

«Für einmal sorgt sich der Bundesrat sogar um unsere Sicherheit. Leider hat er aber nicht – wie man gerne annehmen möchte – beschlossen, auf den Bau aller geplanten Atomanlagen zu verzichten. Er ist einfach zur Ansicht gelangt, die kantonalen Polizeikräfte von Drogens und der Zentralschweiz genügen nicht mehr. Nachdem heute – wie jedermann weiss – die Schweiz Schauplatz von Unruhen geworden ist, will nun der Bundesrat seine eigene Polizei... Im Juni/Juli 1977 war die Grossinszenierung von Gösigen. Gestützt auf Artikel 16 der Bundesverfassung wurden 1000 Mann aus den Polizeikorps von mehreren Kantonen aufgeboden, um den AKW-Gegnern den nötigen Respekt vor dem Rechtsstaat (das Recht des Stärkeren ist immer das bessere) beizubringen. Polizeihunde, Tränengas, Knüppel und Gummigeschosse gegen zwei gewaltfreie Demonstrationen. Furgler durfte sich rühmen. Dies genügt ihm aber noch nicht. Der Bundesrat will seine Gardes Mobiles. Wenn Misstöne aus dem Volk ihr Konzert, das aus Eigenlob besteht, einmal stören sollten, so heisst es zwar noch nicht: «Henker tue deinen Dienst», aber doch schon bald befehlen diese Herren: «Vertreibt uns den Pöbel». . . Wir sind übrigens nicht die einzigen, welche durch die Bundespolizei bedroht sind. Alle jene, die sich irgendwie gegen die Politik der Herrschenden auflehnen, sind bedroht. Das jurassische Volk hat dies in Moutier bereits erfahren müssen.» Soweit die sogenannte «légitime défense», die übrigens bei dem obgenannten Referendumskomitee mit dabei ist.

In der Einladung zu der jüngsten Sitzung des Komitees vom 10. Dezember in Olten konnte man u. a. lesen: «Es ist selbstverständlich, dass sich kein Bühlre und kein Kohn gegen die nationale Polizei zur Sicherheit ihrer Profite wehren, sondern diejenigen Kräfte, die von ihr bedroht sind (AKW-Gegner, Gewerkschaften usw.)» Aufschlussreich ist zu wissen, wer am 4. Dezember diesem Komitee bereits angehörte. Es sind 23 AKW-Gegner-Organisationen, 2 Frauenbefreiungsbewegungen, 6 demokratische Manifeste, 5 Soldatenkomitees, 3 Gewerkschaften, dann politische Parteien: die Parti socialiste romand de Bienne, Parti socialiste Jurassien, Parti socialiste autonome Jurassien, VIVA-Kollektiv Graubünden, Kommunistischer Bund ML Zürich, Maulwurf, Bresche, PdA, Kommunistischer Jugendverband. Dann Organisationen: ASTRA, Rassemblement Jurassien, Jeunesse Sud, Groupes Béliers. In Beratung zum Beitritt waren am 4. Dezember die POCH, die Jungsozialisten, der Schweizerische Friedensrat und das Demokratische Manifest Biel.

Insbesondere bei den AKW-Gegnern, die nach ihrer Mitgliederzahl sicher den Hauptharst ausmachen, handelt es sich nicht einfach um «Linksaussen-Organisationen». Sie lassen sich aber durch eine Sammlung linker und linkerster Organisationen einspannen, deren Ziel die Zerstörung unserer Gesellschaftsordnung und einer selbständigen Schweiz überhaupt ist.

Gestatten Sie mir eine Klammerbemerkung: Für mich ist es recht aufschlussreich, dass im gleichen Bunde das Rassemblement Jurassien, die Jeunesse Sud und die Groupes Béliers sind. Sie wissen weshalb, wenn Sie sich an mein Votum in dieser Session erinnern. Immerhin, die AKW-Gruppierungen scheinen sich nicht einfach gängeln zu lassen, hat doch das Referendumskomitee die Organisation einer Demonstration gegen das Gesetz abgelehnt. Aber einmal mehr demonstrieren die «Linksaussen-Gruppierungen» ihr Demokratieverständnis einfach dadurch, dass sie unbekümmert um den demokratisch gefassten Beschluss des Komitees ein gesondertes Aktionskomitee für eine nationale Demonstration gegen die Sicherheitspolizei ins Leben gerufen haben. Im Aufruf für die Demonstration am kommenden Samstag hier in Bern lesen wir so bezeichnende Absätze wie etwa den folgenden:

«Schon im April hatte der Bundesrat seine Spezialpolizei in Moutier vorgestellt. Mit 1000 Grenadiern und erheblichem Aufwand an Material wurde die Stadt besetzt, um

eine Versammlung separatistischer Organisationen zu verhindern. Auch beim Scheel-Besuch in Bern wurden Polizeistaat-Methoden zur Schau gestellt. Gleichzeitig nehmen auch die Provokationen von Polizeistreifen und zivilen Fahndern zu: willkürliche Kontrollen von Jugendlichen, brutale Festnahme von «Verdächtigen», abenteuerliche Jagdübungen nach Linken. (Haben die Herren etwa vor, den gezielten Todesschuss und damit praktisch wieder die Todesstrafe einzuführen?) ... Der Schritt zur zentral gesteuerten Polizei ist für die Machthaber besonders wichtig zur Absicherung ihres wirtschaftlichen und politischen Notstandes. Das Kapital hat seine Krise der letzten Jahre in perfider Weise dazu ausgenützt, Arbeiter, Angestellte und Jugendliche wirtschaftlich und politisch zu erpressen.» Wenn Sie dann noch Zwischentitel lesen, wie «Furglers Schläger in Aktion» usw., dann bekommen Sie einen guten Eindruck über die Gegner dieser Vorlage. Trösten Sie sich bitte nicht mit der spöttischen, auch schon gehörten Bemerkung, dass vor allem die Zahl der Organisationen, viel weniger aber die von ihnen repräsentierte Zahl Menschen beeindruckend sei. Es zeichnet sich hier eine bewährte kommunistische Kampftaktik ab, die ernstzunehmen ist. Die höchst bedauerliche Entwicklung auf dem Gebiet der Nutzung der Atomkraft, wo mit einer geradezu bewundernswerten Kaltblütigkeit aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen über alle Bedenken hinweggegangen wird, die wiederholten höchst nebensächlichen Behandlungen von Petitionen, mit Zehntausenden, ja Hunderttausenden von Unterschriften, durch unser Parlament, und andere Umstände haben eine Stimmung in breiten Kreisen unserer Bevölkerung geschaffen, die ich als höchst unerfreulich, ja gefährlich taxiere, weil sie für die Aktionen zielbewusster Extremisten die gewünschte Ausgangslage bilden.

Ich versuchte, mit braven Leuten das Thema Sicherheitspolizei zu diskutieren, die den unverhältnismässigen Polizeieinsatz in Gösigen über sich ergehen lassen mussten. Glauben Sie ja nicht, dass in diesen Kreisen noch der Glaube an unsere Behörden vorhanden sei.

Im Zusammenhang mit den Atomkraftwerken führte kürzlich Professor Dr. Erich Huster, Direktor des Institutes für Kernphysik der Universität Münster in Westfalen, in einem offenen Brief an den deutschen Bundespräsidenten aus: «Zu der von uns allen beklagten Staatsverdrossenheit hat gerade die bisherige Behandlung dieser Frage» – gemeint die A-Werk-Frage – «durch zuständige und nicht zuständige Staatsorgane ihr gerüttelt Mass beigetragen. Fast alles, was dem Volke über die Kernenergie amtlich mitgeteilt wurde und wird, ist einfach nicht wahr.»

Präsident: Herr Oehen, Ihre Zeit ist abgelaufen.

Oehen: Ich bitte Sie, mir die benötigten zwei Minuten noch zu gewähren, die ich noch brauche, um meinen Vortrag zu beenden.

Präsident: Ich gebe Ihnen eine Minute, Herr Oehen.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Oehen: Ich bitte das Parlament zu entscheiden, ob ich zwei oder eine Minute erhalte. Ich glaube, dass die Gedanken, die ich Ihnen hier vortrage, nicht nutzlos sind.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf zwei Minuten

Stimmenmehrheit

Oehen: Ich habe Ihnen Professor Huster zitiert. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass neben den AKW-Gegnern viele andere Kreise durch die Ereignisse der Jahre 1950 bis 1970 sehr viel Vertrauen in unsere Regierung verloren haben. Wenn dann noch in ausländischen Zeitungen, wie am letzten Samstag, Inserate erscheinen, wo mit dem Titel «Ihr Stück Schweiz» weiterhin Ausverkauf der Heimat betrieben wird, müssen Sie sich über die Staatsverdrossenheit nicht wundern.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft darauf aufmerksam gemacht, dass eine hochtechnisierte und hochspezialisierte Gesellschaft wie die unsrige auch hochgradig verwundbar sei. Wir teilen diese Meinung des Bundesrates vollumfänglich und wissen auch, welch hohes Gut Ruhe und Ordnung in einer Gesellschaft für die Entwicklung und das Glück der einzelnen Menschen bedeutet. Wir treten deshalb für die Sicherheitspolizei des Bundes ein. Wir warnen aber gleichzeitig eindringlich davor, unserer Gesellschaft durch weitere, schicksalhaft akzeptierte Technisierung und Konzentration der Produktionsstätten die Freiheit der Entscheidung zu rauben. Wir bitten die verantwortlichen Behörden, die drohenden Gefahren zu erkennen, die unsere freiheitliche eigenständige Schweiz tatsächlich bedrohen, nämlich von Linksextremisten ebenso wie von Wirtschaftsdiktatoren, von frankophonen Kulturimperialisten ebenso wie von doktrinären Internationalisten, von rein materialistischen Wachstumsaposteln und «Après nous le déluge»-Politikern. Nicht weniger tragen aber auch die ewigen Nachgeber gegenüber eindeutigen Rechtsverletzern dazu bei, dass ein Klima der Unsicherheit geschaffen wird. Die weiche Welle im Strafvollzug trägt ebensowenig zur Festigung des Rechtsstaates bei wie die übergrosse Toleranz gegenüber konsequenten Verleumdern – von denen ich Ihnen Beispiele zitiert habe – von Behörden und Politikern oder umgekehrt konsequenten Irreführern des besorgten Volkes.

Die Sicherheitspolizei ist notwendig geworden; aber ebenso notwendig ist es, uns darauf zu besinnen, wieso diese Polizei zu einem echten Bedürfnis geworden ist. Ich habe Ihnen einige Gründe angedeutet. Wir tagen heute unter verstärktem Polizeischutz; wir haben diese Woche schon eine Lektion über den Kampfstil kommunistischer Jugendorganisationen bekommen. (Präsident: Zwei Minuten sind vorbei!) Sie sind durch zahlreiche Demonstrationen sicher mit mir überzeugt, dass es auch in unserem föderalistischen Lande dringend notwendig geworden ist, eine Polizei zu schaffen, die dem Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

M. Chavanne: Il y a dix ans environ, le peuple suisse discutait de la police militaire intercantonale (PMI). Quels étaient les buts de la PMI? C'était de protéger les représentations diplomatiques, de maintenir déjà la tranquillité et l'ordre et d'intervenir aussi en cas de catastrophe. Il y a dix ans, un certain nombre de votes – dont celui du canton de Genève évidemment un des plus intéressés, en raison de notre devoir de protéger les personnalités politiques qui venaient à Genève pour discuter de problèmes politiques – ont fait capoter le concordat en question. Que s'est-il passé depuis? Est-ce qu'on a vu une recrudescence des attentats contre les chefs des diplomatie étrangères, voire les chefs de gouvernement étrangers qui viennent dans notre pays? Est-ce qu'on a eu plus de difficultés pour maintenir la tranquillité et l'ordre, l'aide en cas de catastrophe étant abandonnée maintenant? Nous devons dire non. Durant ces dix ans, je dois le dire, nous n'avons rencontré aucun danger particulier quant à ces problèmes. Par définition, il est toujours dangereux d'organiser la police, parce qu'on peut envisager des solutions extrêmes, soit les meilleures, soit les plus terribles. Par conséquent, il est très difficile aux magistrats, qui ont la tâche de défendre la police, de fixer des limites. A l'école on peut fixer des limites. On peut dire qu'il y a tant d'enfants, il y a tant de maîtres, en discutant sur le nombre d'enfants par classe. Mais dans la police? Alors qu'est-ce qu'on a vu? On n'a rien vu de très spécial arriver malgré le refus très net du peuple et de certains cantons dont les plus intéressés à la fameuse PMI et Dieu sait si à l'époque les arguments en faveur de la PMI ressemblaient à ceux qu'on développe maintenant!

Nous avons réussi jusqu'à maintenant à ne pas avoir de difficultés. Bien sûr que demain des situations nouvelles peuvent se préparer: c'est ça le problème; mais enfin, on doit quand même se baser sur l'expérience vécue. Mainte-

nant on s'intéresse à une loi empêchant les cantons de s'imposer en tant que canton individuel en raison du terrorisme. Est-ce que la lutte contre le banditisme organisé, le terrorisme, nécessite les 200 hommes casqués, avec boucliers, et aptes à tirer rapidement demandés par la Confédération? Pour appliquer les mesures de protection imposées par le droit international public et lutter contre le terrorisme, il faudra 200 hommes! Nous reviendrons aux 1000 nécessaires pour l'article 16!

Je ne suis pas du tout compétent dans l'art de protéger le pays contre le terrorisme. Mais encore une fois, je le rappelle, il s'agit dans mon esprit de criminels. Que peuvent faire 200 hommes dans ce cas-là? Si, demain pour des motifs politiques, on prenait des gens en otages, on les tenait en esclavage, on les torturait et on les tuait enfin, que représenteraient ces 200 hommes musclés, armés et équipés comme des grands? Tout ce que je lis dans les journaux prouve que la lutte contre le terrorisme est une lutte de type, je dirais de sécurité, qui découle d'une connaissance exacte de la situation et qui intervient au bon moment grâce à une collecte de renseignements de type policier, absolument nécessaire et certainement maintenant déjà existante. Le terrorisme fleurit en ce moment, probablement parce que les pays avec lesquels nous entretenons les meilleures relations diplomatiques aident financièrement l'entraînement de terroristes. On lit cela chaque jour. Les 200 hommes de plus demandés par la Confédération pour lutter contre ce terrorisme-là, je pose le problème, que signifient-ils? Je reviens à la discussion de ce matin: le vrai terrorisme international n'est pas dans la bande à Baader qui est de nature criminelle mais il loge fondamentalement dans une opération cent fois plus vaste qui est l'arrestation injuste, la mise en prison injuste, la torture, par principe injuste, et éventuellement l'assassinat de gens. Est-ce que 200 hommes de plus, entraînés à Drogens ou ailleurs, vont modifier nos obligations de lutte contre le terrorisme international tel que nous le connaissons? On peut, sur ce point de vue, diverger totalement d'avis. Je signale un incident relaté dans les journaux d'aujourd'hui. Le cas de Mme Peter Krause suscite en ce moment certaines difficultés pour les pays impliqués. On voit qu'il s'agit là d'un problème qui n'a rien à voir avec les 200 hommes prévus pour lutter contre ce type de terrorisme qui encore une fois est absolument détestable.

Ce qui nous inquiète donc, ce sont les 1000 hommes qu'exigerait l'application de l'article 16. Qu'est-ce que nous avons vu depuis qu'on applique l'article 16 dans notre pays? Notre ami, le conseiller Gassmann, a parlé bien entendu d'un problème qui s'est posé dans sa propre région, le Jura. A ce moment-là, on a parlé de l'armée qui interviendrait, de la police qui interviendrait! Je vous demande simplement – personnellement j'ai ma réponse – que ce serait-il passé si, par malheur, à propos de la revendication actuellement reconnue du Jura, on avait amené l'armée ou des troupes supplémentaires? Pour moi l'affaire est entendue, la situation aurait été bien pire. Nous avons connu les bagarres, les groupes de gens qui sont allés protester contre les chantiers – d'ailleurs d'intérêt privé – de construction des centrales nucléaires. On peut penser ce que l'on veut de cette action-là: qu'auraient représenté des mesures excessives de répression menées par des policiers qui n'auraient pas ou qui auraient mal compris ces gens? Certes, les cantons ont envoyé des gendarmes – cela est notoire – mais assez loin de l'endroit réel du déroulement de ces manifestations. Que se serait-il passé si l'on avait envoyé les 1000 hommes de troupe, admirablement formés et éduqués, que nous décrit le Conseil fédéral dans son ordonnance notamment à la page 16, sans oublier les hélicoptères? Que se serait-il passé si avaient été présents à cette manifestation des soldats venus d'ailleurs, ne comprenant pas la mentalité des gens, n'usant pas de ce qui semble être essentiel dans un pays comme le nôtre actuellement et ceci depuis le refus de la fameuse PMI? Que se serait-il passé si l'on n'avait pas joué le jeu essentiel qui est celui du ren-

seignement, celui de l'intelligence, celui de la déduction logique? Même si cette méthode-ci a l'air d'abandonner la proie pour l'ombre, je dirai que la formation de troupes de choc n'a pas du tout été chose réaliste dans un grand nombre de pays. Je ne suis pas sûr que les Français les plus avancés à propos de ce grave problème de la défense de l'ordre pensent que les CRS soient une solution parfaite. L'application de l'article 16 – article difficile à appliquer, nous disent les constitutionnalistes – soit la présence de 1000 hommes de plus, aurait-elle une signification, ne serait-elle pas dangereuse, ne doit-on pas travailler, comme on l'a fait depuis 1968, avec des troupes qui connaissent les gens, qui savent raisonner? Pour ma part, je ne le crois pas.

Enfin, Monsieur le Conseiller fédéral, vous avez beaucoup insisté, dans votre volonté de retrouver le fédéralisme à tout prix, même dans cette affaire, sur le fait des excellentes relations qui existent – à juste titre et fort heureusement – entre votre Division de police et celle des cantons suisses. Vous avez été très prolixe en la matière. Il est possible que cette situation change. Je me demandais en vous écoutant et en voyant les films sur les années trente à Genève, si l'accord entre M. le conseiller fédéral Musy et M. le conseiller d'Etat Nicole était tellement évident. Ce n'est pas sûr du tout. Pour ma part, à considérer cette difficulté fondamentale qui est d'évaluer le terrorisme, sa durée, sa signification, l'importance des gens qui sont nécessaires et que l'on devra mettre en place pour lutter contre le terrorisme car nous n'avons pas le droit d'accepter cette criminalité, le problème des 1000 personnes que vous mettez dans la lutte pour l'ordre public à Gösgen ou au Jura, je pense que ce serait une erreur que d'accepter cette deuxième proposition. Il vaut mieux travailler avec ce que l'on a. Contrairement à ce qui s'est dit depuis 1968 jusqu'à ce jour, ce que nous voulons assurer en Suisse, c'est-à-dire l'ordre vis-à-vis des étrangers, vis-à-vis du terrorisme et vis-à-vis de ces mouvements difficiles à comprendre, vis-à-vis des manifestations de certains groupes qui veulent témoigner de leur opinion même dans la non-violence, cet ordre a été maintenu.

Gerwig: Meine Auseinandersetzungen mit Herrn Bundespräsident Furgler in diesem Rat sind ja seltener, die Gelegenheit der Kritik im Bereiche des Justizdepartementes rarer geworden. Ich muss – das wird der Grund sein – neidlos die hervorragende Qualität des Justizministers anerkennen und tue das sehr gern. Um so mehr freue ich mich, in der Sparte des Polizeidepartementes, wo noch einige Vorbehalte bestehen, wiederum einmal mit dem unbestimmten Gefühl anzutreten, es könnte – es muss ja nicht – das letzte Mal sein; denn niemand, vielleicht nicht einmal die Betroffenen, wissen, wer am 1. Februar dem Justizdepartement vorsteht. Ich möchte die Gelegenheit natürlich nicht verpassen.

Zu Beginn gerade eine Feststellung: Ich bin für eine Polizeitruppe, welche mithilft, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, aber nur das. Terrorismus hält sich nicht an die Landesgrenzen, und der Bund verfügt nicht über eigene Kräfte. Die 300 Mann wirken vielleicht etwas übertrieben, schweizerisch-perfektionistisch, wenn man daran denkt, dass Oesterreich 30 Mann und Japan 50 Mann benötigen. Aber diese Zahlen sind relativ unwichtig. Es ist in diesem Gesetz etwas anderes, das weder rechtlich, noch politisch, noch psychologisch stimmt und gegen das ich mich wehre. Ich trete zwar ein, aber ich lehne Absatz f von Ziffer 2 ab. Das Gesetz steht eindeutig unter dem Motto der Terrorbekämpfung, der sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes. Anderes wäre – Herr Weber hat es gesagt – verfassungsrechtlich auch gar nicht möglich. Auf Seite 11 der Botschaft wird noch speziell aufgeführt, dass die kantonale Polizeihöhe in bezug auf den Ordnungsdienst nicht angetastet werde und dass die Kantone ihre eigenen Polizeiaufgaben selbst, allenfalls mit Hilfe anderer Kantone, erfüllen müssen. In seinem ursprünglich klaren

Entwurf hat aus dieser Aufgabentrennung heraus der Bundesrat die sicherheitspolizeilichen Massnahmen aufgezählt, vom Schutz der diplomatischen Organisationen bis zur Bekämpfung von Anschlägen in der Luftfahrt. Niemand weiss, warum der Bundesrat auf Ersuchen der Kantone dann später Ziffer f in Artikel 2 aufgenommen und damit aus der vorgeschlagenen Antiterroristenpolizei einen föderalistisch bundespolizeilichen Ordnungsdienst gemacht hat. Rolf Weber hat die rechtlichen Aspekte beleuchtet, auf die ich deshalb nicht eintrete. Die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung in den Kantonen wird nach diesem Gesetz plötzlich eine Aufgabe des Bundes, wohl mit Polizisten der Kantone, aber Einsatz und Aufgebot bestimmt der Bundesrat allein. Ich möchte Albert Rüttimann sagen: Wenn der Bundesrat allein bestimmt, ist das keine Polizeihöhe mehr. Der Bundesrat könnte sogar gegen den Willen der Kantone diese 1000 Mann einsetzen, wo und wann er es für begründet hielte. Er würde es kaum tun, aber er könnte es. Mit Terrorbekämpfung im Sinne des Gesetzes hat dies aber auch gar nichts mehr zu tun.

Der Bundesrat hat – und dies scheint mir weder gut noch fair zu sein, es ist schon gesagt worden – die Gunst der Stunde, die Verunsicherung der Bevölkerung im Hinblick auf den Terror in der Bundesrepublik Deutschland, benützt und die alte IMP, die 1970 ordnungsgemäss «bestattet» worden war, wieder zum Löben erweckt und in neuere, härtere Formen gekleidet.

Bei mir sind es neben schwerwiegenden rechtlichen Bedenken vor allem politische und psychologische Momente, die mich veranlassen, Ziffer f zu bekämpfen. Im Juni 1969 wurde die IMP mit fast beschwörenden Worten – Herr Schalcher ist noch hier, und er sprach in einem kurzen Votum dreimal von Festigkeit, die nötig sei (mehr Festigkeit als Voten); als absolut dringend hat er sie geschildert – verteidigt. In der Zwischenzeit sind acht Jahre vergangen, und Herr Schalcher wird mir zugeben, unser Staat hat unter dem Fehlen der IMP überhaupt nicht gelitten. Es gab deshalb auch bemerkenswerte Konkordate in der Ostschweiz, freundeidgenössische Hilfeleistungen für andere Kantone. Die öffentliche Ordnung nach Absatz f wurde nie bedroht; nie hätte der Einsatz der IMP sich aufdrängen lassen, auch nicht der Einsatz der heute vorgeschlagenen Sicherheitspolizei. Mit ihren 14 Panzern und ihren 30 – es heisst so schön – Präzisionsschützengewehren wird sie sich ja nicht im Ernst gegen unsere Bürger richten können. Vielleicht zeigt sich in der Schweiz etwas ganz besonders Wichtiges. Die sogenannte Ruhe und Ordnung hängt weniger von der Grösse des Polizeikorps oder von dessen Bewaffnung ab als von der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihren Institutionen. Die ständige demokratische Verbesserung der Grundlagen unseres Staates – dazu gehören der Sozialstaat, der Arbeitsfriede, die Meinungsäusserungsfreiheit – bringt mehr als alles andere die Gewähr, dass Machtmittel nur im aller-, allerletzten Fall eingesetzt werden können. Das ist das Wesen des Rechtsstaates. Wir haben das in den dreissiger Jahren gelernt; und vielen kalten Kriegern muss man sagen, sie sollten sich mehr für diesen Rechtsstaat als für diese Sicherheitspolizei (Abs. f) einsetzen. Das wäre dann eine freie, angenehme, echte, wohnliche Ruhe und Ordnung. Ich möchte das mal haben. Politisch und psychologisch brauchen wir eine solche kantonale Truppe unter der Obgewalt des Bundesrates nicht. Das minime Risiko, das wir auf uns nehmen, ist besser als das Risiko, dass eine solche Truppe auf Pikett besteht und irgendwie doch gebraucht wird, ohne dass sie zu brauchen ist. Wie leicht wäre die Versuchung, eine vorhandene Truppe einmal im Zweifel einzusetzen! Wie würde ein solcher Einsatz aussehen? Eine Truppe, die aus allen Kantonen zusammengewürfelt wäre. Nehmen wir einmal an, im Jura, in Olten-Gösgen, in Kaiser-augst, an andern Orten – werden wir einmal konkret – hätten wir unsere Spezialtruppe. Es wäre eine Krisen-truppe, deren Einsatz gerade krisenmässig wirken würde, die Krise manifest machen würde, mit einheitlichen Uniformen

und Waffen, der Bevölkerung unvertraut, mit uneinheitlicher Mentalität. Schwerblütige Berner würden mit einsatzfreudigen Ostschweizern, zurückhaltende Basler mit kräftigen Wallisern kämpfen. Sie alle zusammen machen dann die Truppe aus, welche der Bundesrat, vielleicht ohne Zustimmung der Kantone, in Gegenden schicken kann, wo selbst grösste schweizerische Geduld und Flexibilität Unruhen nicht verhindern können. Es wird weniger auf die Zahl und die Waffen ankommen als darauf, dass diese Truppe subtil und psychologisch geschult ist; die unruhig sind, die muss man nämlich verstehen. Das wird nicht möglich sein, weil der Geist der gemischten Truppe kein einheitlicher ist. Die kantonalen Truppen – hier haben wir sehr gute Erfahrungen in Basel, dort glauben wir an die Polizei – sind in der Lage, in ihrem eigenen Kanton oder im befreundeten, dessen Sprache, Kultur und Mentalität sie kennen, beruhigend und schützend zu wirken. Kommen aber Basler, Schaffhauser oder Zürcher im Gemisch nach Bern, oder zackige Deutschschweizer nach Lausanne – Herr Bonnard –, zeigt sich sofort das Heikle und Komplexe der ganzen Situation. Die wichtigste Waffe, die psychologische, fällt dahin, und die Unruhe wird nicht besänftigt, sondern noch angefacht. Was wäre in Kaiseraugst passiert mit all den Folgen für unser Land? Schon allein die Frage erregt Angst. Es waren dort die zivilen Behörden (Bundesrat Ritschard), die Lösungen fanden, und kantonale Polizisten, die beruhigend wirkten, und es war im Jura ausge-rechnet unser Bundespräsident Furgler, der völlig unbewaffnet zivile Vermittlung brachte. Ich möchte Herrn Bundespräsident Furgler ganz konkret die Frage stellen. Wäre in Kaiseraugst, in Olten-Gösgen, im Jura diese Polizei eingesetzt worden? Und was wäre mit den Waffen geschehen? Wären diese 30 Präzisions-Schiessgewehre auch eingesetzt worden? Gegen Schweizer Bürger, nicht gegen Terroristen? Der Einsatz kantonalen Polizisten als Bundespolizei kann aber auch die Kantone und die Menschen, die Einsatz leisten müssen, stark belasten und sie in schwere Gewissensnot bringen. Es kann sein – weil der Bundesrat ja allein verfügt –, dass Kantone und Polizisten gegen ihre Ueberzeugung, aber entsprechend ihrem Eid Waffendienst leisten müssen, vielleicht sogar, man kann es nie wissen, es kann sein, aufgrund einer Fehlleistung des Bundesrates. Die Kantone können das besser, sie sind betroffen, ihre Menschen sind betroffen, sie müssen letztlich, wenn alle andern Mittel versagen, ihre Polizisten einsetzen, sie müssen jene Kantone um Hilfe ersuchen, die ihnen auch echte Hilfe bringen. Sie müssen es sein und nicht der Bundesrat, der auf Seite 13 der Botschaft die Voraussetzungen einer Bundesintervention nicht einmal endgültig definieren kann oder will. Auf dem Papier – das gebe ich zu – scheint die Sicherheitspolizei eine Möglichkeit zum Schutze von Ruhe und Ordnung. In der Praxis wird das in unserem Staate ungewohnte Gebilde – ich nenne das jetzt einmal eine Art moderne eidgenössische Söldnertruppe – das Gegenteil bewirken.

Als Bürger dieses Landes und als Sozialdemokrat – es schüttelt einer den Kopf, Sie haben ja Herrn Cincera verteidigt, Herr Reichling – traue ich eigentlich um die verpasste Chance der Mitwirkung des Bundes auf dem Gebiete der Terrorismusbekämpfung. Wir hätten diesem Gesetz zustimmen können, wenn es der ursprünglicher Fassung entsprochen hätte. Dem Bundesrat darf aber kein Instrument in die Hand gegeben werden, das er einmal gar nicht braucht und das wohl in seiner psychologisch politischen Konsequenz nicht der vom Bürger gewünschten Ruhe und Ordnung entspricht. Als Ordnungstruppe ist diese bundesrätliche Sicherheitspolizei nicht geeignet und als politisches Machtmittel unerwünscht.

Zum Schluss wäre ich dankbar, wenn der Polizeidirektor Furgler seinem Justizminister Furgler antwortete, dem Justizminister, der ganz genau weiss, warum in der ursprünglichen Vorlage auf Ziffer f von Artikel 2 verzichtet worden ist.

Bommer: Der Bundesrat hat die Notwendigkeit der Verstärkung der Abwehrkräfte gegen die Gefährdung der Sicherheit rechtzeitig erkannt. Wir können ihm dafür nur dankbar sein. Aus der Botschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf glaube ich erkennen zu können, dass er nur nach einigem Zögern auf die Bildung einer eigenen schlagkräftigen Spezialtruppe des Bundes verzichtet hat. Ich bedaure das. Wenn er nun kantonale Polizeikontingente für die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben beansprucht, so mögen verschiedene Gründe dafür sprechen. Diese Lösung muss aber als absolutes Minimum betrachtet werden. Besonders darf diese Lösung auch einer angemessenen Verstärkung des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft nicht im Wege stehen, wie das in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation unseres Kollegen Gut mit vollem Recht angedeutet wird.

Wir wissen, dass sich die Terrorszene in den letzten Jahren verändert hat. Sie hat sich «intellektuellisiert». Mit gezielten Aktionen sollen die staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen desorganisiert werden. Es soll eine Atmosphäre von Angst und Schrecken geschaffen werden, die es einer kleinen, aber entschlossenen Minderheit möglich machen würde, ihre Ziele gewaltsam zu erreichen. An Beispielen aus der neueren Zeit sind wir wahrhaftig nicht verlegen. Dass es Aufgabe des Staates ist, dieser Situation mit den geeigneten Mitteln zu begegnen, erscheint mir zwingend notwendig. Der Staat ist verantwortlich für die Sicherheit unserer Institutionen und für die persönliche Sicherheit jedes einzelnen Bürgers.

Diese Vorlage steht übrigens im engsten Zusammenhang mit einem Geschäft, das wir heute Vormittag mit grösster Einmütigkeit behandelt haben, die Motion Werner Schmid zum Schutze der politischen Häftlinge. Wenn wir uns heute vormittag so eindeutig für die Opfer der Folter eingesetzt haben, dann müssen wir ebenso geschlossen vorgehen gegen die Folterknechte. Zu diesen gehören ohne Zweifel auch die Terroristen und Entführer, die ihre Opfer kaltblütig unter Todesdrohung tage- und wochenlang festhalten oder sie sogar umbringen. Diesen Leuten das Handwerk zu legen, ist u. a. der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

Um so mehr erstaunt es mich, dass eine Minderheit der Kommission Nichteintreten auf die Vorlage beantragt. Würden nicht achtbare Volksvertreter hinter diesem Antrag stehen, wäre ich versucht zu sagen: Wer das Gesetz nicht will, hat Angst vor der Ordnung. Ich glaube, dass gerade Genf, als Sitz aller möglichen internationalen Organisationen, ein ganz besonderes Schutzbedürfnis empfinden müsste. Es hat denn auch die eidgenössische Hilfe schon beansprucht. Der Kanton Genf mit einem schwer kontrollierbaren Völkergemisch und mit dem Vorzug, den Vertreter des Begriffs der doppelten Legalität beherbergen zu dürfen, ist bestimmt nicht der Boden, auf dem extremistische Aktivitäten in besonderem Masse auszuschliessen wären. Herr Kollege Gassmann, es wird eines Tages einen schönen Kanton Jura geben. Ich hoffe es sehr. Sie werden dann eine eigene kantonale Polizei haben und für die Sicherheit Ihres Gebietes mit der grossen grünen Grenze allein verantwortlich sein. Ich bin aber nicht so ganz sicher, ob Ihr Kanton nach den heftigen Geburtswehen so schnell gefestigt sein wird, dass er zum voraus auf freundeidgenössische Unterstützung verzichten kann. Auf jeden Fall wird auch er – wie die andern Kantone – seine Verpflichtungen gegenüber den sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen des Bundes erfüllen müssen. Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Damen und Herren, die Minderheitsanträge abzulehnen und Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen.

Noch ein Wort. Wir haben in der Schweiz ja noch ein weiteres Element, das zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung eingesetzt werden kann: die Armee. Dazu eine Frage an Herrn Bundespräsident Furgler. Ich habe seinerzeit bei der Diskussion zum Armeeleitbild 80 darauf aufmerksam gemacht – ich glaube, das entspricht übrigens der allge-

meinen Auffassung –, dass unsere Armee zur Erfüllung von Polizeiaufgaben weder ausgerüstet noch ausgebildet ist. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass heute die Armee nicht in der Lage ist, ihren verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen. Mein Wunsch ging dahin, es sei auch in der Armee eine spezielle Einsatztruppe zu schaffen und auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Herr Bundesrat Gnägi hat mir damals zugestimmt. Bis heute habe ich nichts von einer entsprechenden Reorganisation gesehen oder gehört. Es würde mich sehr interessieren zu erfahren, was in dieser Richtung unternommen wird. Ich glaube nämlich, wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch die Armee ihren verfassungsmässigen Auftrag richtig erfüllen kann.

M. Soldini: Le 20 septembre dernier, j'avais déposé une demande d'interpellation urgente sur le cas de l'anarchiste germano-italienne Petra Krause dont les démêlés avec la justice helvétique ont défrayé la chronique tout au long de l'été. Cette demande était motivée par l'absence de l'intéressée au procès d'assises de Winterthour, à l'issue duquel deux de ses complices ont été condamnés à six ans et demi et cinq ans de réclusion. Je me proposais alors d'obtenir du Conseil fédéral des explications sur sa décision d'accorder l'extradition provisoire à une terroriste ayant commis des délits qui mettaient en danger la population suisse, selon les déclarations du président de la Confédération lui-même.

Mais cette requête a été refusée par la conférence des chefs de groupe de notre Conseil national sous le prétexte qu'une telle interpellation ne présentait aucun caractère d'urgence. Je pense aujourd'hui que les événements tragiques qui se sont déroulés récemment dans un pays voisin et auxquels la Suisse a été plus ou moins mêlée, ces événements rendent plus actuelles que jamais les remarques que je voulais faire et les questions que je voulais poser à notre gouvernement lors de la dernière session.

Je regrette aussi que l'on n'ait pas pu ou pas voulu donner l'occasion d'évoquer des faits qui se rapportaient directement à la lutte contre le terrorisme, terrorisme que l'on dit vouloir combattre plus efficacement au moyen de la loi sur l'accomplissement des tâches de la Confédération en matière de police et de sécurité que l'on nous propose ici.

A ce sujet, le Conseil fédéral déclare, dans son message du 20 juin 1977, que, depuis plus de quinze ans, il cherche une solution au problème que pose le renforcement des mesures policières de sécurité et que l'effort principal a porté, au début, sur les mesures de protection imposées à la Confédération par le droit international ainsi que par le maintien de l'ordre public.

Dans le domaine plus particulier de la prévention et de la lutte contre le terrorisme, force est bien de constater que la volonté du Conseil fédéral s'est manifestée jusqu'ici d'une manière très discrète. Qu'on se souvienne de l'attentat dirigé contre un avion de la compagnie El Al le 18 février 1969 à Kloten; de la chute tragique, le 21 février 1970, d'un avion de ligne de Swissair à Würenlingen qui a fait 47 morts parmi nos compatriotes; du détournement d'un autre appareil de Swissair vers Zerka le 6 septembre 1970. Nous n'oublions pas que, lors de ce dernier attentat, nos édiles ont rapidement et honteusement baissé pavillon devant le chantage exercé dans une ville jordanienne par des feddayins palestiniens qui jouissent encore de certaines sympathies sur quelques travées de ce Parlement.

Mais n'oublions pas non plus que, quelques mois plus tard – au mépris de la séparation des pouvoirs régissant notre Etat de droit et pour les besoins d'un exercice de haute voltige politique – notre gouvernement a obligé les autorités judiciaires responsables à relâcher trois bandits régulièrement jugés et condamnés à Winterthour pour des actions terroristes.

Enfin, n'oublions pas non plus que, en l'été 1977, le Département fédéral de justice et police a pris en charge l'extradition en Italie de Petra Krause qui aurait dû répon-

dre des délits de vols d'explosifs dans des dépôts militaires et d'attentats contre des sièges de représentations étrangères, notamment. Extradition accordée sous pression étrangère alors que Petra Krause aurait dû répondre de ses actes délictueux quelques semaines plus tard devant la Cour d'assises de Winterthur.

Ainsi, de par la volonté du gouvernement fédéral, quatre bandits «libérés» par la Suisse parcourent le monde et sont prêts à recommencer leur œuvre. Et nous devons bien admettre que, dans les régions les plus diverses de la planète, le laxisme des gouvernements a conduit à une escalade de la violence qui n'épargne personne.

Même si l'on voit se multiplier les initiatives pour mettre sur pied des conventions contre le terrorisme, comme celle qui a été adoptée par le Comité ministériel du Conseil de l'Europe, en novembre 1976, ou celle qui a été proposée par la France à la dernière réunion des gouvernements de la Communauté européenne, cette bataille en ordre dispersé ne nous dit rien qui vaille. Tant que certains Etats membres influents des Nations Unies ne mettront pas un terme à leur politique d'accueil des terroristes, tant que les pays dits civilisés ne montreront pas clairement leur volonté de ne plus subir, nous resterons sceptiques quant aux résultats positifs de cette activité destinée à faire barrage à la subversion.

Cependant, Monsieur le Président de la Confédération, tout en n'étant pas encore persuadé de la ferme volonté du Conseil fédéral de mettre en échec le terrorisme international, nous sommes conscients de la nécessité de former et de développer un instrument prêt à renforcer nos moyens de sécurité. A condition cependant que les groupes antiterroristes existant chez nous en fait ou sur le papier subissent l'entraînement intensif nécessaire à l'accomplissement de telles missions et que l'autorité s'engage, sans a priori, à utiliser dès maintenant les contingents mis à sa disposition, quitte à les faire constituer si tel n'est pas encore le cas; qu'elle ose prendre ses responsabilités malgré les risques indéniables que de telles actions comportent.

Quant à l'emploi de cette force pour le maintien de l'ordre public, il faut bien comprendre que son engagement va poser des problèmes délicats touchant aux principes de la liberté d'expression chère à nos concitoyens, comme à ceux qui régissent encore – et fort heureusement – nos institutions fédéralistes. Dans cette optique, je crois que nous pourrions faire confiance à ceux d'entre nous qui assument des responsabilités dans le domaine cantonal et qui ne manqueront pas d'intervenir lors de la discussion de détail pour apporter les amendements nécessaires à la loi qui nous est soumise.

C'est pourquoi, mes amis et moi, nous nous prononçons pour l'entrée en matière, tout en réservant notre liberté d'appréciation selon le tour qu'aura pris le débat, lors du vote final.

M. Moser: Le problème dont nous débattons est très sérieux parce qu'il est celui de la police et de la démocratie, parce qu'il touche le fonctionnement de nos institutions. Il convient en l'espèce que nous trouvions un double équilibre: un équilibre qui satisfasse à la fois au maintien de l'ordre et au maintien de l'Etat, l'équilibre nécessaire entre les tâches des cantons et celles de la Confédération.

Nous posons comme principe fondamental que la police doit demeurer au service de l'Etat. Elle ne saurait être considérée comme un pouvoir en tant que tel et les auteurs du projet qui nous est soumis se sont employés très fermement à défendre ce principe.

Nous n'insisterons pas sur l'importance de la protection que nous devons assurer s'agissant des missions diplomatiques, des chefs d'Etat, de la Confédération dans ses corps et biens, ni sur l'importance de la prévention et de la lutte contre le terrorisme. En revanche, nous tenons à exprimer notre souci de la garantie de l'ordre public au sens de l'article 16 de la constitution, qui est essentiel,

compte tenu du sens qu'il y a lieu de donner à la notion d'intervention.

La première partie de l'article 16, 1er alinéa – un orateur l'a rappelé tout à l'heure, il demandait même des exemples – concerne les troubles généraux qui se sont produits au cours de notre histoire et qui demandaient l'intervention des contingents cantonaux.

La seconde partie de l'article 16, en vertu de laquelle le gouvernement est autorisé, lorsqu'il y a urgence, en avertissant le Conseil fédéral, à requérir le secours d'autres Etats confédérés qui sont tenus de le prêter, est essentielle. Elle constitue d'ailleurs la clé du système d'intervention.

La situation est clairement définie: en cas d'urgence, il y a un devoir confédéral. Cette tâche d'importance majeure est reprise à juste titre dans le projet de loi. La règle posée veut que la police du canton demandeur se trouve au centre du dispositif: c'est respecter le principe selon lequel les cantons qui sont appelés à porter secours interviennent en second lieu. Il n'en demeure pas moins que moralement, politiquement et en fin de compte techniquement, la Confédération est désormais mieux et davantage engagée dans l'opération. Elle l'est simultanément aux cantons et parallèlement, leur souveraineté en matière de police étant respectée.

Deux mots encore au sujet de l'armée, dont l'engagement demeure réservé, son rôle étant expressément délimité. Bien que nous en ayons eu de sérieux, nous avons été à l'abri jusqu'ici de très graves problèmes. Nous voulons souhaiter que l'armée n'ait jamais à intervenir même si, hormis les cinq grands centres de Suisse et quelques cantons, nous avons et entendons maintenir dans notre pays et dans un pays aussi pacifique que le nôtre des corps de police limités.

Ces réflexions, qui sont aussi celles du gouvernement de mon canton, engagent à voter l'entrée en matière.

Frau Meler Josi: Ich stehe vorbehaltlos zur Idee dieses Gesetzesentwurfes, weil ich auf die drei folgenden wesentlichen Fragen mit Ja antworten kann: 1. Entspricht die Vorlage einem Bedürfnis? 2. Ist sie verfassungskonform? 3. Nimmt sie eine unserem Bundesstaat angemessene Aufgabenzuweisung vor?

1. Zum Bedürfnis. Das Ausland darf uns wieder einmal beneiden um die Tatsache, dass wir es überhaupt noch diskutieren. Aufrührer und Gauner aller Art, Terroristen jeder internationalen Herkunft werden darüber nicht stauen, sondern schmunzeln. Unser Zögern garantiert ihnen den so wertvollen technischen und zeitlichen Vorsprung des Handelns. Bis bei uns dann einmal der Bund oder sogar ein kleiner Kanton alle übrigen Kantone zu Hilfe gerufen hat, bis die verschiedenen und verschieden ausgebildeten Trüpplein mit ihren verschiedenen Sprachen und Ausrüstungen dann endlich aufgekreuzt und organisiert sind, haben diese Leute ihren Coup längst gelandet, haben Kleinkrieger allfällige Flugplätze besetzt oder eine wehrlose Bevölkerung in Schrecken versetzt.

Natürlich geht das Vertrauen zur Bevölkerung vor. Sicher haben bestimmte, besonders extreme Gruppen in diesem Land unnötige Feindbilder voneinander geschaffen. Wir sollten hier aber nicht ein Feindbild der Polizei zeichnen, auch nicht einer Bundespolizei. Mich stimmt es zwar traurig, dass ich gestern relativ viel Polizei sah auf dem Weg zu einer unserer Bundesratsfeiern, aber noch trauriger stimmt es mich, dass es Drohungen gibt, die solche Einsätze zur Folge haben. Wir sollten nicht länger die Ursachen mit den Folgen verwechseln.

Ich erinnere Sie an die Behandlung der parlamentarischen Initiative Weber-Arbon über die Reorganisation der Bundesanwaltschaft. Damals stellte der Bundesanwalt persönlich fest, eine seiner gegebenen Aufgaben könne seine wegen des Personals auf Fahndung beschränkte Polizei ganz einfach nicht erfüllen, nämlich jene der Sicherheitspolizei, wie sie jetzt in Artikel 2 hier umschrieben ist. Natürlich haben wir schon bisher die Armee zur Verfügung

gehabt, um in Nottfällen Ruhe und Ordnung im Land wiederherzustellen oder zu sichern. Aber es genügt mir, die Akten der Ereignisse von 1932 in Genf durchzulesen, um zu begreifen, dass eine zur Erfüllung von Kampfaufträgen geschulte Truppe beileibe nicht das taugliche Instrument ist für sicherheitspolizeiliche Einsätze. Eine solche Truppe weist dann eben alle die Mängel auf, auf die vorher Herr Gerwig hingewiesen hat und vor denen er sich zurecht fürchtet. Eine gut geschulte Polizei hingegen hat eben auch die Zurückhaltung gelernt, die sie zum Stillhalten bei einem Einsatz befähigt.

2. Zur Verfassungsmässigkeit. Es wäre nun verlockend, zur zweiten Frage nach der Verfassungsmässigkeit der Vorlage alle Koryphäen des Verfassungsrechtes zu zitieren. Ich werde Ihnen diese Vorlesung schenken und nur zusammenfassend noch einmal darauf hinweisen, dass eine bundeseigene Polizei, soweit sie eben nur Bundesaufgaben löst, und darnach haben sich auch Einsätze nach Artikel 2 Absatz 1 Litera f zu richten, von keinem Verfassungsrechtler grundsätzlich verneint wird. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Verfassungsdeutung zu einem anderen Schluss kommen sollte. Es würde ja nur bedeuten, dass wir dem Bund für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unter heutigen Umständen – und auf die muss eben auch abgestellt werden – nur untaugliche Mittel zur Verfügung stellen wollen. Die Frage, ob der Bund da legiferieren kann, wo er Aufgaben hat, kann ohne weiteres mit Ja beantwortet werden. Es nagen an uns ja übrigens nicht in erster Linie Zweifel darüber, ob dem Bund Kompetenzen zur Gesetzgebung fehlen oder das Recht, eine Bundespolizei zu halten; er hat ja schon eine.

Das einzig echte Problem ist jenes des direkten Zugriffes des Bundes auf kantonale Mittel bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben. Auf diese dritte und allein erhebliche, weniger rechtliche als politische Frage gibt die Vorlage nach meiner Auffassung eine taugliche, moderne Antwort. Sie sucht nicht verzweifelt nach der theoretischen Abgrenzung von Aufgaben, die gar nicht theoretisch abgegrenzt werden können; sie stellt sich vielmehr der Wirklichkeit. Diese aber zeigt, dass es den Bund nicht irgendwo losgelöst für sich selbst gibt, sondern nur in der greifbaren Form von 22 oder mehr Gebietskörperschaften, die wir Kantone nennen. Deshalb ist für ein Verfassungsverständnis, das sich an der Wirklichkeit orientiert, vorab zuzugeben, dass die meisten Aufgaben gemeinsam gelöst werden müssen, weil sie nur gemeinsam gelöst werden können.

Klarheit ist über die Abgrenzung innerhalb dieser Aufgabenlösung zu schaffen. Der Einsatz von kantonalen Mitteln zur Lösung von Bundesaufgaben ist weiss Gott nicht eine neue Erfindung. Relativ selten ist bisher nur der direkte Durchgriff, aber auch das ist nichts Revolutionäres. Was bisher im Polizeibereich von Mal zu Mal nur improvisiert wurde, soll künftig etwas sinnvoller geplant und mit besser als bisher ausgestatteten Leuten erfolgen. Dem muss und kann man zustimmen. Derartige Einsätze von kantonalen Mitteln zur Lösung von Bundesaufgaben werden voraussichtlich bei einer neuen Aufgabenteilung nicht einmal die Ausnahme bleiben, sondern könnten eine der beliebteren Formen eines zeitgemässen Föderalismus werden. Es lohnt sich daher, das Modell unter diesem Gesichtspunkt besonders sorgfältig zu entwerfen.

M. Wyler: Voterò la proposta di non entrata in materia per tre ragioni che mi sembrano sufficienti a determinarmi. La prima è la considerazione circa la limitatezza del pericolo che noi abbiamo finora constatato a proposito del terrorismo. La seconda è un'opposizione, vorrei quasi dire, viscerale all'idea di una nuova polizia federale per difendere l'ordine pubblico. La terza è la fiducia nello spirito democratico del popolo svizzero, fiducia che ahimé, ahimé per via degli anni trascorsi, ho conosciuto nei giovani anni della mia esistenza quando, adolescente, ho assistito nel mio cantone alla crescita del fascismo ticinese e ho presenziato sulla piazza di Bellinzona allo scontro avvenuto

fra questo meraviglioso popolo ticinese che era sceso in piazza per difendere la democrazia quando appunto gli squadristi ticinesi sono saliti a Bellinzona per un attacco, dicevano, al Governo del mio cantone; nevero onorevole Soldini? Ebbene questa fiducia l'ho portata in me dall'ora, e son più di 40 anni, e mi dice che in fondo è lì dove veramente sta la possibilità di lottare in favore dell'ordine pubblico interrogativi che mi frullano in capo. Il primo concernerebbe. E potrei fermarmi qui nella mia motivazione, ma ho ne l'efficacia del nucleo antiterrorista che si vuol costituire. Penso in particolare all'abito d'arlecchino di questo gruppo (e non faccio allusione al cappello di sceriffo di cui la polizia ticinese è stata recentemente dotata), ma penso che la mobilitazione immediata di un gruppo di questa natura sarebbe difficile se pensiamo appunto al fatto che bisogna ricorrere ai 25 nuclei cantonali o ai 22 nuclei cantonali o 23 domani, e quindi alla difficoltà di avere immediatamente a disposizione questa gente. E soprattutto alla formazione tecnica, alla necessità, che mi sembra indispensabile in un corpo di questa natura, di avere la fiducia reciproca per delle azioni contro i terroristi, e questa fiducia non si può creare prendendo una settimana o due settimane ogni tanto dei poliziotti che vengono da regioni diverse, con mentalità diverse, con reazioni diverse. Quindi mi pare che sarebbe difficile avere uno strumento efficace al momento opportuno da questo profilo. Il secondo interrogativo è di altra natura. Mi chiedo che cosa si intende da parte dei promotori quando si parla di garantire l'ordine pubblico. L'on. Alder ci ha detto stamattina che desiderava sapere gli scopi dell'opposizione, e l'on. Bormann ha detto addirittura che gli oppositori erano quelli che non volevano l'ordine, che non volevano assicurare l'ordine. Orbene, io capovolgo la domanda e dico: quali sono gli scopi invece che si perseguono quando si vuol costituire questo corpo per garantire l'ordine pubblico? Una risposta finora non è venuta e quindi mi riconvinco nella necessità di appoggiare la domanda di non entrata in materia.

Schnyder-Basel: Ich gehöre zur Minderheit der sozialdemokratischen Fraktion, d. h. zu denjenigen, die der Vorlage mit Einschluss des umstrittenen Buchstabens f in Artikel 2 zustimmen. Aus welchen Gründen? Artikel 16 der Bundesverfassung bleibt einstweilen und wahrscheinlich noch ziemlich lange in der Bundesverfassung stehen. Ich bin ein prinzipieller Gegner – dies als Vorsteher eines Militärdepartementes – des Einsatzes von Truppen für den Ordnungsdienst. Das Militär ist für den Ordnungsdienst weder ausgebildet, noch einsatzfähig. Weil ich ein Gegner des Truppeneinsatzes bin, nach Artikel 16 der Bundesverfassung aber Truppen eingesetzt werden müssen, befürworte ich den Einschluss des Artikels 16 in das vorliegende Gesetz, denn im Grunde genommen geht es um nichts anderes, als nun nachträglich in gewissem Sinne Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel 16 zu erlassen. Im äussersten Notfall steht ja nach der gleichen Verfassung der Truppeneinsatz doch noch zur Diskussion. Darum bin ich – und hier befinde ich mich in Uebereinstimmung mit der Fraktion – dafür, Absatz 2 in Artikel 2 zu streichen, und zwar weil man damit nichts ändert, aber politisch – und schliesslich muss man die Vorlage politisch durchbringen – doch eine gewisse Schärfe wegnimmt.

Es wird verlangt, keine Anti-Demonstrations-Polizei, keine Polizei gegen Demonstranten einzusetzen; damit bin ich im Grunde genommen einverstanden. Das Demonstrationsrecht soll weitestgehend, also bis zum Äussersten, gewährleistet bleiben. In dieser Beziehung haben wir in Basel eine jahrzehntelange Praxis. Aber wie verhält es sich bei einer sogenannt gewaltfreien Besetzung? Soll man denn zusehen, wie in der ganzen Schweiz, von Basel über Zürich, von Lausanne bis St. Gallen usw. Besetzer gesammelt werden durch Aufrufe, soll man weiter zusehen, wie aus dem «grossen Kanton» (damit meine ich nicht den Kanton Zürich, sondern das nördliche Nachbarland; als

Vorsteher des Polizeidepartementes von Basel-Stadt weiss ich, wieviele Teilnehmer aus unserem nördlichen Nachbarland jeweils zuwandern) auch Leute teilnehmen? Sollen wir hinnehmen, wie nicht wenige dieser Besetzer und Demonstranten – immer der sogenannte harte Kern – von Schauplatz zur Schauplatz ziehen wie die Marktfahrer? Sie ziehen überall dort hin, wo etwas los ist, und zwar in verschiedener Hinsicht. Das kann eine AKW-Demonstration oder irgend etwas anderes sein; man sieht auf diesen Plätzen immer dieselben Leute.

Ich wende mich gegen den Begriff «gewaltfrei». Was heisst hier gewaltfrei, wenn man dann die anderen, die Behörden – in concreto die Polizei – zur Gewalt zwingt? Nehmen Sie ein simples Beispiel: Bleiben Sie heute abend im «Bürgerhaus», in der «Harmonie», im «Della Casa», oder wo immer Sie gemütlich beisammen sind, gewaltfrei sitzen, und beschweren Sie sich dann morgen, wenn man Sie mit Gewalt – in Ihrem Fall wahrscheinlich mit sanfter Gewalt – von diesem gewaltfreien Sitzenbleiben getrennt hat. Damit will ich nur ein simples Beispiel für die Bezeichnung «gewaltfrei» geben. Hier muss der Bund, zusammen mit den Kantonen, Möglichkeiten haben, mit der bestehenden Polizei (es wird ja keine zusätzliche Polizei geschaffen) diesen Erscheinungen Herr zu werden.

Es ist nicht so, dass der Bund diese Polizei beliebig einsetzen kann. Nach Artikel 3 müssen die Kantone angehört werden. Sie dürfen versichert sein, dass die Kantonsregierungen – und vorgespannt die Polizeidirektoren – nicht einfach auf den ersten Pfiff dem Bund eine Menge Polizei Verfügung stellen werden, sondern sie werden sehr genau prüfen, ob der Augenblick für eine Zurverfügungstellung gekommen sei. Hier liegt ja der grosse Vorteil gegenüber dem auch diskutierten Projekt einer stehenden Bundespolizei, also einer in Bern stationierten Truppe, die nichts zu tun hat, und die dann, wenn sie «aus dem Gatter gelassen wird», so richtig dreinschlägt. Hier liegt der grosse Vorteil dieses Modells, bei dem die Polizeieinheiten in den Kantonen den ganz normalen Dienst versehen und nur im Bedarfsfall eingesetzt werden. Die Frage, ob die Voraussetzungen nach Artikel 16 Bundesverfassung bei einem Einsatz vorhanden sind oder nicht, stellt sich unabhängig davon, ob Sie den Buchstaben f streichen oder ob Sie ihn belassen. Hier bin ich mit allen Sprechern der Meinung, dass man nicht leichtfertig gemäss Artikel 16 Polizeikräfte einsetzt. Man kann allenfalls darüber streiten, ob der Artikel 16 in Gösgen erfüllt gewesen sei. Meiner Meinung nach ja; es gibt andere, die das Gegenteil behaupten. Aber gerade mit Blick auf Gösgen: Wenn es tatsächlich stimmt – ich weiss das nicht –, dass in Gösgen gewisse Fehler in bezug auf den Einsatz vorgekommen sein sollten, dann spricht gerade das für die Schaffung dieser Sicherheitspolizei des Bundes; denn die Gefahr, dass beim Einsatz etwas Dummes passiert, ist wesentlich kleiner bei einer Truppe nach diesem Modell: Einheitlich ausgebildet, jedes Jahr einen Wiederholungskurs, als wenn man ad hoc aus 25 Kantonen Polizei zusammenzieht. Ist die Gefahr vorhanden, dass mit dem Bestehen dieser Truppe dann schneller ein Einsatz verfügt werden könnte? Ich glaube nein, und zwar wieder darum, weil die Truppe ja nicht in Bern steht, sondern weil sie bei den Kantonen angefordert werden muss und die Kantonsregierungen ein Mitspracherecht besitzen. Ich weiss, dass älteren Gewerkschaftern natürlich – und hierfür müssen Sie Verständnis haben – noch die Angst in den Knochen steckt in bezug auf den Einsatz dieser Polizei bei Streiks und Störung des Arbeitsfriedens. Hier muss man natürlich aufpassen. Aber ich meine, dass man aus der Geschichte gelernt hat. Ich habe ein gewisses Vertrauen in die Instanzen, und ich meine auch, selbst wenn die Behörden einen Fehler begehen würden, ist das Volk gesund genug und sind Faktoren vorhanden, die, ohne dass ein unkorrigierbarer Schaden entsteht, eingreifen. Mir geht es in die Knochen, wenn ich höre – ich habe dreimal an verschiedenen Orten über dieses Projekt referiert – dass Linksintellektuelle erklären,

der Einsatz von Truppen sei besser als der Einsatz von Polizei, weil nämlich das Militär Miliztruppe ist und weil die Volksverbundenheit des Militärs grösser ist als bei der Polizei. Hier hört es bei mir auf. Ich will auch offen zugeben: Ich habe mit dieser Art von Demokratieverständnis und mit dieser Art von Auslegung des Begriffes Volk und Volkswillen Schwierigkeiten, gewisse Zeitgenossen zu verstehen, nicht nur hier bei diesem Projekt.

Aus diesen Gründen bin ich der Auffassung, dass man ohne Bedenken dieser Vorlage inklusive dem Buchstaben f zustimmen kann, und ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Waldvogel: Ich kann es so recht nicht verstehen, und ich weiss mich da mit vielen meiner Schaffhauser Landsleute einig, warum man sich gewissenorts so sehr gegen die Bildung einer Sicherheitspolizei des Bundes sperrt oder ihr mit so grossem Misstrauen begegnet. Ich sage das vom Grenzland aus, wo ich zu Hause bin und für die Grenzlandbevölkerung. Und ich sage das deshalb, weil die Bedenken in anderen Grenzgebieten des Landes am grössten zu sein scheinen. Vielleicht macht das bei uns die unmittelbare Nähe jenes Landes aus, das vom angeblich politischen Terror fast am meisten gepeinigt wird. Wir haben in Schaffhausen zu diesem Land eine sehr lange Grenze; sie ist weit über 100 km lang, unverhältnismässig lang im Vergleich zur Grösse unseres Territoriums, und wir haben lediglich einen Bruchteil dieser Grenzlänge zu den Nachbarkantonen. Die Landesgrenze verläuft auf weiten Strecken im Wald, d. h. sie ist nicht nur für Hasen und Füchse und nicht nur nachts durchlässig. Wenn dann der Terror wie im Juni dieses Jahres dieser Grenze so nahe kam, wie kaum irgendwo ums Land herum, und wenn man dann wahrnehmen musste, dass zwei bei Singen am Hohentwiel nach einer Schiesserei festgenommene Terroristen, die vermutlich an der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback beteiligt waren, unterwegs nach der Schweiz gewesen sind, und zwar durch den walddreichsten Kanton unseres Landes, dann können Sie sich vorstellen, dass wir für das Vorhaben einer Sicherheitspolizei des Bundes bei uns viel Verständnis haben. Wir sind nicht verängstigt, aber wir sind etwas verunsichert nach zwei Jahrzehnten einigermaßen problemloser nachbarlicher Existenz, und wir haben in diesem Grenzkanon für Terroristenfragen ein eigenes Positionsgefühl.

Eine andere Schaffhauser Erfahrung: Anfang September weilte der baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger in Schaffhausen, und das schweizerische Empfangskomitee lächelte über die grosse Sicherheits eskorte, mit der er nach dem Thurgau weiterreiste. Filbinger war noch im Kanton Thurgau, als am gleichen Nachmittag die Entführung von Hanns Martin Schleyer gemeldet wurde. Und uns ist das Lächeln vergangen.

Eine weitere Erfahrung machte uns eine Sicherheitspolizei ebenfalls eher schmackhaft. Die Ostschweizer Kantone, zu denen neuerdings Schaffhausen wieder offiziell zählt, sind durch eine einfache Vereinbarung zu einer engen Zusammenarbeit der kantonalen Polizeien gekommen. Diese geht über beschleunigte Funkmeldungen weit hinaus und funktioniert dem Vernehmen nach dennoch klaglos und hilfreich. Für unseren exponierten Kanton ist es wichtig zu wissen, bei grösseren Verbrechen notfalls etwa auf die Thurgauer Polizeibestände auf Abruf zurückgreifen zu können. Es geht durchaus geordnet vor sich, aber sehr unkompliziert über die Kantonsgrenzen, ja sogar über Prestigegrenzen hinweg. Diese Kantone sind auch in einer gewissen polizeilichen Sonderschulung anderen etwas voraus, wobei sie nicht etwa meinen, sie könnten die Sonderschulung, wie sie jetzt das Gesetz vorsieht, ersetzen. Diese praktizierte Zusammenarbeit in einem Regionalverband fördert und behindert nicht etwa das Verständnis für das Vorhaben einer Sicherheitspolizei des Bundes für Aufgaben, die an sich über der Reizschwelle einer regionalen Polizeizusammenarbeit liegen, welche wohl auf Kapitalverbrechen und für Katastrophenhilfe, aber auch auf «kleine Dinger» angelegt ist, aber

nicht vorerst die Ambition hat, Terroranschlägen und Terroristen neuesten Stils beizukommen. Dafür kann sie allenfalls Hilfestellung leisten. Sie, die ostschweizerische Polizeizusammenarbeit, sieht sich nicht etwa in Konkurrenz zum Vorhaben einer Sicherheitspolizei. Aber die enge Kooperation wurde als dringende Notwendigkeit empfunden, weil vom Bund aus nichts geschehe, wie damals an der Pressekonferenz, als diese Neubildung bekannt wurde, gesagt wurde. Diese regionale Vorgeschichte gibt dem Vorhaben des Bundes für uns eine andere Perspektive. Ich kann zwar nur für die Schaffhauser Polizeibehörden sprechen. Diese begrüssen dieses Gesetz und das, was es bewirken und ermöglichen soll, ausdrücklich. Man versteht bei uns auch nicht so recht die föderalistische Zwischenschaltstelle, wie sie durch den Ständerat in Artikel 3 eingebracht wurde.

Lassen Sie mich zum Schluss beifügen, dass ich Respekt, mit verschiedener Gewichtung, habe vor subtilen und handfesten föderalistischen, staatsrechtlichen und politischen Bedenken und Vorbehalten wider den Drachen einer allgewaltigen Bundespolizei, der dieses Projekt meines Erachtens aber nicht ist und nie werden wird. Aber in unserem Grenzland, in unserem Umgelände setzt man in dieser Zeit die Prioritäten, auch jene der «Bedrohungen», etwas anders.

Frau Morf: Als ich von der Botschaft zur Schaffung einer Sicherheitspolizei erfuhr, dachte ich wie alle braven Sozialdemokraten, die vor mir gesprochen haben, es werde im heutigen Zeitpunkt nicht zu umgehen sein, dass wir Massnahmen gegen den Terrorismus ergreifen – wohlverstanden gegen den Terrorismus – trotz all den nicht sehr schönen Folgeerscheinungen, die so etwas immer nach sich zieht. Ich meine vor allem Machtballungen in Händen, die nicht unbedingt immer für die Macht, die Handhabung solcher Machtballungen geeignet sind; ich finde, dass es überhaupt keine Hände gibt, die für Machtballungen geeignet sind.

Und ich meine auch, dass das Ganze verfassungsmässig auf wackeligen Füßen steht. Wo stehen die Kompetenzen dafür in der Verfassung? Nirgends. So etwas kann Folgen haben.

Ich bedaure ausserdem, dass nirgends genau festgehalten ist, ob da auch kriminalpolizeiliche Tätigkeiten inbegriffen sein sollen. Auch das ist ein Schönheitsfehler, der Folgen haben kann.

Und wenn jemand angenommen hat, die Schaffung dieser Sicherheitspolizei sei eine Art Distanzierung vom Mittel der militärischen Intervention im Innern, von der wir wirklich genügend Beispiele haben, die uns in schlechtester Erinnerung sind, vor allem uns Sozialdemokraten, dann erweist sich auch diese Annahme als Trugschluss. Der Einsatz der Armee für Ordnungsdienste ist ja beibehalten worden. Unter diesen Einsätzen – das muss wohl auch festgehalten werden für manche Leute – sind nicht nur Einsätze bei Unwetterkatastrophen gemeint. Auch solche Einsätze können schlimme Folgen haben.

Trotz all diesen Fehlern und Folgen, die da entstehen können, finde auch ich, dass wir etwas vorkehren müssen, um bei Fällen von Terrorismus wirkungsvoll eingreifen zu können.

Aber ich habe drei Fragen, und bevor ich für oder gegen Eintreten bin, wäre ich schon sehr froh, wenn man sie mir beantworten könnte. Zuerst hatte ich sogar vier Fragen, aber dann habe ich draussen im Gang einen Sicherheitspolizisten getroffen – es hat ja heute gewimmelt von Sicherheitspolizisten –, und eine dieser Fragen hat er mir überzeugend beantworten können, so dass ich also jetzt nur noch deren drei habe.

Da ist einmal das Problem einer zentralen Datenbank, einer Art Polizeicomputer, von der ich hörte, dass sie gleichzeitig bis 1980 eingerichtet und noch durch Angaben aus dem zentralen Strafregister ergänzt werden soll. Von der Kommission wusste offenbar niemand etwas von diesem Vorhaben. Es wäre nicht nur interessant, darüber et-

was zu erfahren, sondern ausserdem auch zu wissen: Wäre bei einem solchen Register die Einsicht für alle gewährleistet und damit die Möglichkeit zur Korrektur von allfälligen falschen Angaben?

Ebenso wichtig scheint mir die zweite Frage zu sein, die sich kritische, aber durchaus demokratische Gruppierungen stellen, auch wenn es nicht die von Oehen als brav, aber enttäuscht bezeichneten Leute sind. Diese kritischen Leute befürchten, mit so einer Sicherheitspolizei würde jede auch noch so gewaltlose Organisation, die für sich das Streikrecht oder das Demonstrationsrecht in Anspruch nähme, brutal zusammengeknüpelt, falls die Polizei von einem kleinen Grüppchen extremer Mitläufer sich provozieren liesse, also von Karl Schnyders sogenanntem harten Kern von Marktfahrern. Sie befürchten ausserdem, diese Art Sicherheitspolizei wäre nur die Spitze eines Eisbergs. Sie müsste im Zusammenhang mit der immer grösser werdenden Repression auf allen Ebenen gesehen werden, also vor allem im Zusammenhang mit Berufsverboten, der Kriminalisierung der Atomkraftwerkgegner und mit der Bespitzelung durch private Organisationen.

Von den drei Fragen, die ich mir im Zusammenhang mit der Sicherheitspolizei stelle, ist mir die letzte die wichtigste. Wenn man jetzt für Eintreten wäre – könnte man darauf zählen, dass der Bundesrat bereit wäre, den schlimmsten Schönheitsfehler, die Litera f in Artikel 2 des Entwurfs, zu streichen? Jenen Absatz nämlich, der den Einsatz von Schweizern gegen Schweizer im Namen von Ruhe und Ordnung vorsieht? Es kann eben Ordnung und Ordnung geben, Herr Bommer! Ich meine jetzt die Ordnung mit einem harten T und die Ruhe, die mit drei rollenden und bedrohlichen R ausgesprochen wird.

Das ist die Gretchenfrage, die ich Ihnen, Herr Bundespräsident, neben den beiden anderen Fragen stellen möchte, bevor ich und bevor einige meiner Kollegen in der Fraktion hier mit besserem Gewissen für Eintreten stimmen könnten.

Muheim: Entschuldigen Sie, wenn ich in so vorgerückter Stunde noch das Wort ergreife; aber ich möchte doch auf Aeusserungen einiger Votanten noch eintreten, um dies und das, wie es mir scheint, richtigzustellen.

Mein verehrter Freund und Tischgenosse Rolf Weber hat hier an diesem Pult zum Ausdruck gebracht, dass dem Bunde eigentlich neue, direkte Polizeikompetenzen gegeben würden; er hat sogar, wenn ich mich nicht täusche, von einer neuen Sicherheitspolizei des Bundes gesprochen und die Verfassungsgrundlage dieses Gesetzes in Zweifel gezogen. Da möchte ich nun doch sagen: Artikel 2 unserer Bundesverfassung, Artikel 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung, Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung sind nun doch Kompetenzgrundlagen. Ja, Kollege Gerwig schüttelt seinen Kopf. (Zwischenruf Gerwig). Sie können bei Professor Eichenberger nachlesen, dass es hier nicht nur um Organkompetenzen, sondern auch um die Kompetenzen zugunsten des Bundes geht. Weiter gibt Artikel 16 BV, der von der eidgenössischen Intervention spricht, eine klare Grundlage.

Es ist eigentlich heute unbestritten, dass der Bund sicherheitspolizeiliche Aufgaben hat, die aus seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen kommen; das sind die Buchstaben a und b im Artikel 2; dann der Schutz der Bundesbehörden (Lit. c und d in Art. 2), und dann ist auch die Bekämpfung des Terrorismus (Lit. e) eigentlich unbestritten, wobei ich mich allerdings frage, ob man den Terrorismus nur in der Luft, bei der Luftfahrt bekämpfen soll und nicht auch zur Erde und wo er überhaupt auftritt. Da scheint mir die Formulierung sogar eng zu sein. In Litera f ist Artikel 16 BV zitiert: die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Das ist sicher primär eine Sache der Kantone, aber sekundär auch eine Aufgabe des Bundes. Die Kantone haben die Polizeihohheit für ihr Territorium. Wenn sie aber dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, so können sie in dringenden Fällen die Nebenkantone mahnen. Wenn es sich nicht um eine Sofortaktion han-

delt, dann ist die Intervention des Bundes im Sinne von Artikel 16 gegeben. Ich glaube, man kann hier die Kompetenz und die Aufgabe des Bundes gar nicht in Frage stellen. Der Bund hat eben dann einzuschreiten, wenn der betreffende Kanton in seinem Territorium seine Polizeiaufgabe nicht mehr erfüllen kann und wenn auch die anderen Kantone ihm nicht genügend Hilfe bringen können. Man darf deswegen wohl nicht von einer Verfilzung der Polizeihöhen sprechen, sondern es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen; die Hauptverantwortung liegt je nachdem beim Kanton oder dann beim Bund.

Es geht nur um die Frage: Welche Mittel soll der Bund einsetzen? Dass wir keine Bundespolizeitruppe wollen, ist klar. Ich möchte aber allen Fednern widersprechen, die von einer eigentlichen Sicherheitspolizei sprechen, die geschaffen werden soll. Das stimmt nicht! Wir sind uns alle einig – glaube ich –, dass die Armee für diese Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ordnung ungeeignet ist. Dieser Auffassung sind übrigens auch die höchsten Militärs, die mir das persönlich bestätigt haben, dass sie die Armee für diese Aufgabe als nicht geeignet betrachten. So bleibt dem Bund doch gar nichts anderes, als eben auf die kantonalen Polizeikörper zu greifen. Da möchte ich sagen: Der Einsatz dieser kantonalen Polizeikörper im Rahmen des Bundes, im Rahmen einer Bundesintervention, ist absolut nichts Neues, sondern es ist etwas, das bereits besteht. Was wir heute machen, ist im Grunde genommen nur ein Ausführungsgesetz zu diesem Artikel 16 BV, um bisherige Unklarheiten, die bestanden, zu beseitigen.

Herr Vincent hat ausgerufen, wir sollen doch Vertrauen haben zum Volk. Ja, wir haben Vertrauen zum Volk, und dieses Volk verdient grosses Vertrauen. Nur ganz selten muss interveniert werden. Nur ganz selten; da sind wir sehr glücklich und froh, und wir danken dem Schweizervolk für diese Vernunft. Aber auf der anderen Seite muss ich auch sagen: Dieses Volk verdient nicht nur Vertrauen, es verdient auch Schutz, sei es nun eine schweigende Mehrheit oder eine Mehrheit, die sich an den Urnen für ein bestimmtes Regime und für eine bestimmte Sache ausgesprochen hat. Dieses Volk soll auch geschützt werden gegenüber einer Minderheit, die gewalttätig diesen Entscheid nicht anerkennen will.

Mit Kollega Weber – wir werden uns wieder versöhnen; das ist ganz klar – bin ich völlig einig, dass die persönlichen Freiheiten nicht eingeschränkt werden dürfen. Es sollen auch die demokratischen Rechte des Volkes nicht eingeschränkt werden, sondern ich habe vielmehr die Auffassung, dass mit der Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerade die Freiheiten des Volkes und der Bürger gewahrt und das Funktionieren unserer demokratischen Einrichtungen sichergestellt werden. Wir wollen gerade mit dieser Friedensordnung, mit der öffentlichen Sicherheit bewerkstelligen, dass wir unsere sozialen und politischen und anderen Konflikte, die wir austragen müssen, die wir lösen müssen, auf dem Boden des Rechts und der Demokratie lösen können.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, auf dieses Gesetz einzutreten und ihm zuzustimmen.

Schutz, Berichterstatter: Nach dem letzten Votum – Herr Kollega Muheim hat Wesentliches in bezug auf die Rechtmässigkeit gesagt; und ich nehme an, dass Herr Bundesrat Furgler auch darauf zurückkommen wird – darf ich doch feststellen, dass die grosse Mehrzahl der Votanten die Rechtmässigkeit anerkennt und für die Vorlage eintritt. Das Votum von Herrn Kollega Weber hat mir zu denken gegeben. Ich muss Ihnen gestehen: Ich bin von ihm enttäuscht gewesen, weil er für Eintreten mit Vorbehalt ist und Halbheiten sagt. Es gibt nur ein Eintreten oder ein Nichteintreten, aber es gibt keinen Vorbehalt beim Eintreten. Er anerkennt zum Teil die Notwendigkeit. Er ist widersprüchlich gewesen in seinen Ausführungen. Ich möchte Herrn Kollega Wyss wie Herrn Kollega Muheim danken: Erinnern Sie sich jetzt an Gösgen? Wie war Ihr Parteil Kollega Gottfried Wyss als Polizeidirektor von Solothurn froh,

als der Bund seine Bereitschaft erklärte, die Kantone zu ermuntern, ihm Hilfe zu leisten! Er war in einer schwierigen Situation. Bei soundso vielen Demonstrationen müssen wir heute immer wieder feststellen, dass eine kleine Minderheitsgruppe von geschulten Terroristen darunter ist, die bei Massenveranstaltungen mit allen Mitteln versucht, ihre Interessen durchzubringen und die Masse zur Eskalation zu mobilisieren.

Ich glaube, wir können die Verhältnisse, wie sie sich ergeben haben – und jeder Polizeidirektor hat in kleinerer oder grösserer Form laufend damit zu tun – einfach nicht übersehen. Wir müssen uns bewusst sein, dass unsere Landesgrenzen heute keinen Schutz gegen einen Uebergriff von Terroristen mehr bieten. Herr Kollega Waldvogel hat es aus der Sicht eines Grenzkantons richtig gesagt. Ich kann Ihnen das gleiche von unseren Grenzübergängen nach Italien sagen. Wir haben dort glücklicherweise Polizei, die eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Grenzpolizei von Tirol, vor allem aber von Italien usw. pflegt. Aber ich kann Ihnen sagen, wir sind manchmal in den Kantonen kaum in der Lage, die uns gestellten Aufgaben – und gerade im Zusammenhang mit der Baader-Meinhof-Gruppe – mit unseren Kräften noch zu erfüllen. Was jahrelang fehlte, war die Zusammenarbeit unter den Polizeikörpern. Ich habe in Graubünden zusammen mit St. Gallen das erste Mal im Jahre 1971 die ersten Grossverkehrskontrollen durchgeführt. Es brauchte verschiedene gemeinsame Einsätze, um die Verkehrstruppen zu schulen, die Aufgaben zu koordinieren und gemeinsam dann einen Ausbildungsmodus zu finden. Wir streben es heute im Konkordat mit der Ostschweiz weiter an.

Wir sind daran, dies auch auf polizeilicher Ebene im kriminaltechnischen Dienst zu vervollständigen. Ich erinnere Sie aber auch an den Kanton St. Gallen, an die beiden Morde an den Zöllnern usw. Effektiv war der Kanton St. Gallen im Moment überrascht und überfordert. Leider hat damals die Fahndungszusammenarbeit innerhalb unserer Kantone nicht gespielt. Sie wissen, es hat Menschenleben gekostet.

Noch eines: Man hat Angst vor einer Machtzusammenballung der Exekutivbehörden. Von wem werden die Exekutivbehörden gewählt? Entweder vom Volk oder von Ihnen, von den Parlamentariern. Ich habe Angst vor einer Machtzusammenballung von Terroristen, wenn die Rechtschutzkräfte des Staates, der Kantone oder des Bundes nicht in der Lage sind, diesen entgegenzutreten. Beispiele haben wir in den Nachbarländern in dieser Hinsicht genug, und ich muss gestehen, die Vorbehalte, vorab die, die Kollega Weber gemacht hat, haben mich befremdet. Ich war nicht überrascht über die Ausführungen von Kollega Vincent. Wir dürfen nicht nur das Negative von anderen Regierungsformen, Staaten und Nachbarländern sehen und indirekt auf uns anwenden, wenn es gegen unseren Staat geht, sondern das Positive, das wir wollen, und unsere eigene Verantwortung, diesen Uebergriffen entgegenzutreten.

Wir wollen nicht eine Superpolizei, sondern wir wollen eine Polizei, deren Organe, deren Mitglieder und deren Führungskräfte geschult und in ihrer Tätigkeit aufeinander abgestimmt sind und die, wenn es nützt, in der Lage sind, ihrer Aufgabe gerecht zu werden: Sie haben den Schutz des Bürgers und den Schutz der Verfassung von Bund, Kantonen und Gemeinden zu garantieren. Das ist die Zielsetzung, die wir anstreben müssen. Ich glaube, der Herr Bundespräsident wird nachher noch auf einige Rechtsfragen zurückkommen, und Herr Kollega Zbinden wird mich noch in bezug auf den Nichteintretensantrag ergänzen. Ich ersuche Sie namens der Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Präsident Bussey übernimmt wieder den Vorsitz
M. Bussey, président, reprend la présidence*

M. Zbinden, rapporteur: Je me limiterai à trois remarques. La première au sujet de celle de M. Weber qui a représen-

té le groupe socialiste, puis de celle de M. Gerwig. Ces interventions sont contraires aux propositions de deux membres du même groupe, MM. Schnyder et Muheim; ces deux derniers, qui assument des responsabilités gouvernementales vis-à-vis de la population et des citoyens, savent de quoi il s'agit et où et dans quelle mesure se fait sentir un besoin urgent de cette police de sécurité. J'ai été étonné de l'ambiguïté de M. Weber et de son groupe. Certes, nous sommes favorables à «Law and Order» puisque le contraire c'est la violation des droits et l'anarchie. Cependant, je ne pense pas que les réserves qu'ils font soient utiles puisqu'ils favorisent l'insécurité et l'ambiguïté; elles me semblent encourager plutôt ceux qui sont prêts à la violence.

En outre, M. Weber a soulevé la question de la constitutionnalité et je suis étonné que d'éminents juristes comme MM. Weber et Gerwig mettent en cause la constitutionnalité. M. Muheim vous l'a expliqué très clairement; la base constitutionnelle est claire, elle est même établie dans les articles 2, 85 et 102 de la constitution. Si maintenir l'ordre, la tranquillité et la paix à l'intérieur est une tâche de la Confédération, celle-ci peut, cela me semble évident, demander la collaboration des cantons. A ce sujet, je suis convaincu qu'il n'y a aucun doute.

J'irai un peu plus dans les détails au sujet de la proposition de non-entrée en matière de MM. Gassmann, Chavanne, Wyler et Grobet. Ils refusent toute forme de police de sécurité de la Confédération. J'ai beaucoup de peine à comprendre leur point de vue. Ils risquent de faire le jeu de ceux qui veulent systématiquement troubler notre tranquillité et notre ordre public. Toute personne bien intentionnée n'a rien à craindre de cette police de sécurité qui n'interviendra qu'en cas de conflit sérieux, qu'en cas de violation grave et systématique des droits et des libertés de la population. En s'opposant à cet instrument indispensable à la Confédération, en ces temps où les actes de terrorisme sont à l'ordre du jour, on risque de «bagatelliser», de faciliter, voire de cautionner des troubles. Ce n'est certainement pas là la volonté de M. Gassmann et de ses collègues, mais ils n'éviteront pas qu'on le leur reproche.

Il est également très étonnant que deux Genevois refusent à la Confédération la mise sur pied d'une police de sécurité qui doit protéger, entre autres, les missions diplomatiques, les organisations et les conférences internationales, si fréquentes dans ce canton. Comment peuvent-ils refuser à la Confédération une police indispensable pour prévenir et pour combattre le terrorisme dirigé, par exemple, contre l'aviation civile, en particulier sur l'aérodrome de Cointrin, alors qu'ils nous ont réclamé des subventions pour ces services de police à Genève. Sans vouloir noircir la situation, il faut constater qu'aujourd'hui plus que jamais, la sécurité à l'intérieur du pays est devenue aussi une tâche de la Confédération: refuser à celle-ci l'instrument pour la garantir, c'est mettre en péril cette même sécurité et avec elle nos droits fondamentaux et nos libertés qui nous sont chers. M. Gassmann a parlé de la violence de l'Etat ou de la violence légale. Où se trouve-t-elle? Nos libertés, la liberté d'opposition et la liberté de démonstration sont garanties, elles sont tout au plus menacées par la violence et c'est ici que la police doit intervenir. La menace ne vient pas de la police elle-même, mais bien plutôt des semeurs de troubles, des terroristes et des criminels.

Nous constatons également que certains milieux déclarent d'emblée vouloir demander le référendum contre cette loi. Cela ne doit pas trop nous impressionner, surtout si nous savons apprécier les intentions de ces milieux. Malgré cette opposition, nous pouvons, avec calme et sérénité, rechercher la meilleure des solutions.

Je ferai une dernière remarque au sujet de l'intervention de M. Vincent. Je pense qu'il est inutile de lui rappeler que nous jouissons encore dans notre pays de cette liberté qu'il réclame. Nous avons même cette liberté de démonstration. Or c'est justement pour sauvegarder ces li-

bertés-là que nous avons besoin de confier à la Confédération les moyens nécessaires à cette protection. Si M. Vincent nous soupçonne d'introduire une police politique, je pense que c'est tout simplement une calomnie vis-à-vis des autorités et une calomnie vis-à-vis des policiers qui devront exécuter cette tâche. Nous vous proposons donc d'entrer en matière.

Bundespräsident Furgler: Ich bedanke mich beim Herrn Kommissionspräsidenten, beim welschen Berichterstatter und bei vielen Vorrednern für die positive Wertung dieser Vorlage.

Wir alle wissen – wir hörten es nicht nur, sondern wir wissen es –, dass uns die Zeichen der Zeit im Bundesrat zu einer Lagebeurteilung gezwungen haben, die in diese Botschaft ausmünden musste. Sie kennen die Terrorlandschaft Europa und Welt. Die Zeit reicht nicht, um die Terrorakte, welche die Schweiz betreffen, detailliert in Erinnerung zu rufen. Es ist auch nicht nötig, weil alle Damen und Herren in diesem Saal diese kennen. Ich erwähne nur stichwortartig: Anschlag auf eine Maschine der El Al in Kloten 1969; Absturz einer Coronado in Würenlingen 1970; Zerqa 1970; Bändlistrasse Zürich 1972; Anarchistenfall 1975; alles, was mit dem Prozess um Petra Krause zusammenhängt, die nicht etwa der Gerechtigkeit entzogen worden ist, sondern sich entgegen der ersten Absicht eines Richters – das zur Korrektur der Meinung von Herrn Soldini – in einem geordneten zwischenstaatlichen Auslieferungsverfahren auf Zeit in Italien befindet; dafür trägt die italienische Regierung die volle Verantwortung, und Innenminister Cossida hat denn auch die volle Verpflichtung übernommen, sie für den Prozess hierher zurückbringen zu lassen. Ich erinnere im weiteren an DLZ Winterthur 1975 mit Sprengstoffanschlag auf ein Mitglied der Regierung des Standes Zürich; Entebbe 1976 mit Erpressungsversuch gegenüber unserer Regierung betreffend Petra Krause, was – wiederum im Gegensatz zur Meinung von Herrn Soldini – vom Bundesrat abgelehnt wurde; Porcari-Iberia 1977, Flugzeugentführung mit Geiselnahme, gelöst in Zürich, durch Polizeieinsatz einwandfrei durchgeführt in engster Zusammenarbeit mit dem Krisenstab in Bern. Das sind ganz wenige Stichworte, die aber – ich wiederhole es – die Terrorlandschaft Schweiz, eingemittelt in die Terrorlandschaft Europa, unter Beweis stellen.

Einzelne Sprecher haben darauf hingewiesen – und ich begreife Herrn Waldvogel, dass Sie das ganz besonders bedrückt hat –, dass im Zusammenhang mit dem Buback-Mord die Spurbreite aus Singen eindeutig in die Schweiz führen solle. Gleiches wissen wir in bezug auf den Fall Folkerts; und aus den Zusammenhängen mit Waffendiebstählen wissen wir, dass nicht nur unsere Waffengesetzgebung geändert werden muss, sondern dass Waffen, die bei uns gekauft oder gestohlen wurden, dazu verwendet wurden, andere Menschen zu töten. Das kann uns als Regierung, das kann Sie als Parlament nicht gleichgültig lassen.

Innenpolitisch gesehen haben wir, seit es diesen Bundesstaat gibt, erkannt, dass Ruhe und Ordnung Voraussetzung sind, um unsere Freiheit zu leben und dass Menschen, die ihr eigenes Recht entfalten wollen, das Recht des Mitmenschen zu respektieren haben. Niemand vermochte – und wird es vermögen –, einen Fall zu nennen, in dem ein Mensch bei uns polizeilich bedroht werden kann, sofern er nicht Rechte verletzt. Sollte das trotzdem je ein Polizist tun, so passiert das, was Polizeidirektor Schnyder hier sagte: der Betreffende würde, weil er gefehlt hat, zur Rechenschaft gezogen. Machen wir doch den Mitbürgern in diesem Staat mit Blick auf Artikel 16 BV nicht etwas vor, das weder der Verfassungsnorm noch der Verfassungswirklichkeit entspricht; ich komme später noch einmal darauf zurück. Aber wenn Sie diese Verfassungsnorm in aller Ruhe auf sich wirken lassen, dann wird nicht einmal der diffuseste Jurist – und solche sollte es wenig geben – daraus etwas anderes herauslesen können als das, was die Verfassungsgeber mit diesem Artikel wollten. Sie sagten

nämlich, dass «bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem anderen Kanton Gefahr droht, die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrat» – und hier schon die zwingende Querverbindung – «sogleich Kenntnis zu geben hat, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen» – Sie wissen es – «ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.» «Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.» Das bedeutet nichts anderes, als dass schon unsere Väter, die nicht in der Industriegesellschaft Schweiz 1977 lebten, zu einer Zeit, als es noch ruhiger zu und her ging, spürten, dass Unruheherde in irgendeinem der Gliedstaaten den Gesamtstaat Schweiz krank machen konnten. Ruhe und Ordnung, nicht im Nachwächtersinn, sondern als Rahmenbedingung verstanden, um unsere Freiheit leben zu können, lassen wir uns nicht nehmen! Das ist der Sinn des Verfassungsauftrags. Und nun mussten wir innenpolitisch feststellen, dass in den jüngsten Jahren einzelne, sogar grosse oder doch mittlere Kantone mit gewissen Gefahren nicht mehr selbst fertig geworden sind. In der letzten Osterzeit wurde ich nach Bern zurückgerufen, weil – ich muss es Herrn Gassmann in aller Liebenswürdigkeit sagen – in Moutier eine akute Gefahr bestand, eine Gefahr, die auch bei nochmaliger sorgfältiger Ueberprüfung aller tatbeständlichen Unterlagen die Regierung des Standes Bern zwingend zu einer Art Hilfesuch an die Mitstände durch den Bundesrat führen musste, um mögliches Blutvergiessen zu vermeiden. Gott sei Dank kam es damals nicht zum Blutvergiessen, und erfreulicherweise haben die Mitstände ihre Solidaritätsverpflichtung im Sinne von Artikel 16 BV erfüllt. Ich glaube, wir alle in diesem Saale sind der Meinung – ich habe alle Sprecher so verstanden, ganz wenige Gegner, mit denen ich mich noch kurz befassen werde, seien ausgenommen –, dass für uns Schweizer ein Verfassungsartikel, der in die Verfassungswirklichkeit übergeführt wird, kein Problem ist. Und im anderen Fall, in Gösgen? Es ging und geht nie darum, Kraftwerkgegner gleichsam zu kriminalisieren. Ich möchte hier Frau Morf – ich danke für ihre Frage – mit Nachdruck beruhigen: Weder der Bundesrat noch eine Kantonsregierung denken je daran. Ich erinnere an Regierungsrat Wyss, der ja Ihrer Partei angehört, wie er sich mit dem Megaphon an den Tatort hinfahren liess, um die Mitbürger aufzufordern, die besetzten Stellen – Stellen, die in rechtswidriger Weise besetzt worden waren – zu räumen; wiederholt richtete er die dringliche Bitte an die Besetzer, sie möchten nun bitte gehen, damit kein Polizeieinsatz erfolgen müsse. Und wie dann später, nachdem die Besetzer nicht gingen, der gleiche Polizeidirektor sagte, die Verbindungswege müssten nunmehr freigelegt werden, da hat sicher nicht die Polizei – ich sage das auf den Einsatz bezogen; Einzelheiten bleiben zu untersuchen, wie das schon Herr Schnyder gesagt hat – rechtswidrig gehandelt, sondern diejenigen unserer Mitbürger, die trotz mehrfachem Appell von der rechtswidrigen Handlung nicht abgelassen haben.

Wir kommen nicht darum herum, Ursachen und Wirkungen in eine sinnvolle Beziehung zu setzen, aber ich benütze die Gelegenheit gerne, um Ihnen, verehrte Frau Morf, Ihre Frage zu beantworten: niemals ist geplant, Menschen, die in irgendeiner Weise Opposition machen wollen und sich rechtmässiger Mittel bedienen, mit Hilfe einer solchen Polizei nahezutreten bzw. diese – wie Sie sagten – zusammenzuknüppeln. Das wird nicht geschehen.

Stichwort Streikrecht: Ich bin ausserordentlich dankbar, dass Sie das erwähnt haben. Ich sagte schon bei anderer Gelegenheit – ich beziehe mich dabei nicht auf Sie, sondern auf Leute, die das jetzt pamphletartig weitergeben –,

dass solche Behauptungen und Vermutungen, wie sie bisweilen zu hören sind, eine üble Unterstellung darstellen, gegen die sich der Bundesrat mit Nachdruck zur Wehr setzt. Diese Polizei wird nie in einer Streiksituation Arbeiter – ich verwende noch einmal Ihr Verb – zusammenknüppeln, nie zur Lösung von Sozialkonflikten eingesetzt werden. Sie kennen die Praxis, wie sie bei uns besteht. Für solche Konflikte wird diese Polizei nicht geschaffen.

Zu Ihre dritten Frage, Frau Morf: Sie sprechen vom Informationssystem, von der zentralen Datenbank. Das ist die sogenannte KIS, das kriminalpolizeiliche Informationssystem. Wir können in der heutigen Industriegesellschaft ohne engstes Verbundsystem unter den Polizeien der verschiedenen Rechtsstaaten gar keine Fahndung mehr betreiben. Die entsprechenden Feststellungen und Aufnahmen müssen zeitverzugslos weitergehen. Folkerts hätte, wenn das zwischen dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden und der holländischen Polizei nicht gespielt hätte, in Holland nie gefasst werden können. Bei uns geschieht das gleiche, alles im Dienst der Verbrechensbekämpfung, und niemals gegen Menschen, die sich nichts zuschulden kommen liessen oder in Opposition zu irgendeinem Bericht oder einer Vorlage des Bundesrates oder sonst irgendeiner Instanz stehen. Das ist völlig undenkbar in unserer Demokratie. Ich kann Sie also auch diesbezüglich beruhigen. Wenn wir diese Informationssysteme nicht brauchten, wenn wir diese Informatik nicht einführt, wären wir nicht in der Lage, Menschen, die Sie und ich schützen wollen, zu schützen, weil eben die Verbrecher ihrerseits sich der modernsten Mittel unserer heutigen Technik bedienen. – So viel zu Ihren drei Fragen, gleichsam als Vorbemerkung.

Eine zweite Vorbemerkung: Es gibt Gegner und Gegner. Ich mache wesentliche Unterschiede. Mit einer gewissen Freude – ich möchte gar nicht polemisch werden – habe ich das, was Herr Vincent mit «*crédit à notre peuple*» umschrieben hat, aufgenommen. Wir bringen unserem Volk diesen Kredit entgegen, und wir wissen auch, dass dieses unser Volk seinen Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden den gleichen Kredit entgegenbringt, so, wie wir Schweizer sind: ruhig und gelegentlich auch in Abstimmungen mit Nein reagierend, wenn uns etwas nicht gefällt. Von unserer Seite aus zerstören wir mit dieser Vorlage den erwähnten Kredit, dieses Vertrauensverhältnis, in keiner Weise. Aber wenn Sie fortfahren und erwähnen «*l'inutilité totale de la répression*», dann muss ich Ihnen sagen: Unser Staat wird heute und morgen massvoll, aber energisch Rechtswidrigkeiten ahnden. Bei uns aber können Sie – kann ich – ganz ruhig schlafen. Es wird Sie nie ein Polizist, ohne dass Sie etwas getan haben, des nachts aus dem Bette klopfen. Das ist nicht in allen Staaten, in denen auch Polizeiprobleme bestehen und vielleicht eine dringliche Meldung an die Regierung erwünscht wäre, mit Ihrem Satz «*L'inutilité totale de la répression*» der Fall. Ich erlaube mir, Reiner Kunze zu zitieren:

Retuschierbar ist
alles
Nur
das negativ nicht
in uns

Und:

Das Ende der Fabeln
Es war einmal ein fuchs . . .
beginnt der hahn
eine fabel zu dichten
Da merkt er
so geht's nicht
denn hört der fuchs die fabel
wird er ihn holen
Es war einmal ein bauer . . .
beginnt der hahn
eine fabel zu dichten

Da merkt er
so geht's nicht
denn hört der Bauer die Fabel
wird er ihn schlachten

Es war einmal . . .

Schau hin schau her
Nun gibt's keine Fabeln mehr

Sie können als Bezugsperson einsetzen, wen Sie wollen.
Oder Sie können im gleichen Bändchen («Sensible Wege») lesen:

Ausgesperrt aus Büchern
ausgesperrt aus Zeitungen
ausgesperrt aus Sälen

eingesperrt in dieses Land
das ich wieder und wieder wählen würde

hoffe ich
mit deinem Grün

Ich hoffe
mit jedem Axthieb geführt
bei Strafe des Verdurstens

Und ich denke an Männer und Frauen, die tatsächlich Probleme mit ihrer Polizei hatten: Maximov, Amalrik, Sik, Pelikan, Biermann, Jentzsch, Kunoth, Wolf, Kirsch.

Ich begreife Herrn Chavanne nicht ganz, dass auch er diese Polizei nicht will; aber ich nehme das eher mit einer gewissen Beruhigung zur Kenntnis. Ob sein Partner in der Regierung, Herr Fontanet, ob dieser Stellungnahme beglückt ist, lasse ich offen. Denn auf meinem Pult liegt ein Kreditgesuch für 1,3 Millionen Franken, das die Regierung des löblichen Standes Genf gerne vom Bund einlösen würde mit der Begründung, die Bundespolizei und die kantonale Polizei hätten doch ein so enges Verbundsystem, dass sich der Einsatz der Genfer Polizei nur unter dem Aspekt der Erfüllung von Bundesaufgaben rechtfertigen lasse. (Heiterkeit)

Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Herr Chavanne sein Votum mittlerweile revoziert hat und mit seinem Polizeiminister übereinstimmt; damit wäre auch dieser Gegner zum Freund der Vorlage bekehrt worden. (Heiterkeit)

Nun stellen wir einfach fest, dass wir etwas tun müssen, weil der Tatbestand Massnahmen von uns verlangt. Ich sprach vom Terror, Sie stimmten zu. Ich sprach von der innenpolitischen Situation, vom Schutz der Bundeshäuser und der Bundesbehörden. Hier darf ich gegenüber Herrn Gerwig eine erste Korrektur anbringen. Ich habe im vergangenen Jahr in Wien mit Herrn Kreisky gesprochen; er schilderte mir seine Pläne für den Schutz des geplanten UNO-Zentrums, das ihm ja die gleichen völkerrechtlichen Verpflichtungen auferlegen wird, wie wir sie in Genf und in Bern für den Schutz der Botschaften, für den Schutz der verschiedenen Gebäulichkeiten haben. Die von Ihnen erwähnte Zahl 30 würde jener Zahl, die er mir nannte, die ich aber selbstverständlich nicht weitergebe, keinesfalls entsprechen. Damit wäre auch das korrigiert.

Mit Bezug auf die Schutzmassnahmen in der Aussenpolitik herrscht in diesem Saale, so glaube ich, Einmütigkeit. Wir haben die Verpflichtung, das Leben von Menschen, die bei uns völkerrechtliche Missionen erfüllen, zu schützen; das ist das Minimum. Gleiches haben wir in Genf zu tun, wobei Sie wissen müssen, dass in Genf mehr internationale Konferenzen stattfinden als am Sitz der UNO. Ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit bei allen Polizisten, die ihre Aufgaben gut, zuverlässig, ruhig und sicher erfüllen und dabei recht hohe Risikoquoten in Kauf nehmen. Das gilt für jeden Polizeieinsatz. Ich hatte vor zwei Tagen eine Gruppe von Polizisten bei mir, darunter auch solche aus Biel, wo ein Polizist lahmgeschossen sein weiteres Leben zu verbringen hat. Andere haben nur noch Hinterlassene, weil sie für sinnvoll verstandene Ruhe und Ordnung, den

anderen ihre Freiheit erhaltend, sich selbst opferten. Das sei nicht vergessen. Von Seiten dieser Menschen droht unserer Freiheit keine Gefahr, wohl aber von Seiten derer, die diesen Menschen nach dem Leben trachten.

Ich habe volles Verständnis für die Sorge, die Sie mit Blick auf den von mir eingangs erwähnten Artikel 16 unserer Verfassung (Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren) bewegt. Ich sprach über die Verfassungslage und über die Verfassungswirklichkeit, und ich bedanke mich bei Herrn Muheim, dass er sehr deutlich werden liess, wie Artikel 85 der Verfassung Ihnen als Parlament und Artikel 102 uns als Bundesrat die verbindliche Verpflichtung überträgt, die innere Sicherheit dieses Staates zu gewährleisten. Gemeint ist das Funktionieren der eidgenössischen Demokratie, gemeint ist der Schutz jedes einzelnen Menschen. Da nun haben wir – ich darf Herrn Gerwig antworten – ein Missverständnis zu beheben. Sie müssen den Artikel 16 einmal in aller Ruhe analysieren. Ich fasse mich ganz knapp: Reichen in einem konkreten Fall die Mittel eines Kantons nicht aus, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, so stehen ihm nach Artikel 16 BV zwei Wege offen: Entweder kann er als bedrohter Kanton die Hilfe des Bundes erwarten, sei es, dass er ausdrücklich darum ersucht, sei es, dass der Bund von sich aus einschreitet; diese verfassungsrechtliche Kompetenz hat der Bund – und das ist die letzte Antwort, die ich Frau Morf noch geben muss: Was Sie in der ominösen Litera f des Gesetzentwurfs finden und was Ihnen Sorge bereitet, ist nichts anderes als die gesetzliche Wiedergabe dieser Verfassungsnorm, die verbindlich für alle, für Sie und für mich, in unserem Recht enthalten ist. Oder die andere Möglichkeit: Der bedrohte Kanton mahnt – das gilt nur in dringenden Fällen – andere Kantone zur Hilfe, eine Hilfe, die gemäss Artikel 16 Absatz 1 BV unter diesen Umständen geleistet werden muss. In diesem Zusammenhang ging es mir gleich wie den beiden verehrten Kommissionsprechern: Fast zum ersten Mal, seit ich das Vergnügen habe, mit Herrn Weber staatspolitische und staatsrechtliche Dialoge zu führen, habe ich ihn auch nicht begriffen.

Er hat alles in Zweifel gezogen und am Schluss den Zweifel nicht zu beheben vermocht, was mich etwas befremdet hat; denn diese beiden Möglichkeiten, die der Artikel 16 BV aufzeigt, sind klar und eindeutig. Das ist keine Verflechtung im negativen Sinn, sondern eine gewollte Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen, wie Herr Bonnard sie geschildert hat. Wir kommen nicht darum herum, wenn wir den staatsrechtlichen Aufbau dieses Staates – Gemeinde/Kanton/Bund – ernst nehmen. Hier muss ich noch etwas nachholen, weil ich eine Antwort schuldig bin: Die Hilfeleistung anderer Kantone im Rahmen des Artikels 16 BV ist, wie ich schon andeutete, auf den dringlichen Fall beschränkt. Sie ist eine spezifische Sofortmassnahme, ja sogar eine provisorische Aushilfe, die nur zum Zuge kommen kann, wenn und solange der Bund einzuschreiten nicht in der Lage ist. Diesen Satz formulierte Professor Kurt Eichenberger, als er in Zusammenhang mit Kaiseaugust von den Kantonen zur Prüfung des Problems eingeladen wurde. Aus dem Gutachten, das er danach abgab, zitiere ich folgenden Satz: «Ist der eine Kanton nicht oder nicht mehr fähig, die öffentliche Sicherheit auf seinem Territorium aufrechtzuerhalten, so tritt nach dem Willen der Bundesverfassung sofort, umfassend und exklusiv der Bund auf den Plan.» Wir haben all diese Fragen zusammen gründlich überlegt und dieses Baukastensystem geschaffen, das ja nichts anderes besagt als: Wir sind eine Einheit; wir haben polizeilich starke und polizeilich schwache Kantone; Delinquenten, Terroristen oder Unruhestifter haben aber die Wahlfreiheit, wo sie tätig werden wollen.

Wenn wir ein kompaktes Abwehrsystem Schweiz schaffen wollen, können wir polizeilich schwache Kantone nicht isoliert lassen, sondern müssen ihnen helfen. Mir scheint, das sei ein ganz natürliches Verständnis unserer eidgenössischen Solidarität.

Ich darf in diesem Zusammenhang Herrn Bommer antworten: Es ist selbstverständlich und braucht Ihnen nicht Sorge zu machen: Dort, wo auch diese Polizeihilfe nicht ausreichen würde – nehmen Sie den aussergewöhnlichen Fall, dass in zehn Kantonen gleichzeitig Unruhen ausbrächen –, müssten wir – auch wieder nach der Verfassung – auf die Armee zurückgreifen. In diesem Zusammenhang sind in der Generalstabsabteilung ordnungsgemäss die Studien über den Ordnungsdienst und das entsprechende Verordnungs-system weiter bearbeitet worden. Das spielt aber nur für Fälle, in denen diese erweiterte Hilfsmöglichkeit, die wir jetzt schaffen, nicht mehr ausreichen würde. Daraus können Sie den Schluss ziehen: Während Sie heute viel früher die Armee rufen müssen, müssten Sie das mit der neuen Hilfsmöglichkeit viel, viel später tun. Und diesen Anliegen haben Sie in diesem Saale doch schon mehrfach Ausdruck gegeben!

Ich wende mich noch einmal an Herrn Chavanne und an alle, die mit Flugplätzen zu tun haben. Sie erinnern sich, dass wir zum Schutz des Konferenzortes Genf schon mehrfach gezwungen waren, Militär aufzubieten. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass das in naher Zukunft wieder geschehen müsste; denken Sie zum Beispiel an eine Genfer Konferenz. Wenn Sie rund um die Uhr Wachtdienst, Sicherheitsdienst zu leisten haben, dann brauchen Sie im Minimum 1000 Mann, die, aufgeteilt auf 24 Stunden, praktisch noch für einen kompaniestarken Einsatz genügen würden. Daraus erkennen Sie, dass der Bundesrat die Situation sehr realistisch einschätzt.

Was Ihnen der Bundesrat vorschlägt, bedeutet nichts anderes, als Lücken im bestehenden Abwehrsystem zu schliessen, als Mängel der geltenden Ordnung zu beheben, bedeutet keine stehende Polizeitruppe, sondern eine echt partnerschaftliche Lösung. Wir nehmen damit in Kauf, vielleicht noch zu wenig Mittel zu haben. Und einmal mehr erkläre ich: Wir kennen den Preis der Freiheit. Wir wollen die Grundrechte nicht opfern; freiheitlicher Rechtsstaat und umfassende Polizeigewalt schliessen sich aus. Aber es ist unserer Einsicht und unserer gemeinsamen Klugheit nicht verwehrt, die vorerwähnten Lücken in unserem Abwehrdispositiv zu schliessen.

Auf die Leidensgeschichte der IMP verzichte ich; sie wurde bereits von anderen dargestellt. Ich kann nur wiederholen: Es handelt sich hier um eine föderalistische Bundeslösung, welche die Polizeihöhe der Kantone respektiert und in sinnvoller Weise das, was die Kantone allein zu leisten nicht in der Lage sind, durch den Bund leisten hilft. Nicht umsonst sind alle Kantonsregierungen voll und ganz mit dem Bundesrat einig. Es liegt mir daran, den konstruktiv fechtenden Gegnern in diesem Saale gezeigt zu haben, dass wir in keiner Art und Weise die Freiheitsrechte unserer Bürger opfern wollen. Ganz im Gegenteil: Schützen wollen wir sie, und das ist in einer Demokratie, wie wir sie leben, Pflicht der Regierung, Pflicht aber auch des Parlaments.

Ich komme zum Schluss. In dieser knappen halben Stunde konnte ich Ihnen nicht alles sagen, was mir an und für sich am Herzen liegt, wenn ich die Gefahren, denen dieser Staat und die Menschen, die in ihm leben, ausgesetzt sind, mit Ihnen erörtern darf. Aber ich glaube, aufgrund dieser knapp gefassten Sach- und Rechtsanalyse kommen Sie mit mir zum Schluss, dass wir handeln müssen. Wenn wir das Problem nicht in Angriff nehmen, passiert uns das gleiche, was Ihnen passiert, wenn Sie im Winter zu lange zuwarten, bis Sie mit dem Wegräumen des Schnees beginnen: Die Kraft des einzelnen reicht nicht mehr aus. Wir wollen uns das in diesem Staat ersparen und rechtzeitig zum Handeln übergehen.

Der Bund steht unter einem eigenartigen Zwang. Die einzigen verfügbaren Instrumente sind – erstens – die ordentlichen der Rechtsetzung, Verwaltung, Justiz und Regierung, die beinahe alle gänzlich verbal bleiben, und – zweitens – die Armee, die zur Gewaltanwendung imstande wäre. Erlauben Sie mir, hier mit einem Zitat Ihres Basler Staats-

rechtslehrers Eichenberger zu schliessen: «Einig ist man sich, dass die Armee in der Regel für die Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht das geeignete Instrument darstellt. Dem Bund aber wird man mit Fug nicht zumuten wollen, entweder mit wirkungslosen, weil bloss verbalen, oder mit unverhältnismässigen, weil nicht auf die Aufgabe zugeschnittenen, Kräften die Aktionen durchführen zu müssen. Es wäre eine Pervertierung der Staatsordnung und Gestaltung des Bundesstaates, wo Bund und Kantone erst zusammen die volle Staatsgewalt aktualisieren, dem Bund entgegenzuhalten, er müsse sich auf seine eigenen (unzulänglichen) Mittel beschränken, obschon seine Gliedstaaten über die zureichenden Institutionen und Instrumente verfügten. Die Ratio des Bundesstaates als integrierte Handlungs- und Wirkungseinheit erheischt, dass dem Bund die Ressourcen des gesamten Landes zur Verfügung stehen, wenn er sich zu Einsätzen von Machtmitteln veranlasst sieht.»

Ich ersuche Sie, dieser Vorlage zuzustimmen. Sie ist unerlässlich zum Schutz unserer Bürger. Der Bundesrat garantiert Ihnen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht missbraucht werden.

Le président: Nous allons voter sur l'entrée en matière. La minorité de la commission propose de ne pas entrer en matière.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) 127 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) 9 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Berichtigte Anträge Weber-Arbon

Abs. 1 Bst. f

Bekämpfung von Terror im allgemeinen.

Abs. 2

Streichen

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Propositions rectifiées Weber-Arbon

Al. 1 let. f

A combattre le terrorisme sous toutes ses formes.

Al. 2

Biffer

Abs. 1 Bst. a–e angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 1 let. a–e adoptés selon la proposition de la commission

Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 – Al. 1 let. f, al. 2

Weber-Arbon: Zunächst eine Vorbemerkung. Herr Bundespräsident Furgler hat mit der Brillanz, die wir ja immer in

solchen Debatten von ihm erwarten (wir sind auch heute nicht enttäuscht worden), den Standpunkt des Bundesrates umschrieben. In seinen Ausführungen war einmal die Rede von gewissen diffusen Juristen. An anderer Stelle, gegen das Ende seiner Ausführungen, war die Rede von den konstruktiv fechtenden Gegnern. Bei dieser Klassierung hoffe ich, dass mich Herr Bundespräsident Furgler doch zur zweiten Gruppe zählen möge.

An die Adresse meines geehrten Parteifreundes Schnyder: Er hat in seinen Ausführungen von gewissen Linksintellektuellen gesprochen in diesem Saale – ich weiss nicht, ob ich ein solcher Quidam sei, den er gemeint hat, ich würde mich etwas betroffen fühlen in dieser Artikulation, die er hier verwendet hat.

Ich werde gleich, um die Debatte etwas abzukürzen, meinen Antrag sowohl zu Litera f in Artikel 2 wie auch zu Absatz 2 begründen, und ich bitte Sie, meinen berechtigten Antrag zur Hand zu nehmen, der zwei Elemente enthält. Einmal stelle ich Ihnen den Antrag, das, wofür dieses Gesetz eigentlich geschaffen werden soll, nämlich den Kampf gegen den Terrorismus, im Aufgabenkatalog der Sicherheitspolizei des Bundes ausdrücklich aufzuführen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte meinem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, dass der Kampf gegen den Terror wohl in der allgemeinen Motivation in Artikel 1 erwähnt wird, lediglich in einem Nebensatz, dagegen nicht im Aufgabenkatalog. Ich habe sogar die Meinung, dass, wenn wir diese Litera f nun allgemein umschreiben, es gesetzestechnisch gar nicht notwendig wäre, das etwas unschöne Wort «namentlich» am Anfang der Aufzählung zu verwenden, so dass darauf verzichtet werden könnte.

Ein Wort noch zum Verhältnis dieser neuen Litera f zu Litera e, wo von der Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt die Rede ist. Ich sehe in Litera e einen Sonderfall von Litera f und bin der Meinung, dass bei Gutheissung meines Antrages in der Phase der Differenzenbereinigung eigentlich auf diese Litera e verzichtet werden könnte.

Und nun die zweite Komponente meines Antrages. Sie geht dahin, den Hinweis auf Artikel 16 BV zu streichen. Ueber die Tragweite dieser Bestimmung haben wir uns ja bereits in der Eintretensdebatte einlässlich unterhalten. Ich erinnere einfach nochmals an Gösigen, den jüngsten Fall dieser eidgenössischen Intervention. Ich erinnere Sie auch daran, dass ich absichtlich im Hinblick auf diese heutige Auseinandersetzung vom Bundesrat in einer Interpellation Auskunft verlangt habe über die Erfahrungen, die er gemacht hat zu dieser Intervention. Sie haben diese Interpellationsbeantwortung ebenfalls verteilt bekommen. Ich zitiere aus Seite 3 Ziffer 4, auf eine Frage, wie er (der Bundesrat) diesen Einsatz beurteilt hat. Da steht wörtlich: «Dieser Einsatz war den Verhältnissen angemessen und wirkungsvoll. Die Hilfeleistung der Kantone ist also positiv zu bewerten. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass diese Art der Unterstützung Mängel aufweist. Einmal ist sie unverbindlich im Ausmass und ungewiss in bezug auf Beginn und Dauer; dazu kommt ein unterschiedlicher Ausbildungs- und Ausrüstungsstand; ausserdem wird es oft nicht möglich sein, das Problem der Führungsstruktur befriedigend zu lösen.» Ich bin nun wirklich etwas verunsichert. Wenn ich diese Information in der Interpellationsantwort vergleiche mit dem, was man heute da und dort über die Erfahrungen zu Gösigen gemacht hat, bekommt man den Eindruck, dass hier der Bundesrat etwas allzu schön gefärbt hat.

Zu der nun wichtigen staatspolitischen Frage: Kann, soll, darf, muss wegen dieser unterschiedlichen Ausbildung, Ausrüstung, der Ungewissheit des Einsatzes, wegen Problemen der Führungsstruktur eine derartige massive Ausdehnung der Polizeihochkompetenz des Bundes, ja des Bundesrates, verantwortet, befürwortet, beschlossen werden? Hier habe ich einfache Bedenken, nicht, weil ich etwa die traditionelle militärische Intervention befürworten würde; nicht, weil ich der heutigen Führung des Justiz-

Polizeidepartementes und damit dem Bundesrat misstrauen würde; auch nicht, weil ich nicht Verständnis hätte für eine bessere Koordination und Ausbildung und Ausrüstung der verschiedenen Polizeikorps, sondern weil ich zu denen gehöre, die auf das Phänomen Macht besonders sensibel reagieren. Mein Freund, Herr Kollega Schutz als Kommissionspräsident, wir treffen uns in dieser Angst vor dem Phänomen Macht. Sie haben das Phänomen Macht des Terrors unterstrichen. Voll und ganz einverstanden mit Ihnen, ich bin mit Ihnen der Auffassung, wir müssen hier alles einsetzen, um diese Macht zu brechen oder nicht aufkommen zu lassen. Es gibt das andere Phänomen Macht, die Macht des Staates, und hier müssen wir davon ausgehen, dass diese gesetzliche Lösung, die hier vorgeschlagen wird, eine derartige Machtverschiebung, ein Stück Polizeimacht zugunsten des Bundesrates konkretisiert. Ich sage zwar ja zu dieser Ausweitung in den beiden Bereichen, die wir bereits beim Eintreten erörtert haben: Schutzfunktion, völkerrechtliche Verpflichtungen, Bekämpfung des Terrors.

Noch etwas zu diesem Phänomen Macht im Staat: Wenn wir einer neuen Ordnung, wie sie jetzt in Litera f vom Bundesrat vorgeschlagen wird, zustimmen, werde ich diese Bedenken nicht los, es könnte sich auf dem Gebiete der eidgenössischen Intervention nach Artikel 16 eine neue Praxis entwickeln, dass leichter und rascher als bisher der Bundesrat bereit ist, einem Hilfesuch, das vielleicht auch rascher und leichter als bisher von einer kantonalen Regierung gestellt wird, zu entsprechen. Man kann es auch mit einem anderen Bild zum Ausdruck bringen: Sitzt damit nicht das Schwert etwas lockerer in der Scheide als mit der bisherigen Rechtsordnung? Einer solchen eigengesetzlichen Entwicklung möchte ich nicht Vorschub leisten.

Also abschliessend zu diesem Artikel 2 grundsätzlich Ja, auch Ja zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung, Ja zum Kampf gegen den Terror, Ja zur Möglichkeit der Intervention nach Artikel 16 BV, aber nicht in der früheren militärischen Form, sondern durch ein System der interkantonalen Zusammenarbeit in Verbindung der Funktion, die der Bundesrat übernommen hat im Fall Gösigen.

Und nun zu Absatz 2: Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzentwurfes enthält einen Vorbehalt, nämlich den Einsatz der Armee für den Ordnungsdienst. Ich bin mir durchaus darüber im klaren, dass mein Antrag auf Streichung dieses Alineas 2 gerade diesen Vorbehalt nicht aus der Welt schaffen wird, steht er doch nach wie vor in Artikel 102 Ziffer 11 unserer Verfassung, und der bleibt Verfassungsrecht, aber wirklich nur in diesem Bereich, in welchem er in der Verfassung umschrieben ist und nicht in der doch etwas genereller gehaltenen Formulierung, welche diese Bestimmung von Artikel 2 Absatz 2 aufweist. Man hätte dann schon ganz präzise vorgehen und sagen müssen, dass Artikel 102 Ziffer 11 als solcher vorbehalten bleibt.

Nicht wahr: Wir sind uns alle darüber einig – das ist auch in der Eintretensdebatte klar und deutlich zum Ausdruck gekommen –, dass die Armee von derartigen Einsätzen wo immer möglich ferngehalten werden soll, wobei ich allerdings glaube, dass im Fall, den Herr Bundespräsident Furgler in seinen Ausführungen erwähnt hat (Art. 16 Abs. 2), d. h. wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet ist, wir ohne diese Kompetenznorm von Artikel 102 Ziffer 11 nicht mehr auskommen. Aber diese Notalarm-Klausel, wie ich sie bezeichnen möchte, bleibt ja ohnehin bestehen. Warum also, frage ich mich, im Gesetz nochmals wiederholen, sogar etwas allgemeiner formuliert und betont, was doch in der Verfassung selber steht?

Ich bitte Sie, eine Bestimmung wie diese aus dem Gesetzentwurf zu entfernen, vor allem aus diesen Ihnen jetzt dargelegten psychologischen Gründen. Sie ist psychologischer Ballast, nützt uns materiell nichts, weil wir die einschlägige, bereits wiederholt zitierte Verfassungsnorm ohne weiteres beibehalten und unter Umständen anwenden müssten. Ich bin mit allen, die sich hier geäußert haben,

einverstanden, dass ich nicht hoffe, eine derartige Konstellation je erleben zu müssen.

Le président: Deux orateurs sont encore inscrits. Je vous propose d'interrompre ici nos débats et de les reprendre demain.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20 Uhr
La séance est levée à 20 heures*

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 16. Dezember 1977, Vormittag

Vendredi 16 décembre 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz Police de sécurité de la Confédération. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1694 hiervor — Voir page 1694 ci-devant

M. Baechtold: Je ferai quatre remarques à l'appui de la proposition Weber-Arbon – suppression de l'article 2, 1er alinéa, lettre f, et article 2, 2e alinéa. Premièrement, je n'arrive pas à comprendre comment on peut toucher à la portée de l'article 16 de la constitution, sans modifier cette constitution. Comment peut-on restreindre les compétences des cantons pour le maintien de leur ordre public, sans respecter ni les formes du concordat – acceptation formelle de chaque canton – ni celles d'une modification constitutionnelle? Il y a d'autres questions encore. «Conformément à l'article 16», signifie-t-il dans les mêmes conditions et avec les mêmes garanties que l'article 16 ou seulement dans les mêmes cas que ceux visés par l'article 16? La différence est importante. Que ferait-on des gens arrêtés par la police de sécurité? L'article 341, lettre d, du code pénal qui leur garantit un jury dans le cadre des assises fédérales s'appliquera-t-il et, dans les autres cas d'intervention, le commandant de cette police, désigné par le Conseil fédéral, disposera-t-il d'un pouvoir d'arrestation, de garde à vue, etc., vis-à-vis de ces citoyens? L'Assemblée fédérale sera-t-elle convoquée pour autoriser ou ratifier ces mesures juridiques? Le Conseil fédéral nommera-t-il un commissaire civil à côté de forces de l'ordre, comme il l'a quasiment toujours fait dans les interventions fondées sur l'article 16? Autant de questions. Nous sommes dans l'insécurité à ce sujet. Je vous assure que pour les citoyens ce ne sont pas des questions de détail.

Deuxième remarque. D'une façon plus générale, l'intervention de la police n'est-elle pas la solution la plus grossière et la plus facile contre certaines réactions populaires, certains problèmes sociaux. Il est plus difficile, bien sûr, de rechercher la cause, donc le remède à tel mécontentement du citoyen, que de recourir à une intervention policière. On touche au fondement de la démocratie dont nous nous prétendons les champions. Il n'y a pas que le droit d'initiative ou de référendum qui compte, il y a aussi le droit de la libre manifestation d'une opinion politique. Dans le domaine des centrales nucléaires, une intervention de la police est d'autant plus délicate qu'elle agit nécessairement en sens unique. Je n'ai pas encore vu en effet une réunion massive de citoyens pour réclamer les centrales nucléaires. Nos policiers n'interviendront pas dans ces cas-là, avez-vous dit, hier, à Mme Morf, Monsieur le Conseiller fédéral.

Je vous aime bien, Monsieur Furgler. Je vous ai observé et entendu souvent au sujet d'événements concernant la police. Cependant, derrière vos diverses démonstrations, je n'ai pas senti une conception, une doctrine, une cons-

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1977 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1694-1718
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 228

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

einverstanden, dass ich nicht hoffe, eine derartige Konstellation je erleben zu müssen.

Le président: Deux orateurs sont encore inscrits. Je vous propose d'interrompre ici nos débats et de les reprendre demain.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20 Uhr
La séance est levée à 20 heures*

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 16. Dezember 1977, Vormittag

Vendredi 16 décembre 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz Police de sécurité de la Confédération. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1694 hiervor — Voir page 1694 ci-devant

M. Baechtold: Je ferai quatre remarques à l'appui de la proposition Weber-Arbon – suppression de l'article 2, 1er alinéa, lettre f, et article 2, 2e alinéa. Premièrement, je n'arrive pas à comprendre comment on peut toucher à la portée de l'article 16 de la constitution, sans modifier cette constitution. Comment peut-on restreindre les compétences des cantons pour le maintien de leur ordre public, sans respecter ni les formes du concordat – acceptation formelle de chaque canton – ni celles d'une modification constitutionnelle? Il y a d'autres questions encore. «Conformément à l'article 16», signifie-t-il dans les mêmes conditions et avec les mêmes garanties que l'article 16 ou seulement dans les mêmes cas que ceux visés par l'article 16? La différence est importante. Que ferait-on des gens arrêtés par la police de sécurité? L'article 341, lettre d, du code pénal qui leur garantit un jury dans le cadre des assises fédérales s'appliquera-t-il et, dans les autres cas d'intervention, le commandant de cette police, désigné par le Conseil fédéral, disposera-t-il d'un pouvoir d'arrestation, de garde à vue, etc., vis-à-vis de ces citoyens? L'Assemblée fédérale sera-t-elle convoquée pour autoriser ou ratifier ces mesures juridiques? Le Conseil fédéral nommera-t-il un commissaire civil à côté de forces de l'ordre, comme il l'a quasiment toujours fait dans les interventions fondées sur l'article 16? Autant de questions. Nous sommes dans l'insécurité à ce sujet. Je vous assure que pour les citoyens ce ne sont pas des questions de détail.

Deuxième remarque. D'une façon plus générale, l'intervention de la police n'est-elle pas la solution la plus grossière et la plus facile contre certaines réactions populaires, certains problèmes sociaux. Il est plus difficile, bien sûr, de rechercher la cause, donc le remède à tel mécontentement du citoyen, que de recourir à une intervention policière. On touche au fondement de la démocratie dont nous nous prétendons les champions. Il n'y a pas que le droit d'initiative ou de référendum qui compte, il y a aussi le droit de la libre manifestation d'une opinion politique. Dans le domaine des centrales nucléaires, une intervention de la police est d'autant plus délicate qu'elle agit nécessairement en sens unique. Je n'ai pas encore vu en effet une réunion massive de citoyens pour réclamer les centrales nucléaires. Nos policiers n'interviendront pas dans ces cas-là, avez-vous dit, hier, à Mme Morf, Monsieur le Conseiller fédéral.

Je vous aime bien, Monsieur Furgler. Je vous ai observé et entendu souvent au sujet d'événements concernant la police. Cependant, derrière vos diverses démonstrations, je n'ai pas senti une conception, une doctrine, une cons-

truction réellement solide délimitant la liberté individuelle. Il m'a semblé souvent que vous procédiez à des démonstrations d'opportunité, d'ailleurs avec beaucoup d'éloquence. Ainsi vos assurances ne me rassurent pas. Elles m'ont paru être en contradiction avec des interventions policières passées que vous avez admises.

Troisième remarque. Le rapporteur de langue française nous a dit hier que ce sont des contingents cantonaux et non fédéraux qui interviendront sur la base de cet article. Je connais la question, l'ayant posée ici au Conseil fédéral. Formés à la fédérale, équipés à la fédérale, casqués ou masqués à la manière fédérale, mélangés, regroupés par l'autorité fédérale, commandés par un chef fédéral, ces contingents, au moment où ils interviendraient – sur l'ordre d'ailleurs du Conseil fédéral – n'auraient plus rien de cantonal. Sinon il faudrait changer le titre de cette loi et s'en remettre aux parlements cantonaux pour la voter. Vous avez d'ailleurs admis, Monsieur le rapporteur de langue française, que les problèmes d'exécution de cet article poseront des questions délicates!

La presse ne s'y est pas trompée. «Il faut craindre l'intervention intempestive là où la police cantonale mieux informée des conditions locales et du climat psychologique interviendrait avec plus de doigté, de souplesse.» (*Feuille d'Avis de Neuchâtel!*)

Quatrième et dernière remarque. «L'intervention de l'armée pose des problèmes délicats et ne devrait être qu'exceptionnelle», a encore dit hier M. Zbinden. Mais toute intervention sur la base de l'article 16 ne devrait être qu'exceptionnelle! «Ainsi, dans les milieux peu suspects de complaisance pour l'agitation politique, on constate une certaine crainte. Une fois l'instrument disponible, la Confédération ne sera-t-elle pas tentée maintenant d'en faire un usage prompt?» Ce n'est pas moi qui parle, c'est M. Georges Perrin, dans la *Feuille d'Avis de Neuchâtel*. «Imaginons qu'un canton s'estime à même de maîtriser des troubles et que le Conseil fédéral ne le pense pas. N'ayant plus à recourir à l'armée, pouvant utiliser rapidement une police entraînée, le Conseil fédéral ne passera-t-il pas plus facilement outre aux réticences du canton concerné? Voilà un point à tirer au clair!» Ce n'est toujours pas moi qui parle, c'est le *Journal de Genève!* «Nous craignons que la force de frappe d'une race policière fédérale galvaude le rôle d'arbitre, de négociateur, de conciliateur du Conseil fédéral! L'intervention d'un tel corps dans le Jura et à Kaiseraugst n'aurait-elle pas privé le Conseil fédéral de son rôle d'arbitre, de conciliateur?» (*Tribune de Lausanne*)

Le message dit qu'il faudra un corps de police de 200 hommes pour les mesures de protection imposées par le droit international public et contre le terrorisme et 1000 hommes environ pour accomplir les tâches prévues à l'article 16 de la constitution. En supprimant cette lettre f, vous ramèneriez à un quart les dépenses envisagées. Faites-le. Ne vous étonnez pas que ce soit un député de la trempe de notre camarade Weber qui vous le demande. Car indépendamment des défauts indiqués, il eût été tout de même fort de tabac que les socialistes, héritiers de ceux qui, tout au long de leur histoire, ont subi l'intervention des forces de l'ordre au cours de leurs revendications sociales, soutiennent un tel article.

Hubacher: Der Antrag von Ratskollege Rolf Weber, die Formulierung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f abzuändern, reduziert sich eigentlich auf die Grundfrage, dass wir von der sozialdemokratischen Fraktion vorbehaltlos Ja sagen zur Bekämpfung des Terrorismus, dass wir aber keine (auch nicht unter dem Motto «die Gelegenheit ist günstig») Anti-Demonstrationspolizei wollen. Es ist der Sinn des Antrages Weber, dass sich diese Sicherheitspolizei in der Einsatzdoktrin auf die Bekämpfung des Terrors beschränken soll. Ich muss sagen, die Rede des Herrn Bundespräsidenten hat zu dieser wichtigen Frage keine Klärung gebracht; es ist nicht deutlich zum Ausdruck gekommen, obschon Herr Rolf Weber im Grunde genommen die ursprüngliche Position des Bundesrates vertritt, der diesen

Buchstaben f auch nicht in der Vorlage haben wollte. Es waren dies bekanntlich die Kantone. Ich stelle also konkret die Frage: Hätte es eine Sicherheitspolizei gegeben, wäre sie beispielsweise in Kaiseraugst eingesetzt worden, ja oder nein? Ich sage, sie wäre natürlich eingesetzt worden, denn man hat ja damals weitaus gravierendere Einsätze im Bundesrat diskutiert. Da ist der Punkt, wo wir uns trennen. Der grosse CDU-Denker, Kurt Biedenkopf, hat einmal gesagt: «Die zentrale Strategie des Angriffs gegen die freiheitliche Ordnung besteht darin, Rechte und Freiheiten zu fordern und diese, sobald sie der Staat gewährt hat, zu missbrauchen.» Wir meinen: Der Staat hat die Freiheitsrechte nicht zu gewähren, sondern er hat sie zu gewährleisten. Herr Bundespräsident, wir wären ausserordentlich froh, wenn Sie unsere Befürchtungen zerstreuen könnten, dass jetzt unter dem Motto «Terrorismus-Anti-Terrorismus» eine Sicherheitspolizei Eingang findet, die im Grunde genommen eine Anti-Demonstrationspolizei ist. Ich bitte Sie, die rote Katze aus dem schwarzen Sack zu lassen und hier eine klare Sprache zu führen.

Darf ich an einem Beispiel erklären, was und wie ich es meine? Ich erwähne – wie gesagt – den Fall Kaiseraugst. Am Fernsehen haben wir Polizeieinsätze gegen Atomkraftwerkgegner mitverfolgt. Der Name Brockdorf ist dafür ein Stichwort; der Name Gösigen auch. Dank dem gütigen Schicksal ist es in Gösigen nicht zu einem grauenhaften Blutvergiessen gekommen. Der Schnellzug raste unfallfrei an den Demonstranten vorbei, die von der Polizei auf die Geleise abgedrängt worden sind. Das haben Sie offenbar bereits vergessen. Ueber Gösigen haben wir hier nie diskutiert, aber über Kaiseraugst. In Kaiseraugst besetzten Demonstranten das Kraftwerksgelände. Für die einen von uns – da können wir uns ja gegenseitig nicht belehren – war das ein illegaler Gewaltakt, ein Rechtsbruch, und für die anderen war es eine Demonstration des Rechts auf Widerstand. Aber ich meine, wir waren alle froh, dass es in Kaiseraugst nicht zu Gewalttaten, sondern schlussendlich zu einem Gespräch am Verhandlungstisch gekommen ist. Verhandlungen gab es nur, weil der Kanton Aargau über zu wenig Polizei verfügte, um gegen die Demonstranten vorgehen zu können. Verhandlungen gab es nur, weil verschiedene Kantone im Gegensatz zu Gösigen dem Kanton Aargau nicht mit Polizeieinsatz zu Hilfe geeilt waren. Hätten wir eine Sicherheitspolizei gehabt, dann wäre die Chance der Verhandlungen überhaupt nicht wahrgenommen worden. Nun stellt sich doch die Frage im nachhinein, wenn wir diesen Fall beurteilen: Geht denn eigentlich die Ruhe und Ordnung über alles, hat sie Priorität, oder ist es nicht eine gute eidgenössische Tradition, dass wir auch bei Konfliktsituationen nicht sofort eine sicherheitspolizeiliche Massnahme treffen, sondern das Gespräch suchen, nach der historischen Begebenheit des Beispiels von der Kappeler Milchsuppe trotz allem das Gespräch und eine Lösung suchen, ohne Polizei. Hier möchten wir vom Herrn Bundespräsidenten wissen: Weshalb hat denn der Bundesrat selber ursprünglich diesen Buchstaben f nicht in das Gesetz aufnehmen wollen und wie beurteilt er diese konkrete Frage? Ich glaube nicht daran, dass bei Vorhandensein einer Sicherheitspolizei ein Fall Kaiseraugst schlussendlich so friedlich verlaufen wäre, wie das trotz allen Aergernissen, die viele von uns dabei empfunden haben, doch noch möglich war. Durch eine Sicherheitspolizei, die ja ausgerichtet ist auf Ruhe und Ordnung, würde sich dieses Klima schlagartig ändern. Eine Sicherheitspolizei ist ja nicht dafür vorgesehen, damit sie all das, was wir unter dem Begriff «freie Demonstrationen und freies Demonstrationsrecht» verstehen, bedenkenlos zulässt, wie das bis jetzt in unserem Lande der Fall war. Sie hat zudem oder mindestens die eigengesetzliche Neigung, Demonstrationen als etwas Lästiges, als etwas Unbequemes, als etwas Unwillkommenes zu betrachten. Das ist nach unserer Meinung der gefährliche Punkt. Die Geschichte hat uns Sozialdemokraten gelehrt, was es heisst, gegen Machtstrukturen aufzulaufen, und was es heisst, gegen Gewalt anzu-

treten. Vertrauen in das eigene Volk ist für uns das kleinere Risiko als Vertrauen nur in Ordnungskräfte. Unser Bundesstaat weist eine grossartige liberale Tradition auf. Diese gilt es fortzusetzen, und ehemalige Liberale, die heute eher von Ruhe und Ordnung reden, statt von Liberalität, wie sie von ihren Vorfahren im Jahre 1848 durch diesen Bundesstaat praktiziert worden ist, ehemalige Liberale neigen heute eher zum Gegenteil. Wer wird denn in diesem Lande gemassregelt? Unbequeme Lehrer. Auch Herr Bundesrat Gnägi hat das kürzlich in Liestal deutlich gesagt: Wer nicht für das System ist, hat als Lehrer keine grosse Daseinsberechtigung. Wer vermiest denn immer Ihren bürgerlichen Staat, Woche für Woche? Das sind Herrschaften à la Trumpf Buur, Redressement national und andere Meinungsmacherbüros; das Redressement national mit einem Präsidenten, der lieber Vermögen hortet als Steuern bezahlt, wenn der «Tages-Anzeiger» nicht ganz unrecht gehabt hat. Wer hat hier den Cincera-Schnüffler verdankt und glorifiziert? Das sind Leute, die rasch bereit sind, von Ruhe und Ordnung zu reden. Da können Sie sich aufregen, wie Sie wollen: Dass wir Sozialdemokraten vor dieser Entwicklung Angst haben, das ist begründet. Das ist begründet, weil nämlich immer gegen links – in den letzten 20 Jahren – Stimmung gemacht worden ist und nicht gegen Entwicklungen, wie ich sie angeführt habe. Es wird immer eher der kritische Linke sofort als un bequem betrachtet. Wir stellen dem Herrn Bundespräsidenten die Frage: Wie ist denn diesen Befürchtungen zu begegnen? Er hat ja deutlich erklärt, das sei nicht vorgesehen. Aber wie kann vermieden werden, dass wir nicht von der Einsatzdoktrin in eine Situation hineinschlittern, wie sie Herr Kurt Biedenkopf darstellt; der Staat habe die Freiheitsrechte zu gewähren, gnädigst zu gewähren. Wir sind der Meinung, er hat sie zu gewährleisten. Wir haben Angst – ich sage das in aller Deutlichkeit, da können Sie darauf reagieren, wie Sie wollen –, dass dieses Land in eine Entwicklung hineinschlittert, wo es nicht mehr möglich ist, unbequeme Fälle, wie wir sie in Kaiseraugst erlebt haben, auf diese guteidgenössische Art lösen zu können, wie das geschehen ist. Diese beiden Partner reden nämlich heute noch miteinander. Das Gespräch geht seit zwei Jahren weiter und wäre nicht möglich gewesen, wenn in Kaiseraugst die Sicherheitspolizei aufmarschiert wäre. Uns ist diese Möglichkeit, dass das Gespräch möglich bleibt, weitaus wichtiger als eine momentane Herstellung von Ruhe und Ordnung. Das ist unter Umständen eine äussere Ruhe und Ordnung mit einer inneren Unruhe im Volke, mit der niemandem gedient ist.

Herr Bundespräsident, ich bitte Sie, uns zu überzeugen, dass diese Befürchtungen völlig unbegründet sind.

Hunziker: Die Aufgabe, um die es bei Litera f geht, ist eine Aufgabe, die seit 1848 in der Bundesverfassung verankert ist, nämlich dass wir die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten haben, und es steht in Artikel 16, dass es der Bund tun muss, wenn es kritisch wird, das ist nichts Neues. Wenn man also gegen die Litera f antritt, dann kann man das aus drei Gründen tun:

1. Einmal, weil man nicht will, dass der Bund im Extremfall diese Aufgabe übernimmt. Wenn das die Argumentation ist, dann soll man ehrlich sein und offen und gegen diese Bundesverfassungsbestimmung antreten. Dann muss man auf dem Initiativweg diesen Artikel ändern.

2. Es gibt eine zweite Möglichkeit. Man kann gegen diese Litera f sein, weil man die Meinung hat, man müsse das polizeilich anders lösen, eben durch eine Bundespolizei. Wir haben gestern gehört und sind überzeugt worden, dass jener Weg falsch wäre, nicht nur aus föderalistischen Gründen. Eine Bundespolizei nur wegen dieses Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e des neuen Gesetzes ist nicht nötig. Sie wäre nämlich auch unterbeschäftigt, weil wir Gott sei Dank wenig oder noch wenig Terrorakte haben, und weil wir auch nicht so häufige Besuche von ausländischen Staatsoberhäuptern haben. Vielleicht ändert das,

wenn der Herr Bundespräsident allenfalls am nächsten Montag sich für das Politische Departement entscheidet. Dann kommen vielleicht mehr Staatsoberhäupter in unser Land.

3. Der dritte Grund, warum man gegen Artikel 2 Absatz 1 Litera f sein kann, wäre ein sehr übler. Ich will ihn Herrn Hubacher nicht unterschieben, aber man hätte es heraus hören können, das wäre nämlich der, dass man den Bund bewusst nicht in die Lage versetzen will, diese Aufgabe zu übernehmen, wenn sie einmal aktuell wird. Und was haben wir, wenn wir keine derartige Baukastenpolizei haben, aber eine schwierige Interventionssituation? Dann müssen wir wählen: Polizei des entsprechenden Kantons – die ist vielleicht zu schwach; andere Kantone können oder wollen vielleicht nicht mitmachen – oder Militär. Und dann wird man zu Recht sagen: Militär nein! Das ist nun wirklich die *ultima ratio*. Und dann gibt es ein sehr weites Feld zwischen einer einzelnen überforderten kantonalen Polizei, die aus irgend welchen Gründen nicht verstärkt werden kann durch andere Kantone, und dem Militäreinsatz. In dieses weite Feld hinein, in diese Lücke, gehört diese Litera f. Damit machen wir nichts anderes als den Bund befähigen, das zu tun, was ihm seit 1949 in Artikel 16 der Bundesverfassung bereits als Aufgabe übertragen ist. Herr Hubacher, wir wollen niemandem das Recht auf das Protestieren und Demonstrieren nehmen. Demonstrieren ja, aber demolieren nein. Deswegen müssen wir Litera f stehen lassen, Herr Weber. Und wenn wir das noch dazu wollen, was Sie vorschlagen, da bin ich einverstanden. Das gäbe eine neue Litera g. Aber man soll nicht auf dem Umwege einer Umformulierung ein entscheidendes Stück dieses Artikels herausnehmen.

Schutz, Berichterstatter: Herrn Beachtold wie Herrn Hubacher kann ich eines sagen: Die Aufgabe und Zielsetzung dieser Sicherheitspolizei kann und darf nie Selbstzweck sein. Man kann den Fall Kaiseraugst darlegen wie man will, aber ich kann Ihnen ein anderes Beispiel zählen: Es war Ende März 1971, als der Bundesrat wider den Willen der Bevölkerung des MisoX und des Kantons Graubünden verfügte, dass die Bellinzona-Mesocco-Bahn aufgehoben werde. Die MisoXer hatten mir unverzüglich erklärt, sie würden auf die Strasse gehen und den ganzen Verkehr blockieren. Sie kennen das Temperament unserer Mitbürger im Süden. Was blieb mir acht Tage vor Ostern anderes übrig als vom Bund unverzüglich 40 bis 50 Heerespolizisten anzufordern, um den Ordnungsdienst im nördlichen Kantonsteil durch die Heerespolizei ausführen zu lassen und meine eigene Polizei im Süden für die Sicherheit und die Ordnung einzusetzen? Wir mussten sämtliche Baumaschinen requirieren, denn wir hatten nicht genügend Mittel. Als die ersten Barrikaden und Baumstämme fielen, war die Blockierung innert einer halben Stunde zusammengebrochen und der Osterverkehr konnte gewährleistet werden.

Wäre dies nicht möglich gewesen, dann kann ich Ihnen sagen: Es wären Autos und Personen geschädigt worden. Doch dank dem raschen Einsatz und der Konsequenz war es möglich, die widerrechtliche Blockierung und die Gefährdung von Personen aufzuheben. Wir haben nachher die Angelegenheit im Gespräch mit Bevölkerung und den Bundesbehörden weiterverfolgt.

Jeder Einsatz der Sicherheitspolizei muss zuerst nach allen Seiten abgewogen werden. Ein Einsatz darf nur im äussersten Fall erfolgen, wenn Recht und Gesetz offensichtlich verletzt oder wenn Menschen gefährdet sind. Man kann und darf die Sicherheitspolizei nicht als Anti-Demonstrationspolizei darstellen. Ich ersuche Sie daher, die Litera f, die, wie es schon Herr Kollege Hunziker dargelegt hat, eine Wiederholung des Artikels 16 der Bundesverfassung beinhaltet, gemäss Kommissionsantrag zu beschliessen und den Antrag Weber-Arbon abzulehnen.

Das gleiche gilt in bezug auf den Absatz 2. Auch hier wiederholen wir eine Bestimmung der Bundesverfassung,

nämlich Artikel 102 Ziffer 11. Nur im äussersten Notfall soll die Armee eingesetzt werden können. Wenn wir diese Bestimmung im Gesetz aufführen, so einzig und allein weil in Artikel 2 grundsätzlich festgehalten wird, wie und in welcher Form gemäss der Verfassung die Aufgaben des Ordnungsdienstes gelöst werden sollen.

Ich ersuche Sie somit, auch den Absatz 2 zu belassen und die Streichungsanträge abzulehnen.

M. Zbinden, rapporteur: Nous allons nous déterminer sur deux propositions de M. Weber, la première concerne l'article 2, 1er alinéa, lettre f, et la seconde l'article 2, 2e alinéa.

M. Weber voudrait éliminer de cette loi la possibilité de faire intervenir conformément à l'article 16 de la constitution la police de sécurité pour le maintien de l'ordre public, en le limitant au cas du terrorisme sous toutes ses formes. La commission avait refusé, par 17 voix contre 3, la proposition de M. Gassmann qui tendait vers le même but. Si nous retirons à la police de sécurité son rôle de maintien de l'ordre public, nous pensons que cette dernière perd certainement une bonne part de sa raison d'être. Cet ordre public peut être gravement menacé et troublé par toutes sortes de violence qui ne revêtent pas nécessairement un caractère de terrorisme. L'article 16 de la constitution oblige la Confédération à venir à l'aide d'un canton mais il faut alors lui en donner les moyens. Si une intervention s'avère nécessaire, c'est bel et bien cette police de sécurité qui devra assumer cette tâche.

Je le répète, l'ordre public n'est pas seulement menacé par le terrorisme mais il peut l'être également par d'autres formes de violence criminelles. En l'occurrence, nous espérons tous que cette police spécialisée ne commettra ni d'excès ni d'abus d'aucune sorte. M. Baechtold, notre estimé collègue, parle de l'ordre public. Nous ne considérons pas l'ordre public comme synonyme d'Etat policier. Nous considérons l'ordre public comme une garantie de la paix intérieure et du libre exercice de nos droits. Si M. Hubacher s'élève également contre cette lettre f, il souligne, avec raison, que les cantons semblent avoir demandé l'introduction de cette disposition. En effet les directeurs de police et de justice réunis en conférence ont unanimement accepté le projet et entre autres également cette disposition. M. Hubacher a fait allusion aux événements de Kaiseraugst et de Gösigen. En l'occurrence nous pensons que la police doit combattre toutes les formes de violence, qu'elles proviennent de droite ou bien de gauche. C'est là notre unique intention. Telles sont les raisons pour lesquelles nous vous invitons à maintenir cette lettre f telle qu'elle vous est proposée par la commission.

Je ferai une dernière remarque au sujet de la deuxième proposition de M. Weber qui voudrait biffer la mention de l'armée comme recours ultime pour assurer le service d'ordre. Biffée ou non, cette possibilité est fixée dans la constitution, d'une part à l'article 16, d'autre part à l'article 85, chiffre 9, et à l'article 102, chiffre 10. Nous avons pensé que la loi serait plus complète si l'on mentionnait aussi cette réserve touchant l'armée, laquelle évidemment ne doit intervenir que dans des cas extrêmes où ne suffiraient ni la police cantonale ni la police de sécurité de la Confédération. Nous avons tous l'espoir que nous n'aurons jamais besoin d'y recourir. Nous vous proposons donc, par 14 voix contre 5, de maintenir cet alinéa 2.

Bundespräsident Furgler: In bezug auf den Antrag von Herrn Weber-Arbon zu Litera f und zum Absatz 2 möchte ich folgendes sagen: Aus der Begründung von Herrn Weber habe ich gestern hinsichtlich der Litera f eher den Eindruck gewonnen, er hätte den Antrag eigentlich zur Litera e einbringen wollen, sagte er doch, dass er an und für sich die Bestimmung zur Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt auf die Bekämpfung des Terrors schlechthin erweitert haben möchte. Das hätte ich verstanden; man hätte die Litera e textlich ausdehnen kön-

nen: in *maiore minus*. In der Bekämpfung des Terrors schlechthin wäre auch die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt inbegriffen gewesen. Die Litera f hätte dann aber weiterhin Bestand, weil wir ja nicht die Verfassung durch ein Gesetz ändern können. Ebenso muss der Absatz 2 Bestand haben, weil es um einen verfassungsmässigen Auftrag der Armee geht. Dies als Vorbemerkung mit der höflichen Einladung an den Antragsteller, uns zu sagen, ob ich ihn richtig interpretiert habe.

Nun zu den Intervenienten von heute morgen. Ich verwahre mich in aller Form an die Adresse von Herrn Baechtold, wenn hier behauptet wird, ich hätte in meiner sechsjährigen Amtszeit als Bundesrat und Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements die Freiheitsrechte meiner Mitbürger zu beschränken versucht. Sie sagten wörtlich, ich hätte die Tendenz, «de limiter la liberté», und der zweite Vorwurf lautete, dass ich in diesem Bereich opportunistisch zu operieren gedenke. Auch ein Bundesrat, und zwar auch einer, der aus unserer Farbe kommt, hat seine Ehre. Ich bedanke mich für diese läumelhaften Vorwürfe; so politisiere ich nicht! (Beifall)

Ich habe gestern Frau Morf in aller Freundlichkeit gesagt, dass wir – und zwar alle Bundesräte, auch die kommenden – diese Bundespolizei niemals zur Vergewaltigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Sozialkonflikten missbrauchen lassen werden. Wir alle haben einen viel zu tiefen Respekt vor der Klugheit und der Geduld unserer Mitbürger sowie vor dem Willen unserer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Sozialkonflikte im Gespräch, friedlich, zu lösen. Der soziale Friede ist eines der grössten Kapitalgüter in unserer Eidgenossenschaft, und der Bundesrat, welches Departement auch einer führe, wird es sich angelegen sein lassen, diesen sozialen Frieden zu erhalten. Wer so tut – wie das jetzt wieder in dem vor mir liegenden Pamphleten steht –, als ob eine «Furgler-Schlägertruppe» diesen sozialen Frieden zerstören wolle, der lügt bewusst. Es gibt keinen Ansatzpunkt, solche Dinge zu begründen. Weshalb will man denn immer so tun als ob? Weshalb, so frage ich Sie, gibt es Menschen – auch bei uns –, die das ganz gezielt wollen und zwischen friedliebenden Bundesräten unterscheiden, die nur das Gespräch wollen, und andern, die im Grunde genommen «Knüppel-aus-dem-Sack» spielen? Ich habe dieses Märchen früher sehr geschätzt. Aber unter Schläger verstehe ich höchstens den Eishockeyschläger; ob der unter meiner Hausmarke in Verkehr gebracht werden soll, würde ich zuvor noch mit dem früheren Nationaltorwart unserer schweizerischen Eishockey-Nationalmannschaft besprechen, der hier in diesem Saale sitzt. Man soll nicht in dieser Art und Weise das Volk für dumm verkaufen!

Nun zur Frage: Wie steht es mit dem Artikel 16 der Bundesverfassung? – eine Frage, wie sie Herr Hubacher erneut gestellt hat. Dieser Artikel 16 – ich sagte es gestern schon – steht in der Verfassung und ist zwingend, für Sie wie für uns. Und wenn Sie es noch einmal, bezogen auf Ihre eigenen Befugnisse, zur Kenntnis nehmen wollen, dann darf ich Artikel 85 Ziffer 7 unserer Verfassung, wo die Befugnisse der Bundesversammlung geordnet sind, zitieren. Es gehört zu Ihren Befugnissen, genau so wie es für uns, den Bundesrat, in Artikel 102 der Verfassung steht: Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

Nicht nur Sie, verehrter Herr Hubacher, als Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, haben aus der Geschichte gelernt, was es heisst, gegen Machtstrukturen anzukämpfen. Wir alle, welcher staatsbehahenden Partei wir auch angehören, sind durch unsere Geschichte geprägt. Macht ist ein Lehen, und wer es als Eigentum verkennt und missbraucht, geht daran zugrunde und hat in unserem Staate nichts zu suchen; sei es, dass er nun die Macht als Vater gegenüber dem kleinen Kind fälschlicherweise als Eigentum missdeutet, oder als Lehrer, Betriebs-

vorgesetzter; sei es, dass er sie als Bundesrat, als Parlamentarier oder aber als Parteipräsident fehldeutet. Wir alle haben dieses Lehen getreu zu verwalten und Rechenschaft darüber abzugeben. Ich wage zu behaupten, dass unter den staatsbeherrschenden Parteien in unserem Staat über diesen Grundwert eine *unité de doctrine* herrscht. Wir wollen in unserer Eidgenossenschaft keine Menschen in verantwortungsvoller Stellung, die nicht so denken. Diese innere Bescheidung ist Voraussetzung, um fruchtbar zu politisieren und das Gemeinwohl zu verwirklichen, wie es schon im Zweckartikel der Bundesverfassung uns allen als Auftrag gesetzt wird. Wir haben Vertrauen in unser Volk. Um es zu schützen, haben unsere Väter diese Verfassungsnormen geschaffen; um es zu schützen, wollen wir heute diese Mittel schaffen. Ich begreife einfach nicht, weshalb man so tut, als ob plötzlich der Polizist – es gibt deren viele, die hervorragende Sozialdemokraten oder Freisinnige sind, viele, die der CVP oder einer andern der hier vertretenen Parteien angehören – eine Art *frater minor*, ein milderer Bruder in diesem Staate, wäre, suspekt, weil er den Beruf des Polizisten wählte. Wo finden Sie solche Ansatzpunkte? Und wenn Sie die Kaderschulen der Polizisten in unserem Land kennen, dann wissen Sie, dass die Weiterbildung und Förderung des einfachen Polizeisoldaten, verbunden mit der Möglichkeit, in eine Kaderfunktion aufzusteigen, gegeben ist. Es hat in diesem Saale ausgezeichnete Sozialdemokraten, die über Polizeieinsätze verfügen müssen, und sie tun es mit bestem Wissen und Gewissen, getreu unserer Rechtsordnung. Das gilt für Städte, das gilt für Kantone, und ich bin glücklich darüber, weil dies der Beweis für das ist, was ich vorhin zum Selbstverständnis der politischen Tätigkeit in diesem Staat und auch gegenüber unserer Geschichte ausgedrückt habe.

Allein schon aus dieser Feststellung, verehrter Herr Hubacher, können Sie verspüren, dass wir nicht eine Antidemonstrationspolizei schaffen. Ich weiss, dass man morgen in Bern demonstrieren will; ich habe die Unterlagen gelesen, in welchen unsern Mitbürgern auch wieder diese Mär vom Bundesrat mit seinen «Schlägertruppen», mit der «Antidemonstrationspolizei», vorgesetzt wird; ich verweise auf die neueste «Leserzeitung». Ein Mann, der immerhin den Mut hat, selbst zu signieren, behauptet: «Dieser Staat lässt uns keine Wahl, er zwingt uns in die Illegalität, in die direkte Aktion, denn wir haben nicht genügend legale Methoden, um anders eine Mehrheit zu gewinnen oder gesamtschweizerisch einen Kampf erfolgreich zu bestehen.» Ich bedaure solche Aussagen, denn sie gehen an der geschichtlichen, zeitgeschichtlichen, Wirklichkeit dieses Staates vorbei. Wir haben die Möglichkeit, im Rahmen des Rechtsstaates, Kritik zu üben. Ich wiederhole: keine Antidemonstrationspolizei! Wenn aber Rechtsgüter verletzt werden, wenn Sie und andere Mitmenschen in der Freiheit bedroht werden, wenn unter diesem Aspekt Ruhe und Ordnung gefährdet sind, dann müssen wir Einsätze wagen können, wie das gestern Ihr Parteifreund, Herr Schnyder, als Polizeidirektor von Basel-Stadt sehr deutlich gesagt hat. Wir haben gar keine Wahl!

Sie haben Kurt Biedenkopf zitiert. Wenn Sie schon Kurt zitieren, dann zitieren Sie bitte den Sprechenden; denn Kurt Biedenkopf ist ja nicht in diesem Parlament tätig. Für mich, wie für Sie, steht fest, dass die Freiheitsrechte, die Grundrechte, die Menschenrechte etwas vorstaatlich Gegebenes sind. Ich habe das überall und immer gesagt, und es gehört zu den vornehmsten Pflichten des Rechtsstaates, den Schutz dieser Grundrechte zu gewährleisten. Ich wage zu behaupten, dass wir das tun. Hier kann zwischen uns kein Missverständnis aufkommen. Der Mensch in diesem Staat weiss, wie seine Regierung und sein Parlament Grundrechte, Freiheitsrechte werten. Und auch die von Ihnen in bezug auf Kaiseraugst, Gösigen und Moutier gestellte Frage muss so beantwortet werden, dass niemand Angst vor einem Polizeieinsatz haben muss, solange keine Rechtsgüter verletzt werden. Ich kann hier nicht zurück-

blickend fragen, was wir in diesem oder jenem Fall getan hätten, wenn . . . Ich kann, gestützt auf meine eigenen Dossiers, nur sagen, wie ich es schon gestern offen darlegte: In Gösigen und Moutier kam es zu einer Absprache zwischen den Kantonen und dem Bund, weil man einerseits Menschen schützen wollte, und weil man andererseits klarstellen musste – ich schilderte gestern die Intervention von Herrn Wyss –, dass man in diesem Staat nicht ungestraft Rechtsgüter verletzen kann.

Und auch das beweist die Geschichte: Wenn Sie als Behörde gegen Rechtsbruch nicht mehr reagieren, wenn man nicht mehr einschreitet, wenn ich morgen mit meiner Familie unaufgefordert in Ihre Wohnung komme, gewaltlos selbstverständlich, einfach um dort zu leben, dann laufen wir Gefahr, den Zeitpunkt für ein vernünftiges, massvolles Eingreifen vollständig zu verlieren. Daran wollen wir uns doch auch erinnern.

Ich möchte Sie auch bitten, den Begriff des Widerstandsrechts nicht zu missdeuten. Es gibt ein Recht zum Widerstand gegen den Tyrannen, gegen die totale Zertrümmerung dessen, was wir beispielsweise in unserem Staat für schützenswert erachten. Wenn Sie einen Bundesrat als Gesamtbehörde hätten, von dem Sie sagen müssten, er tritt unser Recht mit Füßen, will knechten und nicht rechten; dann kämen wir so weit; aber in Zusammenhang mit einem Vorfall wie Gösigen oder Moutier mit Widerstandsrecht zu operieren – ich interpretiere jetzt einfach etwas extensiv, denn die Frage nach dem Widerstandsrechte wurde gestellt –, das geht zu weit; da verkennen Sie den Sinn der erlaubten Mittel des betroffenen Bürgers, sich gegen eine Massnahme bis zum Bundesgericht zu wehren. Ich möchte nicht, dass man in Verkennung des echten Widerstandsrechts, das ein alleräußerstes ist, normale Rechtsmittel, die bei uns bestehen, verkennt, links liegen lässt, um sagen zu können: Ich habe ja das Widerstandsrecht, ich schlage dich nieder. Ich glaube, Sie verstehen, was ich meine; wir können niemals zulassen, dass extreme Notsituationen – Tyrannenmord als Musterbeispiel der Geschichte – umgedeutet werden in Situationen, wie wir sie jetzt miteinander besprechen. In der Schweiz funktioniert der institutionelle Vorgang zwischen rechtsetzendem, rechtsanwendendem und rechtsbetroffenem Bürger voll und ganz. Wo Widerspruchsmöglichkeiten ordnungsgemäss verwirklicht werden können, ist – Gott sei Dank zurzeit kein Platz für das, was Sie zu Recht – Stichwort: Tyrannenmord – unter Widerstandsrecht verstanden haben wollen. Ich muss diese Klarstellung hier vornehmen.

Man kann nie das Demonstrationsrecht in das soeben geschilderte Widerstandsrecht umdeuten. Auch diese Regierung und die nächste und die übernächste werden, wo immer es möglich ist, Schwierigkeiten im Gespräch zu klären versuchen. Nicht nur in einem Departement, sondern in allen Departementen wird das geschehen, weil das Gespräch eine Grundvoraussetzung für das Bestehen der menschlichen Gemeinschaft überhaupt ist, nicht nur der staatlichen, sondern auch jener der Familie und des Betriebs. Selen wir sorgfältig in der Auswahl der Begriffe, sonst leisten wir denen Vorschub, die Dinge schreiben, wie ich sie vorhin zitiert habe.

Geht Ruhe und Ordnung über alles, wurde ich konkret gefragt. Es gibt auch eine faule Ruhe. Aber in unserem Staat ist Ruhe und Ordnung so zu verstehen, wie ich es beim Zitieren von Artikel 85 der Bundesverfassung in Ihrem Pflichtenheft sichtbar gemacht habe; Sie können mir Artikel 102 der Bundesverfassung vorlesen aus meinem Pflichtenheft. Das Leben in Freiheit setzt das Gespräch voraus; der soziale Friede, den wir anstreben, das Verwirklichen gerechter Sozialzustände, setzt gewisse Rahmenbedingungen voraus, zu denen auch Ruhe und Ordnung, sinnvoll interpretiert, gehören. Tragen wir Sorge zu Recht und Ordnung; mir scheint dieser Zustand erhaltenswert zu sein.

Ich darf Ihnen, Herr Hubacher, also sagen: Der Bundesrat gibt nichts preis, was er an konstruktiven Lösungsversu-

chen anstrebt, gibt nicht seine Aufgabe preis, Mediator dort zu sein, wo er es sein muss, und er wird dort weiter schlichten, wo geschlichtet werden muss. Aber ich begreife auch die Kantone, die von uns verlangt haben, im Gesetz den Bezug zu der Bundesverfassung Artikel 16 beizustellen. Damit beantworte ich Ihre konkrete Frage, wobei ich die Stellungnahme der Regionalkonferenz zitiere, der die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Solothurn und Bern angehören: «Es zeigt sich, dass selbst grössere Kantone heute unter Umständen nicht mehr in der Lage sind, Störungen der öffentlichen Sicherheit mit eigenen Mitteln zu begegnen. In derartigen Fällen hat der Bund die Führung und Verantwortung zu übernehmen. Die Hilfeleistung anderer Kantone ist dabei eine provisorische Sofortmassnahme, die nur zum Zuge kommen kann, wenn und solange der Bund nicht einzuschreiten in der Lage ist. Auch dieses Problem ist gesetzlich zu regeln. Es bringt keine politischen Vorteile und fördert die Ungewissheit, wenn das Problem nicht offen angegangen wird. Der vorliegende Absatz soll daher in dem Sinne ergänzt werden, dass zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes auch die Hilfeleistung bei Störungen der öffentlichen Sicherheit gehört, denen ein Kanton mit den eigenen Mitteln nicht begegnen kann.» Damit glaube ich, ganz offen die Genesis, den Werdegang dieser Litera geschildert zu haben. Sie sehen, dass Ihr eigener Heimatkanton und die ganze Region, der Sie besonders verbunden sind, so denken.

Ich komme zum Schluss: Ich schilderte, wie das Widerstandsrecht von unseren normalen Rechtsmitteln unterschieden werden muss. Sie haben über zwei Anträge des Herrn Weber-Arbon abzustimmen; ich habe sie interpretiert. Wenn Sie Litera e im Sinne von Herrn Weber ändern wollen, dann ist das machbar. Litera f muss aber unter allen Umständen stehen bleiben; sie entspricht dem geltenden Verfassungsrecht. Auf Absatz 2 können Sie ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verzichten. Wir werden es nicht zulassen, dass die Verfassung durch ein Gesetz eingeengt wird. Ich schilderte gestern den Extremfall – der keineswegs etwas mit dem normalen Demonstrationsrecht zu tun hat –, in dem Ruhe und Ordnung von aussen her gleichzeitig an verschiedenen Orten gestört wird, so dass die Polizeikräfte nach kurzer Zeit erschöpft wären. Für solche Fälle müssten wir den Einsatz unserer Armee vorbehalten. Ich glaube, auch Sie sind damit einverstanden, denn wir lassen uns unsern Staat nicht durch Leute, die ihn nicht wollen, zerstören.

Le président: M. Weber-Arbon m'informe qu'il désire transformer sa proposition.

En définitive, M. Weber souhaiterait modifier la lettre e comme suit: «à combattre le terrorisme».

Il propose de biffer la lettre f ainsi que le 2e alinéa.

Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Weber-Arbon	82 Stimmen

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	137 Stimmen
Für den Antrag Weber-Arbon	31 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	121 Stimmen
Für den Antrag Weber-Arbon	36 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Fontanet, Chavanne, Duboule, Gassmann, Moser)

Der Bundesrat überträgt das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten, der, in der Regel, die Sprache des Kantons oder Kantonsgebietes spricht, in dem das Kontingent eingesetzt werden soll. In diesem Fall...

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Fontanet, Chavanne, Duboule, Gassmann, Moser)

Le Conseil fédéral confie le commandement à un fonctionnaire de police cantonale parlant, en règle générale, la langue du canton ou de la partie du canton où le contingent doit être engagé. Il s'entend à cet effet...

M. Fontanet, porte-parole de la minorité: Je ne suis pas intervenu dans le débat d'entrée en matière, car la création d'une force de police de sécurité formée de contingents cantonaux pour des tâches particulières comme la lutte contre le terrorisme, pour moi, aujourd'hui, allait inévitablement de soi. Le terrorisme n'est, en principe, pas cantonal, il est international et même intercontinental et il n'est pas douteux que la majorité des cantons ne dispose pas encore de la force en hommes et en matériel ainsi qu'en entraînements suffisants pour réaliser des opérations du genre de la «délivrance des otages du train postal de Hollande» ou de la «libération d'otages à Mogadiscio».

J'affirme cependant que, dans nombre de cas de terrorisme, les forces cantonales sont suffisantes et que nous ne voudrions pas, qu'en toutes circonstances, la force de police fédérale intervienne. Je l'affirme tranquillement et d'autant mieux que les forces de police de mon canton sont parmi les plus nombreuses et même les mieux dotées en matériel de la Suisse.

Les autres tâches fédérales qui ont été confiées à cette police sont certes intéressantes et je voudrais dire à M. le président de la Confédération, combien je suis personnellement heureux et satisfait que des polices d'autres cantons, en certaines circonstances, soient venues à l'aide du canton Genève pour y exercer certaines fonctions de garde d'organisations et de missions internationales.

Reste l'ordre public au sens de l'article 16 de la constitution. Cet article 16 prévoit deux cas: à l'alinéa 1er, celui des troubles à l'intérieur du canton que ce dernier ne peut plus maîtriser et pour lesquels il doit s'adresser à la Confédération et, à l'alinéa 2, le cas où le canton se trouve pratiquement hors d'état d'invoquer le secours des autres Confédérés.

Qu'on le veuille ou non – tout en respectant les principes figurant à l'article 85, chiffre 7, de la constitution – l'ordre public intérieur est, au premier chef, placé sous la responsabilité des cantons. Ce sont les gouvernements, les polices cantonales qui doivent assurer, en premier lieu, l'ordre public interne. L'articulation de l'article 16 de la constitution fédérale le stipule de façon assez claire, me semble-t-il.

Dès lors, le Conseil fédéral ne doit pas décider de faire intervenir un détachement fédéral autrement qu'à la demande d'un canton sur le territoire duquel se produit

l'événement qui justifie cette intervention. C'est le cas de l'article 16, 1er alinéa, de la constitution.

Restent les cas extrêmes, heureusement peu nombreux, où les troupes devraient intervenir à la place de la police fédérale. A ceux qui contestent la création de cette troupe de police fédérale, je souligne, notamment à l'intention de mes collègues genevois, qu'après y avoir longuement réfléchi et longuement étudié le cas, je dois constater que, si le 9 novembre 1932, on n'avait pas fait intervenir la troupe mais des hommes de police bien entraînés, le drame, qui s'est soldé par 16 morts et 65 blessés, n'aurait pas eu lieu. Le recours à la police et non à la troupe est indéniablement un moyen d'éviter des drames aussi graves.

Ce sont les cantons qui doivent, au premier chef, être responsables de leur ordre public. Les Suisses, depuis toujours, ont réclamé le droit d'être jugés par leurs juges naturels. Les habitants d'une vallée, d'un canton, désirent pouvoir porter leurs problèmes devant leurs juges naturels. Pourquoi les habitants d'un canton n'auraient-ils pas droit aussi à leur police naturelle, aux gardiens de l'ordre public de leur propre canton et, en principe, au chef de la police qui est placé sous les ordres du chef du Département de justice et police, membre d'un gouvernement, à des gens qui les commandent, qui parlent en principe la langue du lieu où se produit le trouble et, où la police, fût-elle fédérale, doit intervenir?

L'amendement que je propose prévoit qu'en toute circonstance, dans le cadre de l'article 16, 1er alinéa, le chef du contingent fédéral est placé sous le commandement d'un policier cantonal. Cela me paraît juste et légitime. Autrement, le chef de la police cantonale sera subordonné au chef de la police fédérale; un Genevois ira commander à Zurich, un Jurassien, quand le canton du Jura sera créé, sera mis à la tête de la troupe de police fédérale qui interviendra sur le territoire du canton de Berne, et vice versa. Une telle hypothèse ne devrait même pas être imaginée. En bonne logique, il faut laisser aux habitants d'un canton la possibilité de se retrouver dans le chef de cette police intercantonale, formée de contingents fédéraux, et c'est le chef de la police locale qui doit être chargé, sous la responsabilité du gouvernement, de l'instruction, de l'organisation et du commandement de l'intervention de ladite troupe.

La Suisse est formée d'équilibres délicats, culturels, linguistiques, religieux et sociaux. Il ne faut pas les rompre ou créer la possibilité de les rompre en faisant intervenir des gens de l'extérieur. S'il le faut vraiment, si, d'aventure, le policier mis à la tête de la troupe de police intercantonale se révèle insuffisant, il aura des adjoints fédéraux, mais il n'aura pas des chefs fédéraux, du moins pour la population concernée; et au pire, c'est la troupe qui devra intervenir puisque nous avons admis le maintien de cette règle dans le cadre de l'article 16 de la constitution.

Je comprends mal, Monsieur le Président de la Confédération, l'inflexibilité de votre attitude à ce sujet, vous, Monsieur le Président de la Confédération, qui avez si souvent exprimé votre souci du respect de ces minorités qui forment la Suisse.

L'intervention dans un canton d'une troupe formée de contingents cantonaux venant d'autres cantons et placée sous la direction d'un chef «fédéral» qui parle une autre langue risque de susciter des difficultés considérables.

Je voudrais aussi dire quelques mots à M. Vincent, qui a chanté, par comparaison et sans le vouloir, les vertus de la démocratie, en disant qu'il ne veut pas de CRS chez nous et a daubé sur la fameuse manifestation dite «espagnole» de Genève, manifestation qui a réuni 25 000 personnes selon lui – je dirai 20 000 personnes pour faire bon compte. Il a proclamé l'inutilité totale de la répression. Or des jeunes gens et des jeunes filles, disons de service, m'ont raconté que vous aviez organisé une sorte de service d'ordre, formé de gens passablement musclés qui intimaient l'ordre aux manifestants extrêmes d'extrême-gauche non pas de ne pas manifester, mais de s'en aller

et même de repasser les ponts de l'Arve dans les 30 ou 60 secondes. Vous dites que la répression n'est pas souhaitable, mais vous en aviez bel et bien organisé une, Monsieur Vincent, reconnaissez-le! Et quelques mois plus tard, un cortège de 6000 à 7000 personnes – vous y aviez participé mais vous êtes parti avant la fin – a attaqué les forces de police genevoises à l'aide de cocktails Molotov et transpercé à coups de pierre des ambulances, blessant 73 gendarmes, dont 6 souffrant de fractures. Que se serait-il passé si ces démonstrations avaient duré 3, 5 ou 10 jours?

Le service d'ordre d'un canton n'est pas celui d'un parti; il est confié à la police, tout simplement, et je rends hommage ici à mes collaborateurs et aux collaborateurs des polices qui, dans tous les cantons, reçoivent des coups pour nous, pour défendre notre démocratie.

Monsieur le Président de la Confédération, la loi proposée, vous l'avez dit vous-même, comble une lacune de notre droit. J'en conviens, mais il faut la combler en laissant aux cantons le minimum de leurs droits naturels, en leur laissant la possibilité de commander la force de police qui intervient sur leur territoire, cette force de police restant sous la direction du chef de la police et du gouvernement cantonal, étant entendu que les policiers du dehors sont placés sous la responsabilité de la police cantonale et que, si les troubles sont tels que l'intervention des polices cantonales et de la police de sécurité fédérale ne suffit plus à maintenir l'ordre, il faudra alors faire intervenir l'armée, mais j'espère qu'on n'en viendra jamais là. Les autorités cantonales, les chefs cantonaux de la police connaissent mieux la psychologie de leurs habitants, celle de leurs manifestants ou auteurs de troubles éventuels. Croyez-le bien, Monsieur le Président de la Confédération, en acceptant notre amendement, on ne diminue en rien l'efficacité de notre loi, qui est indispensable. On ne fait que la modeler un peu mieux selon les besoins des minorités et peut-être on évitera par là plus d'un drame plus tard. En tout cas, on enlèvera à la loi un élément qui peut susciter chez certains une méfiance qui n'est pas justifiée, mais démontrez qu'elle ne l'est pas en acceptant notre amendement.

Vizepräsident Generali übernimmt den Vorsitz

M. Generali, vice-président, prend la présidence

Schutz, Berichterstatter: Ich ersuche Sie, im Namen der Kommissionsmehrheit, den Abänderungsantrag abzulehnen. Wir haben absolutes Verständnis für das Anliegen der Miteidgenossen welscher Zunge. Ich glaube, es liegt auch bei der Auswahl des Kommandanten immer wieder in unserem Interesse, nach Möglichkeit auf die sprachlichen und kulturellen Anliegen der Region Rücksicht zu nehmen. Dennoch glaube ich, dass es falsch wäre, hier diesen die Priorität zuzuerkennen. Gerade in aussergewöhnlichen Fällen ist es wichtig, dass bei der Auswahl des Kommandanten der Bundesrat – der ja auch die Verantwortung für den Einsatz zu tragen hat – freie Hand hat, das Kommando aufgrund der Qualifikation der Persönlichkeit demjenigen zu übertragen, der dazu prädestiniert ist. Wenn immer möglich wird er so vorgehen, dass auf die sprachlichen und kulturellen Anliegen einer Region Rücksicht genommen wird; aber es gibt führungsmässig doch auch noch andere Aspekte, die in erster Linie zu beachten sind. In diesem Sinne und aus diesen Überlegungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag von Bundesrat und Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

M. Zbinden, rapporteur: La minorité de la commission voudrait que la Confédération confie le commandement des formations de police de sécurité, lors de leur engagement, nécessairement et exclusivement à un fonctionnaire de police cantonale, alors que le texte du Conseil fédéral laisse la question ouverte, ce chef pouvant être un fonctionnaire soit de la Confédération, soit du canton intéres-

sé, ou même d'une municipalité ou d'ailleurs. La commission estime qu'en règle générale, ce commandement sera confié à un fonctionnaire de police cantonale qui connaît mieux les conditions de l'engagement de la police, les particularités de la population et aussi sa langue. Il faut effectivement souhaiter que cette police de sécurité et tout particulièrement son commandant ne provoquent pas de sentiments hostiles de la population à leur égard, mais qu'ils soient considérés par la population comme des amis qui viennent la protéger. Mais la formule de la minorité devient absolument inapplicable lorsque l'engagement de cette police intervient en même temps, dans plusieurs cantons ou dans une région bilingue, ou même dans toute la Suisse pour un seul et même événement et pour exécuter une seule et même mission. Je vous rends également attentifs au fait que le Conseil fédéral peut confier une tâche de police de sécurité de la Confédération à un gouvernement cantonal. Celui-ci pourra donc même aller plus loin que la proposition de M. Fontanet. La commission a rejeté cette proposition par 11 voix contre 7; je vous propose d'en faire autant.

Bundespräsident Furgler: Ich werde mich kurz fassen. Vergleichen Sie die beiden Texte, dann bemerken Sie, dass der Bundesrat in der Regel das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten übertragen wird. Es sind aber Ausnahmefälle möglich, in denen der betreffende kantonale Polizeibeamte nicht geeignet wäre. Denken Sie an die kleineren Kantone. Nachdem die Verantwortung vom Bundesrat getragen werden muss, liegt es auf der Hand, dass die apodiktische Aussage, die Herr Fontanet in die Norm aufnehmen möchte, den Handlungsspielraum des Bundesrates viel zu stark reduzieren würde. Wer die Verantwortung für eine Operation trägt, muss auch mit Bezug auf die Auswahl des Kommandanten ein Entscheidungsrecht erhalten. Ich wiederhole aber: Es wird in den weitaus meisten Fällen der kantonale Polizeikommandant sein, so beispielsweise für die Operationen auf dem Flughafen Kloten im Normalfall der Kommandant der Zürcher Polizei.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, die flexible Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

... wird nicht entschädigt. (Rest streichen)

Abs. 3bis (neu)

Kantone, die in aussergewöhnlichem Masse sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Interesse des Bundes zu erfüllen haben, kann der Bund einen angemessenen Beitrag ausrichten.

Antrag Alder

Abs. 5

Streichen

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4 à 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

... aucune indemnité. (Biffer le reste)

Al. 3bis (nouveau)

La Confédération peut verser une contribution équitable aux cantons appelés dans une mesure extraordinaire à exécuter, dans l'intérêt de la Confédération, des tâches en matière de police de sécurité.

Proposition Alder

Al. 5

Biffer

Alder: Ich beantrage Ihnen, die Bestimmung zu streichen, wonach der Bund den Kantonen ein Wartegeld ausrichten kann. Wie Sie Artikel 4 entnehmen können, leistet der Bund in verschiedener Hinsicht Massgebliches zur Finanzierung dieser Sicherheitspolizei. Er übernimmt voll und ganz die Kosten der Ausbildung und des Einsatzes, er leistet Beiträge an die Kantone, die in aussergewöhnlichem Masse sicherheitspolizeiliche Aufgaben für den Bund erfüllen. Weiter leistet er Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Ausbildungsstätten (siehe Absatz 1); er übernimmt auch die Kosten einer allfälligen Intervention. Es darf also festgehalten werden, dass die Kosten für dieses neue Instrument praktisch voll und ganz vom Bund übernommen werden.

Nun soll noch zusätzlich eine Subvention bewilligt werden; etwas anderes als eine Subvention ist dieses Wartegeld nämlich nicht. Es handelt sich hier um ein Relikt aus der verbliebenen IMP-Zeit, wie Sie Seite 15 der Botschaft entnehmen können. Mit diesem Wartegeld will man den Kantonen eine Pauschalentschädigung pro Mann und Jahr von 3650 Franken zukommen lassen, angeblich für Mehrkosten, die ihnen daraus entstehen können, dass sie dem Bund Polizeibeamte zur Verfügung stellen und deshalb ihre eigenen Mannschaftsbestände allenfalls erhöhen müssen. Ich finde es seltsam: Immer wieder wird auf die kantonale Polizeihöhe gepocht; in der Kommission war das auch der Fall, wo die Herren Polizeidirektoren übrigens recht gut vertreten waren. Herr Kollege Schnyder-Basel hat dort eine Erweiterung des Aufgabenbereiches der Sicherheitspolizei damit bekämpft, dass er erklärte, die betreffenden Aufgaben sollten eine kantonale Angelegenheit bleiben; jetzt aber will man sich vom Bund subventionieren lassen.

Mit unserer Fraktion bin ich der Meinung, das sei zu viel. Ich brauche nichts zu sagen über den Sparbefehl des Volkes. Diese 730 000 Franken pro Jahr können wir uns wahrhaftig zugunsten der Bundeskasse ersparen. Es handelt sich hier nicht um echte zusätzliche Leistungen der Kantone; denn die Kantone – vergessen Sie das nicht – profitieren ja sehr direkt auch von diesem neuen Instrument, das ausschliesslich durch Bundesmittel finanziert wird. Ich bitte Sie deshalb, dieses Wartegeld zu streichen.

Schutz, Berichterstatter: Ich möchte Sie ersuchen, den Streichungsantrag abzulehnen. Das ist keine Subvention. Es ist genau gleich, wie wenn – das ist in vielen Kantonen so geregelt – Beamte einen eigenen Wagen der öffentlichen Hand zur Verfügung stellen müssen und dafür einen Pauschalbetrag erhalten. Es ist ja auch hier so, dass die Kantone verpflichtet sind, die Leute zugunsten des Bundes ständig einsatzbereit zu halten, gewissermassen auf Abruf. Wenn sie eingesetzt werden, dann sind sie für die kantonalen Aufgaben nicht mehr verfügbar. Der Kanton ist hierzu verpflichtet, und wenn der Bund auch der Auffassung ist, dass hierfür ein Wartegeld entrichtet werden soll, so glaube ich, liegt das im Interesse der Sache. Wir haben dies in der Kommission ebenfalls eingehend besprochen und sind der Auffassung, dass dieser Vorschlag real und richtig ist. Es ist von allgemeinem Interesse, gewissermassen als Goodwill dieses Wartegeld so zu belassen, wie es vorgeschlagen wird und den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Zbinden, rapporteur: Je tiens à préciser que les frais d'engagement de la police de sécurité de la Confédération

et les traitements y relatifs pour les périodes d'instruction et d'engagement sont évidemment supportés par la Confédération et non pas par les cantons. En plus de cela, l'article 4, 5e alinéa, prévoit le paiement d'une indemnité aux cantons. Notre collègue Alder vous propose d'éliminer la possibilité de verser aux cantons une indemnité calculée par homme et par jour de service accompli par les fonctionnaires cantonaux dans la police de sécurité de la Confédération. Une telle indemnité nous semble justifiée par le fait que les cantons risquent d'être amenés à augmenter, plus ou moins, leurs effectifs d'agents de police, dans la mesure au moins où le canton devra mettre sur pied son contingent pour les besoins de l'instruction et de l'engagement pratique. Cette solution a semblé équitable à la commission et c'est par 12 voix contre 5 qu'elle a rejeté la proposition de M. Alder.

Bundpräsident Furgler: Ich kann ein einziges Argument beifügen bzw. noch einmal unterstreichen: Das Wartegeld, das der Bundesrat festzusetzen hätte, ist als Pauschalentschädigung für die Mehrkosten gedacht, die den Kantonen daraus entstehen können, dass sie dem Bund Polizeibeamte zur Verfügung stellen und darum ihre eigenen Mannschaftsbestände allenfalls erhöhen müssen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Alder	32 Stimmen

Abs. 1–4, 6 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 1–4, 6 adoptés selon la proposition de la commission

Art. 5 und 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 et 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Abs. 1 und 3

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Al. 1 et 3

Selon le projet du Conseil fédéral

Präsident: Ich teile Ihnen mit, dass Herr Oehen seinen Antrag zurückzieht, um keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und wegen der vorgeschrittenen Zeit. Ich danke Ihnen sehr.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident Bussey übernimmt wieder den Vorsitz

M. Bussey, président, reprend la présidence

Le président: Vous avez reçu une proposition visant à revenir sur l'article 1er. La parole est à notre collègue Hofer.

Antrag Hofer

1. Rückkommen auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e
2. Neuer Tert für Buchstabe e:
- e. die Bekämpfung des Terrors;

Proposition Hofer

1. Revenir sur l'article 1er, 1er alinéa, lettre e
2. Nouveau texte de la lettre e:
- e. A combattre le terrorisme;

Hofer: Weil die Zeit so vorgerückt ist, werde ich mich sehr kurz halten. Der Ausgangspunkt meines Rückkommensantrages war der, dass bei der Abstimmung über den Absatz e eine Konfusion bestanden hat. Herr Bundesrat Furgler hat gestern von Diffusion gesprochen. Heute bestand Konfusion, weil einige – es waren mehrere, ich habe mit Vertretern aller Fraktionen gesprochen – nicht genau wussten, um was es geht, was einander gegenübergestellt war. Nämlich Terror im allgemeinen, das war der Antrag von Herrn Weber, und er hat gesagt, dass er mit diesem Rückkommensantrag einverstanden ist; oder aber nur die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt. Nun ist aber inzwischen darauf hingewiesen worden, dass es man auch so interpretieren könne, dass der Terror im allgemeinen bereits durch den Grundsatz in Artikel 1 erfasst werde. Die grossen Juristen hier – es hat noch andere, nachdem Herr Weber weggegangen ist – haben mich darauf aufmerksam gemacht. Um nun eine neue juristische Debatte um diese Zeit zu verhindern, ziehe ich diesen Rückkommensantrag zurück, wenn Sie der Auffassung sind, dass in Artikel 1 mit dem Grundsatz «Bekämpfung von Terror» alles gesagt ist, was ich auch mit diesem Rückkommensantrag erreichen wollte. Ich ziehe also diesen Antrag in der Hoffnung zurück, dass bereits durch den Artikel 1 gesagt ist, was wir hier erreichen wollten.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Gesetzentwurfes	130 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Abschreibung von Postulaten – Classement de postulats

Le président: Nous proposons le classement des postulats suivants:

12 053 Protection contre les actes de violence criminels (N 10. 12. 74, Müller-Zurich)

75 404 Sécurité publique (N 17. 12. 75, Richter)

Il n'est pas fait d'autre proposition.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1718-1726
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 229

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

sages et les soins culturels répondant à d'urgents besoins.

Le Conseil fédéral est prié de déterminer:

Comment et par quels moyens il serait possible de maintenir et de promouvoir les installations de chauffage au bois, notamment dans les régions rurales, aux fins d'accroître la part du bois dans la production de chaleur et de mieux assurer l'approvisionnement du pays en combustibles.

Comment l'approvisionnement en quantités supplémentaires de bois de feu et de déchets de bois devrait être améliorées grâce à des innovations techniques et à des facilités nouvelles sur le plan de l'utilisation, tant en ce qui concerne le rendement de ces installations que la distribution de la chaleur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Auer, Basler, Baumann, Baumgartner, Biderbost, Blunschy, Bommer, Bretscher, Brosi, Bürer, Cantieni, Diethelm, Dirren, Dürr, Egli-Winterthur, Egli-Sursee, Fischer-Weinfeld, Flubacher, Fraefel, Freiburghaus, Füeg, Haller, Hofmann, Hungerbühler, Hürlimann, Jung, Koller Arnold, Künzi, Matossi, Meyer Helen, Müller-Luzern, Müller-Balsthal, Nebiker, Oehen, Rätz, Reichling, Risi-Schwyz, Roth, Röthlin, Rubi, Rüttimann, Schaffer, Schalcher, Schatz-St. Gallen, Schnyder-Bern, Schwarz, Spiess, Trottmann, Welter, Ziegler-Solothurn, Zwygart (53)

Schrittliche Begründung – Développement par écrit

In unseren Wäldern stehen für die Wärmeversorgung beträchtliche Holz mengen ungenutzt zur Verfügung. Mehr Durchforstungen und Pflegeeingriffe würden den Brennholz anfall wesentlich erhöhen. 1976 betrug die in der Eidgenössischen Forststatistik ausgewiesene Brennholzmenge 538 000 Kubikmeter. Bei einer zielgerichteten Nutzungs- und Verwertungspolitik kann diese Menge in normalen Zeiten ohne jeden Nachteil für den Wald und die Holzversorgung der Industrie verdoppelt werden. In Notzeiten wäre bei entsprechenden Vorbereitungen eine Erhöhung im Ausmass der bei Kriegsende 1945 erreichten Menge von 3 bis 4 Millionen Kubikmeter, über mehrere Jahre, ohne weiteres möglich. Das Waldbrennholz kann zudem auch in vermehrtem Ausmass mit Abfallholz aus Um- und Erneuerungsbauten, aus Verpackungsmaterial, Werkholz und Altmöbeln wesentlich erhöht werden.

Der Engpass für einen vermehrten Brennholzverbrauch liegt in einer bereits heute ungenügenden Anzahl für Holz geeigneten, sauberen und wirtschaftlichen Koch- und Heiz-einrichtungen, kleinerer und mittlerer Grösse, im ländlichen Raum. Der mit der Volkszählung in Zusammenhang stehenden Erhebung über die Ausstattung der Wohnungen mit Koch- und Heizeinrichtungen entnehmen wir, dass gerade in den sechziger Jahren viele ältere Holzfeuerungsanlagen – selbst in abgelegenen Bauernhäusern und Wohnsiedlungen – durch andere, vorwiegend mit Öl, Elektrizität und Gas betriebene Heizungen und Kochherde ersetzt worden sind. Zu Beginn der siebziger Jahre, mit einem forcierten Um- und Erneuerungsbau, dürfte diese Entwicklung, trotz der Energiekrise 1973, noch verstärkt worden sein. Es ist verfehlt zu glauben, dass bei einer weiteren, erneuten Energieverknappung, ohne geeignete Feuerstellen Holz rasch und sparsam eingesetzt werden kann. Auf dem blossen Stubenboden lässt sich kein Holzfeuer entfachen. Für eine wirtschaftliche und wirksame Verwendung von Brennholz stehen bereits heute, je nach den gewünschten Leistungen, bewährte und geprüfte Anlagen zur Verfügung. Unbefriedigend ist, dass diese Anlagen, trotz einer jahrzehntelangen, intensiven Beratungstätigkeit der neutralen Beratungsstelle für Holzfeuer in Solothurn, zu wenig bekannt sind und ein ausgeprägter Informationsnotstand besteht. Vor allem dort, wo mit öffentlichen Mitteln und Beiträgen gebaut wird, wie zum Beispiel auch im landwirtschaftlichen Siedlungsbau, kann die Holzfeuer allein oder in Verbindung mit anderen Brennstoffen gefördert werden.

In den Energieprogrammen der verschiedensten Länder werden auch bezüglich Brennholz wesentlich grössere Anstrengungen als bisher unternommen. So hat der amerikanische Senat am 28. Oktober 1977 einem Vorschlag für Steuervergünstigungen für diejenigen Steuerzahler zugestimmt, die eine Holzheizung einrichten. Für unsere Zwecke geht es darum, die seit Kriegsende eingeschlagene Brennholz- und Holzfeuerungs-forschung wieder zu beleben, zu koordinieren und zielgerichtet voranzutreiben. Zu untersuchen wären Möglichkeiten einer zusätzlichen Bereitstellung von Waldbrennholz mit Hilfe einer besseren Erschliessung der Waldungen, einer vermehrten Pflege der Bestände und einer kostendeckenden Gewinnung und Lagerung des Brennholzes. Zudem wäre auch das Sammeln und Nutzen der Holzabfälle aus Bauten, Verpackungen und Holzgegenständen eingehend zu prüfen. Um mit der technischen Entwicklung anderer Energieträger Schritt halten zu können sind auch Forschungsprojekte in Richtung erhöhter Wirkungsgrade und einer komfortableren Bedienung der Holzfeuerungsanlagen allein und in Kombination mit anderen Energieträgern unerlässlich. Auf dem Gebiete der Holzenergieforschung, insbesondere in Richtung der Holzgasgewinnung und Holzverflüssigung, sind neue überraschende Fortschritte durchaus möglich und daher im Rahmen der allgemeinen Energieforschung auch zu unterstützen.

Erklärung des Bundesrates

Déclaration du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

77.047

**Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz
Police de sécurité de la Confédération. Loi**

Siehe Jahrgang 1977, Seite 1690 — Voir année 1977, page 1690

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978

Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

M. Cevey: Porte-parole de la délégation vaudoise radicale aux Chambres fédérales, je vous demande de prêter attention à une brève déclaration avant le vote final sur la loi relative à la police de sécurité de la Confédération.

Constatant qu'il est de la compétence et du devoir de la Confédération et des cantons de garantir l'ordre public et d'assurer la paix et la sécurité intérieures, que les polices cantonales ne peuvent assumer des tâches accrues en ces matières, que le concordat tendant à la création d'une police mobile intercantonale a échoué, qu'il n'appartient pas à l'armée, sauf dans des cas exceptionnels prévus par la constitution fédérale, d'intervenir en ces domaines, qu'il ne serait pas conforme à l'esprit de nos institutions de créer un corps fédéral permanent chargé de ces tâches, nous acceptons la loi telle qu'elle est issue des débats parlementaires, car elle permet d'atteindre les buts visés en l'occurrence tout en sauvegardant le principe de la souveraineté cantonale dans le cadre d'une collaboration entre Confédération et Etats confédérés.

Toutefois, en apportant notre appui à cette loi, nous demandons au Conseil fédéral de veiller à ce que l'ordonnance d'exécution respecte en tous points l'esprit du texte adopté et des débats, en ce qui touche notamment les décisions d'engagement des forces intercantionales. Nous nous permettons à ce propos de rappeler: 1° que les cantons assument la compétence de base en matière de police; 2° qu'ils doivent être consultés par l'autorité fédérale

avant toute décision de convocation de leurs contingents et d'engagement de ceux-ci; 3^o que les forces intercantoniales ne doivent pas être appelées à intervenir lorsque, de toute évidence, les forces cantonales sont suffisantes; 4^o que le commandement du corps d'intervention est laissé en règle générale à un responsable appartenant au canton concerné, sauf lorsque celui-ci ne pourrait fournir un commandant au bénéfice des compétences nécessaires ou lorsque le motif et le secteur d'engagement concernent plusieurs cantons.

Ceci précisé, nous voterons la loi, qui institue non pas une force de répression à l'usage du pouvoir fédéral, comme certains l'ont prétendu, mais un corps d'intervention occasionnel, formé de contingents cantonaux dont la préparation, l'équipement et l'engagement seront assurés dans le cadre d'une collaboration bien définie entre Confédération et Etats confédérés.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 135 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.043

**Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe
Désendettement de domaines agricoles**

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.082

**Bundesverfassung (Art. 1 und 80). Kanton Jura
Constitution fédérale (art. 1er et 80).
Canton du Jura**

Siehe Seite 292 hiervor — Voir page 292 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 135 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.083

**Kanton Jura. Aenderung von Erlassen
Canton du Jura. Revision d'actes législatifs**

Siehe Seite 344 hiervor — Voir page 344 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme der Erlassentwürfe 134 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

76.101

**Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen
Agriculture. Modification de lois**

Siehe Seite 80 hiervor — Voir page 80 ci-devant

D.

Viehabsatzgesetz

Loi sur la vente des bestiaux

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1977
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1977

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 152 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.011

**Tierschutzgesetz
Protection des animaux. Loi**

Siehe Jahrgang 1977, Seite 1401 — Voir année 1977, page 1401

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 157 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.063

**Wohnverhältnisse in Berggebieten
Logements dans les régions de montagne**

Siehe Seite 257 hiervor — Voir page 257 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 163 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	410-411
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 509

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

betriebe, denen zu Recht das besondere Augenmerk der Kommission geschenkt wurde und denen sich auch die Bergbauernpolitik des Bundesrates in besonderer Weise annimmt – negative Grundrenten und damit negative Ertragswerte immer wieder nachgewiesen werden. Es geht hier auch um ein psychologisches Problem. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, wie ein solcher Mann sich ausgibt, jahraus, jahrein, und als Resultat sieht er rechenmässig diese Negativergebnisse. Das ist keineswegs ein Ansporn, um sein eigenes Unternehmen weiter zu entwickeln. Es ist also auch ein Akt der Gerechtigkeit, wenn hier durch eine Aenderung der Berechnungsmethode die negativen Wirkungen der bisherigen Methode vermieden werden können. Die Bemessungsperiode von ungefähr acht Jahren, die uns vorschwebt, scheint sinnvoll: nicht mehr so lange wie heute, aber auch nicht zu kurz, also ein vernünftiges Mittelmass. Damit werden die Werte ohne Zweifel gegenwartsbezogener; sie werden realistischer und behalten doch noch die unerlässliche Kontinuität.

Als Schätzungsmethode – und da ist Herr Jauslin in seiner Fragestellung wiederum auf ein Problem eingetreten – möchte die Expertenkommission dem Bundesrat die getrennte Bewertung von Land und Gebäuden vorschlagen. Sie hätte nebst anderen den Vorzug, dass sie auf alle Arten der Bewirtschaftung Anwendung finden könnte und in der Handhabung recht einfach und auch durchschaubar wäre. Wir wollen nicht vergessen, dass das Unternehmen als Ganzes natürlich neben dem, was als Felder, als Wiesen und als andere Betriebsteile qualifiziert werden kann, das Bergbauernheimwesen oder das Heimwesen des Bauern schlechthin, mitbewertet werden muss.

Ich möchte nicht länger werden. Diese wenigen Hinweise zeigen Ihnen, dass eine Revision von Artikel 6 unerlässlich ist; sie zeigen Ihnen auch, dass die Kommission, der die Revision des Reglementes und der Schätzungsmethoden aufgetragen worden ist, ihrer Arbeit nachkommt.

Abschliessend noch ein Wort zum Kapitalisierungssatz. Wenn wir den starren 4-Prozent-Text des heutigen Artikels 6 verlassen, so bekommen wir – ich wiederhole es – im Bundesrat ein vernünftigeres Steuerungsinstrument. Wir werden es aber sinnvoll zu handhaben wissen und nicht einfach jede kleinste Aenderung umschlagen lassen in eine veränderte Berechnungsart für diese Kapitalisierungsvorgänge. Aber lange andauernde Diskrepanzen könnten dann sinnvollerweise aufgefangen werden, ohne dass man an eine Gesetzesrevision herantreten muss. Sie überblicken die Kapitalzinsentwicklung in den letzten 10 Jahren. Sie wissen, dass der 4-Prozent-Satz überholt ist. Sie wissen auch, weil nichts von absoluter Dauer ist in diesem Leben, dass man vermutlich auch inskünftig wieder Schwankungen in Kauf zu nehmen hat. Aber indem wir sie so leise fortschreibend miteinbeziehen in unsere Führungsaufgabe, können wir der Landwirtschaft ohne Zweifel besser zudienen. Mit dem Satz der 1. Hypotheken befassen sich alle Bankinstitute, und Sie wissen auch, dass man diesem Hypothekensatz besondere Aufmerksamkeit schon aus allgemein volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Ueberlegungen angedeihen lässt. Indem wir die Gesetzesrevisionen auf ein Minimum reduzieren, handeln wir auch nach dem Prinzip der Oekonomie der Kräfte.

Ich komme zum Schluss. Ich empfehle Ihnen, der Vorlage zuzustimmen. Wir schaffen damit ein wertvolles und besseres Instrument für unsere Landwirtschaft.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Titre et préambule, ch. I et II

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Auf den Antrag der Kommission, das Postulat Schnyder abzuschreiben, brauchen wir nicht einzugehen; das beschäftigt nur den Nationalrat.

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.047

**Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz
Police de sécurité de la Confédération. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 20. Juni 1977 (BB I, 1279)

Message et projet de loi du 20 juin 1977 (FF II, 1241)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Genoud, rapporteur: La commission chargée de rapporter sur le projet de la loi relative à la police de sécurité de la Confédération s'est réunie à Berne, le 8 septembre dernier, en présence de M. Kurt Furgler, président de la Confédération, et de MM. Zweifel et Amstein, de la Division fédérale de la justice et du Ministère public fédéral.

Les commissaires ont reconnu unanimement que des mesures doivent être prises sans retard pour permettre à la Confédération d'accomplir les tâches de police et de sécurité qui lui sont dévolues. Si l'on compare les exigences que posent aujourd'hui

– la protection des missions diplomatiques, des postes consulaires, des organisations et des conférences internationales en Suisse,

– la protection des chefs d'Etat et de gouvernement étrangers en séjour chez nous,

– la protection des autorités fédérales et des biens de la Confédération, et

– la prévention et la lutte contre le terrorisme dirigé contre l'aviation civile,

avec les moyens dont nous disposons, il faut bien reconnaître qu'il existe un besoin urgent d'amélioration. Cette nécessité apparaît avec plus d'évidence encore au regard du développement, sur le plan international, du terrorisme et de la criminalité politique, fortement organisés et structurés. L'activité des terroristes ne connaît pas de frontière et nous aurions tort de nous croire à l'abri de leurs actes criminels. Des exemples récents ont mis en lumière la dimension internationale de ces organisations et même fait découvrir des ramifications et des complicités jusque dans notre pays. Nous avons d'autant plus de raisons d'être vigilants que nous abritons beaucoup d'institutions internationales. Sait-on par exemple que Genève reçoit plus de conférences internationales que New York?

Pour ce qui regarde le maintien de l'ordre public, conformément à l'article 16 de la constitution fédérale, il convient tout d'abord de rappeler et de souligner qu'il s'agit d'une tâche ordinaire des cantons. La Confédération ne doit intervenir qu'à la demande d'un Etat membre ou d'office dans le cas exceptionnel, qu'on n'a encore jamais vu, lorsqu'un gouvernement cantonal serait hors d'état d'invoquer le secours. L'appel à des renforts de police d'autres Etats confédérés a été fait à deux reprises, il y a peu de

temps. Les opérations ont réussi. Il ne faut toutefois pas perdre de vue que la très grande mobilité qu'offrent les moyens modernes de déplacement et l'organisation poussée de certains mouvements pourraient créer des effets de surprise dangereux dans certains points du territoire. Il est nécessaire, en conséquence, d'améliorer pratiquement la mise en œuvre des dispositions qui découlent de l'article 16 de la constitution. Ceci postule la création d'un corps de police instruit et formé de façon homogène et appropriée, bien équipé et pouvant être mis sur pied en tout temps, rapidement, en tout ou en partie. Il faut rappeler, comme on l'a déjà souligné au cours de nombreux débats antérieurs, que le maintien de l'ordre public n'est pas la tâche ordinaire de l'armée. Celle-ci ne peut et ne doit être commise à une telle fonction que dans le cas de troubles extrêmement graves par leur nature et leur importance. En somme, elle ne saurait intervenir que comme *ultima ratio*.

Ceci exposé, il faut bien reconnaître, malgré le regret de quelques commissaires, qui eussent souhaité pouvoir offrir à la loi une base constitutionnelle explicite, que les tâches de la Confédération en matière de police, totales dans certains domaines et subsidiaires pour le maintien de l'ordre public, sont réelles. Ceci exige logiquement les moyens de les assumer. On doit donc admettre que la Confédération serait parfaitement en droit, du point de vue de la constitution, de créer sa propre police, une police fédérale de sécurité. Il va cependant de soi que celle-ci ne saurait intervenir dans les domaines ou circonstances autres que ceux qui sont réservés à la Confédération. La souveraineté des cantons en matière de police doit être réaffirmée. Ces souverainetés juxtaposées, tout en étant pleinement respectées, ne doivent pas, pour autant, éluder la volonté de coopération et d'entraide. C'est là un aspect dont tient compte également le projet de loi qui nous est proposé. Il faut se souvenir que la volonté de combler la lacune que présente notre système de sécurité existe depuis bien longtemps. Au temps des pourparlers sur l'Algérie, notre collègue Reverdin avait qualifié la Suisse, en s'adressant à un interlocuteur arabe de haut rang, de «pays policièrement sous-développé». En 1964, un premier projet, qui aurait porté création d'une authentique police fédérale de sécurité, n'a pas trouvé grâce devant les chefs des départements cantonaux de justice et police. Les arguments pratiques et politiques qu'ils avançaient conservent toute leur valeur aujourd'hui. C'est alors que naquit l'idée d'un corps de police composé de contingents cantonaux, jouissant d'une organisation propre et qui serait mis à la disposition de la Confédération et des cantons, selon les besoins. Ce projet déboucha sur le «concordat intercantonal visant à renforcer les mesures policières de sécurité» du 28 mars 1968, resté dans les mémoires sous le nom de «Police mobile intercantonale». Malgré l'aide à la PMI accordée par la Confédération, des cantons qui auraient dû reconnaître le plus l'utilité de l'institution la repoussaient et le projet devint lettre morte.

Le projet qui nous occupe a tenu compte des enseignements que les précédents essais font découvrir. Il ne retient pas l'idée d'une police fédérale suivant l'étude de 1964 et il renonce à la voie concordataire après l'échec de la PMI. Par contre, il reprend l'idée de recourir à des contingents cantonaux qui ne sont engagés par la Confédération qu'en fonction des besoins et, compte tenu de la gravité et de l'urgence du problème, il règle la question par le droit fédéral ordinaire.

Les modifications de détail que la commission propose dans les considérants et les articles de la loi témoignent de la volonté de respecter l'autonomie cantonale en matière de police et de promouvoir une coopération loyale entre partenaires responsables. C'est ainsi que nous proposons que la Confédération, dans les cas bien précis où elle doit intervenir, ne doit pas se contenter d'entendre les cantons: elle doit les consulter. Nous entendons ainsi apaiser, voire faire disparaître, les craintes de ceux qui

pensent que cette loi apportera une centralisation supplémentaire dans un domaine important de notre structure fédéraliste. Il serait vain cependant d'imaginer que des structures étroitement confinées dans les limites cantonales puissent répondre avec succès aux menaces d'une criminalité qui s'organise par-dessus les frontières internationales. La nécessité d'un «cerveau central» sur le plan du pays tout entier et d'un instrument efficace pour les tâches de la Confédération et les situations exceptionnelles ne peut pas être niée. Une bonne préparation joue aussi, nous ne devons pas l'oublier, un rôle préventif et dissuasif.

Enfin, nous ne devons pas perdre de vue que la sécurité des personnes et des biens est la première raison d'être de l'Etat. Des circonstances nouvelles se développent sous nos yeux: elles appellent des moyens appropriés. Nous nous rendrions coupables d'une grave négligence si, à la vue des risques que courent la société, ses institutions et ses biens, nous attendions que l'incendie éclate avant de créer le corps de sapeurs-pompiers. Ce ne sont pas les dispositions élémentaires que nous voulons prendre qui pourront nous conduire au statut d'Etat policier. Les critiques faites dans ce sens sont ineptes. Nous sommes profondément attachés à nos institutions libérales et c'est précisément pour les défendre qu'on ne peut laisser au terrorisme le statut du renard libre dans le poulailler libre. Comme le relevait en janvier 1976 l'actuel président de la Confédération, «nous voulons une politique de sécurité qui puisse s'inscrire entre les deux extrêmes aussi intolérables l'un que l'autre, à savoir entre l'ordre sans liberté et la liberté sans ordre».

Votre commission unanime vous propose d'entrer en matière et d'accepter le projet avec les amendements qu'elle y a apportés.

Egli: Obwohl ich von der Zweckmässigkeit, ja von der Notwendigkeit des in der Vorlage vorgeschlagenen Modells für eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen überzeugt bin, sehe ich mich veranlasst, etwas zur Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage zu sagen. Meine Ueberlegungen führten mich nämlich zum Schluss, dass wir hier eine Verfassungsauslegung vornehmen, die in unserer Rechtsetzungspraxis keinen Präzedenzfall hat. Und wenn wir diesen Schritt schon wagen, so sollte dies doch nicht ganz kommentarlos geschehen. Lassen Sie mich meine Behauptung nachweisen.

Die Botschaft versucht, die staatsrechtliche Frage zu lösen, ob der Bund zur Erfüllung von Bundesaufgaben auf kantonale Polizeikräfte greifen darf. Sie tut dies mit der etwas undifferenzierten Feststellung, der Bund könne für die Verwirklichung des materiellen eidgenössischen Rechtes beliebig in das kantonale Staatsrecht eingreifen. Dabei wird ungefähr wie folgt argumentiert: Die Verfassung ordne dem Bund Polizeiaufgaben zu. Demzufolge müssten dem Bund auch die entsprechenden Polizeimittel gegeben werden. Die Schaffung einer eigenen Bundespolizeitruppe, was an sich verfassungsmässig zulässig wäre, sei nun aber politisch unerwünscht; ergo müssten die Kantone dem Bund ihre eigenen Polizeikontingente zur Verfügung stellen. Das ist kurz die Argumentation der Botschaft.

Dieser Syllogismus führt wohl zu einem zweckmässigen Schluss; er ist aber offensichtlich falsch. Man stellt die sehr gefährliche Behauptung auf, dass, was zweckmässig ist, auch legal sei. Wir setzen uns damit zum mindesten dem Verdacht aus, die Legalität der Opportunität zu opfern.

Daß der Bund Polizeiaufgaben hat, ist unbestritten. Auch wird in der heutigen Staatsrechtslehre übereinstimmend anerkannt, dass der Bund für sich auch die Mittel zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben beanspruchen darf. Zwar bestehen in der Doktrin bereits hier schon gewisse Nuancen: Während zum Beispiel Fleiner/Giacometti dem Bund die «notwendigen» Mittel zubilligen möchten, wagt sich Aubert bis zu den «geeigneten» Mitteln vor.

Aber beide Autoren sind sich darin einig, dass der Schluss von der Aufgabe zu den Mitteln dort seine Schranken hat, wo er an ausdrücklichen Verfassungstext oder Verfassungsprinzipien stösst. So warnen Fleiner/Giacometti vor einem blossen Zweckmässigkeitsdenken, und Aubert beklagt sich über die Tendenz der Bundesversammlung «d'accrocher aux articles 85 et 102 toutes les mesures qu'elle avait peine à classer ailleurs». Mit anderen Worten: Man sollte sich davor hüten, jedesmal Artikel 85 und Artikel 102 der Bundesverfassung, was auch die Botschaft tut, quasi als Nothelfer anzurufen, wenn man Mühe hat, eine andere Verfassungsbestimmung zu finden, um eine Bundesaufgabe zu begründen.

Der Bund und die Kantone haben in den 130 Jahren ihrer bundesstaatlichen Symbiose verschiedene Modelle der Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Bundesaufgaben entwickelt, begonnen beim einfachsten Fall, wo die Kantone das Wirken der Bundesorgane innerhalb ihres Hoheitsgebietes einfach dulden müssen (z. B. Regiebetriebe des Bundes, Armee usw.) bis zur Uebertragung des gesamten Vollzuges von Bundesaufgaben auf die Kantone. Aber in keinem Fall – das haben mir auch die Juristen der Verwaltung zugegeben –, auch nicht beim Vollzug durch die Kantone, greift der Bund direkt auf Organe des kantonalen Verwaltungskörpers. Auch in der Ausübung seiner Oberaufsicht – das betonen besonders auch Fleiner/Giacometti – erteilt der Bund seine Weisungen an die Kantone bzw. an deren Regierungen und nie direkt an untere kantonale Stellen.

Ich stelle also fest, dass das in der Vorlage proponierte Modell bundesstaatlicher Zusammenarbeit, nämlich ein direkter Zugriff auf kantonale Instrumente, weder im Verfassungstext selbst noch in der bisherigen Praxis des Gesetzgebers eine Stütze findet. Dies freilich abgesehen von den ausgesprochenen Notfällen der Bundesintervention oder der Bundesexekution, die aber nicht primär Gegenstand unserer Vorlage sind.

In der Kommissionsverhandlung wurde zwar auf das Beispiel der Truppenkörper der Kantone hingewiesen, über die der Bund direkt verfügen kann. Diese Verfügungsbezugnis ist aber in der Verfassung, Artikel 19 Absatz 1, ausdrücklich vorgesehen und auf die militärischen Streitkräfte, die nicht im Bundesheer einverleibt sind, beschränkt. Somit führt uns auch dieser Hinweis nicht weiter.

Ich habe mich anfänglich noch gefragt, ob uns Artikel 19 Absatz 3 der Verfassung eine Brücke baut. Gemäss dieser Verfassungsbestimmung kann der Bund «in Zeiten der Gefahr ausschliesslich und unmittelbar auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone» verfügen. Aber die in Artikel 2 der Vorlage aufgeführten Schutzbedürfnisse, wie zum Beispiel die Bewachung ausländischer Staatsoberhäupter oder eidgenössischer Magistraten usw., dürften kaum den Gefährdungstatbestand darstellen, den die Bundesverfassung mit dieser Bestimmung als ausgesprochene Notsituation anvisiert. Wenn in der Verfassung gesagt wird, dass «in Zeiten der Gefahr» der Bund auch auf kantonale Polizeien greifen darf, könnte sogar aus dieser Verfassungsbestimmung *e contrario* geschlossen werden, dass ohne ausgesprochene Notsituation der Bund nicht auf kantonale Polizeinstrumente greifen darf.

Ich komme also zum Schluss, dass die Verfassungsbasis unserer Vorlage, wenn sie überhaupt besteht, sehr schmal ist. Ich bin mir bewusst, dass in unserem System die Bundesversammlung, unter Vorbehalt des Referendums, allein zuständig ist, die Verfassung zu interpretieren. Man spricht heute von der «offenen Verfassung», die eine Entwicklung der Verfassungsauslegung nach den sich stets wandelnden Bedürfnissen zulasse. Ich stemme mich nicht dagegen. Ich möchte nur bewusst machen, dass wir hier einen bedeutenden Schritt in der Verlagerung der Souveränitätsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen voran tun.

Ich setze mich vielleicht mit diesen Ausführungen dem Verdacht aus, dass ich als Jurist etwas in «l'art pour l'art» mache. Ich möchte Ihnen aber zeigen, dass der von mir aufgeworfene Gesichtspunkt durchaus auch seine politischen Noten hat.

1. Bekanntlich ist das Zeitalter der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angebrochen. Ausgerechnet jetzt, gegenläufig dazu, schaffen wir hier nun aber ein neues Modell von Verfilzung zwischen Bundes- und Kantonsaufgaben.

2. Ich glaube, wir sind hier in diesem Saal alle absolut davon überzeugt, dass der heutige Bundesrat in allen Fällen einen vernünftigen und allseits akzeptablen Gebrauch von diesem Recht zum Aufgebot kantonaler Polizeien machen würde. Sind wir aber so sicher, dass dies in 20 oder in 50 Jahren ebenso der Fall sein wird? Wir schaffen ja nicht nur für heute und für morgen, sondern auch für übermorgen Recht.

3. Dazu kommt noch, dass Artikel 2 der Vorlage die Fälle solcher Einsätze nicht abschliessend aufzählt. (Ich sehe auch hier die praktische Notwendigkeit durchaus ein, denn wir können nicht voraussehen, welche Verbrechen künftig noch erdacht werden.) Aber damit ist es nicht nur dem heutigen, sondern auch allen künftigen Bundesräten anheimgestellt, von sich aus darüber zu befinden, wie weit die Polizeiaufgaben des Bundes reichen.

4. Ich komme zurück zur einleitenden Feststellung: Das vorgeschlagene Modell ist wohl zweckmässig und praktikabel. Alle Kantone haben ihm zugestimmt. Es wäre daher wohl unvernünftig, aus formaljuristischen Gründen dagegen anrennen zu wollen. Ich möchte mich aber nicht für alle Zukunft bei diesem Präzedenzfall behaften lassen. Denn nichts behütet uns davor, dass künftig auch in Fällen auf dieses Modell zurückgegriffen wird, wo über die Zweckmässigkeit nicht derselbe Konsens herrscht, wie er heute glücklicherweise unter uns und unter allen Kantonen besteht. Darum möchte ich heute dafür keinen Blankocheck ausstellen. Und das ist auch der Sinn meines Votums.

Um diesen Bedenken wenigstens in etwa Rechnung zu tragen, habe ich Ihnen für Artikel 3 Absatz 1 eine neue Formulierung vorgeschlagen, deren Begründung sich aus meinen Ausführungen ergibt. Ich stimme also dem Eintreten zu, aber mit den genannten Reserven.

Graf: Herr Kommissionspräsident Genoud hat die Vorlage meiner Ansicht nach in ausgezeichneter Weise erläutert. Ich möchte auf Details nicht eingehen.

Mit Herrn Egli bin ich grundsätzlich anderer Meinung. Das kam auch in der Kommission schon zum Ausdruck. Meiner Ansicht nach ist die Gefährdung da, und meiner Ansicht nach stehen wir in einer Notsituation, wie sie für diesen Staat schon lange nicht mehr bestanden hat, ich möchte fast sagen, seit den dreissiger Jahren. Ich danke Kollege Egli für seine juristischen Unterlagen, die er mir geliefert hat. Es ist als Laie immer wieder schön, einen Juristen anzuhören, der doch noch ein Haar in der Suppe findet.

Damit komme ich wieder zur Situation: Am Samstag durfte ich in Radio Schweiz die Würdigung von Heinrich Gretler, dem grossen Schauspieler, hören. Gretler hat ein kleines Chanson gesungen, mit brüchiger Stimme, aber man merkte, dass es ihm ernst war. Dieses Chanson ist mir geblieben:

«Brot und Wy sind wyss und rot,
Und d'Freiheit isch no lang nid tod!»

hat es u. a. geheissen. Gretler musste 1933 aus Berlin in die Schweiz zurückkehren. Er wusste damals, was er gesungen hat, als er die Freiheit besang. Heute, in unserer verlogenen und verbogenen Welt, ist ja das Wort Freiheit bereits anrücklich geworden. Warum? Ich glaube, es gibt eigentliche Freiheitsbewegungen, die den Namen Freiheit benutzen, um andere unfrei zu machen. Unter solchen Entwicklungen leidet das schöne Wort Freiheit.

Um bei der Literatur zu bleiben und den dreissiger Jahren: Wir haben es noch in frühester Jugend erlebt, wie ein Staat vor die Hunde geht: die Weimarer Republik. Wir haben erlebt, wie Extremisten von links und von rechts die Oberhand gewonnen haben, weil der bürgerliche Staat sich nicht beizeiten gewehrt hat. Sie können das in der eindrücklichen Biographie von Zuckmayer «Als wär's ein Stück von mir» nachlesen, wie er nachher in der Emigration darüber nachsinnt, dass die damalige Intelligenz nicht für den Staat eingestanden ist. Zuckmayer wirft sich und seinen Freunden vor, dass man über die Weimarer Republik gelächelt hat, und keiner hatte Zeit gefunden, um die Notwendigkeit einzusehen, für diesen Staat einzutreten. Genau da stehen wir heute. Jede Generation hat ihre Bedrohung der Freiheit und des Staates. Wir stehen nun vor einer Bedrohung – das ist von Kollege Genoud erwähnt worden, und es steht auch in der Botschaft –, die international einmalig ist. Fünfzig gescheite Leute können diesen Staat eventuell zum Stillstand bringen.

Zwischen den Zeilen: Alles, was wir tun in bezug auf übermässige Rationalisierung, Konzentration, macht uns anfällig. Ich möchte Herrn Bundespräsident Furgler einmal bitten: Wenn Sie eine Gesamtverteidigung machen, so werfen Sie einmal ein Konzept hinein von einigen guten Köpfen, wie man die Schweiz innert sechs Stunden stilllegen könnte. Aber ich predige da vor tauben Ohren; wir fahren ja alle fröhlich weiter in Sachen Konzentration und Bereitschaft zur Anfälligkeit.

Nun zur Polizei: Wie wollen wir dem begegnen? Ich danke dem Bundesrat für diese Lösung. Manchmal muss man auch wieder sagen: Es ist gut, wenn es anders kommt. Mit der interkantonalen mobilen Polizei hätte man das eigentlich nicht lösen können. Was tun wir jetzt? Wir bilden Spezialisten aus, die in den Kantonen wohnen. Denken Sie daran: Wenn eine Bundespolizei geschaffen würde, dann hätte sie wahrscheinlich Sitz in Bern. Hier haben wir in allen Kantonen Träger der Sicherheit. Wir bilden sie gemeinsam aus. Es scheint mir eminent wichtig für diese polizeiliche Arbeit, dass eine «unité de doctrine» vorhanden ist, vom Bund aus gepflegt und auch bezahlt. Das scheint mir eine prachtvolle Lösung zu sein.

Wenn man nun föderative Einwände gegen dieses Projekt vorbringt, so möchte ich sagen, dass das Kantoneseneinwände sind, denn das Verbrechen ist nicht mehr kantonal, sondern international. Es braucht schon – ich sage das böse Wort noch einmal – Kantonesen, um hier auch wieder ein Haar in der Suppe zu finden. Denken Sie auch daran, dass Terror allein von der Polizei nicht mehr bewältigt werden kann. Wir sind darauf angewiesen, dass die Polizei im guten Sinne mit dem Volk Kontakt hat. Sie lesen bei Bekämpfung grosser Verbrechen immer wieder von der Mitarbeit der Bevölkerung. Es scheint mir wichtig zu sein, dass in unserem Staat die Polizei in der Bevölkerung verankert ist und auch bleibt.

Ich danke Herrn Bundespräsident Furgler, dass er diese Vorlage doch so kurz fassen kann. Das ist man sich bei ihm doch nicht gewohnt. Das allein zeugt von der Bedeutung der Vorlage. (Heiterkeit)

M. Reverdin: Il y a quinze ans, c'était en 1962, lors de la Conférence d'Evian qui a marqué l'accession de l'Algérie à l'indépendance, le Conseil fédéral m'avait confié la direction de la maison de la presse qui occupait l'ancien Palais électoral de Genève.

La délégation du GPRA (Gouvernement provisoire de la République algérienne), gardée par des militaires suisses, était logée dans une propriété de campagne à quelques kilomètres de la ville. Tous les soirs une conférence de presse avait lieu. La police genevoise et l'armée s'estimaient hors d'état d'assurer, pendant les trajets et pendant la conférence de presse, la sécurité des représentants algériens. On avait donc recouru à un «Eidophor». Sur un grand écran, au Palais électoral, les journalistes – il y en avait plusieurs centaines – voyaient apparaître les

délégués algériens; ceux-ci, dans la cave de la villa qu'ils occupaient, avaient un petit écran sur lequel ils voyaient tantôt la salle de presse, dans son ensemble, tantôt le visage du journaliste qui les interrogeait. Le système fonctionnait parfaitement mais il ne donnait pas satisfaction aux Algériens.

Le chef de leur délégation, M. Belkacem Krim, me demanda un entretien. Je me rendis à la villa. L'homme était de petite taille, très vif. D'origine kabyle, il avait servi comme sous-officier dans l'armée française, puis il avait pris le maquis et vécu dangereusement pendant de longues années, traversant de nuit les lignes, faisant le coup de feu, risquant constamment sa vie. «Je veux, me dit-il, aller en ville, apparaître en personne devant les journalistes; votre système de télévision «Eidophor» est fort ingénieux mais il ne me plaît pas.»

Je m'escrimai à lui expliquer que la Suisse ne pouvait assurer sa sécurité ni pendant les trajets, ni dans la salle de presse, qu'elle ne pouvait pas prendre le risque d'un attentat. La discussion fut dure. Elle se prolongea longtemps. «Je ne crains pas la mort, me disait Belkacem Krim, je suis prêt à me rendre à Genève à pied, à bicyclette, en auto. Peu importe: je n'ai pas besoin d'escorte.»

A court d'arguments, je lui dis: «Que voulez-vous, Monsieur, vous êtes l'hôte d'un pays policieusement sous-développé. La Confédération n'a pas un gendarme à sa disposition. C'est pourquoi elle a levé les troupes de milice qui vous gardent dans la villa que vous occupez. C'est merveilleux d'être policieusement sous-développé, ajoutais-je, et j'espère que l'Algérie indépendante le sera, mais il arrive, vous le voyez, que cela pose des problèmes.» Mon interlocuteur rit de bon cœur et conclut: «Puisque c'est comme ça, je n'insiste pas, j'accepte de continuer les conférences de presse à distance avec votre «Eidophor».

Si je vous raconte cette conversation c'est qu'elle est restée très vivante dans ma mémoire et qu'elle me paraît contenir des éléments de réflexion et de comparaison pour la discussion que nous venons d'entamer.

Comme il y a quinze ans, notre pays est policieusement sous-développé. Est-ce encore tolérable? Les circonstances nous permettent-elles de le demeurer?

La violence, plus que jamais, règne dans le monde, elle est déchaînée tout autour de nous. Les enlèvements, les chantages, l'éclatement des bombes se succèdent en Allemagne, en Italie, aux Pays-Bas, en Espagne. D'autre part, notre pays, et en particulier Genève, sont des lieux de rendez-vous de plus en plus fréquents pour les hommes d'Etat, notamment pour ceux des pays directement impliqués dans les conflits et qui sont, de ce fait, constamment menacés. Nous avons à assurer la sûreté de deux grands corps diplomatiques, l'un à Berne, l'autre à Genève. Bref, nos responsabilités sont énormes. Jusqu'ici, nous avons eu une chance exceptionnelle; on n'a assassiné, chez nous, aucun homme d'Etat notable, aucun diplomate, qu'il soit arabe, israélien, africain, sud-américain, aucun chef de mouvement de libération venu négociateur en Suisse, qu'il soit ou ait été algérien, vietnamien, palestinien, rhodésien ou autre. Nous avons eu de la chance mais cela ne signifie pas que nous soyons à l'abri. Le terrorisme sévit dans le monde. Il a poussé quelques pointes chez nous. Terrorisme aérien et terrorisme politique, avec attentats, vols d'armes, bombes qui éclatent. Vous conviendrez, par exemple, qu'assurer dans la mesure du possible la sécurité à bord des avions de ligne de la Swissair est une tâche non pas de tel ou tel canton, mais de la Confédération.

J'en déduis que nous ne pouvons plus sans danger demeurer un pays policieusement sous-développé. Ce serait de l'inconscience.

On a vu, d'autre part, récemment à Moutier, à Gösigen, qu'il peut être indispensable de concentrer des forces de police suffisantes pour empêcher que ne se déchaînent des violences, qu'il n'y ait des morts et des blessés.

Pour cette tâche de police, la Confédération ne dispose que de l'armée. Elle y avait recouru, il y a quinze ans, lors

de la Conférence d'Evian; elle y a recouru ces dernières années, lorsqu'il est devenu nécessaire de surveiller les aéroports de Kloten et de Cointrin. Mais je ne puis taire le sentiment que j'ai éprouvé en me rendant dans la villa où résidait la délégation algérienne il y a quinze ans. Les soldats qui montaient la garde le faisaient avec le plus extrême sérieux. On ne remarquait pas moins qu'ils n'étaient que de braves amateurs, sans formation adéquate et à tout prendre assez ingénus.

Une autre image surgit dans ma mémoire. C'était à Genève, le 9 novembre 1932. Je descendais à bicyclette de Collonges-sous-Salève. Arrivé à la hauteur du Palais des Expositions, un spectacle douloureux: des ambulances chargeaient des morts et des blessés, la foule consternée était muette, des pelotons de jeunes soldats stationnaient en divers lieux. C'était des recrues. Sous les casques, leurs visages de jouvenceaux paraissaient terrorisés. Je ne tardai pas à apprendre ce qui s'était passé. La police cantonale n'était pas de taille à maintenir l'ordre un soir où tout laissait prévoir de violentes bagarres entre des groupes d'extrême-droite et des groupes de gauche. La Confédération avait dépêché sur les lieux la seule troupe dont elle disposait dans le voisinage, une école de recrues d'infanterie qui était à l'instruction à la caserne de la Pontaise à Lausanne. On lui avait donné l'ordre de tirer, il y avait eu des morts qu'une police à la hauteur aurait évités.

De ces expériences que j'ai faites, je déduis, sans aucun plaisir certes – ah! qu'il était plaisant naguère encore de vivre dans un pays policierement sous-développé – mais sans aucune hésitation, que le projet qui nous est soumis correspond à la malice des temps, pour reprendre les termes du Pacte de 1291. Je me prononce d'autant plus résolument pour l'entrée en matière que ce projet est de nature à éviter, pour autant qu'on fasse preuve de la plus grande vigilance, la création d'une police fédérale, à éviter aussi le recours à l'armée pour des tâches auxquelles elle n'est pas préparée.

Le projet prévoit en effet la mise sur pied d'une police formée exclusivement de contingents cantonaux. Désireux d'éviter qu'il ne se crée à cette occasion, ne serait-ce que l'embryon d'une police fédérale, j'ai fait prévaloir en commission diverses modifications rédactionnelles et j'ai présenté après coup – je m'en excuse – deux amendements que je motiverai dans la discussion par article. Je les crois de nature à accroître les chances du projet devant le peuple, car c'est le peuple qui se prononcera en dernier ressort. On peut en effet tenir pour assuré que le référendum sera lancé. Or le peuple acceptera d'autant plus volontiers le projet, que celui-ci marquera mieux qu'il ne tend, à aucun titre, à créer une police fédérale déguisée, qui pourrait être engagée à l'insu des cantons, sur le territoire de ceux-ci, le cas de troubles graves compromettant la sûreté de l'ensemble de la Suisse étant naturellement réservé: il est réglé par l'article 16 de la constitution fédérale.

Je me prononce donc pour l'entrée en matière et je motiverai les amendements que j'ai déposés dans la discussion de détail.

Urech: Die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Bürger und ihrer Rechte und Freiheiten gehört zu den wichtigsten Aufgaben unseres liberalen Bundesstaates. Eine internationale Welle der Gewalt, von Erpressung und Terror, die sich bis in unser Land ausgewirkt hat, hat die Erfüllung dieser Aufgaben in den letzten Jahren je länger desto schwieriger werden lassen. Trotz mancherlei Anstrengungen sind in unserem Land – gemessen an den heutigen Gefahren – die polizeiliche Vorbereitung und Abwehr immer noch ungenügend. Eine Verstärkung der polizeilichen Mittel bzw. eine Verbesserung des sicherheitspolizeilichen Instrumentariums im Bund drängt sich heute mehr denn je gebieterisch auf. Es geht letztlich um den Schutz unseres Rechtsstaates, um den Schutz unserer

Bürger. Unser Rechtsstaat darf nicht hilflos werden, und unsere Bürger dürfen das Vertrauen in unseren Staat nicht verlieren. Es ist unsere Pflicht, alles zu unternehmen, um eine solche Entwicklung – ein gewolltes Ziel des Terrorismus – zu verhindern. Das setzt aber voraus, dass wir den Aufwand zur Aufrechterhaltung unseres Rechtsstaates und den Aufwand zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Bürger nach den heutigen Gefahren, die ihnen drohen, ausrichten.

Die entsprechenden Bemühungen des Bundesrates und im besonderen des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sowie die Entschlossenheit der Exekutive, dem Terror und der Gewalt wirksam zu begegnen, verdienen unsere volle Anerkennung und unsere nachdrückliche Unterstützung.

Die im vorgelegten Bundesgesetz über die Einführung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes vorgesehenen Massnahmen zur Verstärkung des sicherheitspolizeilichen Instrumentariums des Bundes erachte ich als ein absolutes Minimum, das keinesfalls noch reduziert werden dürfte. Auch nach einer Verwirklichung des vorliegenden Gesetzes verfügt die Schweiz immer noch über relativ schwache Polizeikräfte. Sollte die Erfahrung zeigen, dass der heute vorzunehmende erste bescheidene Schritt nicht genügt, dürfen wir später nicht zögern, das sicherheitspolizeiliche Instrumentarium des Bundes noch weiter auszubauen.

Abschliessend möchte ich noch betonen, dass die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung zur Verstärkung der Sicherheitspolizei den föderalistischen Anliegen der Kantone so weitgehend als nur möglich und vertretbar Rechnung trägt. Noch weiterzugehen liesse sich nicht verantworten. Die notwendige rasche Handlungsfähigkeit des Bundes würde sonst wesentlich erschwert. Aber auch verfassungsrechtlich lässt sich meiner Auffassung nach diese Lösung vertreten. (Ich verweise auf die Botschaft.)

Mit diesen Ausführungen möchte ich Sie ersuchen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesgesetz, so wie es aus den Beratungen hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Wenk: Die Schweiz kam lange Zeit mit wenig Polizei aus, und wir fühlten uns wohl dabei. Nun bedroht uns der Terror. Wir wollen den Terroristen keinen Unterschlupf bieten und wollen sie auch nicht mit Waffen versorgen; aber wir wollen auch kein Polizeistaat werden. Die Abwehr soll verstärkt werden, so wie sich der Terror verstärkt hat. Aber wir wollen keinen Amoklauf, keine Preisgabe des Rechtsstaates. Dieser kann sowohl durch den Terror als auch durch übermässige Polizei zerstört werden. Wenn alle, die zu verstehen suchen und auch nach den Ursachen des Terrors fragen, zu Sympathisanten erklärt und verleumdet werden, dann möchten wir deutlich «halt» rufen. Ich will nicht zitieren, was in deutschen Zeitungen gegenwärtig zu lesen ist; ich will Sie lieber einladen, mit mir einen kleinen Rückblick ins vergangene Jahrhundert zu tun.

Im Jahre 1819 tötete in Mannheim Karl Ludwig Sand, Student der Theologie, August von Kotzebue. Kotzebue war Lustspieldichter, Herausgeber eines literarischen Wochenblattes, der mit seiner Schreibweise den Hass aller liberal Gesinnten auf sich geladen hatte. Sand wurde zum Tode verurteilt und 1820 hingerichtet. Der Theologieprofessor Wilhelm Martin Leberecht de Wette, ein hervorragender protestantischer Theologe, schrieb eine Woche nach der Tat einen Trostbrief an Mutter Sand. Darin steht u. a.: «So, wie die Tat geschehen ist, mit diesem Glauben, mit dieser Zuversicht, ist sie ein schönes Zeichen der Zeit. Die Tat ist allgemein betrachtet, unsittlich und der sittlichen Gesetzgebung zuwiderlaufend. Das Böse soll nicht durch das Böse überwunden werden, sondern allein durch das Gute. Durch Unrecht, List und Gewalt kann kein Recht gestiftet werden, und der gute Zweck heiligt nicht das ungerechte Mittel.» De Wette wurde aus der Universität verjagt. Eine kleine Gemeinde ernannte ihn zum Pfarrer; die Oberbehörde duldete das nicht, und er musste Deutsch-

land verlassen. Er kam nach Basel, wo er bald wieder Theologieprofessor wurde, Erziehungsrat, Bürger der Stadt, und heute nennen wir ein Schulhaus nach ihm. Dies vielleicht als kleiner Denkanstoss.

Unsere heutige Beratung hat Randbedingungen: Das Schicksal der IMP – das wurde schon erwähnt –, der Ruf nach strengeren Gesetzen, nach härteren Strafen, aber auch – ich freue mich darüber, dass Kollege Reverdin das so sachlich dargestellt hat – Erinnerungen an verfehlte Militäreinsätze. Karl Dellberg lebt noch; er hat uns erzählt, wie er als junger Mann mitgestreikt hat beim Simplon-Tunnelbau um einen Franken mehr Wochenlohn; und es wurde Militär aufgeboten gegen diese Arbeiter, zu denen er gehörte. In Genf ist 1932 das Schreckliche geschehen. Ich las damals im «Manchester Guardian» am Tage danach: Das, was die Schweizer mit ihren Leuten machen, haben wir Engländer uns mit dem kriegerischsten Stamm in Hinterindien nie erlaubt. Die bürgerliche Schweizerpresse hingegen stand sehr lange – und hat eigentlich nie umgeschwenkt – vor diesen Leuten, den Verantwortlichen wie Oberst Lederrey und anderen. Ich glaube, da liegt eine Hypothek, mit der wir uns heute ebenfalls auseinandersetzen müssen. Wir sind benachteiligt. Wir leben nicht in der Fünften Republik und können nicht geschehenes Unrecht Abgetreten aufladen und neu beginnen. Wir sind der einzige Staat in Europa, in dem noch Geld aus dem letzten Jahrhundert zirkuliert. Auf uns lastet die Tradition. Ich glaube, wir müssen uns irgendwie darauf einigen, diese Vergangenheit zu bewältigen und einzusehen – was Kollege Reverdin sagte –, dass das Militär nicht geeignet ist.

Wenn diese Vorlage auch in einer Volksabstimmung durchkommen soll, dann müssen wir uns heute darum bemühen, ihre Chancen zu vergrössern. So sind meine Abänderungsanträge zu verstehen. Wir sollten nicht extra betonen, dass das Militär vorbehalten sei; es bleibt nach der Bundesverfassung vorbehalten. Das ändere ich nicht mit meinen Abänderungsanträgen. Aber wir sollten eben doch vielleicht abschliessend aufzählen und nicht «namentlich» sagen. Das würde die Chancen der Vorlage wesentlich vergrössern. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Broger: Dieses Gesetz ist eine absolute Notwendigkeit. Es ist nur schade, dass man es nicht befristen kann. Als man den Bundesrat einführte, gab man ihm kein fixes Gehalt; so stark war damals das Misstrauen gegen die Zentralgewalt.

Heute liegt ein Gesetzentwurf vor, der dem Bundesrat den direkten Zugriff auf die kantonalen Polizeikorps gibt. Das ist sozusagen ein historischer Moment. So stark haben sich die Zeiten geändert. Grundsätzlich muss man sagen, dass zwar in jedem zentralistischen Schritt ein gewisser Abbau der Freiheit liegt; aber die beiden grossen Pole, zwischen denen wir heute leben, sind die Antithese zwischen Freiheit und Sicherheit. Man kann nicht beides vollkommen haben; man muss Kompromisse schliessen, und was wir hier vor uns haben, ist ein Kompromiss zwischen zentraler und föderalistischer Gewalt.

Ob ein Staat Polizeistaat ist oder nicht, hängt nicht von der Schulung und der Anzahl von Polizisten ab, sondern von der Art und Weise, wie sie tätig werden. Auch bei erheblicher Intensivierung unseres polizeilichen Potentials würde die Schweiz nicht so rasch zu einem Polizeistaat. Ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Vorlage noch relativ wenig tun. Wir schauen gegenwärtig gespannt auf Deutschland, wo die innere Sicherheit irgendwie fast am Zerbrechen ist; aber jedem Industriestaat könnte grundsätzlich das gleiche passieren. Es gibt hier keine Grenzen. Es ist deshalb richtig, wenn man jetzt alles so vorkehrt, wie es die Situation unserer Zeit verlangt. Wir sehen, dass die Terroristen intelligent organisiert sind, mit allen möglichen technischen Mitteln handeln, was uns einfach zwingen muss, ein Gleiches zu tun. Seit vielen Jahren gehöre ich zum Vorstand der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz und verfolge sozusagen von Amtes wegen die Bemü-

hungen der Verstärkung dieses Staatsschutzes auf polizeilicher Ebene. Ich bin auch überzeugt, dass heute die IMP nicht mehr so sang- und klanglos durchfallen würde, wie es im Jahre 1969 geschehen ist. Das heutige Modell ist etwas anders und ist nach meiner Meinung besser, auch wenn es noch einen gewissen Mangel hat. Dieser liegt – wie Herr Kollege Egli ganz in meinem Sinn ausgeführt hat – im Problem der Verfassungsmässigkeit; aber ich bin ein Pragmatiker und ein Anhänger des gesunden Menschenverstandes, so dass ich durchaus der Meinung bin, die Fragen der Verfassungsmässigkeit könnten angesichts von Tod und Terror relativiert werden. Die Tatsache, dass der Bund polizeiliche Hoheiten und Kompetenzen hat, wird von niemandem bestritten. Die Verfassungsartikel, die dem Bund diese Hoheit übertragen, sind im speziellen bekannt; aber dessen ungeachtet gilt doch der Grundsatz: Was dem Bund nicht speziell übertragen ist, gehört der Substanz nach noch den Kantonen. Ich empfinde die Behauptung, es ergebe sich aus dem Wesen des Bundesstaates, dass der Zentralstaat *eo ipso* gewisse polizeiliche Hoheiten habe, als eine ideologische Hilfskonstruktion. Ich hätte deshalb die Frage der Verfassungsmässigkeit gerne etwas anders geregelt gehabt. Der Zugriff des Bundes auf kantonale Polizeitruppen ist hier sehr umfassend; es entsteht eine eigentliche direkte und unmittelbare Kommandogewalt des Bundesrates gegenüber den Kantonen. Heute versteht man das im Hinblick auf den Anschauungsunterricht, den uns bestimmte Situationen bieten. Aber ich muss mit Herrn Kollege Egli sagen: Was geschieht in zehn, was geschieht in zwanzig Jahren, wenn man einmal dieses Sprungbrett gelegt hat? Deshalb habe ich einleitend gemeint, es wäre schön, wenn man dieses Gesetz befristen könnte, befristen, solange es einen Terrorismus gibt. Es ist selbstverständlich: der Bund muss über einen qualifizierten Stab verfügen, um diesem terroristischen Phänomen der modernen Zeit das entsprechende Gegengewicht entgegengesetzen zu können, wenn dem überhaupt ein Gegengewicht entgegengesetzt werden kann. Es werden sich nie alle Lücken schliessen lassen. In Deutschland ist man jetzt daran, eine Sondertruppe von 5000 Mann zu schaffen; man bewilligt einen Kredit von 1,9 Milliarden Mark. Verglichen mit diesen Massen sehen wir, wie relativ wenig wir eigentlich tun. Ich glaube auch, wenn dieser Gedanke, den wir heute im Gesetz formulieren, dem Volk vorgelegt werden muss, wird man Zustimmung finden, und ich glaube immer noch sehr daran, dass unser Volk pragmatisch und vernünftig denkt. Die Idee der gegenseitigen Freundschaftserklärungen ist nun wirklich überholt, so sympathisch diese freundeidgenössischen Erklärungen an sich sind und so idyllisch in einem idyllischen Jahrhundert sie einmal waren.

In der Botschaft kommt mehrmals zum Ausdruck, man solle auch finanziell nicht alles dem Bund aufladen. Ich unterstütze diesen Gedanken sehr. Diese Art Polizei, wie sie hier anvisiert wird, sollte ein Teamwork zwischen Bund und Kantonen sein. Es geht hier um eine Aufgabe, die gemeinsam gelöst werden muss. Die Kantone und der Bund haben ein eminentes Interesse daran, dass hier einer Gefahr etwas Wirksames entgegengesetzt wird. Ich widerstrebe, dass man alles dem Bund aufladen will; aber ich widerstrebe auch, dass in einem Gemeinschaftswerk ein Teil allein sozusagen die absolute Kommandogewalt hat, und das ist das, was mir am ehesten Unbehagen verursacht. Es ist eine *pars Leonina* in diesem Vertragswerk; sie ist nicht modifiziert. Herr Kollege Egli wird versuchen, in dieser Richtung einen Vorstoss zu machen, und ich glaube, man sollte ihn dabei unterstützen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Terrorbekämpfung im Wesen Schutzvorkehr gegen Mord und Morddrohung ist und dass das an und für sich eine kantonale Aufgabe wäre; erst dann, wenn die Kantone diese Aufgabe nicht mehr zu meistern vermögen, was heute offensichtlich da und dort der Fall ist, muss überkantonal oder eidgenössisch interveniert werden. Gerne hätte man es gese-

hen, wenn man zu diesem Gesetzentwurf, der in seiner täuschenden Kürze doch – wie ich schon gesagt habe – für mich eine historische Stunde einleitet, auch den Verordnungsentwurf gesehen hätte. Das war ein Wunsch der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, der vielleicht im Drang der Geschäfte oder aus einem anderen Grund nicht realisiert worden ist.

Ich bin unbedingt für Eintreten. Ich bin unbedingt dafür, dass der Bund seine Zentrale, die er in der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei hat, ausbaut. Aber was nützte uns dieser Ausbau, wenn das Pendant nicht vorhanden ist! Dann müsste man schliesslich auch hier sagen: Was nützt uns ein Fahrplan, wenn wir keine Eisenbahn haben!

Heftl: Das Votum von Herrn Kollega Egli möchte ich voll unterstützen, sowohl in rechtlicher wie in sachlicher Hinsicht und namentlich auch im Hinblick auf den Rechtsstaat und den Schutz der Bürger, welche Dinge von Herrn Kollega Urech angetönt wurden. Wenn Herr Kollega Graf gesagt hat, es sei wichtig, dass die Polizei über eine enge Verbindung mit der kantonalen Bevölkerung verfüge, so erachte ich die Kritik von Herrn Kollega Graf am Votum von Herrn Kollega Egli etwas widerspruchsvoll. Vor allem möchte ich unterstreichen, wenn Herr Kollega Egli gesagt hat, wir müssten uns hüten, aus der heutigen Vorlage, insbesondere ihrer Begründung, irgendein Präjudiz zu machen. Darum möchte ich heute nicht diese historische Stunde sehen, wie sie Herr Kollega Broger angetönt hat, sondern auf einen anderen Punkt in seinem Votum hinweisen, nämlich den Pragmatismus. Wir tun mit der Vorlage einen pragmatischen Schritt, der im übrigen auf sich selbst beschränkt bleibt.

Die Bedenken, die gegen die Vorlage vorgebracht werden können – meines Erachtens zurecht –, können nun allerdings etwas gemildert werden, wenn wir den Anträgen von Herrn Kollega Egli und auch von Herrn Kollega Reverdin zustimmen würden. Ich habe in der Kommission darauf hingewiesen: Wir wissen heute, warum wir das Gesetz machen. Es ist aber verdeckt, was später allenfalls einmal aus diesem Gesetz gemacht werden könnte. Man hat darauf hingewiesen, es werde ihm vielleicht etwas zuviel Misstrauen entgegengebracht, aber die heutigen Voten haben gezeigt, dass dieses Misstrauen wohl doch nicht ganz unbegründet ist, und hier mögen die Anträge Egli und Reverdin helfen.

Zum Terror: Soweit er sich wenigstens auf begrenzte Aktionen bezieht, ist die Bekämpfung durchaus Sache der Kantone; ich möchte sogar sagen, dass die meisten Terrorfälle kantonale Sache sind; sie können natürlich auch mit den in Artikel 2 aufgeführten Gebieten verbunden sein und werden dann Sache des Bundes. Nun ist in diesem Zusammenhang der Fall Deutschland angezogen worden. Aber Deutschland mit seiner viel stärkeren Zentralisierung scheint nun gerade Mühe in der Terrorbekämpfung zu haben. Es kommt hier in erster Linie auch auf den entschlossenen Willen an, und der ist meines Erachtens bei vielen Kantonen mindestens ebenso vorhanden, wie er es beim Bund sein dürfte. In diesem Zusammenhang bin ich etwas enttäuscht über die Antwort des Bundesrates auf die einfache Anfrage Bächtold, die auf unserem Tische liegt. Herr Kollega Bächtold hat auf einen sehr wesentlichen Punkt, die Berichterstattung der Massenmedien, den Finger gelegt. Meines Erachtens könnte gerade hier der Bundesrat – und es liegt in seiner eigenen Kompetenz – etwas aktiver vorgehen, als es seine Antwort vermuten lässt.

M. Péquignot: L'examen critique du régime en vigueur auquel se livre le Conseil fédéral au chiffre 12-121 de son message, de même que les considérations qu'il émet quant à la menace qui plane sur l'ordre public de notre pays, m'incitent à faire quelques remarques.

Il est malheureusement vrai que, dans notre pays aussi, la liberté politique et donc d'opinion, et la liberté individuelle sont menacées et mises en question par l'apparition de la

violence et de la terreur. Chez nous aussi, des hommes vivent sous la menace permanente du chantage, des voies de fait, de l'attentat, contre leurs biens, contre leur personne et contre les membres de leur famille. Le rapt d'une fillette de cinq ans perpétré lundi passé à Genève en est la dernière illustration, aussi ignoble que révoltante.

Avec le Conseil fédéral, je reconnais que notre Etat ne peut offrir une protection absolue à chacun mais lorsque, dans la première phrase de son message, le Conseil fédéral rappelle simplement que les moyens dont dispose l'Etat pour assurer l'ordre intérieur et la protection des citoyens sont les lois d'une part, donc la justice, et la punition des coupables, cela me laisse le goût amer de la déception qui sépare le rêve de la réalité, la théorie de la pratique. La déception décourageante et démoralisante que connaissent tous ceux qui attendent durant des années la réparation des torts et des dommages subis et la punition des coupables. Et ma remarque vaut également pour la justice fédérale.

Qu'on me comprenne bien, je ne mets en doute ici ni l'intégrité personnelle ni la conscience professionnelle d'aucun juge, mais je constate simplement que la lenteur de la justice, la coutume qui s'instaure de plus en plus de miser sur la clémence, les fameux jugements d'apaisement – qui n'apaisent rien du tout – sont ressentis par les victimes comme un abandon du plus faible dont on semble avoir oublié les souffrances qu'il a connues des mois plus tôt, lorsqu'il avait été violenté ou que ses biens avaient été saccagés ou plastiqués. Et puis, entre-temps, les assurances n'ont-elles pas dédommagé les victimes? Alors, que veut-on de plus? Peut-être que les plaignants s'excusent d'avoir dérangé la justice et leurs agresseurs! On peut aussi se demander si les détours compliqués de la procédure ne servent pas mieux les coupables que leurs victimes.

Je ne me prononce pas pour une justice sommaire mais pour une justice plus expéditive. En rendant leurs jugements plus rapidement, je suis certain que les tribunaux contribueraient au renforcement du respect des lois, et partant de la diminution des délits. En France, grâce à une loi anticasseurs, la situation est rapidement éclaircie. Les personnes impliquées et reconnues non coupables sont aussitôt blanchies et les autres purgent leur peine sans délai. Exemple à suivre si l'on veut vraiment la protection par la loi.

Quant à la protection par la police, elle serait sans doute plus efficace si les policiers se sentaient mieux soutenus dans l'accomplissement de leurs tâches toujours plus difficiles et toujours plus dangereuses. Mais que se passe-t-il souvent? On admet tout juste, dans certains milieux, la présence des gendarmes, à condition qu'ils ne bougent pas et qu'ils se laissent siffler ou insulter. Mais, s'ils sont contraints d'intervenir, on les critique, on les désavoue même. Si des manifestants sont arrêtés, on crie au scandale et on assiège le poste de police. Et que penser du suppléant du procureur de la Confédération qui, sous la menace, ordonne la libération immédiate de personnes prises pourtant en flagrant délit. Puis, lorsqu'à l'appel d'un gouvernement cantonal – voir Moutier, voir Gösigen – d'autres cantons envoient des renforts de police, de nouveau on crie au scandale, on blâme les autorités, on interpelle les conseillers d'Etat responsables. La tactique est toujours la même: sous le couvert de la démocratie, intimider la majorité silencieuse, culpabiliser les citoyens respectueux des lois, saper l'Etat de droit.

Que la sauvegarde de la sécurité intérieure soit l'une des principales tâches de l'Etat comme le dit le message du Conseil fédéral, d'accord! Que l'on crée des contingents cantonaux pour l'accomplissement des tâches de la Confédération en matière de police de sécurité, d'accord aussi! Mais alors, qu'on donne à ces forces de l'ordre les moyens nécessaires et, en cas d'engagement, qu'on soutienne leur action, qu'on revalorise leur fonction, pour que ces policiers aient véritablement le sentiment d'accomplir une mission au service du pays et non plus d'être les vils

exécuteurs des basses œuvres de l'Etat. C'est dans cet espoir que je vote l'entrée en matière.

M. Morier-Genoud: La sécurité et la paix de nos concitoyens doivent être notre premier souci, notre premier devoir. Je ne puis que souscrire, sur ce point, aux propos tenus par M. Genoud, rapporteur de la commission. Mais la création d'un corps de police de sécurité est-il le meilleur moyen d'assurer cette sécurité et cette paix intérieures et nos polices cantonales n'en sont-elles plus capables? Comme vous tous, je suis sensibilisé et indigné par les menaces graves que font peser aujourd'hui sur notre pays le terrorisme international, la violence d'extrémistes prêts à tout, qui sèment la terreur et qui secouent le monde. Mais cette police de sécurité sera-t-elle vraiment le moyen adéquat de lutter contre ce terrorisme international? N'est-ce pas plutôt le rôle et la tâche d'une police judiciaire renforcée, plutôt que d'une police équipée de véhicules blindés?

Comme l'a relevé justement M. Hefti, à voir ce qui se passe dans les pays qui nous entourent, notamment en Allemagne, malgré les moyens énormes mis à disposition, il faut bien constater que l'efficacité de tels corps de police reste bien relative. En définitive, l'élément fondamental pour assurer et préserver notre sécurité intérieure, c'est avant tout un climat social et politique favorable. J'ai lu avec intérêt les comptes rendus du récent procès de terroristes, à Winterthur, et je me souviens des paroles de l'un de ces jeunes qui disait qu'en Suisse, il était pratiquement impossible de lutter, parce qu'il n'y avait pas de soutien, pas de base populaire. Je crois que c'est là un élément essentiel qui nous aidera beaucoup plus à lutter contre les dangers de ce terrorisme international qu'un renforcement de notre police de sécurité.

Mais le projet que nous présente le Conseil fédéral ne touche pas seulement cet aspect. Il concerne également notre sécurité intérieure, notre ordre public. Je pose alors la question: Est-ce que la sécurité intérieure de la Suisse exige, elle, la création d'un corps de police fédéral? Le message du Conseil fédéral en souligne la nécessité, mais en a-t-il pesé les dangers? Il est vrai que le projet qui nous est soumis ne prévoit pas directement la constitution d'une police de sécurité fédérale. Il lui confère seulement le droit de mobiliser des unités cantonales, mais des unités spéciales, équipées et instruites uniformément, qui seront chargées d'assurer l'ordre public.

Par le biais de ces unités spéciales, on crée donc une nouvelle institution qui aura forcément sa dynamique propre. A cet égard, je ne partage pas l'optimisme de M. Reverdin. Ce corps de spécialistes deviendra une troupe d'élite, elle déclassera le reste des polices cantonales. La logique de l'institution conduira forcément à une police fédérale.

En outre, cette force de police pourra intervenir sur la seule décision du Conseil fédéral puisque, selon l'article 3 du projet: «Le Conseil fédéral fixe les contingents, ordonne leur mise sur pied et décide de leur engagement.» Alors qu'en vertu de l'article 16 de la constitution fédérale, ce sont les cantons menacés qui doivent prendre l'initiative de requérir l'aide de la Confédération, selon le projet qui nous est soumis, ce sera désormais la Confédération qui décidera. Suivant la formule en usage dans le canton de Vaud, «c'est Berne qui décidera!» Or le contrôle des cantons est essentiel. Dans le cas de Gösgen, où les cantons sollicités par le canton de Soleure ont envoyé des contingents – ils y étaient tenus en vertu de l'article 16 de la constitution fédérale – chaque Conseil d'Etat a dû en délibérer, certains Grands Conseils en ont discuté à la suite d'interpellations. Contrairement à M. Péquignot, je pense qu'il était utile qu'on en débattenne dans le cadre des cantons. Il y a eu là un contrôle nécessaire, un contrôle indispensable.

Si des affrontements doivent se produire dans certains cantons, il est bon que chaque gouvernement, responsable devant son pouvoir législatif, devant son opinion, veille

à ce que toutes les précautions soient prises pour que les moyens mis sur pied restent proportionnés à la situation. Si l'on constitue une troupe fédérale avec un commandement désigné par le Conseil fédéral, le risque de dérapage sera beaucoup plus grand.

C'est pourquoi je considère qu'il faut laisser entre les mains des cantons cette tâche qu'est le maintien de l'ordre public intérieur. C'est là un des derniers éléments de la souveraineté des cantons et je ne puis, sur ce point, que m'associer au réflexe fédéraliste de M. Hefti.

Heimann: Es ist allein das Votum unseres Kollegen Wenk, das mich veranlasst, nun auch noch einige Bemerkungen zu machen. Mir schien es, als wollte uns Kollega Wenk sozusagen eine Erbschuld als militärische Unterdrücker unseres Volkes auferlegen. Er benützte dazu die Vorfälle in Genf in den dreissiger Jahren. Ich bin in der Lage, mir diese Vorfälle recht gut zu vergegenwärtigen, weil ich zur damaligen Zeit über diese Vorfälle eine Dokumentation zusammenstellte.

Es ist zu sagen – und das gehört in den Rahmen unserer Vorlage –, dass es tatsächlich schon grundsätzlich falsch ist, Rekruten für einen Ordnungsdienst einzusetzen. Rekruten sind noch nicht in der Lage, einen Ordnungsdienst, der irgendeine Erhebung – wenn man das so sagen darf – des eigenen Volkes zum Gegenstand hat, richtig zu bewältigen. Dazu kamen noch grobe Fehler, die die Offiziere beim Einsatz der Rekruten machten.

Nun aber dafür Zeugen aus England zu holen, um uns beweisen zu wollen, dass wir uns undemokratischer Methoden bedienen, geht doch wohl zu weit. Ich glaube, es erübrigt sich, dass wir uns lange überlegen, was die Engländer für Methoden anwandten, um in ihren Kolonialreichen an der Macht zu bleiben. Kollega Wenk sieht im Militär ein Klasseninstrument. Aber, Kollega Wenk, das ist es sicherlich nicht. Ich bin überzeugt, dass der einzelne Angehörige unserer Armee sich nicht als Teil eines solchen Instrumentes betrachtet. Die Armee ist zufolge ihres Aufbaues als Milizarmee zum verfassungsmässigen Garanten für Ruhe und Ordnung im Staat geworden. Die politische Entwicklung der letzten Jahre zwingt uns tatsächlich, die Aufträge an die Armee neu zu überdenken und bessere Lösungen zu suchen. Bei diesen Überlegungen brauchen wir uns aber keine Schuldgefühle irgendwelcher Art einzureden.

Bei der seinerzeitigen Behandlung der Vorlage über die Schaffung einer interkantonalen Polizei war ich gegen diese Vorlage. Die Betrachtung der uns heute vorliegenden Vorlage zeigt, dass viele dieser damaligen Bedenken in dieser Vorlage berücksichtigt wurden. Ich glaube, dass wir angesichts der Bedeutung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben, die auch unserem Lande erwachsen sind, in dieser Vorlage ein taugliches Mittel sehen können, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Ich bin für Eintreten.

Präsident: Herr Kollege Wenk hat den dringenden Wunsch, noch eine Replik anzubringen.

Wenk: Ich nehme an, dass Kollege Heimann ahnte, dass ich noch ein paar Sachen dazu sagen kann. Ich habe nicht das Ausland als Richter angerufen. Ich habe damals – Herr Heimann war im gleichen Alter, hat es vielleicht auch getan – den Prozess Nicole sehr genau verfolgt. Léon Nicole hatte damals gesagt, und das war der einzige Vorwurf, den man ihm machen kann: «Tenez la route et tenez-la bien!» Es war das Gericht und das Militär sowie die bürgerlichen Zeitungen, die Léon Nicole zu dem gemacht haben, was er geworden ist, nämlich zum Extremisten. Es war sicher falsch, Rekruten anzubieten. Es war aber auch falsch, in Biel ein Regiment Landsturm anzubieten, weil sich die sozialdemokratische Jugend der Schweiz dort einmal an Pfingsten getroffen hat. Das ist leider auch geschehen. In diesem Saal sass als Kollege ein Walter Schaub, sozialdemokratischer Ständerat des Kantons Baselland. Von ihm weiss ich, dass er im Jahre 1918 in Basel

aus nächster Nähe beobachtete, wie ein Kavallerist auf einen Unbewaffneten mit seinem Säbel eingeschlagen hat. Von diesem Moment an war Walter Schaub Sozialdemokrat. Vielleicht haben die verfehlten Militäreinsätze noch andere zu Sozialdemokraten oder Kommunisten gemacht.

Bundespräsident Furgler: Die Terrorwirklichkeit in Europa ist gleichsam der Rahmen, in dem die Gesetzesvorlage heute diskutiert werden muss. Es scheint mir beachtlich, dass der Stand Neuenburg in seiner grundsätzlichen Vernehmlassung zur Frage «Ist ein solches Instrument, hervorgegangen aus der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, überhaupt nötig?» folgenden Satz prägte: «L'un des premiers devoirs de l'Etat est de protéger la vie des citoyens et leurs biens. Notre pays souffre de certaines lacunes au vu des moyens considérables dont disposent les auteurs d'actes délictueux. On ne saurait admettre de laisser agir les délinquants, faute de moyens et d'effectifs de police suffisants. Cette appréciation nous conduit à donner notre accord de principe au projet.»

Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass ich im Laufe dieser letzten Stunde mich manchmal gefragt habe, ob jene verehrten Ständeherren, die eine echte Sorge in sich tragen, der Bund könnte auf diesem Gebiet zu sehr tätig werden, sich selbst eine Lösung vorstellen können, bei der sie nur kantonal mit dieser internationalen Gefahr fertig werden wollen. Darf ich zitieren und in Erinnerung rufen: Anschlag EL-AL, Kloten 1969; Absturz einer Coronado in Würenlingen 1970; Zerqa 1970; Bändlistrasse 1972; Anarchistenfall Zürich 1975 mit Petra Krause; DLZ Winterthur 1975; Entebbe 1976, mit der Forderung, Petra Krause müsse freigegeben werden, abgelehnt durch den Bundesrat; Porcari-Iberia 1977, Flugzeugentführung. Beizufügen sind: Alle Waffendiebstähle im Zusammenhang mit ausländischen Terrorfällen. Ich denke an den Fall Buback. Zu erwähnen ist schliesslich der Fall Schleyer. Das ist die Wirklichkeit. Wir haben sie nicht gesucht. Es handelt sich um grenzüberschreitende Delikte. Grenzüberschreitende Abwehr ist unerlässlich und, bezogen auf unseren Raum Schweiz, um so mehr auch kantonal grenzüberschreitend unerlässlich.

Ich möchte sofort abgrenzen. Schon mehrfach durfte ich hier sagen: Die Gefahr, dass wir zu einem Polizeistaat werden, besteht nicht. Wir wissen um den Preis der Freiheit, und wir wollen diesen Preis erbringen. Aber das heisst auch nicht, dass wir *per definitionem* dumm sein müssten, um nicht zur Verbesserung unserer eigenen Instrumente beizutragen. Wir haben uns ganz einfach, in Kenntnis der modernen kriminellen Verbundsysteme, als Eid-Genossenschaft zu bewähren. Das beginnt auf Regierungsebene mit den direkten Kontakten zu den Regierungen; das setzt sich fort über Interpol und führt zu einem sehr engen Verbundsystem unter den Polizeikörpern, sowohl national wie international. Das setzt sich fort bis hinein in die wissenschaftliche Bearbeitung all dessen, was mit den Delikten zusammenhängt; Stichwort: Wissenschaftliches Institut der Polizei in Zürich, tätig für die ganze Schweiz. Ohne ein solches Miteinander können wir nichts tun.

Beim jüngsten Besuch des deutschen Bundespräsidenten und seines Aussenministers haben uns sowohl Herr Scheel als auch Herr Genscher in echter Sorge um ihre Demokratie, die sie fördern wollen, dafür gedankt, dass wir mit Blick auf die Terrorabwehr nicht nur reden, sondern handeln, dass wir die nationale Grenze in der Abwehr nicht als unüberschreitbar ansehen, sondern polizeilich alles andienen, was wir andienen können. Ich erachte das für selbstverständlich. In ähnlicher Weise hatte ich die Verhandlungen mit der italienischen Regierung und ihrem zuständigen Innenminister zu führen mit Bezug auf die selbstverständliche Herausgabepflicht im Fall Petra Krause. Alle diese Staaten geben sich Rechenschaft darüber, dass diese internationale Terrorseuche nur gemeinsam gebändigt werden kann.

Es stimmt – Herr Morier-Genoud hat da recht –, dass die Infrastruktur dieser Terroristengruppen derart perfektio-

niert worden ist, dass auch gute demokratische Staaten Mühe haben, dieser Gefahr Herr zu werden. Ich habe hier nicht über ausländische Staaten zu Gericht zu sitzen, aber ich füge bei: Ich bedaure es, dass sie so viele Schwierigkeiten haben, und bin darob keineswegs froh. Das Miteinbezogen sein unseres Landes wird dazu führen, dass wir die Waffengesetze ändern; das Miteinbezogen sein in diese teuflischen Delikte führt dazu, dass wir unsere grüne Grenze noch sorgfältiger zu überwachen haben werden. Ich erinnere an die Verhaftung des mutmasslichen Buback-Täters und seiner Freundin in Singen, als sie im Begriff waren, über das schaffhausische Grenzland nach Zürich hinüber zu wechseln. Das alles sind Fakten, vor denen ich als für den Staatsschutz im Bundesrat Verantwortlicher die Augen nicht verschliessen kann.

Wenn Sie mich nun fragen: «Haben Sie irgendwelche Absichten, den Kantonen zu nahe zu treten?», dann verstehe ich die Frage beinahe nicht. Ich bin mindestens so kantonal eingestellt wie alle in diesem Parlament. Aber ich stelle fest, dass zum Beispiel Glarus nicht isoliert handeln kann, dass auch Waadt, Genf, Zürich, Basel oder St. Gallen das nicht isoliert tun können. Hier besteht eine absolute «*unité de doctrine*» unter den Polizeidirektoren unseres Landes, aber auch unter den Polizeikommandanten, mit denen ich noch vor acht Tagen darüber sprechen konnte. Die Polizisten – unsere Mitbürger – tragen nämlich die Haut zu Markte, und sie sind uns keineswegs dankbar, wenn sie nicht so ausgebildet sind, wie sie das für diese modernen teuflischen Verbrechensformen sein müssten. Nehmen Sie das jüngste Beispiel: die Verhaftung eines Terroristen in Holland. Auch die dortige Polizei hat noch nicht die Gewohnheit, sofort zu schiessen – erfreulicherweise –, aber das Resultat war, dass der Polizist, der die höfliche Anhaltepflicht befolgte, einfach nach fünf Sekunden selbst erschossen war. Hier haben sich Verbrechensformen entwickelt, auf die ich hinweisen muss und die – ich wiederhole es – eine harte, klare Absage von uns allen verlangen, mit dem entsprechenden Auftrag, mit dem harten Auftrag, Abwehrbereitschaft zu erstellen, um das Leben der Menschen, die sich hier aufhalten, zu schützen, damit sie sich überhaupt frei entfalten können.

Ich darf Ihnen noch einen Satz aus einem hervorragenden Artikel des Herrn Haesler zitieren, der über diese Terroriszenen berichtete. Er hat uns gezeigt, dass wir kein schlechtes Gewissen haben müssen, wenn wir Abwehrbereitschaft erstellen. In einem Artikel in der «Weltwoche» schilderte er das Ende einer Illusion, zwei entmythologisierte Terroristen. Dort findet sich der Satz: «Wo demokratische Freiheit in weitestem Sinne systemimmanent ist, wo das Instrumentarium, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, intakt ist, da werden Gewalt und Terror zu verbrecherischem Irrsinn. Hier fehlt jede moralische und politische Legitimation für den revolutionären Kampf.»

In diesem Staate darf man doch sagen, dass jede Evolution im Rahmen des Rechtsstaates möglich ist. Kein Bürger, keine Bürgerin, kein Ausländer braucht hier zur Selbstdarstellung das Verbrechen. Wir werden unerbittlich gegen jede Gewalt vorgehen. Wenn wir unsere eigene Freiheit hochschätzen, wenn wir das Leben des Menschen tatsächlich ins Zentrum dieses Staates stellen, dann glaube ich, haben wir hier Entscheidungen zu treffen, die man nicht einfach durch Zögern, Hinausschieben oder durch Mischlösungen entwerten kann. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück.

Ich teile mit einzelnen Vorrednern, auch mit Herrn Morier-Genoud, die Auffassung, dass gerade in unserer Demokratie das bedeutsame Gut des sozialen Friedens hochgehalten werden muss. Gerechte Zustände sind und bleiben die sicherste Basis, damit keine Verbrechen entstehen. Aber Sie werden mir beipflichten, wenn ich sage: Obschon wir uns um diese soziale Sicherheit bemühen, obschon wir um die Gerechtigkeit ringen, geschehen Verbrechen, entwickelt sich der Terrorismus. Wir haben demzufolge alles vorzukehren, um unsere Mitbürger zu schützen.

Ich habe es mir selbst nicht leicht gemacht, der Bundesrat als Behörde sich auch nicht. Wenn wir von Abwehrbereitschaft sprechen, dann sehen wir alle gerechte Zustände in diesem Staat als Uraufgabe für Regierung, Parlament und Volk. Lasst uns gemeinschaftsbewusste Bürger in diesem beruhigen! Wir zählen auf sie. Die beste Polizei ist und bleibt der gemeinschaftsbewusste Bürger, dessen Partner in einer bestimmten Funktion der Polizist ist. Polizisten sind bei uns nicht «outsiders of society», sie gehören zu uns, genau wie der Soldat, der seinen Wehrdienst leistet, Bürger ist und bleibt. Die Armee sind wir, der Staat sind wir. Wir haben ein höchst natürliches Autoritätsempfinden, das wir uns nicht entreissen lassen. Ich sprach darüber auch mit Herrn Bundespräsident Scheel. Es ist doch eigenartig, wie bei uns der Staat nicht zum vornherein vergöttert – Gott sei Dank –, aber auch nicht zum vornherein verteufelt wird. Nehmen wir die Realitäten, wie sie sind. Wenn wir gemeinsam diese gerechten Verhältnisse anstreben, dann müssen wir uns sagen: Wir können präventiv noch manches tun, doch haben wir uns auch auf die Verbrechensbekämpfung, auf polizeiliche, repressive Massnahmen einzustellen, wenn wir nicht Träumer sind. Ich greife die Idee von Herrn Péquignot auf: Es steht für mich fest, dass die Prozedurfrage in der Justiz selbst gestellt werden muss. Alle bezüglichen Strafprozesse dauern zu lange. Das ist aber nicht die Schuld des Bundesrates. Sie kennen unseren hochentwickelten Föderalismus und wissen, dass es 25 kantonale Strafprozessordnungen gibt. Vielleicht kommen wir dort einmal zu einem Miteinander. Wir müssen auch so weit kommen, dass wir gewissen Anwälten, die diesen Namen nicht verdienen – sie sind in unserem Staat Extremausnahmen; in Deutschland hat es schon mehr –, nicht die Möglichkeit geben, bei der Behandlung der Fälle das Verfahren derart zu stören, dass die Strafprozesse viel zu lange dauern. Es ist mit allen Mitteln zu versuchen, die Prozessdauer zu verkürzen.

Nach diesem ganz harten und klaren Terrorbild, wie es sich uns präsentiert – als letzter Hinweis mag die Entführung vor zwei Tagen in unserem Land dienen – einige Worte zur Vorlage selbst. Dabei darf ich einleitend an ein Postulat Honegger aus Ihrem Rat erinnern, das eine Verbesserung der öffentlichen Sicherheit forderte; ein paralleler Vorstoss wurde seinerzeit im Nationalrat eingereicht. Dem Bund obliegen in den verschiedensten Bereichen Aufgaben sicherheitspolizeilicher Natur. Mit Bezug auf die typische Innenpolitik ist es der Schutz beispielsweise des Parlaments, der Bundesbehörden überhaupt, im Interesse des Volkes die Garantieübernahme, dass unser Staat funktionstüchtig bleibt. Dazu gehört der Schutz wichtiger Einrichtungen des Bundes. Die Tatsache, dass während geraumer Zeit Armeemagazine zu wenig geschützt waren, erlaubte Waffendiebstähle grössten Ausmasses mit Toten im In- und Ausland. Ich denke an die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt. Wir haben diese ausserordentlich ernst genommen. Es stehen uns heute rund 2700 geschulte Polizisten für den Schutz der Luftpassagiere zur Verfügung, die im Turnus eingesetzt werden, damit sie ihre kantonalen Korps nicht zu sehr belasten. Ich darf aber auch in Erinnerung rufen, dass wir nach unserer Verfassung – ich danke Herrn Egli, dass er darauf verwiesen hat – nach Artikel 16 eine Interventionsverpflichtung haben, wenn die entsprechenden tatbeständlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ich komme darauf noch einmal zurück, vor allem, nachdem Herr Morier-Genoud die Frage gestellt hat, ob denn dieses Bundesinstrument überhaupt nötig sei; ein Kanton – so glaubt er – wäre dazu ebenso gut in der Lage.

Ich darf neben dem innenpolitischen kurzen Abriss auch auf die aussenpolitischen Verpflichtungen verweisen: Schutz der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, Schutz der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz. Sie können sich Genf ohne solche Schutzmassnahmen gar nicht vorstellen. Die Herren Ständevertreter von Genf wis-

sen um die zentrale Bedeutung dieses Kantons für unsere Aussenpolitik, für unser internationales Leben. Wenn am UNO-Sitz in Genf mehr Konferenzen als am Hauptsitz in New York abgehalten werden, bringt das für unsere Mitbürger in Genf und für deren Regierung ein unwahrscheinliches Mass an zusätzlicher Arbeit und Sicherheitsaufträgen. Ferner Schutz fremder Staatsoberhäupter, wenn sie hier sind: Denken Sie an das jüngste Beispiel von Bundespräsident Scheel.

Nun stellen wir einfach nüchtern fest: Wir haben zurzeit nichts für die Erfüllung dieser Aufgaben. Ich habe eine hervorragende Bundespolizei, ich stehe zu ihr. Aber sie hat typische Fahndungsaufgaben, die nicht verwechselt werden dürfen mit Einsätzen, wie sie hier zur Diskussion stehen. Selbstverständlich verfügen wir über die Armee. Aber hier scheint eine «*unité de doctrine*» darüber zu herrschen, ich verweise auf verschiedene Voten, vor allem auch von Herrn Wenk, dass die Armee nicht schon in einem frühen Stadium eingesetzt werden sollte. Ich bin Herrn Heimann dankbar, dass er im Gespräch mit Herrn Wenk den Urcharakter unserer Armee wirklickeitsgetreu geschildert hat. Natürlich wird auch eine Armee, wenn sie so alt geworden ist wie die unsrige, erfreulicherweise aber auch jung geblieben ist, im Laufe ihrer Geschichte gelegentlich Mängel aufgewiesen haben und auch in Zukunft aufweisen. Aber wenn wir in unserer Botschaft offen sagen, dass wir vom verfassungsmässigen Auftrag, den die Armee hat, nämlich auch Ruhe und Ordnung sicherzustellen, nicht abweichen, und dass wir uns demzufolge nie bereitfinden könnten, wegen der Schaffung einer Bundes-sicherheitspolizei auf den möglichen Einsatz der Armee zu verzichten, dann nehmen Sie das bitte als bare Münze. Wenn arbeitshypothetisch an sehr verschiedenen Orten in der Schweiz gleichzeitig Krisensituationen entstehen sollten, die zu Handlungsunfähigkeit kantonaler Regierungen führen könnten, dann wären wir gezwungen, auch in Zukunft als *ultima ratio* die Armee aufzubieten. Ich hätte davor keine Angst, weil ja hier wieder gesagt werden muss: Die Armee, das sind wir selbst; es sind Bürger, die mit Bürgersinn diesen ihren eigenen Staat vor dem Zerfall bewahren müssten. Aber eine der wichtigsten Nebenwirkungen der hier zur Diskussion gestellten Gesetzesvorlage besteht darin, dass die Einsatzschwelle für die Armee ohne Zweifel viel höher angesetzt werden kann, als sie heute angesetzt werden muss. Warum? Jetzt ist an und für sich jede kantonale Polizei einsatzmässig auf ihr Territorium beschränkt. Erfreulicherweise konnten wir in offener Aussprache mit den Kantonsregierungen und in enger Zusammenarbeit zwischen allen Polizeikommandanten gewisse Krisenfälle meistern. Aber da stellen sich noch und noch Rechtsprobleme. Kleines Beispiel: Wer sich ausserhalb seines Territoriums im Einsatz befindet, nicht abgedeckt durch den normalen Versicherungsschutz in seinem Stammkanton, muss natürlich geschützt werden; das muss geordnet sein. Noch wichtiger ist der Umstand, dass möglichst zeitverzugslos operiert werden muss. Wir stellten bei diesen regionalen Einsätzen fest, dass tagelang verhandelt werden musste, bis eine Verständigung zustandekam. Das ist doch nicht mehr dem Leben abgeguckt. Der Verbrecher schert sich den Teufel um unsere Probleme. Er handelt fast zeitverzugslos. Wenn wir hier nicht ebenso rasch antworten können, dann täuschen wir uns selbst. Es genügt nicht, dass wir nur beim Brain-Trust zeitverzugslos denken, sondern wir müssen den gefassten Entscheid auch zeitverzugslos in die Tat umsetzen können. Wer das nicht sieht, will diese Regierung, die ja einen Bundesstaat zu regieren hat und nicht einen Zentralstaat, einfach um ein Instrument bringen, das nach Auffassung des Bundesrates und auch nach Auffassung des Parlaments – wie ich früheren Diskussionen entnehmen durfte – unerlässlich ist, um die Gegenwart zu meistern.

Lösungsvorschlag: In den meisten Ihrer Voten war ein sehr besorgter Grundton zu verspüren. Offen gestanden: Noch weniger weit gehen, als wir jetzt gehen wollen, kann

man nach meiner Ueberzeugung nicht. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mir in der Detailberatung die Erleuchtung verschaffen, die der Kronleuchter hier mir bis jetzt noch nicht zu geben vermochte. Entweder empfinden wir uns als ein Verbundsystem, wo der St. Galler dem Genfer hilft und der Genfer dem Berner und der Berner dem Zürcher und umgekehrt, oder wir teilen uns in Regionen ein – wiederum der Verbrechenswirklichkeit nicht entsprechend. Wir dachten an ein ganz einfaches System: Kantonale Polizeikräfte werden vom Bund unter aktiver Mitwirkung der Kantone – ich möchte das unterstreichen, es sind unsere Partner – einheitlich ausgebildet und ausgerüstet. Sie wissen alle noch aus Ihrer militärischen Erfahrung, dass ein Minimum an einheitlicher Ausbildung unerlässlich ist, wenn ein Einsatz Erfolg versprechen soll. Sie können nämlich nicht in der Stunde des Einsatzes verpasste Ausbildungszeiten nachholen. Der Bundesrat bestimmt baukastenartig die Zusammensetzung, erlässt das Aufgebot, verfügt den Einsatz. Ich bin überzeugt, dass der Einsatz in der grossen Mehrzahl der Fälle von einem kantonalen Polizeikommandanten geleitet wird. Aber es lassen sich auch Kantone, vor allem kleine, denken, die dazu nicht in der Lage wären, so dass man ihnen einen anderen Kommandanten zur Verfügung stellen muss. Sind die kantonalen Polizeibeamten nicht im Bundeseinsatz, so bleiben sie im kantonalen Korpseinsatz. Der Stellenwert jedes einzelnen so geschulten Polizeibeamten wird auch im kantonalen Bereich grösser; das ist selbstverständlich eine erfreuliche Nebenwirkung.

Es liegt dem Bundesrat – ich unterstreiche es – völlig fern, eine stehende Bundestruppe zu schaffen. Was er will ist, zu jeder Tages- und Nachtzeit – genau wie die Bundesanwaltschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit arbeiten muss – einsatzbereite Kontingente zu haben. Ich bin Herrn Kommissionspräsident Guy Genoud sehr dankbar, dass er diese klare Grundidee des Gesetzes so überzeugend dargelegt hat. Wir sind uns allerdings bewusst, dass selbst mit diesem verbesserten Instrument kein absoluter Schutz vor Terror und Gewalt möglich ist. Noch einmal füge ich bei: Wir kennen den Preis der Freiheit; wir wollen die Grundrechte nicht opfern; Rechtsstaat und umfassende Polizeigewalt schliessen sich gegenseitig aus, aber eine verbesserte Abwehrbereitschaft ist möglich.

Ich komme aus Zeitgründen nicht auf die mühsame Vorgeschichte zurück, die nun 15 Jahre gedauert hat. Prüfen Sie selbst, ob man derart grosszügig im Zeitverlauf sein soll, wenn man modern regieren muss. «Tempi passati!» Jetzt scheint es zu tagen. Die IMP kam nicht durch. Ich möchte die Stände nicht aufzählen, die sie abgelehnt haben. Ich empfind es aber bei meinem Amtsantritt, und vor allem infolge der veränderten Verbrechenswirklichkeit, von Tag zu Tag mehr als meine Pflicht, zusammen mit den Kantonen diese Lücke zu schliessen. Wir stiessen bis noch vor ganz kurzer Zeit – ich gestehe es Ihnen offen – auf heftigen Widerstand. Noch an der vorletzten Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz in Basel, wo zur Diskussion gestellt wurde, ob eine Neuauflage der IMP Aussicht auf Erfolg haben könnte, musste ich das feststellen.

Mittlerweile haben nun alle Kantone zugestimmt. Ich empfinde das als beglückend. Ich bedanke mich bei den Kantonen und bedanke mich bei den Polizeikommandanten, die die harte Alltagsarbeit zu leisten haben. Ohne Zweifel hat das, was ich eingangs zur Terrorwirklichkeit sagte, mitgeholfen, zu einer Lösung zu kommen. Der Bundesrat kann seine Verantwortung im Staatsschutzbereich, im sicherheitspolizeilichen Bereich gegenüber Parlament und Öffentlichkeit nur übernehmen, wenn ihm die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. *Erinnern Sie sich bitte daran, wenn Sie zu entscheiden haben! Und wenn parlamentarische Vorstösse ernst genommen werden – ich nehme sie ernst –, die das gleiche gewollt haben, so möge man sich daran erinnern, wenn man nachher abstimmt.*

Wir schlagen Ihnen eine gut föderalistische Bundeslösung vor. Ich danke bereits für die enge Zusammenarbeit bei

der Vorbereitung des Projekts. Ich bin ein wenig überrascht, dass Sie, Herr Ständerat Broger, mit Bezug auf die Verordnung zum Ausdruck brachten, dass die Kantone diese gerne auch noch textlich genauer gekannt hätten, denn Herr Broger weiss sicher, dass ein erster Verordnungsentwurf von meinen Leuten, vor allem von der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei, in dauernder Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeikommandanten erstellt worden ist. Die kantonalen Polizeikommandanten und deren Konferenz sind ein Organ der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, zum mindesten sind es ganz enge Partner, wie ich noch vor acht Tagen feststellen konnte. Sollte hier aus irgendeinem Grunde eine Verbindung nicht ganz geklappt haben, so möge man nicht auf den Sprechenden schiessen; er nimmt es zwar ohne weiteres auf sich, hier noch ergänzende Informationsaufgaben erfüllen zu dürfen. Uebrigens darf ich daran erinnern, dass sich im Vernehmlassungsverfahren sämtliche Stände positiv geäussert haben; kleine Vorbehalte wurden in der Folge im Rahmen des Menschenmöglichen berücksichtigt.

Die Vorlage beschränkt die Mitwirkung der Kantone ausdrücklich auf die Erfüllung von Bundesaufgaben. Wir übernehmen also nicht das, was die Kantone selbst zu tun vermögen und selbst tun müssen. Es gab übrigens im Vernehmlassungsverfahren Kantone, die ganz offen erklärten: Bitte wählen Sie doch die Lösung mit der bundeseigenen Polizei! Darunter waren sowohl grosse wie kleine Kantone. Wir haben aber darauf verzichtet, in der Hoffnung, dass diese partnerschaftliche Lösung uns besser zu dienen vermöge. Daraus spüren Sie, dass wir die Polizeihöhe der Kantone nicht – wie Herr Egli befürchtet – gleichsam indirekt zu schwächen beginnen. Auf seine sorgfältigen rechtlichen Argumente möchte ich noch näher eingehen.

Uns scheint, dass wir die kantonale Polizeihöhe gar nicht mehr besser schützen können; denn dort, wo die Kantone nicht mehr handlungsbereit sind, gibt es wohl nichts mehr zu schützen. Wenn Sie als Arbeitshypothese einen Terrorakt auf dem Bürgenstock annehmen und sich vorstellen, dass der dortige Stand selbst damit fertig werden muss – bei allem Respekt, den ich vor diesem Kanton habe –, dann sind wir uns ohne Zweifel darüber einig, dass man ihn miteinander bekämpfen muss. Sie können aber auch einen grösseren Stand als Beispiel nehmen und sich typische Aktionen gegen die Luftfahrt vorstellen und Sie kommen zum gleichen Schluss.

Die Frage der Verfassungsmässigkeit gab schon in der vorberatenden Kommission und heute vor allem im Votum von Herrn Egli zu echter Sorge Anlass. Ich weiss, dass man bisher, vor allem auch im Parlament, häufig davon ausging, die Polizeihöhe sei gleichsam exklusiv bei den Kantonen, da die Verfassung sie weder ausdrücklich noch stillschweigend dem Bund übertragen habe. Ich verweise auch hier – mit Herrn Egli – auf Artikel 3 unserer Verfassung. Wir glauben aber – nach sehr sorgfältiger Untersuchung –, dass eine so absolute Aussage näherer Prüfung nicht standhält. Ich habe in der Kommission dargelegt, dass es verschiedene Arten von Polizei gibt und demzufolge auch verschiedene Arten von Polizeihöhe: Wir haben den Zivilschutzbereich genannt, ferner die Wasserbaupolizei, Jagd- und Fischerei, Tierschutz, Gewerbepolizei, Strassenverkehr, Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, Fremdenpolizei usw., usw. Ferner verweise ich auf Artikel 16 BV, der die eidgenössische Intervention dem Bund als Verpflichtung überträgt. Sie können auch Artikel 70 BV nehmen, der dem Bund das letzte Wort in der Ausweisung von Ausländern überträgt. Vor allem aber erinnere ich an Artikel 85 Ziffern 6 und 7 sowie an Artikel 102 Ziffern 8–10 BV, die dem Parlament und dem Bundesrat die Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit übertragen. Ich frage Sie: Wie wollen Sie, ohne auch dem Bund Polizeihöhe zuzuerkennen, die in der Verfassung dem Bund übertragenen Pflichten überhaupt ertragen, geschweige denn erfüllen? Schliesslich erwähne ich noch jene Bereiche, in denen der Bund seine eigenen Organisa-

tionen zu gestalten hat und dafür nach ungeschriebenem Recht zuständig ist, oder in denen er – wie bei der Aussenpolitik – nach der Verfassung verpflichtet ist, zu handeln, oder etwa die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung über die gesamte Luftfahrt. Ich möchte hier den grossen Fragenkreis der Beschränkung der Freiheitsrechte – immer verhältnismässig vorausgesetzt – nicht näher abgrenzen. Das würde den Rahmen dieser Diskussion sprengen, hat aber mit der Fragestellung doch etwas zu tun. Jedenfalls erhellt aus dem Gesagten, dass es neben der kantonalen Polizeihöhe auch eine solche des Bundes gibt.

Nun stellten wir fest, dass uns die zur Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Mittel ganz einfach fehlen. Das führte zum Beispiel Herrn Professor Eichenberger, der um ein Gutachten ersucht wurde, zu einer ganz wichtigen Aussage, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Er geht im Gutachten davon aus, dass in der bisherigen Praxis nicht entschieden worden sei, ob der Bund auch auf die Mittel der Kantone greifen könne. Er fügt aber sogleich bei, dass es naheliege, dem Bund dann, wenn man auf die Schaffung eines bundeseigenen Polizeikorps verzichte, den Zugriff auf die kantonalen Polizeikorps zu ermöglichen. Denn dort, wo der Bund die Verantwortung trage, müsse er als von verfassungswegen befugt gelten, die zweckdienlichen Mittel zu beschaffen und einzusetzen. Wörtlich sagte er: «Der Bund steht unter einem eigenartigen Zwang... Seine einzigen verfügbaren Instrumente sind erstens die ordentlichen der Rechtsetzung, Verwaltung, Justiz und Regierung, die beinahe alle gänzlich verbal bleiben, und zweitens die Armee, die zur Gewaltanwendung imstande wäre. Einig ist man sich» – einig sind auch Sie, meine Herren Ständeräte –, «dass die Armee in der Regel... nicht das geeignete Instrument darstellt. Dem Bund aber wird man mit Fug nicht zumuten wollen, entweder mit wirkungslosen, weil bloss verbalen, oder mit unverhältnismässigen, weil nicht auf die Aufgabe zugeschnittenen Kräften die Aktionen durchführen zu müssen. Es wäre eine Perversion der Staatsordnung und Gestaltung des Bundesstaates, wo Bund und Kantone erst zusammen die volle Staatsgewalt aktualisieren, dem Bund entgegenzuhalten, er müsse sich auf seine eigenen (unzulänglichen) Mittel beschränken, obschon seine Gliedstaaten über die zureichenden Institutionen und Instrumente verfügten...» Ich füge bei: auf ihr eigenes kantonales Territorium bezogen. «Die Ratio des Bundesstaates» – bitte, bedenken Sie das mit – «als integrierte Handlungs- und Wirkungseinheit erheischt, dass dem Bund die Ressourcen des gesamten Landes zur Verfügung stehen, wenn er sich zu Einsätzen von Machtmitteln veranlasst sieht.» (Ende des Zitats)

Ich fühle mich verpflichtet, diese sehr bedeutsame Aussage in die Diskussion einzubringen. Ich möchte damit auch den Versuch wagen, Herrn Ständerat Egli zu beruhigen. Ich würde nie zulassen – ich glaube, er selbst auch nicht –, dass man *e contrario* aus Artikel 19 Absatz 3 unserer Verfassung dem Bund diese Instrumente zum vornherein aus der Hand schlagen möchte. Ich glaube niemals, dass dieser Artikel so missverstanden werden darf. Dort wird über die Verfügung des Bundesheeres Näheres ausgesagt und dem Bund in Zeiten der Gefahr das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht eingeräumt. Ich glaube nicht, dass die Bestimmung ein Verbot für die Schaffung einer Sicherheitspolizei enthält, wie der Bundesrat sie Ihnen vorschlägt. Ich habe auch nicht ganz verstanden, dass Herr Egli das, was wir jetzt tun, als gegenläufig zur eingeleiteten Aufgabenverteilung wertet. Im Gegenteil, es wird moderne Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auch nach dieser Aufgabenverteilung geben, und dazu gehört im polizeilichen Bereich sicher dieses Instrument.

Liebenswürdigerweise haben Sie die heutigen Bundesräte von der Missbrauchsgefahr ausgenommen; ich habe für diese Captatio sehr viel inneres Empfinden, möchte aber die nach mir kommenden Bundesräte als mindestens

ebenso vertrauenswürdig qualifizieren. Ein lustbetontes Ingangsetzen solcher sicherheitspolizeilichen Vorgänge gibt es nicht. Ich beschäftige mich jeden Tag mit Staatsschutz. Das ist eine nach aussen überhaupt nicht verkaufte Aufgabe, und ich verkaufe sie bewusst nicht. Es ist wie beim Eisberg: Man darf nur einen Teil zeigen und sehen, wenn man dem Volk ermöglichen will, in Ruhe, Frieden und Freiheit sich selbst zu leben. Da wird nicht die Versuchung an den für den Staatsschutz Verantwortlichen herantreten, mehr aus dieser Bundespolizei zu machen als das Gesetz zulässt.

Knappes Gesetz, hat Herr Graf in liebenswürdiger Weise gesagt, wobei er andere knapp gefasste Vorlagen geflissentlich übersah, die er in jüngster Zeit zu bearbeiten hatte. Für Herrn Broger ist die Vorlage übrigens zu knapp gefasst, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Wählen Sie selbst die Zeilenlänge, mir kommt es auf den Inhalt an.

Wir kommen nicht darum herum, heute dem Bund ein modernes Mittel für die gemeinsame Verteidigung unserer Friedensordnung in die Hand zu geben. Ich werte es nicht als Präjudiz und lasse mich dabei behaften: die von Herrn Egli aufgeworfene Frage wird jedes Mal neu gestellt werden müssen. Wir haben also nicht die Absicht, eine Hintertüre zu öffnen.

Darf ich zusammenfassend zu diesem Punkt sagen: Es blieb in Ihrer Kammer unbestritten, dass der Bund im sicherheitspolizeilichen Bereich eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen hat; einzig Herr Morier-Genoud glaubt, davon abstrahieren zu können. Ich habe bereits darzustellen versucht, dass wir ohne ein Verbundsystem nicht auskommen. Ich verweise auf den Artikel 2 des Gesetzesentwurfes und behalte mir nähere Ausführungen in der Detailberatung vor. Es stehen dem Bund im Prinzip zwei Wege zur Erfüllung seiner Aufgaben offen: Er erfüllt seine sicherheitspolizeilichen Aufgaben selbst, mit einer Bundespolizei, oder er erfüllt sie unter Mitwirkung der Gliedstaaten. Die Pflicht zur Mitwirkung ergibt sich eindeutig aus der bundesstaatlichen Staatsstruktur.

Ich komme zum Schluss. Die Besorgten, die glauben, wir könnten übermarchen, habe ich über unsere absolute offene Absicht informiert. Es gibt nichts Verborgenes; mit den Justiz- und Polizeidirektoren und den Polizeikommandanten ist alles klar abgesprochen. Das vorgeschlagene Mittel eignet sich zur Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Bundesaufgaben. Ich darf Herrn Hefti ebenfalls beruhigen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen die Kantone wie bisher mit den modernen Gefahren selber fertig werden; aber dort, wo sie dazu nicht in der Lage sind, brauchen sie Hilfe von anderen Kantonen und im Extremfall auch vom Bund. Zu Herrn Péquignot: Wenn er ein Beispiel aus Moutier erwähnte, wo ein Separatist – wie er behauptet – auf Druck der Strasse freigelassen worden sei, dann irrt er sich. Nach den Akten wurde der Betreffende genau wie jeder andere Mitbürger so lange in Haft gelassen, als der abzuklärende Tatbestand die Verhaftung rechtfertigte. Ihn nachher länger in Haft zu belassen, nur um ein Zeichen zu setzen, wäre auch nach unserer Rechtsordnung falsch und unzulässig gewesen. Es gab eine zeitliche Koinzidenz, die zu einer Fehlinterpretation hat führen können. Ich lege Wert darauf, Ihnen das zu sagen. Mit Bezug auf die Prozessdauer verweise ich noch einmal auf die kantonalen Zuständigkeiten.

Wenn ich Sie bitte, auf die Vorlage einzutreten, so tue ich es im vollen Bewusstsein, für den Staatsschutz in der Regierung die Verantwortung tragen zu müssen. Tragen Sie bitte diese Verantwortung mit, helfen Sie uns ein Instrument schaffen, das dem einzelnen Menschen dient, das uns präventiv sehr wichtig sein wird und das uns dort, wo Delikte verübt werden, hilft, mit ihnen fertig zu werden. Ich bin überzeugt, dass wir damit einen wichtigen Schritt nach vorne tun.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress*Antrag der Kommission***Titel**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ingress

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes zur Erfüllung seiner Aufgaben im sicherheitspolizeilichen Bereich, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Juni 1977, beschliesst:

Titre et préambule*Proposition de la commission***Titre**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu la compétence de la Confédération pour accomplir ses tâches en matière de police de sécurité; vu le message du Conseil fédéral du 20 juin 1977, arrête:

M. Genoud, rapporteur: La commission propose une modification rédactionnelle qui tient mieux compte de la répartition des compétences en matière de police entre cantons et Confédération.

Elle propose en effet de dire: «Vu la compétence de la Confédération pour accomplir ses tâches en matière de police de sécurité.»

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission***Abs. 1 Bst. c**

c. der Schutz der Bundesbehörden;

Für den Rest von Artikel 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Wenk***Abs. 1**

Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes gehören:

a. ...

e. die Bekämpfung von Terror;

f. Streichen

Abs. 2

Streichen

Art. 2*Proposition de la commission***Al. 1 let. c**

c. A protéger les autorités de la Confédération;

Pour le reste de l'article 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Wenk***Al. 1**

Les tâches ... consistent:

a. ...

e. A prévenir et à combattre le terrorisme;

f. Biffer

Al. 2

Biffer

M. Genoud, rapporteur: A la lettre c, la commission propose de remplacer «A protéger les magistrats et les parlementaires fédéraux» par la notion plus générale de «A protéger les autorités de la Confédération».

Wenk: Zunächst möchte ich auf der ersten Zeile das Wort «namentlich» streichen, um eine Liste aufzubauen, die erschöpfend, aber nicht eng ist. Zum Buchstaben e: Die «Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt» soll nicht auch besonders erwähnt, sondern in der umfassenderen Formulierung «die Bekämpfung von Terrorismus» mitgehalten sein. Schliesslich möchte ich bei Buchstabe f streichen «Die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nach Artikel 16 der Bundesverfassung». Ich weiss selbstverständlich, dass die Bundesverfassung durch eine Aenderung dieses Gesetzes nicht geändert wird. Aber durch die Streichung könnten wir eine unnötige Provokation vermeiden.

Bundespräsident **Furgler**: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag Wenk abzulehnen, und zwar aus folgendem Grund: Artikel 2 Absatz 2 zählt exemplifikativ auf, nicht abschliessend. Die Aufzählung kann nicht abschliessend sein, weil, wie das schon in der Eintretensdebatte dargelegt wurde, man nicht alle möglichen Sicherheitsaufgaben bzw. Verbrechenstypen heute schon vorhersehen kann. Der vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e können wir aus Gründen der bestehenden Rechtsordnung nicht zustimmen. Die Bekämpfung des Terrors ist nämlich als solche nicht eine ausschliessliche Aufgabe des Bundes. Ich darf auf das Votum von Herrn Hefti in der Eintretensdebatte hinweisen. Sie wissen, dass sich der Terror in den verschiedensten Formen manifestiert. Er kann sich in Delikten manifestieren, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Beispiel: alle Sprengstoffdelikte. In der grossen Mehrzahl der Verbrechensfälle sind aber die kantonalen Behörden zuständig. Diese bundesstaatliche Kompetenzausscheidung wird im Antrag Wenk nicht beachtet; der Antrag schießt über das Ziel hinaus.

Der Buchstabe e muss in der bisherigen Form bestehen bleiben, weil die Gesetzgebung über die Luftfahrt Bundes Sache ist. Es handelt sich um eine umfassende Zuständigkeit. Die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt gehört zu den Bundesaufgaben, die wir nicht aus der Hand geben können.

Mit Bezug auf die Intervention, die in Buchstabe f angedeutet wird, haben wir aus Gründen der Ehrlichkeit jedem Bürger sichtbar machen wollen, dass eben diese verfassungsrechtliche Bestimmung zu beachten bleibt. Rechtlich könnte man zwar ohne weiteres argumentieren, die Verpflichtung nach Artikel 16 BV bestehe auch dann, wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich wiederholt werde.

Heimann: Ich gestatte mir die Frage an den Kommissionspräsidenten oder den Herrn Bundespräsidenten, warum man in Buchstabe d den Schutz der Bundeshäuser besonders heraushebt. Die Fassung lautet: «Der Schutz der Bundeshäuser und anderer wichtiger Einrichtungen des Bundes.» Es würde völlig genügen, zu sagen: «Der Schutz wichtiger Einrichtungen des Bundes.»

Bundespräsident **Furgler**: Wir sagten bereits in der Eintretensdebatte, dass für das Funktionieren des Staates die Bundeshäuser als Sitz der Regierung und des Parlaments

eine besonders wichtige Rolle spielen. So kam dieser Begriff schon bei der Diskussion um die IMP in die Vorlage. Wenn Sie eine bessere Redaktion finden, dann bitte! Ich würde aber eher beliebt machen, dass ich Ihren Gedanken zur Kenntnis nehme und bis und mit der Behandlung im Nationalrat prüfe, ob es eine bessere Fassung gibt. Zurzeit sehe ich noch nicht, wie ein besserer Ausdruck gefunden werden könnte.

Abstimmung – Vote

Abs 1 1. Satz – Al. 1 première phrase

Für den Antrag Wenk	5 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen

Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e

Für den Antrag Wenk	5 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

Abs. 1 Bst. f, Absatz 2 – Al. 1 let. f, al. 2

Für den Antrag Wenk	4 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Text)

Antrag Egli

Abs. 1

Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen Kontingente, lässt diese durch die Kantone anbieten und verfügt deren Einsatz. Er hört dazu die Kantonsregierungen an.

Antrag Reverdin

Abs. 2

Der Bundesrat überträgt das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten, der, in der Regel, die Sprache des Kantons oder Kantonsgebietes spricht, in dem das Kontingent eingesetzt werden soll. In diesem Fall...

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Mise sur pied et engagement

Le Conseil fédéral fixe les contingents nécessaires, ordonne leur mise sur pied et décide de leur engagement. Il consulte au préalable les gouvernements des cantons.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Egli

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe les contingents nécessaires, ordonne leur mise sur pied par les cantons et décide de leur engagement. Il consulte au préalable les gouvernements des cantons.

Proposition Reverdin

Al. 2

Le Conseil fédéral confie le commandement à un fonctionnaire de police cantonale parlant, en règle générale, la langue du canton, de la partie du canton où le contingent doit être engagé. Il s'entend à cet effet...

M. Genoud, rapporteur: La commission propose une modification d'ordre rédactionnel au texte français. A l'alinéa 1, elle suggère de préciser: «Il consulte au préalable» au lieu de «Il entend au préalable les gouvernements des cantons.» A part cette précision, je n'ai pas d'autre observation à formuler. Je souligne cependant qu'il y a une proposition de modification Egli.

Egli: Ich glaube, ich habe Ihnen das Anliegen, das ich mit diesem Antrag verfolge, in der Eintretensdebatte eingehend dargelegt, auch wenn die «Nichtkantonesen» diesen Ausführungen offenbar nicht zu folgen vermochten.

Herr Bundespräsident, wenn es Ihnen beinahe gelungen ist, mich zu überreden, so ist es Ihnen nicht ganz gelungen, mich zu überzeugen. Ich bin mit Ihnen in allen Punkten einig, über die Sie gesprochen haben. Ich bin mit Ihnen einig, dass der Bund Polizeiaufgaben hat; ich bin mit Ihnen einig, dass ihm auch Mittel für dessen Erfüllung zustehen müssen; auch damit, dass er in Notfällen, in Grenzsituationen, auf die kantonalen Mittel greifen darf. Ich habe ausdrücklich den Fall der Bundesintervention und den Fall der Bundesexekution vorbehalten. Wie ich orientiert bin, bezieht sich das Gutachten Eichenberger, das Sie zitiert haben, auf den Fall der Intervention. (Ich weiss nicht, warum dieses Gutachten der Kommission nicht zur Verfügung gestellt worden ist.)

Die Vorlage behandelt aber primär die Normalfälle von Polizeiaufgaben. Was ich möchte, ist gar nichts anderes, als dass die Kantone das Aufgebot erlassen sollen, und zwar auf verbindliche Weisung des Bundesrates. Die Kantone müssen, nach meiner Formel, der Weisung des Bundesrates Folge leisten, und wenn sie es nicht täten, würden sie gegen die Bundestreue verstossen. Das wäre dann bereits ein Fall für die Bundesexekution. Bei meiner Lösung verbleiben ja Bestimmung der Kontingente und deren Einsatz beim Bundesrat; was will der Bundesrat noch mehr? Wir möchten nur, dass das Aufgebot an unsere eigene Polizeitruppe über uns ergeht.

Herr Bundespräsident, wenn Sie meine Ausführungen als ein Misstrauensvotum gegenüber dem Bundesrat empfunden haben, kann ich ebensogut aus Ihren Worten ein Misstrauen gegenüber den Kantonen heraushören, nämlich die Befürchtung, dass sie ihrer Pflicht der Bundestreue nicht nachkommen könnten. Glauben Sie mir, Herr Bundespräsident, wir wollen Ihnen ja diese Polizeitruppe geben! Aber geben Sie uns die Gelegenheit, die Bundestreue zu beweisen, und wir können sie nur beweisen, wenn wir Ihnen die Polizei geben, aber nicht, wenn Sie sie uns nehmen.

Urech: Ich möchte nur noch einmal kurz darauf zurückkommen, was ich im Eintretensvotum gesagt habe: Mir scheint, dass ein Optimum an Rücksicht genommen worden ist auf den Föderalismus, auf das Recht der Kantone. Hingegen scheint mir nun in solchen Fällen, wo es ausserordentlich pressiert, falsch, wenn unter Umständen von 10 bis 15 Kantonen Aufgebote für einen dringend notwendigen Einsatz erlassen werden müssen. Stellen Sie sich das in der Praxis vor! Das erschwert die Aufgabe ausserordentlich und nimmt dem Instrumentarium einen Teil seiner Schlagkraft.

Deshalb möchte ich beantragen, den Antrag Egli abzulehnen.

Bundespräsident **Furgler:** Ich möchte ein für allemal sagen, dass ich mit Bezug auf das Vertrauen gegenüber den Kantonen überhaupt nichts in Zweifel ziehen möchte. Die Praxis in meinem Amt hat mich gelehrt, dass wir schnittige Instrumente brauchen. Ich kann ja noch nicht sagen, wie das neue Instrument im zeitlichen Ablauf sich auswirkt, ob durch die von Herrn Egli beantragte Aenderung ein Zeitverzug, wie ihn Herr Urech befürchtet und wie ich ihn im Innersten auch befürchte, entstehen wird.

Aber ich darf die Frage von Herrn Egli, ob denn nicht ich Misstrauen gegenüber den Kantonen hätte, ganz eindeutig verneinen, sonst hätte ich mich nicht derart bemüht, mit den Kantonsregierungen zusammen das vorliegende Modell zu entwickeln. Wir stellten einfach fest, dass *in casu* rasch gehandelt werden muss.

Dass wir die Kantone anhören, ist selbstverständlich; wir werden mit ihnen in dauerndem Kontakt bleiben. Wenn wir die Entscheidung im Konfliktfall für uns beanspruchen

chen mussten, so nicht nur, weil Bundesrecht kantonales Recht bricht, sondern weil wir überzeugt sind, dass sonst die Operation in sich gefährdet würde. Ich mache aus diesem Casus keine cause célèbre; ich bin persönlich überzeugt, dass die Formulierung, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben, moderner Führung entspricht und auch den Kantonen dient, nicht nur dem Bund, der nichts anderes ist als die Gemeinschaft aller Kantone, ausgedrückt im Bundesstaat.

Sie geben zu, dass die Fassung des Bundesrates operativ von Vorteil wäre. Wenn aber die Fassung von Herrn Egli die Kantone derart total zu befriedigen vermag, wie Herr Egli es glaubt, dann werde ich das aus dem Abstimmungsergebnis zur Kenntnis nehmen und daraus, wie gesagt, keinen *casus belli* machen.

Hefti: Kollege Urech hat praktische Momente aufgeworfen und dort Schwierigkeiten gesehen. Ich sehe die Schwierigkeiten in der Praxis nicht; es passiert nämlich alles durch Telefon und Funk. Auch unter diesem Aspekt können wir dem Antrag von Herrn Kollega Egli zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Egli	15 Stimmen

Präsident: Zu Absatz 2 von Artikel 3 liegt ein Antrag von Herrn Kollega Reverdin vor.

M. Reverdin: Je pars de l'idée, comme je l'ai dit lors de l'entrée en matière, que référendum il y aura. Cela signifie que le projet sera examiné sans bienveillance par beaucoup, la méfiance étant un des éléments constitutifs de la démocratie directe. Il est évident que l'intention du Conseil fédéral est de mettre l'accent sur le caractère propre de cette solution qui consiste à laisser aux cantons leur souveraineté dans le domaine de la police et à faire appel à leur coopération. Il me semble que la chose serait mieux soulignée si au lieu de dire: «Le Conseil fédéral désigne le commandant. En règle générale, il confie le commandement à un fonctionnaire de police cantonale», l'on précisait qu'en toutes circonstances, le commandant sera un fonctionnaire de police cantonale. Cela comporterait l'avantage de démontrer qu'on n'entend pas céder à la tentation de former des fonctionnaires de police fédéraux pour leur confier le commandement.

D'autre part, on admet que chacun a le droit d'être soumis à son juge naturel. De même, dans la mesure du possible, chacun doit trouver en face de lui sa police naturelle. Il me semble que l'on éviterait beaucoup d'inconvénients si l'on admettait que, sauf cas d'impossibilité patent, le commandant de la force de police qui intervient doit parler la langue de la région où il intervient. J'ai souvenir de l'occupation de Genève par une troupe de Landsturm valaisanne, après les événements de novembre 1932. Beaucoup de ces Valaisans ne parlaient pas un mot de français. Ils venaient du Lôtschental, de la vallée de Conches et d'autres régions du Haut-Valais. Cela n'a pas donné lieu à des incidents, mais l'impossibilité de communiquer était tout de même gênante. Notre pays est trop petit pour que l'on puisse exiger que tous les membres d'un corps d'intervention parlent la langue de la région où ils interviennent. En revanche, je pense qu'il serait bon d'admettre que le commandant, afin de pouvoir, sans risque de quiproquo, s'entretenir avec les autorités ou avec les personnes impliquées dans des différends, devrait parler la langue du pays. On éviterait ainsi des malentendus qui pourraient être générateurs de difficultés supplémentaires. Tel est le sens de ma proposition.

Bundespräsident Furgler: Die Präzisierung, die Herr Ständerat Reverdin in Artikel 3 Absatz 2 einbringen möchte, ist unnötig, da der Bundesrat in der Regel den zuständigen Polizeikommandanten als Kommandanten der Sicherheits-

polizei bestimmen wird. Also, bezogen auf Genf, normalerweise den Genfer Kommandanten. Der Vorteil örtlich zuständiger Kommandanten ist in der Sprache zu erkennen, aber auch in der Orts- und Mentalitätskenntnis; ganz abgesehen davon, dass er mit seinen eigenen Truppen schon sehr viele Einsätze im gleichen Raum geleistet hat. Der Bundesrat muss sich aber gleichwohl vorbehalten, in gewichtigen Ausnahmefällen – ich sprach von kleinen Kantonen, die gar nicht selbst die Abwehr leisten könnten – einen eidgenössischen Beamten als Kommandanten einzusetzen. In einem solchen Fall würden wir zweifellos darauf Rücksicht nehmen, dass er die Sprache der Bevölkerung am Einsatzort nicht nur versteht, sondern auch selber spricht. Das *expressis verbis* im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, scheint uns nicht nötig zu sein, weil das zur normalen Staatsführung gehört.

M. Reverdin: Je veux simplement attirer l'attention sur les extraits de presse que nous avons reçus. Sans doute les journalistes ne reflètent-ils que très partiellement l'opinion publique. Je le dis d'autant plus librement que j'ai été moi-même longtemps journaliste. Néanmoins leur méfiance est symptomatique. C'est pourquoi je pense qu'il est préférable que le texte précise clairement quelles sont les intentions, de manière que personne ne puisse se méprendre sur elles. Telle est la raison pour laquelle je maintiens ma proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen
Für den Antrag Reverdin	12 Stimmen

Abs. 3 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 3 adopté selon la proposition de la commission

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reverdin

Abs. 1

...für den Bundesdienst von den Kantonen, in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, ausgebildet. Der Bund ... beteiligen. Er übernimmt die Kosten der Ausrüstung.

Art. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reverdin

Al. 1

...sont instruits par les cantons, en étroite collaboration avec elle. Elle peut participer ... de formation. Elle assume les frais d'équipement.

Abs. 1 – Al. 1

M. Reverdin: L'intention de cette proposition est exactement la même que celle de la proposition précédente. Je voudrais que l'accent soit mis sur le rôle des cantons, et que l'instruction des fonctionnaires de police cantonaux dépende des cantons en étroite collaboration avec la Confédération plutôt que de la Confédération en étroite collaboration avec les cantons. Il s'agit là d'une question d'accent.

Comme l'équipement doit, selon le message et les intentions des auteurs du projet, être fourni de toute manière par la Confédération, j'ai simplement ajouté en fin d'alinéa: «La Confédération assume les frais d'équipement.»

Bundespräsident Furgler: Ich vermag einfach nicht einzusehen, weshalb dieses abgrundtiefe Misstrauen gegenüber dem Wort «Bund» im Gesetz Beachtung finden soll. Sollte man das Misstrauen nicht viel eher beseitigen, indem man

klarstellt, dass das Gesetz nur Bundesaufgaben regelt? Mithin muss die Verantwortung beim Bund liegen. Aus diesem Grunde muss er ja auch die Ausbildung festlegen. Er ist auch derjenige, der bezahlt. Ich war ein wenig überrascht, als ich den anderen Antrag des Herrn Reverdin las, über den wir später noch diskutieren werden, wonach der Bund die gesamte Ausrüstung bezahlen soll. Dort wäre das föderative Bedenken offenbar viel kleiner; bei mir wäre es mindestens gleich gross. Sollten wir nicht mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung die selbstverständliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen so sichtbar machen, wie es der Sinnggebung des ganzen Gesetzes entspricht: nämlich der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen? Ist es nicht etwas merkwürdig, wenn wir das umkehren: die Kantone, unter Hinweis auf den Bund?

Aus der Praxis darf ich zum Schluss noch beifügen: Schon jetzt erfolgt die Ausbildung, beispielsweise für die Terrorabwehr, in vielen Fällen entweder gesamtschweizerisch unter Mitwirkung des Bundes – ich denke an Ausbildungszeiten in Isone – oder regional, z. B. nach dem ostschweizerischen Konkordat. Für die kantonalen Polizeidirektoren und -kommandanten besteht kein Zweifel darüber, dass der Bund die Ausbildung zentral festlegen muss, aber immer in Zusammenarbeit mit ihnen.

Ich möchte Herrn Reverdin also bitten, mich richtig zu verstehen. Wir kennen uns beide viel zu gut, um nicht zu wissen, dass wir das gleiche anstreben. Er möchte es nur mit der umgekehrten Fassung tun.

M. Reverdin: Je dois vous dire que la méfiance n'est pas mienne, mais que cette méfiance est très largement répandue dans l'opinion. On contribuerait à la combattre en insistant sur le fait que la souveraineté des cantons, en matière de police, est touchée dans la mesure la plus faible possible par le projet.

Pratiquement, je préférerais voir l'instruction de ce corps confiée aux cantons, la Confédération fournissant des instructeurs, des moyens, des locaux.

C'est la raison pour laquelle je maintiens ma proposition.

Präsident: Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag Reverdin zu Artikel 4 Absatz 1, ohne den letzten neuen Satz: «Er übernimmt die Kosten der Ausrüstung.» Darüber werden wir noch gesondert diskutieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Reverdin	7 Stimmen

M. Reverdin: Comme je prévoyais dans mon amendement que l'instruction était faite par les cantons en collaboration avec la Confédération et que, par conséquent, je supprimais les mots «équipés par», je pensais qu'il fallait préciser à la fin de l'alinéa que l'équipement était à la charge de la Confédération.

Mon amendement ayant été rejeté, cette dernière phrase n'a plus de raison d'être.

Präsident: Der Antrag Reverdin fällt dahin. Damit wäre Artikel 4 Absatz 1 bereinigt.

Abs. 2 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 2 adopté selon la proposition de la commission

Abs. 3 – Al. 3

Heimann: Ich nehme an, Sie haben bereits bemerkt, dass wir in Absatz 3 dieses Artikels dem Bund bereits wieder neue Ausgaben überbürden. Obwohl hier festgehalten wird, dass die Erfüllung ordentlicher Schutzaufgaben im Rahmen der kantonalen Polizeihöhe nicht entschädigt wird, kommt dann die Ausnahme, dass Kantone, die in besonderem Masse solche Aufgaben zu erfüllen haben, vom Bund eine angemessene Entschädigung erhalten kön-

nen. Welche Kantone betrifft das? Es sind vermutlich Genf und Zürich. In Genf hat man die internationalen Organisationen und den Flugplatz, in Zürich den Flugplatz. Nun ist aber unbestritten, dass insbesondere Genf mit seinen internationalen Organisationen eine gewaltige Belebung des Wirtschaftslebens erfährt und aus dieser Befruchtung entsprechende Steuererträge hervorgehen. Ich kann nun nicht verstehen, wie der Bund hier mit dieser Kann-Bestimmung bereits wieder den kleinen Finger geben will, wonach zusätzliche Ausgaben zurückerstattet werden, wobei sich der Bund an den Einnahmen überhaupt nicht beteiligen kann.

Bevor ich einen Antrag stelle, würde ich gerne hören, wie man zu diesen zusätzlichen Bundesausgaben gekommen ist.

Bundespräsident Furgler: Ich danke Herrn Heimann für diese wichtige Frage. Die Entwicklung, die zu diesem Satz geführt hat, kann wie folgt geschildert werden: Die Kantons- und die Stadtpolizei von Bern haben in bezug auf den Schutz der hier lebenden Diplomaten ausserordentlich grosse Aufgaben zu erfüllen. Es ergab sich, dass im Laufe der letzten Jahre zum Schutze dieser Missionen wesentlich mehr Mittel eingesetzt werden mussten, sowohl personell wie finanziell, als früher, mit Einschluss modernster Alarmvorrichtungen. Daraus entwickelten sich Gespräche zwischen Bern und dem Bund, und in ähnlicher Weise entwickelten sich Gespräche mit Genf, wobei in Genf nicht der Flugplatz im Zentrum der Verhandlungen stand, sondern die Frage des dortigen Schutzes der diplomatischen Missionen, vor allem nach Attentaten im Ausland auf ganz bestimmte Missionen, die ich hier nicht namentlich nennen möchte. Und wenn an solche ausserordentliche, das normale Mass übersteigende Schutzaufgaben gedacht wird, sagte sich der Bundesrat, so muss deren Entschädigung auch rechtlich abgedeckt sein.

Der andere Extremfall, der eine Rolle spielen kann, beispielsweise auch in dem von Ihnen erwähnten Fall Zürich: Wenn in einem ganz speziellen Konferenzklima, wie das beim Kissinger-Vorster-Besuch nötig war, während kurzer Zeit ein ganzes Korps fast exklusiv eine Schutzfunktion übernehmen und sich dann seinerseits durch Beizug anderer Korps absichern muss, dann kann es sich ergeben, dass eine Sonderausgabe durch den Bund verantwortet werden kann.

Heimann: Ich habe nicht gehört, was dann mit den zusätzlichen Einnahmen in diesen Kantonen passiert. Glauben Sie, Genf würde die verschiedenen Sitze der internationalen Organisationen abgeben? Es kämpft ja darum, diese Sitze behalten zu können und sie beispielsweise nicht nach Wien verlegen zu lassen. Es ist einfach interessant: Die Einnahmen nimmt man, aber die Ausgaben versucht man dem Bund anzulasten.

Wir haben noch einen weiteren Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Es ist nicht unsere Schuld, dass auch die Schweizer, die in internationalen Organisationen arbeiten, von allen Steuern befreit werden. Ich frage Sie: Warum? Wo bleibt die Gleichheit der Bürger? Ich sehe das nicht ein. Ich glaube, es wäre auch noch etwas näher zu untersuchen, ob man diese Regelung weiterführen kann. Ich gebe mir Rechenschaft, dass man im Ständerat kaum erreichen kann, dass der Bund von dieser Ausgabe entlastet wird. Die Diskussion führt aber vielleicht doch dazu, dass man sich im Nationalrat noch einmal darüber Gedanken macht.

Abs. 3 und 4

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 3 et 4

Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 5 – Al. 5

Heimann: Hier wird wiederum eine neue Ausgabe für den Bund vorgesehen: Der Bund kann den Kantonen ein vom Bundesrat festzusetzendes Wartegeld je Mann und Tag für die Dauer der Einteilung ihrer Polizeibeamten in der Sicherheitspolizei des Bundes ausrichten. – Wozu? Die Kantone sollen doch froh sein, dass sie noch zusätzlich ausgebildete Polizeileute haben. In Absatz 2 heisst es ja deutlich: «Für die Dauer der Ausbildung und des Einsatzes ersetzt der Bund den Kantonen die Personalkosten.» Das dürfte meines Erachtens genügen. Wo bleibt die eidgenössische Zusammenarbeit, wenn man in dieser Form Soll und Haben ständig gegenseitig abwägen muss? Es gibt andere Kantone, die auch Gesamtleistungen für die Eidgenossenschaft erbringen, denken Sie an die Bergkantone mit ihren besonderen Ausgaben für die Strassen, die ihnen auch nicht zu 100 Prozent abgegolten werden. Diese Kantone müssen ihre Aufgaben auch erfüllen. Mit diesem Wartegeld scheint mir nun wirklich ein Ueberbein in die Vorlage gekommen zu sein. Ich stelle Ihnen den Antrag, Artikel 4 Absatz 5 zu streichen.

Graf: Ich habe den Antrag Heimann in der Kommission gestellt. Ich sehe ebenfalls nicht ein, wenn man von der Entflechtung Bund/Kantone spricht, dass man gleichzeitig für diese Bundespolizisten ein Wartegeld ausrichten will. Ich habe mich dann aber resigniert zurückgezogen, nachdem mein Antrag keinen Anklang fand. Ich bin nun froh, dass Herr Heimann diesen Antrag im Plenum aufnimmt. Die von Bundesrat und Kommission vorgeschlagene Lösung würde dazu führen, dass man Rechnungen nach Bern schicken müsste, um die Rückerstattung lächerlicher Beträge zu verlangen. Das ist ein typischer Sündenfall, wo wir etwas Vernünftigeres zur Teilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen tun sollten. Ich fühle mich verpflichtet, das doch noch zu sagen. Ich werde den Antrag Heimann, wenn auch nutzlos, aber um so freudiger unterstützen.

Broger: Ich muss dem «nichtkantonesen» Graf sagen, dass es sich hier ja um eine Kann-Vorschrift handelt, die in kluger Weise eine gewisse Opposition von grösseren Kantonen auffängt, die befürchten, unter Umständen wegen dieser Sicherheitspolizei zusätzliche Polizisten einstellen zu müssen. Man weiss ja nicht, in welchem Umfang man Kontingente abgeben muss und für wie lange. Dass es nur um lächerliche Beträge geht, möchte ich nicht unbedingt behaupten. Wenn man die Rechnungen im Zusammenhang mit Gösigen und anderen Ereignissen sieht, so sind diese Beträge keineswegs ausserordentlich klein. Ich bin aber in gewisser Beziehung auch auf dieser Linie. Ich betone auch hier erneut: Es muss eine Gemeinschaftsaufgabe der Kantone sein, die Kantone müssen auch finanziell beteiligt werden, aber mit Mass. Wenn ein Kanton vielleicht 100 Polizisten mehr anstellen müsste als bisher, dann fiel das natürlich schon ins Gewicht. Ich möchte Sie also bitten, diese Bestimmung stehen zu lassen. Gerade auch wegen dieser finanziellen Erwägungen ist ja seinerzeit die föderalistische Vorlage gescheitert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Heimann 7 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 20 Stimmen

Abs. 6 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 6 adopté selon la proposition de la commission

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Für Bestand und Gestaltung des Dienstverhältnisses, einschliesslich der Besoldung, sowie für die Ausübung der Disziplinargewalt gilt kantonales Recht.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le statut de ces fonctionnaires, y compris leur traitement, ainsi que l'exercice du pouvoir disciplinaire sont régis par le droit cantonal.

M Genoud, rapporteur: L'alinéa 1 n'appelle pas de remarque. Quant à l'alinéa 2, la commission propose une formulation plus complète, soit de remplacer la phrase «Disciplinairement, ils sont soumis au droit cantonal» par: «Le statut de ces fonctionnaires, y compris leur traitement, ainsi que l'exercice du pouvoir disciplinaire, sont régis par le droit cantonal.»

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Rücksprache mit den Kantonsregierungen.

Abs. 2

Zustimmung zur Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Vollzug obliegt dem Bundesrat.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral règle les détails. Il consulte à cet effet les gouvernements des cantons.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'exécution incombe au Conseil fédéral.

M. Genoud, rapporteur: La commission propose, pour ce qui regarde le texte français – une modification à également été apportée au texte allemand – une formule un peu plus impérative que celle qui consiste à dire: «Le Conseil fédéral entend à cet effet les gouvernements des cantons» et qui est la suivante: «Il consulte à cet effet les gouvernements» (en allemand «Nach Rücksprache . . .»).

A l'alinéa 3, la commission propose d'adopter «L'exécution incombe au Conseil fédéral» et d'abandonner la précision, qui, pour elle, va trop loin, de la désignation du département et même de l'office qui est chargé de l'exécution.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adherer au projet du Conseil federal

*Angenommen – Adopte**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Fur Annahme des Gesetzentwurfes
Dagegen28 Stimmen
1 Stimme*Abschreibung eines Postulates**Classement d'un postulat*

Das Postulat Honegger (Oeffentliche Sicherheit, Nr. 75.399) wird abgeschrieben.

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.039

**Schutz der Wahrung. Bundesbeschluss
Sauvegarde de la monnaie. Arrete federal**

Siehe Seite 516 hiervor — Voir page 516 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1977
Decision du Conseil national du 6 octobre 1977*Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence**Abstimmung – Vote*

Fur Annahme der Dringlichkeitsklausel

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Das qualifizierte Mehr ist erreicht**La majorite qualifiee est acquise**An den Nationalrat – Au Conseil national*

77.344

Motion Wenk.**Zwei Standerate in Basel-Stadt und Basel-Land
Deux conseillers aux Etats
pour Bale-Ville et Bale-Campagne***Wortlaut der Motion vom 24. Marz 1977*

Wenn der Kanton Jura geschaffen wird, muss Artikel 1 der Bundesverfassung geandert werden. Bis anhin wurden die Wunsche der beiden Basel, in den Rang von Vollkantonen erhoben zu werden, auf diesen Zeitpunkt vertrostet.

Darum erscheint uns nun der Zeitpunkt gekommen, den beiden Basel, ihrem politischen und wirtschaftlichen Gewicht entsprechend, je eine volle Standesstimme zuzuteilen.

Wir beauftragen den Bundesrat, die fur diesen Schritt notwendigen Vorbereitungen und Verfassungsanderungen einzuleiten.

Texte de la motion du 24 mars 1977

Lorsque le canton du Jura sera cree, il faudra modifier l'article 1er de la constitution federale. Or, jusqu'ici, l'on a toujours renvoye a cette echeance le moment de donner

suite aux desirs des demi-cantons de Bale d'etre eleves au rang de cantons a part entiere.

Aussi nous semble-t-il aujourd'hui qu'il est temps d'attribuer a chacun des deux Bales, compte tenu de leur importance politique et economique, un siege supplementaire au sein du Conseil des Etats.

Nous chargeons le Conseil federal d'entreprendre les preparatifs et les modifications constitutionnelles necessaires a cet effet.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bachtold, Burgi, Dobler, Guntern, Heimann, Herzog, Jauslin, Krauchthaler, Morier-Genoud, Muheim, Reimann, Schlumpf, Stucki, Weber (14)

Wenk: Wir stehen im Begriffe, den Kanton Jura zu schaffen und ihm zwei Standerate zuzuteilen. Damit brechen wir mit einer fast 400jahrigen Tradition. Bis anhin bedeutete jede Teilung die Schaffung von zwei Halften, manchmal ungleich grossen. Aus Appenzell wurden zwei Halbkantone, aus Basel wurden im letzten Jahrhundert zwei Halbkantone gemacht. Jedermann sieht ein, dass man das gleiche Bern nicht antun kann. Es ist bei dieser Gelegenheit vielleicht dankbar anzuerkennen, dass Alt-Bern zufrieden war mit einem einzigen Standerat und in grosszugiger Weise den zweiten dem Jura uberlassen hat. Ich glaube, bei dieser Gelegenheit mussen wir festhalten, dass nun diese absolut starre Tradition aufgegeben worden ist. Die Halbkantone sind zwar fast in allen Beziehungen den Kantonen gleichgestellt; es bleibt aber doch bei der halben Standesstimme. Und gerade in den hinter uns liegenden Jahren hat die Standesstimme dreimal in wichtigen Fragen der Verfassung den Ausschlag gegeben. Es waren die Finanzvorlage, die Konjunkturartikel und der Bildungsartikel.

Andererseits ist die Situation der beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land eine andere als jene der anderen Halbkantone.

Bis vor kurzem konnte man noch mit der Wiedervereinigung rechnen. Ich hoffe noch immer auf die Wiedervereinigung, aber die Aussichten fur die nachsten Jahre sind doch recht gering geworden.

Die Grenze zwischen Basel-Stadt und Basel-Land, die seit 1833 besteht, ist also zu etwas Definitiverem geworden, so dass, wenn ich nun fur Basel-Stadt und Basel-Land je zwei Standerate und eine volle Standesstimme verlange, das gleiche nicht von den kleineren Halbkantonen gefordert werden konnte. Ich glaube sogar, dass die anderen Halbkantone an der Verwirklichung meiner Forderung ein besonderes Interesse hatten. Sie haben innerhalb der Schweiz, innerhalb des Bundes, ein uberproportionales Gewicht. Das hangt zusammen mit dem foderativen Aufbau unseres Staates, den wir alle behalten wollen. Aber wenn man in der Organisation dieses Aufbaues einen Schritt Richtung Proportionalisierung tut, wird dadurch der Federalismus gefestigt. Schliesslich ware die Erhebung in den Stand von Vollkantonen auch eine Anerkennung der Leistungen Basels – der beiden Basel – auf den Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und der Finanzen. Es gabe altes Unrecht zu mildern. In diesem Saal hat Bundesrat von Steiger im Jahre 1948 den Standeraten zugerufen: «Meine Herren, Sie treten das Recht mit Fussen!» Es hat nichts genutzt, sie haben es trotzdem mit Fussen getreten. In Basel ist man auch der Meinung, dass im letzten Jahrhundert von der Eidgenossenschaft her Unrecht geschehen ist, und es ware ganz schon, wenn nun die Eidgenossenschaft diese Versohnungsgeste unternahme. Auch im Zusammenhang mit dem Jura hat mein Vorschlag gewisse Aspekte, die ich mindestens kurz andeuten mochte. Wir wissen nicht, wer vom zukunftigen Kanton Jura in den Standerat abgeordnet wird. Aber wir sind fast sicher, dass die Disproportion in der parteimassigen Vertretung der verschiedenen Bevolkerungsschichten, die jetzt schon in unserem Rat besteht, durch die beiden Vertreter des Kantons Jura nicht gemildert, sondern im Gegenteil verstarkt wird. Und darum glaube ich, dass diese Geste gegenuber

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1977 - 08:30
Date	
Data	
Seite	580-597
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 164

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die ständerätliche Kommission – ich glaube auch der Rat selber – keine sogenannte Angemessenheitskontrolle. Ich beantrage Ihnen, auch hier der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 57

Guntern, Berichterstatter: Bei Artikel 57 besteht die Differenz darin, dass 10 Jahre statt 15 Jahre für die Anpassung bisher nicht beaufsichtigter Versicherungseinrichtungen vorgesehen werden. Es ist eine Ermessensfrage, welcher Zeitraum eingeräumt werden soll, um auf das neue Gesetz umzustellen. Der Nationalrat fand nun, dass, nachdem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c den Pensionskassen weiter entgegengekommen worden ist und damit weit mehr Personalversicherungseinrichtungen von der Aufsicht ausgenommen sind, 10 Jahre genügen sollten.

Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 58

Guntern, Berichterstatter: Bei Artikel 58 geht es um die Weitergeltung von Bundesrecht. Der Nationalrat streicht diesen Artikel. Es geht hier nicht um eine materielle Änderung. Es wäre ohne weiteres möglich, die Weitergeltung von Verordnungen und Bundesratsbeschlüssen in das Versicherungsaufsichtsgesetz aufzunehmen, so wie es bei unserer ersten Fassung geschehen ist. Da aber Artikel 43 die Befugnis enthält, dass der Bundesrat ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetz erlassen kann, kann dieser Artikel auch gestrichen werden. Der Bundesrat hat dann die Möglichkeit, entweder vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes die zusätzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse zu erlassen, was allerdings unter Umständen schwierig sein könnte, oder einen neuen Bundesratsbeschluss zu fassen, demzufolge die bisherigen Erlasse vorläufig in Kraft bleiben. Die Erwähnung im Gesetz ist daher nicht nötig; der Artikel kann gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz Police de sécurité de la Confédération. Loi

Siehe Jahrgang 1977, Seite 580 — Voir année 1977, page 580

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1977
Décision du Conseil national du 15 décembre 1977

Differenzen – Divergences

Art. 4 Abs. 3, 3bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 3, 3bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Genoud, rapporteur: Une seule divergence est apparue après la délibération du Conseil national, elle est à l'article 4. Le Conseil national décide de remplacer la

deuxième phrase de l'alinéa 3 de l'article 4 par un nouvel alinéa 3bis qui stipule: «La Confédération peut verser une contribution équitable aux cantons appelés dans une mesure extraordinaire à exécuter, dans l'intérêt de la Confédération, des tâches en matière de police de sécurité.» Il s'agit là d'une précision plus grande que celle qui était dans le texte initial, mais elle n'apporte qu'une possibilité qui est utilisée déjà présentement par la Confédération et elle ne contribuerait qu'à un renforcement de la base légale existante pour les contributions extraordinaires que verse déjà la Confédération, notamment au canton de Genève, à la ville de Berne et à celle de Zurich. La commission unanime vous propose de vous rallier au texte du Conseil national.

Angenommen – Adopté

77.075

Filmproduktion. Vereinbarung mit Frankreich Relations cinématographiques. Accord avec la France

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. November 1977
(BBI III, 715)

Message et projet d'arrêté du 9 novembre 1977 (FF III, 743)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Grosjean, rapporteur: Au vu de l'exiguïté de notre territoire, les producteurs de films dépendent en partie de l'étranger. Les frais de production d'un film scénique sont en général fort importants et le marché suisse est bien petit. C'est pourquoi l'exportation dans ce domaine particulier est presque toujours nécessaire. C'est de ces problèmes et de l'accord passé entre la Suisse et la France que votre commission ad hoc s'est occupée lors de sa séance du 23 février 1978, en présence de M. Hans Hurlimann, conseiller fédéral, et de son collaborateur M. Alex Benninger, chef de la section du cinéma.

Le financement d'un film exige bien souvent la collaboration d'un partenaire étranger, car on préfère partager ainsi les risques, puis garantir l'exploitation du film sur plusieurs marchés. Le cinéma suisse a connu ces dernières années un remarquable succès et on ne peut que louer les artistes et les instigateurs de ce mouvement culturel. Les noms d'Alain Tanner, Claude Goretta, Michel Soutter et quelques autres font honneur au film suisse et au cinéma de langue française plus particulièrement. Il y a eu souvent collaboration avec des artistes et des techniciens français et l'on peut dire que le dialogue entre nos deux pays a porté des résultats de haute qualité. Encore faut-il assurer un soutien juridique au développement que la France est toute prête à apporter au cinéma suisse. De notre côté, il est évident que nous devons garantir la parfaite réciprocité, ne serait-ce que par souci de justice. Des pourparlers ont eu lieu entre les deux pays et ils ont abouti à un accord de coproduction qui a été signé à Paris, au niveau technique, le 24 octobre 1972. Sur le plan des Etats, l'accord a été signé le 22 juin 1977, et il est entré en vigueur, à titre provisoire, jusqu'à la ratification par l'Assemblée fédérale au terme de l'article 85, chiffre 5, de notre constitution. C'est l'objet même du présent examen. La nécessité d'une réglementation légale est évidente. Des coproductions peuvent se faire sur la base du droit privé.

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	88-88
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 575

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

77.043

Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe
Désendettement de domaines agricoles

Siehe Jahrgang 1977, Seite 577 — Voir année 1977, page 577

Beschluss des Nationalrates vom 16. Januar 1978
 Décision du Conseil national du 16 janvier 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz
Police de sécurité de la Confédération. Loi

Siehe Seite 88 hiervoor — Voir page 88 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1977
 Décision du Conseil national du 16 décembre 1977

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **37 Stimmen**
 Dagegen **2 Stimmen**

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.082

Bundesverfassung (Art. 1 und 80). Kanton Jura
Constitution fédérale (art. 1er et 80).
Canton du Jura

Siehe Jahrgang 1977, Seite 705 — Voir année 1977, page 705

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1978
 Décision du Conseil national du 8 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes **37 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.083

Kanton Jura. Aenderung von Erlassen
Canton du Jura. Revision d'actes législatifs

Siehe Jahrgang 1977, Seite 705 — Voir année 1977, page 705

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1978
 Décision du Conseil national du 8 mars 1978

Präsident: Zu diesen Vorlagen ist folgende Bemerkung anzubringen: Von seiten des Generalsekretariates wurde mir mitgeteilt, dass die Räte in dieser Vorlage eine Aenderung vorgenommen haben. Weil der Nationalrat seinen Beschluss erst gestern fasste, war es nicht mehr möglich, den bereinigten Text drucken und austeilen zu lassen.

Der beschlossene Text ist jedoch allen Ratsmitgliedern bekannt.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme der Erlassentwürfe **35 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

76.101

Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen
Agriculture. Modification de lois

Siehe Jahrgang 1977, Seite 603 — Voir année 1977, page 603

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1978
 Décision du Conseil national du 9 mars 1978

D. Viehabsatzgesetz – Loi sur la vente des bestiaux

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.011

Tierschutzgesetz
Protection des animaux. Loi

Siehe Seite 63 hiervoor — Voir page 63 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. Januar 1978
 Décision du Conseil national du 18 janvier 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **34 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.063

Wohnverhältnisse in Berggebieten
Logements dans les régions de montagne

Siehe Jahrgang 1977, Seite 724 — Voir année 1977, page 724

Beschluss des Nationalrates vom 2. März 1978
 Décision du Conseil national du 2 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz

Police de sécurité de la Confédération. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	145-145
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 590

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.